

Sbírka zákonů a nařízení STÁTU ČESKOSLOVENSKÉHO

Částka 4.

Vydána dne 23. května 1945.

O B.S.A.H.

Cena: K 180.

(5.-7.) 5. Dekret presidenta republiky o umístění některých majetkově-právních jednání z doby nesvolby a o národní správě majetkových hodnot Němců, Maďarů, zřídka a kolaborantů a některých organizací a ústavů. — 6. Vládní nařízení o některých opatřeních v záležitosti obyvatelstva potravinami. — 7. Vládní nařízení o patřících v zemi České a Moravskoslezské.

5.

Dekret presidenta republiky ze dne 19. května 1945

o neplatnosti některých majetkově-právních jednání z doby nesvolby a o národní správě majetkových hodnot Němců, Maďarů, zřídka a kolaborantů a některých organizací a ústavů.

K návrhu vlády ustanovují:

§ 1.

(1) Jakékoliv majetkové převody a jakákoliv majetkově-právní jednání, at se týkají majetku movitého či nemovitého, veřejného či soukromého, jsou neplatné, pokud byla uzavřena po 29. září 1938 pod tlakem okupace nebo národní, rasové nebo politické persekce.

(2) Způsob uplatnění nároků, plynoucích z ustanovení odstavce 1, budíž upraven zákonem dekretem presidenta republiky, pokud se tím nestalo již tímto dekretem.

§ 2.

(1) Majetek osob státně nespolehlivých na území Československé republiky dává se pod národní správu podle dalších ustanovení tohoto dekretu.

(2) Za majetek osob státně nespolehlivých se považuje též majetek těchto osobami převezený po 29. září 1938, leč by nabyval od něho byl vztah o tom, že jde o takový majetek.

§ 3.

Národní správa budíž zavedena do všech podniků (závodů) i do všech majetkových podniků, kde toho vyžaduje plynulý chod vý-

roby a hospodářského života, zejména v závodech, podnicích a majetkových podstatách opustěných nebo takových, které jsou v drží, správě, nájmu nebo pachtu osob státně nespolehlivých.

§ 4.

Za osoby státně nespolehlivé jest považová-
vat:

- osoby národnosti německé nebo maďarské,
- osoby, které vyvíjely činnost, směřující proti státní svrchovanosti, samostatnosti, celistvosti, demokraticko-republikánské státní formě, bezpečnosti a obraně Československé republiky, které k takové činnosti podněcovaly nebo jiné osoby svěsti hleděly a záměrně podporovaly jakýmkoliv způsobem německé a maďarské okupační dny Vlady, Rodobranu, Úder-
ných oddílů Hlinkovy gardy, vedoucí funkcionáře Spolku pro spolupráci s Němci, České ligy proti bolševismu, Kuratoria pro výchovu české mládeže, Hlinkovy slovenské hudební strany, Hlinkovy gardy, Hlinkovy mládeže, Národní odborové ústředny zaměstnanecké, Svazu zemědělců a lesníků, Německo-slovenské společnosti a jiných fašistických organizací podobné povahy.

§ 5.

Za státně nespolehlivé jest z osob právnických považovati ty, jejichž správa tímto přezáměrně sloužila německému nebo maďarskému vedení války nebo fašistickým a nacistickým účelům.

§ 6.

Za osoby národnosti německé nebo maďarské jest považovati osoby, které při kiercen-

Liechtenstein und die tschechoslowakischen Konfiskationen von 1945 Vom Zweiten Weltkrieg bis zur Gegenwart

Václav Horčíčka /
Roland Marxer

Band 7 der Veröffentlichungen der Liechtensteinisch-Tschechischen Historikerkommission vereinigt die Ergebnisse von zwei weiteren von der Kommission in Auftrag gegebenen Forschungsprojekten. Sie legen detailliert die restlosen Konfiskationen liechtensteinischer Güter und Vermögen 1945–1948 in der Tschechoslowakei und deren Aus- und Nachwirkungen bis zur Gegenwart dar.

Václav Horčíčka, Historiker an der Prager Karls-Universität, untersucht aufgrund tschechischer und deutschsprachiger Archivquellen die Konfiskationen, die 1945 im Zuge der sogenannten Beneš-Dekrete auf den gesamten tschechoslowakischen Besitz des Fürsten von Liechtenstein angewandt wurden. Er zeigt die innertschechoslowakischen Bedenken, die Abwehrversuche von fürstlicher Seite mit Einsprachen und Gutachten, alle erfolglos, und die beiderseitigen Argumentationen, welche auf tschechoslowakischer Seite teils weit in die Geschichte zurückgriffen, teils ideologisch nationalistisch, teils kommunistisch motiviert waren.

Roland Marxer, Politologe und Diplomat, bis 2010 Leiter des Amts für Auswärtige Angelegenheiten in Vaduz, untersucht für den Zeitraum von 1948 bis zur Gegenwart die Nachwirkungen der tschechoslowakischen Konfiskationen liechtensteinischer Vermögen. Er verfolgt die Phasen der diplomatischen Eiszeit, die Lockerungsansätze nach 1990, die gerichtlichen Klagen, schliesslich die Deblockierung mit der Aufnahme der diplomatischen Beziehungen 2009, die Auslagerung der strittigen Fragen an die gemeinsame Historikerkommission und die seither vertiefte liechtensteinisch-tschechische Zusammenarbeit.

Horčíčka / Marxer

Liechtenstein und die tschechoslowakischen Konfiskationen von 1945
Vom Zweiten Weltkrieg bis zur Gegenwart

Veröffentlichungen der Liechtensteinisch-Tschechischen Historikerkommission

Band 7

Mitglieder der Liechtensteinisch-Tschechischen Historikerkommission

Peter Geiger, Schaan, Co-Vorsitzender

Tomáš Knoz, Brno/Brünn, Co-Vorsitzender

Eliška Fučíková, Praha/Prag

Catherine Horel, Paris

Johann Kräftner, Wien

Marek Vařeka, Ostrava/Ostrau (bis Juni 2012)

Ondřej Horák, Brno/Brünn (ab Juli 2012)

Thomas Winkelbauer, Wien

Jan Županič, Praha/Prag

Assistentinnen

Sandra Wenaweser, Schaan

Petra Sojlková, Brno/Brünn

Die beiden Arbeiten in diesem Band sind als Forschungsaufträge der Liechtensteinisch-Tschechischen Historikerkommission entstanden.

Václav Horčíčka, Roland Marxer

Liechtenstein und die tschechoslowakischen Konfiskationen von 1945

Vom Zweiten Weltkrieg bis zur Gegenwart

Herausgegeben von der
Liechtensteinisch-Tschechischen Historikerkommission

Vaduz 2013

hwt

Korrektorat: Sandra Wenaweser

Gestaltung, Satz und Druck: Druckerei Gutenberg AG, Schaan

Buchbinder: Buchbinderei Thöny AG, Vaduz

© 2013 Historischer Verein für das Fürstentum Liechtenstein, Vaduz

ISBN 978-3-906393-71-1

Gedruckt in Liechtenstein

Einbandbild: Dekret des Präsidenten der Republik (sog. Beneš-Dekret) Nr. 5 vom 19. Mai 1945, amtlich kundgemacht am 23. Mai 1945 in Sbírka zákonů a nařízení státu Československého [Sammlung von Gesetzen und Anweisungen der tschechoslowakischen Republik], Jg. 1945, Teil 4. Anfang, Faksimile. (Bayerische Staatsbibliothek, München)

Inhaltsübersicht

Vorwort	7
 I Václav Horčíčka	 9
Die Enteignungen von liechtensteinischem Vermögen in der Tschechoslowakei 1945 bis 1948	
 II Roland Marxer	 141
Die Beziehungen Liechtensteins zur Tschechoslowakei und zu deren Nachfolgestaaten seit dem Zweiten Weltkrieg – Nachwirkungen und Entwicklungen bis heute	
 Die Autoren	 247

I

Václav Horčíčka

Die Enteignungen von liechtensteinischem Vermögen in
der Tschechoslowakei 1945 bis 1948

Inhaltsverzeichnis

1.	Fragestellung	15
2.	Forschungslage, Quellen	16
3.	Das Haus Liechtenstein in den böhmischen Ländern am Ende des Zweiten Weltkrieges	19
4.	Vermögenswerte des Hauses Liechtenstein 1945 in der Tschechoslowakei	20
5.	Frühe Bemühungen um Abwendung der Konfiskation	23
6.	Einbezug der Schweiz	25
7.	Die Einsetzung einer Nationalverwaltung und die Konfiszierung des Vermögens des Hauses Liechtenstein im Jahre 1945	32
8.	Dekrete des Präsidenten der Republik	35
9.	Vorsorgliche Massnahmen der liechten- steinischen Verwaltung	35
10.	Liechtensteinische Denkschrift vom Juni 1945	38
11.	Das Argument der Volkszählung von 1930	42
12.	Landwirtschaftsministerium, Nationalverwaltung	47
13.	Beratungen auf Schloss Vaduz im Juli 1945	50
14.	Ersuchen an die Schweiz	51

15.	Nationalverwaltung und Konfiskation	52
	a) Grund und Boden	52
	b) Schlösser	58
	c) Industrie- und Gewerbebetriebe	60
	d) Persönliches Vermögen des Fürsten	62
	e) Vermögenswerte weiterer Mitglieder der Familie Liechtenstein	62
16.	Anwälte und Gutachten	65
17.	Diplomatische Ebene	68
18.	Juristische Ebene	70
19.	Kontakte zu westlichen Diplomaten	75
20.	Die tschechoslowakischen Sicherheitsorgane und Mitglieder des Hauses Liechtenstein	76
21.	Gesandter Kopecký deutet die Basis der eventuellen Bereinigung des Streits mit dem Hause Liechtenstein an	78
22.	Prager Unnachgiebigkeit	80
23.	Liechtensteinische Entgegnungen, Weiterführung des Streits	82
24.	Völkerrechtliche Expertisen	88
25.	Entscheidungen der tschechoslowakischen Behörden	91
26.	Die Beratungen der liechtensteinischen Anwälte im Sommer und Herbst 1947	95
27.	Tschechoslowakische Sonderkommission	100

28.	Das Oberste Verwaltungsgericht und die „Causa Liechtenstein“ im Jahr 1947	102
29.	Stand im Herbst 1947	103
30.	Nahe an einer Entschädigungslösung?	107
31.	Nach dem kommunistischen Putsch vom Februar 1948	107
32.	Fazit	113
	Abkürzungen	115
	Quellen und Literatur	116
	Quellenanhang: Auszüge aus den Dekreten des Präsidenten der Tschechoslowakischen Republik, 1945	122

I. Fragestellung

Die ersatzlose Enteignung von Besitzungen in der Tschechoslowakei betraf nach dem Zweiten Weltkrieg in der Tschechoslowakei mehr als drei Dutzend Liechtensteiner Bürger, die ohne Berücksichtigung ihrer Staatsangehörigkeit von den Behörden als ethnische Deutsche bezeichnet wurden. Zumeist besaßen sie Vermögen von geringerem Umfang, das nicht mit den Besitzungen des Fürstengeschlechts der Liechtenstein vergleichbar ist. Allein die Güter der sogenannten Primogenitur, das heisst die, deren Eigentümer nach den Grundbüchern Fürst Franz Joseph II. gewesen war, sollen nach Schätzungen der fürstlichen Bürokratie im Jahre 1945 einen Wert von fast 350 Millionen Schweizer Franken gehabt haben. Angesichts der Bedeutung und der Kompliziertheit der Frage nach der Konfiszierung von Familienvermögen habe ich mich entschlossen, diese Studie nur diesem Vermögen zu widmen. Mit den Umständen der Konfiszierung von Vermögen kleinerer Besitzer habe ich mich aus diesem Grunde nicht befasst.

Es ging mir vor allem darum zu zeigen, warum man das Vermögen des Hauses Liechtenstein im Zusammenhang mit den Maßnahmen, die nach dem Krieg gegenüber den tschechoslowakischen Deutschen (Sudetendeutschen) ergriffen wurden, konfiszierte. Ich erachtete es als notwendig zu klären, wie sich der Fürst und seine nächste Umgebung bezüglich ihrer Nationalität im Laufe des Krieges, als die böhmischen Länder durch Nazideutschland okkupiert waren, definierten. Betrachteten die tschechoslowakischen Behörden Fürst Franz Joseph II. und die übrigen Mitglieder der Dynastie als ethnische Deutsche und wenn ja, aus welchem Grund? Welchen Einfluss hatte in diesem Zusammenhang, dass der Fürst ein souveräner Herrscher eines im Krieg neutralen Staates war, der mit der Schweiz verbunden war? Des weiteren muss geklärt werden, ob sich die Herangehensweise der einzelnen Behörden unterschied, oder ob es sich um eine im Grunde einheitliche antiliechtensteinische Front handelte. Haben die Liechtensteiner nach dem Krieg versucht, den Streit zu internationalisieren, und wie verhielt sich in diesem Zusammenhang die Schweiz, deren Gesandter in Prag auch die Interessen Liechtensteins vertrat? Eine nicht geringe Aufmerksamkeit muss auch den juristischen Aspekten der Konfiszierung gewidmet werden. Ich bin als Historiker an diese Fragen herangetreten, der in Ermangelung einer juristischen Ausbildung in diesen Aspekten den juristischen Sachverständigen das endgültige Urteil überlässt. Ich habe es jedoch als notwendig erachtet, nicht nur die offiziellen juristischen Argumente beider Seiten, sondern auch ihre eventuellen Zweifel und im Hintergrund geäußerte Unsicherheiten zusammenzufassen. Hätten diese Zweifel in den Jahren 1945 bis 1948 die Basis für eine gütliche Lösung des Streits sein können?

2. Forschungslage, Quellen

Die Konfiszierung der Besitzungen des böhmischen Adels nach dem Zweiten Weltkrieg wurde bisher nur in Form von Fallstudien bearbeitet, eine zusammenfassende Betrachtung fehlt noch immer.¹ Am detailliertesten erfolgte die Bearbeitung in dem kürzlich erschienenen Buch von Eagle Glassheim, das sich auf die Entwicklung vom letzten Viertel des 19. Jahrhunderts bis zum Zweiten Weltkrieg konzentriert.² Dem Geschlecht der Liechtenstein wurde bis vor kurzem nur wenig Aufmerksamkeit gewidmet. Erst nach dem Jahre 2000 entstanden einige Arbeiten, die entweder ganz oder zumindest teilweise der Geschichte des Geschlechts im 20. Jahrhundert gewidmet waren. Ein großes Stück Arbeit leistete die Unabhängige Historikerkommission Liechtenstein–Zweiter Weltkrieg, auf deren Veranlassung eine Reihe von Veröffentlichungen entstand, die auch die Aktivitäten dieser Familie auf dem Gebiet des Protektorats Böhmen und Mähren während des Zweiten Weltkrieges betrachteten.³ Sehr aufschlussreich sind zur Erforschung der Geschichte des Fürstentums Liechtenstein und der dort herrschenden Dynastie in der Zeit vor dem Zweiten Weltkrieg und in seinem Verlauf die monumentalen Arbeiten von Peter Geiger.⁴ Das Schicksal der fürstlichen Besitzungen in der Tschechoslowakei nach dem Zweiten Weltkrieg erfuhr jedoch bisher noch keine

¹ Vgl. auch Miloš Hořejš, *Šlechta a nacistická pozemková politika v českých zemích* [Der Adel und die Grundstückspolitik der Nazis in den tschechischen Ländern], in: Zdeněk Hazdra, Václav Horčíčka, Jan Županič, *Středoevropská šlechta v konfrontaci s totalitními režimy 20. století* [Der mitteleuropäische Adel in Konfrontation mit den totalitären Systemen des 20. Jahrhunderts], Praha 2010, S. 235–258; Dita Jelínková, *Transformace životní reality Alfonse Clary-Aldringena v postimperiálním světě: postoje, strategie, konsekvence* [Die Transformation der Lebensrealität des Alfons Clary-Aldringen in der postimperialen Welt: Haltungen, Strategien, Konsequenzen], in: Hazdra, Horčíčka, Županič [wie oben, S. 107–131; Jan Županič, *Perzekuce a rezistence. Rod Colloredo-Mannsfeldů za druhé světové války* [Verfolgung und Widerstand. Das Geschlecht der Colloredo-Mannsfeld im Zweiten Weltkrieg]. In: Ivo Pejčoch, Jiří Plachý et al (Hrsg.), *Okupace, kolaborace, retribuce* [Okkupation, Kollaboration, Retribution], Praha 2010, S. 99–107.

² Eagle Glassheim, *Noble Nationalists. The Transformation of the Bohemian Aristocracy*, Cambridge, Mass. 2005. Ich verwende die tschechische Version des Buchs, die unter dem Titel *Urození nacionalisté. Česká šlechta a národnostní otázka v 1. pol. 20. století* [Adelige Nationalisten. Der böhmische Adel und die Nationalitätenfrage in der 1. Hälfte des 20. Jahrhunderts], Praha 2012, erschien (im Weiteren nur: Glassheim, *Urození nacionalisté*).

³ Abschließende ganzheitliche Ergebnisse der Kommission: Peter Geiger et al., *Questions concerning Liechtenstein during the National Socialist Period and the Second World War. Refugees, financial assets, works of art, production of Armaments. Final report of the Independent Commission of Historians Liechtenstein / Second World War*, Vaduz/Zürich 2009.

⁴ Peter Geiger, *Krisenzeit. Liechtenstein in den Dreissigerjahren 1928–1939*, 2 Bde., Vaduz, Zürich 2000 (im Weiteren nur: Geiger, *Krisenzeit*); Peter Geiger, *Kriegszeit. Liechtenstein 1939 bis 1945*, 2 Bde., Vaduz, Zürich 2010 (im Weiteren nur: Geiger, *Kriegszeit*).

Beachtung vonseiten liechtensteinischer Historiker.⁵ Diese Lücke schließt das Werk von Christoph Späti zu den schweizerisch-tschechoslowakischen Beziehungen in der Zeit nach dem Zweiten Weltkrieg nur teilweise. Es befasst sich kurz auch mit der Herangehensweise der Schweiz an die Konfiszierungen des liechtensteinischen Familienvermögens in der Tschechoslowakei.⁶ Die tschechischen Historiker haben sich bisher dem Wirken des Geschlechts der Liechtenstein in der Tschechoslowakei fast gar nicht gewidmet.⁷ Eine Ausnahme bildet vor allem die veröffentlichte Dissertation von Ondřej Horák, die sich jedoch in erster Linie der Zwischenkriegszeit und der Durchführung der sogenannten Ersten tschechoslowakischen Bodenreform auf Familienbesitzungen widmet.⁸ Aufschlussreich ist auch die nicht veröffentlichte Diplomarbeit von Jana Pinterová.⁹

Da das Thema Konfiszierung liechtensteinischer Besitzungen in der Tschechoslowakei nach dem Zweiten Weltkrieg bisher von Historikern noch nicht bearbeitet wurde und man nur in geringem Maße auf Quelleneditionen zurückgreifen konnte,¹⁰ musste man sich bei den Forschungsarbeiten auf Material stüt-

⁵ Eine Ausnahme bildet die Arbeit von Roland Marxer, Liechtensteins Beziehungen zur Tschechoslowakei und zu deren Nachfolgestaaten seit 1945, in: Jahrbuch des Historischen Vereins für das Fürstentum Liechtenstein, Bd. 105/2006, S. 131-148.

⁶ Christoph Späti, Die Schweiz und die Tschechoslowakei 1945–1953. Wirtschaftliche, politische und kulturelle Beziehungen im Polarisationsfeld des Ost-West-Konflikts, Zürich 2000 (im Weiteren nur: Späti, Die Schweiz und die Tschechoslowakei).

⁷ Ich selbst habe zum Thema Konfiszierung von Vermögen der Familie Liechtenstein mehrere Teilstudien publiziert, u. a.: Václav Horčíčka, Czechoslovak–Liechtenstein relations in the shadow of the Communist coup in Czechoslovakia, February 1948, in: European Review of History: Revue européenne d'histoire, Volume 19/2012, Issue 4, S. 601-620; Václav Horčíčka, Die Tschechoslowakei und die Enteignungen nach dem Zweiten Weltkrieg. Der Fall Liechtenstein, in: Zeitschrift für Geschichtswissenschaft, 58 Jahrgang (2010), Bd. 5, S. 413-431; Václav Horčíčka, Einige Grundlegende Probleme des Wirkens der Familie Liechtenstein in den böhmischen Ländern während des Zweiten Weltkrieges, in: Liechtensteinisch-Tschechische Historikerkommission (Hrsg.), Liechtensteinische Erinnerungsorte in den böhmischen Ländern, Vaduz 2012, S. 123-137; siehe auch meine weiteren Studien zum Thema im Literaturverzeichnis.

⁸ Ondřej Horák, Liechtensteinové mezi konfiskací a vyvlastněním. Příspěvek k poválečným zásahům do pozemkového vlastnictví v Československu v první polovině dvacátého století [Die Liechtensteiner zwischen Konfiszierung und Enteignung. Ein Beitrag zu den Nachkriegseingriffen in das Grundeigentum in der Tschechoslowakei in der ersten Hälfte des zwanzigsten Jahrhunderts], Praha 2010 (im Weiteren nur: Horák, Liechtensteinové mezi konfiskací a vyvlastněním).

⁹ Jana Pinterová, Knížectví Lichtenštejnsko a jeho vztahy s Českou republikou od roku 1918 do současnosti se stručným historickým přehledem [Das Fürstentum Liechtenstein und seine Beziehungen zur Tschechischen Republik von 1918 bis zur Gegenwart mit einer kurzen historischen Übersicht], Diplomarbeit an der Fakultät für Sozialwissenschaften der Karlsuniversität Prag, 2000.

¹⁰ Siehe z. B. Wirtschaftskrise, Nationalsozialismus und Krieg. Dokumente zur Liechtensteinischen Geschichte zwischen 1928 und 1950, bearbeitet von Stefan Frey und Lukas Ospelt, hrsg.

zen, das in verschiedenen Archiven lagert. In erster Linie handelte es sich um das Liechtensteinische Landesarchiv in Vaduz und das Nationalarchiv in Prag, die über die umfangreichsten Dokumentationen verfügen. Da die Konfiszierung des Besitzes des Hauses Liechtenstein von Anfang an den Charakter eines internationalen, tschechoslowakisch-liechtensteinischen Streits aufwies, betraf sie unmittelbar auch die liechtensteinische Regierung, deren in dieser Sache aufbewahrtes Aktenmaterial auf liechtensteinischer Seite überhaupt am umfangreichsten ist. Im Prager Nationalarchiv lagen dann Akten der meisten zentralstaatlichen Behörden und Gerichte. Die größte Bedeutung haben hier für die Causa Liechtenstein die Fonds des Justizministeriums, des Obersten Verwaltungsgerichts (OVG, tschechisch Nejvyšší správní soud), der Zentraldirektion der staatlichen Wälder und Güter (SWG, tschechisch Ústřední ředitelství státních lesů a statků) in Prag und des Innenministeriums. Aufschlussreich waren dann auch die Akten aus dem Hausarchiv der Regierenden Fürsten von Liechtenstein in Wien und Vaduz, dem Archiv des Ministeriums für auswärtige Angelegenheiten in Prag und des Schweizerischen Bundesarchivs in Bern. Die Dokumentation zur Konfiszierung ist im Hausarchiv recht spärlich, sie umfasst nur einige Informationen, die die Quellen des Landesarchivs ergänzen. Sie lagert vor allem in zwei Beständen, dem Familienarchiv und teilweise dann in der Korrespondenz der Kabinettskanzlei. Recht wenig umfangreich sind auch die Fonds des Archivs des tschechischen Ministeriums für auswärtige Angelegenheiten, wo sich das Material zu den Beziehungen zu Liechtenstein in dem Teil befindet, welches sich den tschechoslowakisch-schweizerischen Beziehungen widmet. Größere Bedeutung für die Ausarbeitung dieser Studie hatten dann die Forschungsarbeiten im Schweizerischen Bundesarchiv in Bern. Da die Schweiz bereits in der ersten Hälfte der Zwanzigerjahre des 20. Jahrhunderts die diplomatische Vertretung Liechtensteins im Ausland übernommen hat, ist das Material aus dem Eidgenössischen Politischen Departement (EPD), das auch die Herangehensweise der Schweiz an die Causa Liechtenstein dokumentiert, besonders wertvoll. Hinsichtlich des Informationsgehalts sehr bedeutsam waren des weiteren die Fonds des Mährischen Landesarchivs in Brno. Ich habe vor allem mit den Dokumenten der zentralen Nationalverwaltung ehemaligen liechtensteinischen Vermögens und des Landesnationalausschusses (LNA, tschechisch Zemský národní výbor) in Brno gearbeitet. In geringerem Umfang wurde auch Material des Archivs der Sicherheitscorps in Prag, des Archivs der Kanzlei des Präsidenten der Republik in Prag und des Politischen Archivs des Auswärtigen Amts in Berlin genutzt.

vom Liechtensteinschen Landesarchiv, Vaduz, Zürich 2011 (im Weiteren nur: Dokumente zur liechtensteinischen Geschichte).

3. Das Haus Liechtenstein in den böhmischen Ländern am Ende des Zweiten Weltkrieges

Angst vor einer möglichen Vermögenskonfiszierung spürten die Liechtenstein mit dem sich nähernden Ende des Zweiten Weltkrieges. In Vaduz verfolgte man aufmerksam die Ansprachen von Präsident Beneš, die andeuteten, dass es nach dem Krieg zu einer kompromisslosen Auseinandersetzung mit den tschechoslowakischen Deutschen (den sogenannten Sudetendeutschen) kommen würde, die vor dem Krieg etwa 30 % der Einwohner der böhmischen Länder gestellt hatten. Eine Warnung war vor allem seine Ansprache vom April 1944, in der er von einer Beschlagnahmung des Vermögens der Deutschen sprach.¹¹

Im Februar 1945 äußerte sich der tschechoslowakische ständige Vertreter bei den Vereinten Nationen und spätere Gesandte in der Schweiz Jaromír Kopecký in einem Gespräch mit dem fürstlichen Chargé d'affaires in Bern, Prinz Heinrich, dass «in ablehnendem Sinne die Bemerkung gefallen ist, der Fürst von Liechtenstein besitze ca. 1/3 von Mähren».¹² In Wirklichkeit handelte es sich um etwa 2 % der Fläche Mährens. Kopecký bekannte sich zur tschechoslowakischen national-sozialistischen Partei, seine Erinnerungen zeugen von einem starken Einfluss ihrer im Grunde mittelständischen, nationalistischen Ideologie auf seine Person. Der Gesandte vertrat so eine sehr kritische Sicht auf die kosmopolitisch gesinnte tschechische Aristokratie, von der ein Teil nach der Niederlage des böhmischen Ständeaufstandes in der Schlacht auf dem Weißen Berg (1620) in die böhmischen Länder gekommen war. Die Liechtenstein und einige weitere Familien hätten sich zu dieser Zeit seiner Ansicht nach «des Raubes» schuldig gemacht.¹³ Es ist offensichtlich, dass Kopecký den Liechtenstein nicht zugeneigt war.

¹¹ Protokoll über eine Besprechung im Schloss Vaduz, 3. 7. 1945, LLA, Kt. V 143/80.

¹² Prinz Heinrich an die fürstliche Regierung, 23. 2. 1945, LLA, Kt. V 13/14.

¹³ Jaromír Kopecký, *Paměti diplomata* [Erinnerungen eines Diplomaten]. Praha 2004, S. 52-53. Kopecký umging in seinen Erinnerungen vollständig die Frage der tschechoslowakisch-liechtensteinischen Beziehungen. Die Konfiszierung zu Zwecken der Bodenreform bejahte er, versuchte jedoch, Erleichterungen für den Frauenberger Zweig der Schwarzenberg in Hluboká durchzusetzen, mit dessen Oberhaupt Fürst Adolf er in der Schweiz freundschaftliche Beziehungen unterhielt. Ebenda, S. 404-405.

4. Vermögenswerte des Hauses Liechtenstein 1945 in der Tschechoslowakei

Der Umfang der liechtensteinischen Besitzungen erreichte zwar bei Weitem nicht das angeführte 1/3 Mährens, trotzdem war das Haus Liechtenstein auch nach der tschechoslowakischen Bodenreform in der Zwischenkriegszeit eindeutig der größte Grundbesitzer in Mähren. Wie viel Grund und Boden der Fürst am Ende des Krieges in der Tschechoslowakei besaß, ist jedoch nicht ganz klar, denn hier unterscheiden sich die Angaben der Liechtenstein und die Daten der späteren Nationalverwaltung leicht. Während Letztgenannte nach Angaben des fürstlichen Archivs eine Fläche von 68 882 ha erreichte, verzeichneten die Liechtenstein 69 102 ha.¹⁴ Wie es zu dieser Differenz kam, ist nicht klar.¹⁵ Eine gewisse Rolle spielte auch, dass der Fürst seinen eigenen Aufzeichnungen zufolge in den Jahren 1943/44 noch den Meierhof «Johanneshof» bei Břeclav (Lundenburg) mit einer Fläche von 331,3 ha kaufte.¹⁶ Somit lag das umfangreichste Eigentum der Dynastie nach dem Krieg in der Tschechoslowakei und in dem von den Sowjets okkupierten Teil Österreichs. Die Verantwortung für diesen Zustand sah der Fürst in der wenig vorausschauenden Wirtschaftsführung seiner Vorgänger Johann II. und Franz I.¹⁷

Da infolge der ersten tschechoslowakischen Bodenreform die Liechtenstein in der Zwischenkriegszeit fast um alle Ackerfläche gekommen waren, handelte es sich im Grunde um große Wälder, der landwirtschaftliche Boden belief sich nach liechtensteinischen Aufzeichnungen nur auf ca. 3 000 ha, der Nationalverwaltung zufolge dann etwa auf 4 100 ha.¹⁸ Der Kern des Grundbesitzes befand

¹⁴ Bericht zur Bewertung der Fürst Franz Josef v. liechtensteinischen Liegenschaften: Bergbauunternehmungen, Industrien und Handelsunternehmungen in der Tschechoslowakei zum Zeitpunkte des Kriegendes 1945, ohne Datum und Nummer, Sammlungen des Fürsten von Liechtenstein, Hausarchiv (im Weiteren nur: SL-HA), ČSR Bewertungen des F. L. Besitzes etc. In einem anderen Dokument gelangte dann die Liechtensteinische Verwaltung zur Zahl 69 006 ha. Zusammenstellung des Fürst liechtensteinischen Grundeigentumes im Raume der ČSR nach der Bodenreform zum Stande vom Jahre 1945, ohne Datum und Nummer, SL-HA, Kt. ČSR Bewertungen des F. L. Besitzes etc. Im Winter 1946 gelangte dann die Nationalverwaltung selbst zu 69 027 ha. Nationalverwaltung, Revisionsbericht, 18. 2. 1946, Mährisches Landesarchiv in Brno (im Weiteren nur: MZA), Zeichen des Fonds F 28 (im Weiteren nur: F 28), Kt. 3603.

¹⁵ Ebenda. Vielleicht handelte es sich um die Folge des Verkaufs von Boden an die Munitionsfabrik in Poštorná (Unter Themenau), die jedoch bis zum Ende des Krieges nicht ganz geschlossen wurde. Zur Fabrik gehörten Grundstücke mit einer Fläche von ca. 254 ha und nicht strittige 220 ha.

¹⁶ Ebenda.

¹⁷ Franz Joseph II. an Johannes Prinz von Liechtenstein, 30. 12. 1947, SL-HA, KK, Kt. 251-450 1947.

¹⁸ Nationalverwaltung an die Steuerverwaltung Prag II., 22. 1. 1947, No. Z 77/A, SL-HA, ČSR Bewertungen des F. L. Besitzes etc., und Nationalverwaltung an die Steuerverwaltung Prag II,

sich in Südmähren, und zwar umfasste er die Großgüter Valtice-Lednice und Bučovice-Ždánice (Feldsberg-Eisgrub und Butschowitz-Steinitz) mit 11 534 ha beziehungsweise 10 248 ha, in Nordmähren dann den Komplex der Großgüter Karlovec, Moravský Šternberk und Nové Zámky-Úsov (Karlsberg, Sternberg und Neuschloss-Aussee) mit einer Gesamtfläche von fast 15 000 ha. Deutlich kleiner war der Grundbesitz in Böhmen. Die Fläche von sehr kleinen Gütern überstieg lediglich der Großgrundbesitz Škvorec-Úvaly (Skworetz-Auwal) mit einer Fläche von 3 458 ha.¹⁹ Der Gesamtwert des Waldes und des landwirtschaftlichen Bodens erreichte nach Daten der Liechtenstein im Jahre 1945 in etwa 291,5 Mio. Schweizer Franken.²⁰

Neben landwirtschaftlichem Boden besaß das Haus Liechtenstein auch Industrie- und Handelsunternehmen.²¹ Bei einem Teil davon handelte es sich jedoch um Lebensmittelbetriebe und andere Unternehmen, die mit der land- und forstwirtschaftlichen Produktion zusammenhingen. Dazu gehörten die Brauereien in Lanškroun (Landskron) und in Břeclav (Lundenburg), des weiteren dann eine Mühle in Břeclav und eine Mühle mit einem kleinen Kraftwerk in Nejdek (Neudek).²² Hier führten die Liechtenstein jedoch kein Unternehmen in eigener Regie, mit Ausnahme des letztgenannten Unternehmens waren die Unternehmen gepachtet. Des weiteren engagierte sich die Familie in der Holzverarbeitenden Industrie und den damit zusammenhängenden Geschäften. In Prag und Brno hatten Verkaufsstellen der Holzindustriewerke Fürst von Liechtenstein (Dřevoprůmyslové závody knížete z Liechtensteina) in Břeclav ihren Sitz.

Eine bedeutende unternehmerische Tätigkeit war auch die Kaolinförderung. Es handelte sich vor allem um die Fürst liechtensteinische Kohlen- und Tonwerke (Liechtensteinské uhelné a hlinné doly) «Blosdorf» (Mladějov in der Nähe von Moravská Třebová/Mährisch Trübau) und um die liechtensteinische Kohlen- und Tonwerke «Prag». Das erstgenannte Unternehmen gehörte dem Fürsten nur zu

Bekanntnis zur Vermögens- und Vermögenszuwachsabgabe, 22. 1. 1947, No. Z. 77/A, SL-HA, ČSR Bewertungen des F. L. Besitzes etc.

¹⁹ Zusammenstellung des Fürst liechtensteinischen Grundeigentumes im Raume der CSR nach der Bodenreform zum Stande vom Jahre 1945, ohne Datum und Zahlen, SL-HA, Kt. ČSR Bewertungen des F. L. Besitzes etc.

²⁰ Bericht zur Bewertung der Fürst Franz Josef v. Liechtensteinschen Liegenschaften, Bergbauunternehmen, Industrien und Handelsunternehmen in der Tschechoslowakei zum Zeitpunkt des Kriegsendes 1945, LLA, Kt. V 13/17.

²¹ Zur Entwicklung der Industrieunternehmen im Besitz der Familie Liechtenstein in der Zeit des Zweiten Weltkrieges vgl. Hanspeter Lussy, Rodrigo López, Liechtensteinische Finanzbeziehungen zur Zeit des Nationalsozialismus, Teilband I, Vaduz und Zürich 2005, S. 283ff.

²² Entschädigung liechtensteinischer Interessen. Industriebesitz des Fürsten in den C. S. R. Bilanzen per 1942 u. 1943, ohne Datum und Nummer, LLA, V 13/15. Die Mühle in Nejdek wurde später nicht mehr in den liechtensteinischen Vermögensverzeichnissen aufgeführt.

50 %, das zweite dann ganz. Dies galt jedoch nicht für die Förderrechte, die teilweise verpachtet waren (Habruvka und Voděradý). Die Bezeichnung der beiden Firmen ist etwas irreführend, denn Kohle war nur ein Nebenprodukt der Kaolinförderung.²³ Am Ende des Krieges versuchte der Fürst, die kleine Firma Jan Hejtmánek, Kaolinbergwerke Prag, zu erwerben. Der Verkauf wurde zwar aufgrund von Komplikationen seitens der deutschen Behörden nicht ganz abgeschlossen, doch ein Kaufvertrag wurde unterzeichnet, deshalb taucht das Unternehmen in den liechtensteinischen Vermögensübersichten auf.²⁴ Der Gesamtwert der Industrie-, Bergwerks- und Handelsunternehmen erreichte nach den Verzeichnissen der Familie Liechtenstein 20,3 Millionen Schweizer Franken.

Des weiteren besaß der Fürst ganz oder teilweise Anteile an weiteren Industrieunternehmen. Dazu gehörten beispielsweise die Kaolinbergwerke Sedlec.²⁵ Ein Teil des Vermögens bestand aus relativ neuen Ankäufen von jüdischen Eigentümern, die von der Arisierung bedroht waren. Es handelte sich vor allem um die Lukawetzer Maschinenpapier Fabrik G. m. b. H., Lukawetz (bei Hohenstadt, tschechisch Lukavec u Zábřeha). Hier besaß der Fürst 80 % der Aktien, die restlichen 20 % befanden sich dann im Besitz einiger Familienmitglieder.²⁶ In der Slowakei erwarb der Fürst dann das Eigentum an den Bössinger Ziegelwerken, A. G. (Pezinské tehálně, úč. spol.).²⁷

Neben den oben genannten Unternehmen gehörten dem Fürsten Einlagen in Banken und Lebensversicherungen in einer Gesamthöhe von etwa 12,1 Millionen Kronen.²⁸ Zusammen mit den Anteilen an den oben genannten Aktiengesellschaften und Gesellschaften mit beschränkter Haftung handelte es sich insgesamt um 17,1 Mio. Schweizer Franken.²⁹ Neben Schlössern und weiteren Liegenschaften, die Bestandteil der einzelnen Güter waren, besaß der Fürst die Hälfte eines Hauses

²³ Liechtensteinische Gesandtschaft (im Weiteren nur FL-Ges.) an EPD, 27. 9. 1945, No. Z. 851, Schweizerisches Bundesarchiv (im Weiteren nur: BAR), E 2001 (E), 1969/262, Schachtel 59. Auf 1 000 Waggone Kaolin entfiel nur ein Waggon Kohle.

²⁴ Weitere Anmeldungen bei der Tschechoslowakischen Gesandtschaft, Bern, vom 26. 1. 1946, SL-HA, ČSR Bewertungen des F. L. Besitzes etc. Zum Verlauf des Geschäfts mit Hejtmánek siehe Franz Joseph II. an Ludmila von Liechtenstein geb. von Lobkowitz, 6. 4. 1946, SL-HA, Korrespondenz der Kabinettskanzlei (im Weiteren: KK), Kt. 1-128 1946.

²⁵ Fonds für nationale Erneuerung an die Prager Kreditbank (Pražská úvěrní banka), 10. 7. 1948, No. 833/48, MZA, F 28, Kt. 3602.

²⁶ Ebenda.

²⁷ Kaufvertrag vom 11. 5. 1939, SL-HA, FA, Kt. 648.

²⁸ Zusammenstellung über die angemeldeten Vermögenswerte, 29. 11. 1945, SL-HA, ČSR Bewertungen des F. L. Besitzes etc.

²⁹ Bericht zur Bewertung der Fürst Franz Josef v. Liechtensteinschen Liegenschaften, Bergbauunternehmen, Industrien und Handelsunternehmungen in der Tschechoslowakei zum Zeitpunkte des Kriegsendes 1945, LLA, Kt. V 13/17.

in der Straße Veletržní in Prag und ein Mietshaus in Olomouc.³⁰ Die Schlösser und Häuser erreichten nach der liechtensteinischen Verwaltung einen Wert von fast 13,1 Mio. Schweizer Franken. Der Gesamtwert des liechtensteinischen Vermögens in der Tschechoslowakei erreichte so ohne Kunstgegenstände nach Angaben der Familie Liechtenstein 343 475 348.– Schweizer Franken.³¹

5. Frühe Bemühungen um Abwendung der Konfiskation

Fürst Franz Joseph II. versuchte gegen Ende des Krieges, das Risiko einer Konfiszierung seines Vermögens durch eine Aktivierung seiner Außenpolitik zu mindern. Er entfaltete eine rege Tätigkeit, sowohl selbst als auch unter Einsatz von Mittlern in der Schweiz. Die Anfänge dieser Aktivitäten liegen im Sommer 1943, als der Fürst versuchte, engere Beziehungen mit den diplomatischen Missionen der westlichen Alliierten zu knüpfen.³² Im August 1944 erhielt er dann die Zustimmung der Schweiz zur Wiederaufnahme der Tätigkeit der liechtensteinischen Gesandtschaft in Bern.³³ Offiziell kam es jedoch erst im Dezember 1944 dazu, Chargé d'affaires wurde der Bruder des Fürsten, Prinz Heinrich.³⁴

Die Rettungsaktionen wurden jedoch von den Deutschen verkompliziert, die im Grunde bis in die letzten Monate des Krieges hinein die böhmischen Länder und Österreich kontrollierten und bei denen man eine Racheaktion wegen der Intensivierung der Beziehungen zu den Alliierten lange nicht ausschließen konnte. Die NS-Okkupanten bremsen ebenfalls die Verbringung der liechtensteinischen Kunstsammlungen nach Liechtenstein.³⁵ Der diplomatische Rat des Fürsten Maurice Arnold de Forest Graf von Benden warnte im März 1945 vor «übertriebenen» Ängsten vor deutschen Gegenaktionen, wobei er bemerkte, dass «der Tschechische Staat diese Politik ausnützen wird, um zu beweisen, dass der Fürst immer der deutschen Regierung gefallen wollte.» Er kritisierte dann vor allem

³⁰ Nationalverwaltung an die Steuerverwaltung Prag II, Bekenntnis zur Vermögens- und Vermögenszuwachsabgabe, 22. 1. 1947, No. Z. 77/A, SL-HA, ČSR Bewertungen des F. L. Besitzes etc.

³¹ Bericht zur Bewertung der Fürst Franz Josef v. Liechtensteinschen Liegenschaften, Bergbauunternehmungen, Industrien und Handelsunternehmungen in der Tschechoslowakei zum Zeitpunkt des Kriegsendes 1945, LLA, Kt. V 13/17.

³² Geiger, *Kriegszeit*, Bd. 2, S. 284ff.

³³ Ebenda, S. 303f.

³⁴ Ebenda, S. 328.

³⁵ Zum Schicksal der Sammlungen vgl. Gustav Wilhelm, *Der Weg der Liechtenstein-Galerie von Wien nach Vaduz*, in: *Jahrbuch des Historischen Vereins für das Fürstentum Liechtenstein*, Band 95, Vaduz 1998, S. 4–48.

Prinz Heinrich, der angeblich zu lange auf einen Moment gewartet habe, in dem es möglich sein würde, das Risiko vonseiten Deutschlands zu ignorieren.³⁶

Ob die Befürchtungen des Prinzen wirklich überflüssig waren, lässt sich heute nicht eindeutig sagen. Es hat den Anschein, dass besonders im Protektorat am Ende des Krieges zumindest die deutschen Sicherheitscorps aus verschiedenen Gründen nicht mit den Liechtenstein zufrieden waren. Der Leiter des Sicherheitsdienst (SD)-Leitabschnitts Prag, SS-Sturmbannführer Walter Jacobi,³⁷ sprach im Februar 1945 auf einem Planungstreffen der SS-Spitzen im Protektorat kritisch von einer «politischen Haltung» der Dynastie. Anschließend erteilte in ursächlichem Zusammenhang damit das deutsche Staatsministerium für Böhmen und Mähren keine Zustimmung zu der von den Liechtenstein geforderten Verlegung ihrer zentralen (Forst-)Direktion von Olomouc nach Schloss Hořín bei Mělník. Dabei sollte es um eine Evakuierung vor der heranrückenden Roten Armee gehen. Die Deutschen nahmen jedoch an, der Hauptgrund für diesen Wunsch sei es, zu erreichen, dass die SS-Einheiten das Schloss verließen, mit deren Nutzerin die Familie Liechtenstein eng verbunden war.³⁸ In dieser Sache intervenierte der Schweizer Generalkonsul Albert Huber vergeblich bei einem Vertreter des Auswärtigen Amtes in Prag.³⁹ Die Direktion wurde so am Ende des Krieges nach Velké Losiny (Gross Ullersdorf) evakuiert.

Gleichzeitig musste man in Vaduz auch weitere Umstände berücksichtigen. Im Zusammenhang mit den Verhandlungen über einen Beitritt Liechtensteins zum Wirtschaftsvertrag zwischen der Schweiz und den Alliierten äußerte Franz Joseph II. im Februar 1945 Bedenken hinsichtlich deutscher Repressalien bezüglich des Vermögens der Dynastie.⁴⁰ Dem Schweizer EPD teilte der Fürst mit, es könne

³⁶ Bendern an Prinz Heinrich, 22. 3. 1945, SL-HA, Familienarchiv (im Weiteren nur: FA), Kt. 630.

³⁷ Zu Jacobi näher Detlef Brandes, *Češi pod německým protektorem. Okupační politika, kolaborace a odboj 1939–1945* [Die Tschechen unter dem deutschen Protektorat. Okkupationspolitik, Kollaboration und Widerstand 1939–1945], Praha 1999, S. 110.

³⁸ Gies (Leiter des Bodenamtes) wahrscheinlich an Frank (deutscher Staatsminister für Böhmen und Mähren), 5. 2. 1945, No. F/Do-2-, Nationalarchiv Prag (im Weiteren nur: NA), Deutsches Staatsministerium für Böhmen und Mähren, Kt. 40. Die Nutzerin von Schloss Hořín war Ludmilla von Liechtenstein, eine geborene Prinzessin von Lobkowicz, Gattin von Prinz Alfred Géza von Liechtenstein.

³⁹ EPD an Girardet (Gesandter in Prag), 31. 12. 1946, No. P. B. 24. Liecht. 40. – WF, BAR, Bestand E 2200- 190 (-), Akzession 1969/14, Schachtel (Sch.) 1. Hubers Frau war tschechoslowakischen Diplomaten zufolge eine Sudetendeutsche. Andriál an das tschechoslowakische Außenministerium, 3. 6. 1947, No. 443/dův/47 PZ, Archiv des Ministeriums für auswärtige Angelegenheiten Prag (AMZV), Nachrichten Vertretungsbehörde Bern, 1947–51.

⁴⁰ Liechtenstein schließt sich den Wirtschaftsabkommen zwischen der Schweiz und den Alliierten an, Amtsvermerk, 20. 2. 1945, Dokumente zur liechtensteinischen Geschichte, Dok. 195, S. 505.

unter anderem zu einer Konfiszierung des liechtensteinischen Vermögens auf dem Territorium des Dritten Reiches kommen, eventuell sogar zu einer Besetzung Liechtensteins durch Nazideutschland.⁴¹ Die Berufung auf Repressalien vonseiten Berlins hätte allerdings nach dem Krieg die Stellung der Liechtenstein gegenüber den tschechoslowakischen Behörden stärken können. Wie jedoch andere Fälle zeigten, musste eine eventuelle Konfiszierung von Vermögen oder eine Zwangsverwaltung nach dem Krieg nicht zu einer Rückgabe der Güter an die ursprünglichen Eigentümer beziehungsweise zu einer Entschädigungszahlung führen.⁴²

Gegen Jacobi wurde nach dem Krieg ermittelt, und er erstattete den tschechoslowakischen Sicherheitsorganen im Jahre 1946 umfangreichen Bericht über die Erkenntnisse des SD (der SS) bei der Untersuchung des Hochadels. Er widmete sich darin unter anderem auch dem Bruder des Fürsten, Prinz Karl Alfred, der eine bedeutende Rolle bei der Verwaltung der liechtensteinischen Güter in der Zeit der Okkupation der böhmischen Länder spielte. Nach Ansicht des SD war Karl Alfred ab 1943 sehr von der für Deutschland erfolglosen Entwicklung des Krieges beeinflusst. Deshalb stand er in immer engeren Kontakten zum schweizerischen Generalkonsulat in Prag.⁴³

6. Einbezug der Schweiz

Dem Prinzen war wirklich sehr an diplomatischer Rückendeckung gelegen, und im Jahre 1944 kam es deshalb zu Verhandlungen zwischen dem Schweizer EPD und dem deutschen Auswärtigen Amt über seine offizielle Ernennung am Prager Konsulat. Die Deutschen verweigerten jedoch die Zustimmung.⁴⁴ Mit dem Schweizer Gesandten in Berlin einigte sich Karl Alfred jedoch trotzdem, dass er, sobald eine geeignete Gelegenheit gekommen sein würde, auch ohne die Zustim-

⁴¹ Schritte bei Minister Stucki, 15. 2. 1945, LLA, Kt. V 13/14.

⁴² Als Beispiel kann Josef Colloredo-Mannsfeld dienen, dessen Großgrundbesitz Opočno in Ostböhmen am 9. 2. 1945 von den Nazis konfisziert wurde, nach dem Krieg erhielt er ihn jedoch nicht wieder zurück, und zwar mit der Begründung, er habe im Laufe des Krieges (erfolglos) die reichsdeutsche Staatsbürgerschaft beantragt. Jan Županič, Perzekuce a rezistence. Rod Colloredo-Mannsfeldů za druhé světové války [Verfolgung und Widerstand. Das Geschlecht der Colloredo-Mannsfeld im Zweiten Weltkrieg], in: Ivo Pejčoch, Jiří Plachý et al. (Hrsg.), Okupace, kolaborace, retribuice [Okkupation, Kollaboration, Retribution], Praha 2010, S. 99–107.

⁴³ Jacobi, Gesellschaftskreise um das Schweizer Generalkonsulat, 1. 12. 1946, Archiv der Sicherheitseinheiten (im Weiteren nur: ABS), Fonds Verfolgung von NS-Kriegsverbrechen, Kt. 325-166-3.

⁴⁴ Im Politischen Archiv des Auswärtigen Amtes (im weiteren nur PAAA) in Berlin ist in dieser Angelegenheit kein Bericht erhalten geblieben.

mung der Reichsregierung zum Konsularattaché ernannt werden würde.⁴⁵ Ende Januar 1945 mahnte der Schweizer Generalkonsul in Prag angesichts der Kriegssituation die Zustimmung des EPD an.⁴⁶

Die Diskussion mit Berlin um die Ernennung Karl Alfreds muss nicht so unschuldig gewesen sein, wie es auf den ersten Blick erscheinen möchte. Nach Hubers erst nach dem Krieg getätigter Aussage kam es zu keiner Ernennung. Es bleibt jedoch die Frage, ob die Verhandlungen darüber mit den deutschen Behörden nicht den Anlass für die Behauptung gegeben haben könnten, dass Liechtenstein somit de facto die Okkupation der Tschechoslowakei anerkannt und die diplomatischen Beziehung mit dem Land abgebrochen habe. Huber selbst behauptete das Gegenteil, im EPD war man sich dessen jedoch nicht ganz sicher.⁴⁷ Liechtenstein erklärte nach dem Krieg zusammen mit der Schweiz, die diplomatischen Beziehungen zur Tschechoslowakei, die erst 1938 über die Schweiz aufgenommen worden waren, nie abgebrochen zu haben.⁴⁸ Es ist jedoch nicht gelungen zu belegen, dass das Fürstentum in irgendeiner Weise Kontakte zur tschechoslowakischen Exilregierung unterhalten oder diese sogar unterstützt hätte.⁴⁹ Wenn dem so war, ließe sich annehmen, dass die Liechtenstein nach dem Krieg darauf verweisen würden. Übrigens wurden sie vom Schweizer Politischen Department selbst dazu aufgefordert, «denn das Weiterdauern der Beziehungen konnte so am besten bewiesen werden.»⁵⁰

Die Unterschiede zwischen Prinz Heinrich und dem Graf von Bondern hingen mit der komplizierten Entwicklung der liechtensteinischen Innen- und Außenpolitik und mit den persönlichen Ambitionen der Hauptakteure zusammen. Mit dem gesamten Komplex dieser Beziehungen, der sich dem Gesichtsfeld dieses Beitrags entzieht, hat sich bereits Peter Geiger ausführlich beschäftigt.⁵¹ Im Zusammenhang mit der späteren Konfiszierung des fürstlichen Vermögens in der Tschechoslowakei muss jedoch bekräftigt werden, dass es sich nicht nur um per-

⁴⁵ EPD an Regierungschef Josef Hoop, 13. 12. 1944, No. B. 24. Liecht. – GU, BAR, E 2001 (E), 1969/262, Sch. 43.

⁴⁶ Huber an EPD, 30. 1. 1945, No. I/Sc, BAR, ebenda.

⁴⁷ Huber, Notiz, 13. 12. 1946, No. DX, BAR, ebenda.

⁴⁸ Merkblatt der Liechtensteinischen Gesandtschaft, ohne Daten und Zahlen, LLA, Kt. V 143/60, EPD an FL-Ges., 13. 2. 1947, No. B. 24. Liecht. I. U. Ch. Tch, LLA, Kt. V 143/40.

⁴⁹ Der derzeitige Fürst Hans Adam II. von Liechtenstein erklärte in einem Interview, die Familie habe während des Krieges die tschechoslowakische Exilregierung in London finanziell unterstützt, es darüber jedoch keine Notizen gebe. Hans Adam II., *Nechci odškodnění, chci svůj majetek v ČR zpět* [Ich will keine Entschädigung, ich will mein Eigentum in der Tschechischen Republik zurück], *Britské listy*, 26. 2. 2004, (<http://blisty.cz/art/17121.html>).

⁵⁰ EPD, Notiz, 21. 11. 1946, No. P. B. 24. Liecht. 40.–WF, BAR, E 2001 (E) 1969/262, Sch. 42.

⁵¹ Geiger, *Kriegszeit*, Bd. II, S. 294ff.

sönliche Bagatellstreite handelte, sondern auch um konzeptionelle Unterschiede in der Ausrichtung der liechtensteinischen Außenpolitik, die auf den Schutz der Vermögensinteressen der Dynastie ausgerichtet war.

Während der Graf von Bondern und zu Beginn auch der Fürst auf Eigeninitiative in Bezug auf die westlichen Großmächte setzte, legte Prinz Heinrich mehr Nachdruck auf die Kooperation mit der Schweiz. Diese seine Ansicht bestärkte bei ihm im Winter 1945 der Besuch beim Bundesrat und Chef des Departments des Innern Philipp Etter. Dieser Schweizer Politiker riet Heinrich, die Liechtenstein sollten zwar gute Beziehungen zu den Angelsachsen unterhalten, in Bezug auf die Tschechoslowakei solle man jedoch auf die Schweiz als Mittler setzen. Er war der Ansicht, dass «die Tschechoslowakei mit Benesch an der Spitze sehr stark von Russland abhängig sein werde. Möglich wird sein, dass sie versuchen werden sich wirtschaftlich so selbstständig als möglich zu machen, in dem sie mit den kleinen Staaten, wie z. B. die Schweiz, einen tunlichst grossen Warenaustausch unterhalten...» Heinrich stimmte dieser Ansicht zu, die Angelsachsen hatten seiner Meinung nach kein Interesse, sich nach dem Krieg in die tschechoslowakischen Angelegenheiten einzumischen.⁵²

Heinrichs älterer Bruder Prinz Karl Alfred betrachtete die Sache anders, was Bondern näher stand. Ursprünglich war er was die Nachkriegsentwicklung in der Tschechoslowakei betraf recht optimistisch. Im Sommer 1944 erklärte er in einem Gespräch mit Schweizer Diplomaten, «er habe ein sehr gutes Verhältnis zum tschechischen Volke, das er sehr hoch schätze.»⁵³ Er ging auch davon aus, dass es zu einer Erneuerung der Tschechoslowakei kommen werde, behauptete allerdings, angesichts des oben Gesagten würde ihm dies keine Sorgen bereiten. Gleichzeitig ließ er auch andere, etwas disharmonische Töne anklingen. Er war überzeugt davon, dass Deutschland eine große Gelegenheit verpasst hatte, die Tschechen auf seine Seite zu ziehen, als es im März 1939 Rest-Tschechien okkupierte und einen «unerhörten Terror» entfesselte. Somit seien nach dem Münchener Abkommen die sehr verbreiteten antiwestlichen und gegen Beneš gerichteten Stimmungen nicht genutzt worden.⁵⁴ Die nahende Befreiung der Tschechoslowakei von Osten rief jedoch in Karl Alfred immer größere Befürchtungen hervor.

Im Winter 1945 empfahl er dem Fürsten deshalb, möglichst enge Kontakte zu den Amerikanern zu knüpfen, und vielleicht auch den Familien-«Besitz oder

⁵² Prinz Heinrich an die fürstliche Regierung, 23. 2. 1945, LLA, Kt. V 13/14. Vom Desinteresse der Angelsachsen an der Tschechoslowakei berichteten Heinrich auch zwei nicht näher bestimmte Tschechoslowaken.

⁵³ EPD, Notiz, 4. 4. 1944, No. VR, BAR, E 2001 (E), 1969/262, Sch. 44.

⁵⁴ Ebenda.

einen Teil davon an Amerikaner [zu] verkaufen, jedoch mit einem Rückkaufsrecht.»⁵⁵ Prinz Heinrich und das ihm wahrscheinlich am nächsten stehende Mitglied des Schweizer Bundesrates Etter nahmen jedoch an, dass «jahrhundertalter, überlieferter Besitz eines Fürsten von Liechtenstein mindestens so geachtet werden könnte, wie ein frisch erworbener amerikanischer.»⁵⁶

Die Nachkriegsentwicklung gab eher Karl Alfred Recht, wenngleich einige seiner Pläne heute möglicherweise etwas utopisch erscheinen. Die Vereinigten Staaten zwangen die Tschechoslowakei nämlich im Jahre 1982 nach langen Verhandlungen zu Ersatzzahlungen für verstaatlichtes Vermögen ihrer Bürger.⁵⁷ Die Schweiz hingegen setzte sich, wie im Weiteren noch gezeigt werden wird, nicht mit vollem Nachdruck für die liechtensteinischen Interessen ein, was eine gewisse Verwunderung auf tschechoslowakischer Seite hervorrief. Noch kurz vor dem kommunistischen Putsch äußerten sich im Winter 1948 hochrangige Beamte des tschechoslowakischen Außenhandelsministeriums dahingehend, Prag sei überrascht von der mangelnden Bereitschaft der Schweiz, sich rasant für die Interessen Liechtensteins einzusetzen, somit seien durch die Schwäche der Schweizer Unterhändler im Laufe der tschechoslowakisch-schweizerischen Verhandlungen über die Entschädigungen für konfisziertes Vermögen angeblich die Ansprüche von Bürgern des Fürstentums nicht berücksichtigt worden.⁵⁸

Das vorsichtige Vorgehen der Schweiz bei der Verteidigung der liechtensteinischen Interessen gegenüber der Tschechoslowakei zeigte sich bereits im Winter 1945. Damals verhandelte Bern mit der tschechoslowakischen Exilregierung mit Sitz in London über die Wiederaufnahme der diplomatischen Beziehungen, die nach der Ausrufung des Protektorats Böhmen und Mähren am 16. März 1939 unterbrochen worden waren. Dazu kam es durch einen gegenseitigen Austausch diplomatischer Noten am 20. Februar und am 21. März 1945.⁵⁹ In der Vereinbarung über die Wiederaufnahme diplomatischer Beziehungen fehlte jedoch die Fest-

⁵⁵ Prinz Heinrich an die fürstliche Regierung, 23. 2. 1945, LLA, Kt. V 13/14.

⁵⁶ Ebenda.

⁵⁷ Petr Prokůš, *Československo a západ 1945–1948. Vztahy Československa se Spojenými státy, Velkou Británií a Francií v letech 1945–1948* [Die Tschechoslowakei und der Westen 1945–1948. Die Beziehungen der Tschechoslowakei zu den Vereinigten Staaten, Großbritannien und Frankreich in den Jahren 1945–1948], Praha 2001, S. 216 (im Weiteren nur: Prokůš, *Československo a západ*).

⁵⁸ Aktennotiz, Besprechung mit Herrn Feigl und Direktor Novak, 22. 1. 1948, LLA, Kt. V 143/56.

⁵⁹ Walter Hofer, Gestaltung der diplomatischen Beziehungen der Schweiz zu neuen oder untergegangenen Staaten sowie zu Staaten mit grundlegenden Systemänderungen, in: Rudolf L. Bindschedler, Hans Rudolf Kurz, Wilhelm Carlsgren, Sten Carlsson (Hrsg.), *Schwedische und schweizerische Neutralität im Zweiten Weltkrieg*, Basel 1985, S. 176–196.

legung, dass sich diese auch auf die Vertretung der liechtensteinischen Interessen in der Tschechoslowakei beziehe. Aus Sicht der späteren Entwicklung handelte es sich um ein sehr wesentliches Versäumnis. Weder Quellen noch Literatur ermöglichen jedoch zu klären, ob dies Absicht war, eine Folge der Ablehnung tschechoslowakischer Diplomaten oder eine Unachtsamkeit der Schweizer Unterhändler.⁶⁰ An der zuletzt angeführten Möglichkeit muss jedoch gezweifelt werden, denn Prinz Heinrich hatte die Schweiz bereits Anfang Januar 1945 aufgerufen, Beziehungen zur Tschechoslowakei aufzunehmen, also vor dem Abschluss der entsprechenden Verhandlungen. Interessant ist auch, dass Bundesrat Etter gegenüber Prinz Heinrich im Februar 1945 behauptete, er habe zu den Verhandlungen mit der Exilregierung keine Informationen.⁶¹ Gleichzeitig ist jedoch anzuführen, dass das tschechoslowakische Außenministerium die Nichteinbeziehung des Schutzes der liechtensteinischen Interessen in die Vereinbarung über die Wiederaufnahme der diplomatischen Beziehungen keineswegs als Absicht Berns, sondern nur als «Versäumnis» betrachtete.⁶²

Die Gründe für die vorsichtige Haltung der Schweizer Diplomatie müssen in deren Befürchtungen zu sehen sein, dass der Schutz der liechtensteinischen Interessen ihrer Position in der Beziehung zu den tschechoslowakischen Behörden keinen Abbruch tat. Die erwähnte enge Beziehung von Präsident Edvard Beneš zur Sowjetunion wollte die Schweiz nämlich zu ihren Gunsten nutzen. Die Eidgenossenschaft unterhielt bereits ab 1923 keine diplomatischen Beziehungen mehr zu Moskau, und im Juni 1945 ersuchte sie Prag um Hilfe bei ihrer Normalisierung.⁶³ Hier allerdings kann der Schutz der Interessen der in Liechtenstein herrschenden Dynastie ein Hindernis dargestellt haben. Major Hans Hausamann, der Kopf des bedeutenden Nachrichtennetzwerks «Ha», das gegen Deutschland gerichtet war, und ehemaliger Angehöriger der V. Sektion (des Nachrichtendienst-

⁶⁰ Daniel C. Schmid, Dreiecksgeschichten. Die Schweizer Diplomatie, das «Dritte Reich» und die böhmischen Länder 1938–1945, Zürich 2004 (im Weiteren nur: Schmid, Dreiecksgeschichten). Schmid geht in seiner Arbeit nicht auf die Problematik der Vertretung der liechtensteinischen Interessen durch die Schweiz im Zweiten Weltkrieg ein.

⁶¹ Prinz Heinrich an die fürstliche Regierung, 23. 2. 1945, LLA, Kt. V 13/14. Der Aufruf erschien während Heinrichs erstem Besuch beim Gesandten Karl Stucki, Chef der außenpolitischen Sektion des Schweizerischen Politischen Departements (Ausßenministerium).

⁶² Landwirtschaftsministerium, Beratungsnotiz, 19. 8. 1947, No. Anlage zu AZ 73051/47-IX/A-22, NA, Kt. MS 1700.

⁶³ Kopecký, MZV, 26. 6. 1945, Čj.0413/45, AMZV, Berichte Vertretungsbehörde Bern, 1945–1946. Die diplomatischen Beziehungen zwischen der Schweiz und der Sowjetunion wurden erst im März 1946 wieder aufgenommen 1946. Siehe: <http://www.amtsdruckschriften.bar.admin.ch/viewOrigDoc.do?ID=80000186> (eingesehen am 5. 10. 2012).

tes) des Schweizer Generalstabs,⁶⁴ machte kurz nach dem Krieg Bundesrat Karl Kobelt vom Schweizer Militärdepartement darauf aufmerksam, dass «durch eine Intervention Berns in Prag für fürstlichen Privatbesitz die Beziehungen gefährdet würden, welche die Aufnahme der diplomatischen Beziehungen der Schweiz zu Russland zum Ziele haben.»⁶⁵

Hausamann begründete seine Warnung mit der Einbindung Liechtensteins und seiner Herrscherdynastie während des Krieges in prodeutsche Aktivitäten. Er informierte den Minister, dass auf dem Boden des Fürstentums «der deutschen Sache Vorschub geleistet wurde, wie es übler kaum mehr hätte betrieben werden können.» Seine Behauptung stützte er unter Verweis darauf, dass hier «zahlreiche Konferenzen stattgefunden, an welchen ausser Vertretern des deutschen Nachrichtendienstes, der Gestapo etc. auch fürstliche Funktionäre teilnahmen. Dass der Fürst darüber auf dem Laufendem sei, piffen die Spatzen von den Dächern.» Er verwies auch darauf, zwei nicht näher bezeichnete Sekretäre des Fürsten «arbeiteten mit den Deutschen zusammen», wobei der Fürst seiner Ansicht nach von diesen Aktivitäten wusste. Noch schlimmer war jedoch seiner Meinung nach die Tatsache, dass Moskau über diese Dinge informiert war.⁶⁶ Doch auch der tschechoslowakische Gesandte Kopecký war darüber informiert, der darüber während seines Besuchs in Prag irgendwann im Sommer 1945 berichtete. Als Kopf des deutschen Spionagenetzes bezeichnete er dabei den ehemaligen stellvertretenden liechtensteinischen Regierungschef Alois Vogt.⁶⁷

Es handelt sich zweifelsfrei um eine ernstzunehmende, trotzdem aber vage Information über die Rolle des Fürsten und seiner näheren Umgebung, Schlüsseldetails fehlen. Hausamann war jedoch während des Krieges unter dem Decknamen «Tell» Vertrauter des Chefs der vorgeschobenen Nachrichtenbasis des tschechoslowakischen militärischen Nachrichtendienstes, Major Karel Sedláček. Beide waren sich angeblich eng freundschaftlich verbunden, dem damaligen Chef des tschechoslowakischen militärischen Nachrichtendienstes General František Moravec zufolge wurde Sedláček bei den Hausamanns «praktisch als Familienmitglied betrachtet.»⁶⁸ Dank Hausamann knüpfte Sedláček Kontakt zur berühm-

⁶⁴ Zur Tätigkeit des «Büro Ha»: Alphons Matt, Zwischen allen Fronten. Der Zweite Weltkrieg aus der Sicht des Büro Ha, 2. Aufl., Frauenfeld 1969. Den Wert der Arbeit schmälert deutlich die offensichtlich selektive Themenauswahl, es fehlen auch Verweise auf Archivquellen.

⁶⁵ Hausamann an Bundesrat Kobelt, 2. 7. 1945, BAR, E 2001 (E) 1969/262, Sch. 59.

⁶⁶ Ebenda.

⁶⁷ Kopecký an das tschechosl. Aussenministerium, 30. 7. 1945, AZ 0472/45 DrJK/M, AMZV, Berichte Vertretungsbehörde Bern, 1945–1946.

⁶⁸ František Moravec, Špion, jemuž nevěřili [Der Spion, dem man nicht glaubte], Praha 1990, S. 262f.

ten Spionagegruppe «Rote Drei», die den Sowjets und über Sedláček auch dem Westen wertvolle Spionageinformationen übermittelte.⁶⁹

In Bezug auf die Liechtenstein lieferte Sedláček dank Hausamann der tschechoslowakischen Exilregierung in London und später auch ins gerade befreite Prag kurze Informationen über das Verhalten der Liechtenstein während des Zweiten Weltkrieges. Die wichtigste Meldung stammt von Februar 1945, in seinen älteren Depeschen widmete sich Sedláček Liechtenstein und der herrschenden Dynastie nicht. Die auffällige zeitliche Übereinstimmung der Meldung mit Kopeckýs Begegnung mit Prinz Heinrich ist jedoch offensichtlich kein Zufall. Es ist nicht ausgeschlossen, dass der Gesandte vor der Begegnung Sedláček und über ihn auch Hausamann um Informationen ersucht hat.

Seine Februardepesche begründete Sedláček direkt mit der Tatsache, dass «der Fürst von Liechtenstein in Mähren immer noch große Güter besitzt.» Er verwies ebenso wie Hausamann in einem Brief an Kobelt auf die Tätigkeit von Alois Vogt und weiteren zwei Personen aus dem Umfeld des Fürsten, unter anderen den Kabinettssekretär Rupert Ritter, die für einen nicht näher genannten deutschen Nachrichtendienst gearbeitet hätten. Unter ausdrücklicher Bezugnahme auf die Schweizer Behördenakten, die er angeblich zur Einsicht erhalten habe, behauptete Sedláček, «der Fürst von Liechtenstein habe von allem gewusst und weiß davon und besitzt (...) schweigend Kenntnis über dieses Vorgehen.» Franz Joseph soll gefordert haben, dass das Territorium des Fürstentums für die verschiedenen Treffen von Gestapo-Chefs genutzt und von hier aus deutsche Agenten gegen die Alliierten ausgesendet würden. Und Sedláček schloss mit den Worten: «Gegen diese gegen die Alliierten gerichtete Tätigkeit seiner Beamten ist der Fürst nicht nur nicht eingeschritten, sondern wie in den Schweizer Behördenakten angeführt ist, hat er bei dieser Tätigkeit Beihilfe geleistet.»⁷⁰

Hausamann war also der Tschechoslowakei «freundschaftlich zugeneigt», und es hat den Anschein, dass auch später die tschechoslowakischen Diplomaten von Zeit zu Zeit mit ihm in Kontakt standen.»⁷¹ In Anbetracht von Hausamanns

⁶⁹ Zur «Roten Drei» und Sedláčeks Rolle vgl. https://www.cia.gov/library/center-for-the-study-of-intelligence/kent-csi/vol13no3/html/v13i3a05p_0001.htm (Download am 9. 10. 2012).

⁷⁰ Sedláček, Bericht vom 19. Februar 1945, Bgl 021411-45, Zentrales Militärarchiv Prag, Militärhistorisches Archiv, Sammlung 37, Signatur 25-12. Eine weitere Depesche sendete Sedláček am 25. 5. 1945, Bgl 052512, ebenda. Darin ergänzte er nur Informationen über A. Vogt.

⁷¹ Tschechoslowakische Gesandtschaft in Bern, Ministerium für auswärtige Angelegenheiten Prag, 5. 11. 1947, 12941/47, NA, MS, Kt. 1700. Die Beziehungen zu Hausamann kühlten sich im Herbst 1947 ab.

Stellung ist seine Behauptung nicht von vornherein abzulehnen.⁷² Man kann sich nur schwer vorstellen, dass er seinem Vorgesetzten völlig irreführende und falsche Informationen hätte zukommen lassen. Übrigens bestätigte einen Teil der oben genannten Behauptungen auch in einem Brief an den Fürsten auch sein diplomatischer Rat Graf von Bondern. Der liechtensteinische Regierungschef Josef Hoop solle während des Krieges unter anderem auch enge Kontakte zur Gestapo unterhalten haben. Den Fürsten selbst kritisierte Bondern unter anderem deswegen, weil er an der festlichen Eröffnung der Rüstungsfabrik Presta teilgenommen hatte,⁷³ die im Laufe des Krieges Kriegsmaterial an Deutschland geliefert hatte. Er hielt ihm auch seine häufigen Aufenthalte in Deutschland vor, die seiner Ansicht nach das Ansehen des Fürsten bei den Alliierten schädigten.⁷⁴

Hausamanns Aufforderung wurde dem EPD übergeben, wo man offensichtlich die entsprechenden Schlüsse daraus zog. Der Chef der Abteilung für auswärtige Angelegenheiten des Politischen Departments, Minister Walter Otto Stucki, instruierte Mitte Juli 1945 den Generalkonsul in Prag Huber, er solle vorerst nur über die Aktionen informieren, die gegen liechtensteinischen Besitz gerichtet waren, während «die Einleitung offizieller Schritte» aufgeschoben werde, bis die Schweiz überhaupt berechtigt sei, Liechtenstein von Prag zu vertreten oder bis die Tschechoslowakei selbst ausdrücklich die Bereitschaft äußere, «unsere Intervention für den fürstlich liechtensteinischen Besitz entgegenzunehmen.»⁷⁵ Den Schutz durch die Schweiz benötigten die Liechtenstein jedoch im Frühjahr 1945 dringend. Die tschechoslowakischen Behörden gingen nämlich nach der Befreiung des Landes im Mai 1945 hart gegen die dortige deutsche Minderheit vor.

7. Die Einsetzung einer Nationalverwaltung und die Konfiszierung des Vermögens des Hauses Liechtenstein im Jahre 1945

Überlegungen hinsichtlich einer sogenannten «Aussiedlung» der Deutschen gab es beim tschechoslowakischen inländischen und ausländischen Widerstand schon kurz nach der Zerschlagung der Tschechoslowakei im März 1939. Die eigentlichen Vorbereitungen begannen dann durch ein Memorandum über die Kriegs-

⁷² Zu den zuvorkommenden Gesten des Fürsten gegenüber den NS-Spitzen siehe Geiger, *Kriegszeit*, Bd. 2, S. 245ff.

⁷³ Zum Press- und Stanzwerk AG, Eschen (Presta), siehe Geiger et al., *Questions Concerning Liechtenstein*, S. 133-135.

⁷⁴ Graf Bondern an Franz Joseph II., Memorandum, ohne Datum (1946?), SL-HA, FA, Kt. 661.

⁷⁵ Stucki an Huber, 11. 7. 1945, B. 24. Liecht1. – DO/YP, BAR, E 2001 (E), 1969/262, Sch. 59.

ziele, die der Präsident der Republik im Exil Edvard Beneš im Februar 1941 der britischen Regierung übergab.⁷⁶ Er ging hier davon aus, dass es nach dem Krieg zu einer Vernichtung des zusammenhängenden deutschen Besiedlungsstreifens im Grenzgebiet kommen würde. Ein Teil der ethnischen Deutschen (der sogenannten Sudetendeutschen) sollte ins Innere des Landes umgesiedelt werden, gleichzeitig könnten einige kleine, im Grunde nur von ethnischen Deutschen besiedelte Gebiete an Deutschland abgetreten werden. Die Haltung von Beneš radikalisierte sich jedoch schrittweise unter dem Einfluss des einheimischen Widerstands. Im Jahre 1942 rechnete der Präsident zwar immer noch mit der Abtretung kleinerer Gebiete an Deutschland, ging jedoch zeitgleich von einem Transfer von fast 1,5 Millionen Deutschen nach Deutschland aus. Das Ziel bestand darin, die Anzahl der in der Tschechoslowakei lebenden ethnischen Deutschen von drei auf eine Million zu senken.⁷⁷ Der einheimische Widerstand drängte jedoch auf die «Aussiedlung» (aus deutscher Sicht handelte es sich um «Vertreibung») der gesamten deutschen Bevölkerung. Nachrichten, die von Widerstandsgruppen aus dem Protektorat nach London geschickt wurden, zeugten von einem stärker werdenden Hass gegenüber den Deutschen.⁷⁸

Die beabsichtigte «Aussiedlung» der deutschen Bevölkerung konnte jedoch nicht ohne Zustimmung der Großmächte erfolgen. Deshalb verhandelten Beneš und die Exilregierung mit den Angelsachsen, den Sowjets und den Franzosen. Eine Rahmenezustimmung der entsprechenden Regierungen erhielt man in den Jahren 1942/43, über die konkrete Durchführung der «Aussiedlung» wurde jedoch bis zum Ende des Krieges diskutiert. Im November 1944 wurde den oben erwähnten Regierungen ein Memorandum übergeben, nach dem nicht mehr als 800 000 Deutsche in der Tschechoslowakei bleiben sollten.⁷⁹ In den vergangenen Kriegsmonaten waren jedoch London und vor allem Washington hinsichtlich einer «Aussiedlung» sehr vorsichtig. Man war dort nämlich der Ansicht, dass die «Aussiedlung» der Deutschen nur ein Teil der Gesamtlösung der deutschen Frage sei, deshalb forderte man dort ein internationales Abkommen in dieser Angelegenheit. Dieses

⁷⁶ Vondrová, Jitka. *Češi a sudetoněmecká otázka 1939–1945* [Die Tschechen und die sudeten-deutsche Frage 1939–1945]. Dokumenty, Praha 1994, S. 84–92.

⁷⁷ Jan Kuklík, *Mýty a realita tzv. «Benešových dekretů»*. Dekrety prezidenta republiky 1940–1945 [Mythen und Realität der sog. «Beneš-Dekrete». Dekrete des Präsidenten der Republik 1940–1945], Praha 2002, S. 255–256 (im Weiteren nur: Kuklík, *Mýty a realita*).

⁷⁸ Siehe zum Beispiel *Zpráva z domova o růstu nenávisti vůči Němcům* [Bericht aus der Heimat über den stärker werdenden Hass gegenüber den Deutschen], 10. 7. 1944, No. 135, in: Vondrová, Dokumenty, 279.

⁷⁹ Memorandum československé vlády o transferu Němců z Československa (Memorandum of the Czechoslovak Government on the transfer of Germans from Czechoslovakia), in: Vondrová, Dokumenty, 303–308.

wurde auf der Konferenz in Potsdam erreicht, konkret in Artikel XII des Protocol of Proceedings of the Potsdam Conference⁸⁰ und in Artikel XIII Mitteilung über die Dreimächtekonferenz von Berlin.⁸¹ Ob diese Entscheidung der sogenannten Großen Drei juristisch verbindlich war, wird bis heute diskutiert.

Ohne Rücksicht auf die Zweifel der Angelsachsen kam es kurz nach der Befreiung zur sogenannten «wilden Aussiedlung» von etwa 600 000 Deutschen. Es handelte sich um eine gewaltsame, inhumane Form der Aussiedlung, bei der etwa 25 000 Menschen umkamen.⁸² Die «organisierte Aussiedlung» der deutschen Bevölkerung begann erst im Januar 1946. Im Laufe eines Jahres wurden in das von den Alliierten besetzte Deutschland etwa 2 200 000 Personen ausgesiedelt. Es handelte sich jedoch nicht ausschließlich um Sudetendeutsche, sondern auch um sogenannte Reichsdeutsche, von denen im Laufe des Krieges etwa 400 000 in die Tschechoslowakei zugezogen waren.⁸³

Die Stellung der Einwohner deutscher (und ungarischer) Nationalität nach dem Krieg wurde von den Dekreten des Präsidenten der Republik geregelt. Einige von ihnen waren bereits während des Krieges vorbereitet worden. Es handelte sich beispielsweise um das Dekret Nr. 33/1945 GBl. vom 2. August 1945, dessen Konzept von der Londoner Exilregierung ausgearbeitet und im Sommer 1945 nur geringfügig geändert wurde. Auf der Basis des Dekrets verloren alle Personen deutscher und ungarischer Nationalität (Ethnie) die tschechoslowakische Staatsangehörigkeit. Den Begriff der Nationalität spezifizierte das Dekret nicht weiter. Das Innenministerium legte jedoch in einer Anweisung an die Landes- und Bezirksnationalausschüsse (die lokale Verwaltung) fest, dass man von den Angaben zur Nationalität ausgehen solle, die während der Volkszählung im Dezember 1930 erhoben wurden, in Aufenthaltsmeldungen, den Meldungen über die Herkunft der Eltern, Schulbildung. Unter gewissen Umständen konnten als Deutsche auch Personen gelten, die sich zur tschechischen Nationalität bekannten.⁸⁴

⁸⁰ Protocol of the Proceedings, 1 August, 1945, <http://www.mzv.cz/file/198471/Potsdam1111.pdf> (Download am 5.10.2012).

⁸¹ Mitteilung über die Dreimächtekonferenz von Berlin, 2.8.1945, Amtsblatt des Kontrollrats in Deutschland. Ergänzungsblatt Nr. 1. Reprint. Stiftung Preußische Schlösser und Gärten Berlin-Brandenburg, Berlin 1997, S. 11-20.

⁸² Über die Anzahl der Opfer der «wilden Aussiedlung» werden Diskussionen geführt. Ich gehe von den Angaben der deutsch-tschechischen Historikerkommission aus. Konfliktní společnost, katastrofa, uvolnění. Náčrt výkladu německo-českých dějin od 19. století [Konfliktgemeinschaft, Katastrophe, Entspannung, Skizze einer Darstellung der deutsch-tschechischen Geschichte seit dem 19. Jahrhundert], München 1997, S. 68f.

⁸³ Kuklík, Mýty a realita, S. 278.

⁸⁴ Kuklík, Mýty a realita, S. 287.

8. Dekrete des Präsidenten der Republik

Aus der Sicht der Liechtensteiner, die keine Staatsbürger der Tschechoslowakei waren, spielten die Dekrete Nummer 5/1945 GBl. und 12/1945 GBl. eine entscheidende Rolle. Am 23. Mai 1945 erschien nämlich in der Gesetzessammlung das Dekret Nr. 5 des Präsidenten der Republik vom 19. Mai 1945 über die Ungültigkeit einiger vermögensrechtlicher Verhandlungen aus der Zeit der Unfreiheit und über die Nationalverwaltung der Vermögenswerte von Deutschen, Ungarn, Verrätern und Kollaborateuren, und einiger Organisationen und Institute. Genau einen Monat später, am 23. Juni 1945, erschien dann das Dekret Nr. 12 des Präsidenten der Republik vom 21. Juni 1945 über die Konfiszierung und die beschleunigte Aufteilung des landwirtschaftlichen Vermögens der Deutschen, Ungarn als auch von Verrätern und Feinden des tschechischen und des slowakischen Volkes Nr. 12.⁸⁵

9. Vorsorgliche Massnahmen der liechtensteinischen Verwaltung

Die Liechtensteiner waren sich dessen bewusst, dass die deutsche Minderheit nach dem Krieg unter Druck stehen würde, und sie versuchten deshalb, sich auf ihren Gütern auf die neue Situation vorzubereiten. Prinz Karl Alfred ernannte am 12. April 1945 tschechische Ingenieure in Funktionen in den Grenzgebieten und stattete sie mit einer tschechisch verfassten Vollmacht aus. Sofort nach der Befreiung sollten diese Personen so die Verwaltung der Forstbehörden übernehmen.⁸⁶ Die Befreiung selbst wurde auf Anweisung des Fürsten Franz Josef II. als Beseitigung der «unmenschlichen Schreckensherrschaft» gefeiert und des weiteren als Verbindung der erneuerten tschechoslowakischen Demokratie mit «meiner kleinen neutralen Demokratie gesehen.» Franz Joseph ordnete dann an, den Beschäftigten tschechischer Nationalität außer der Reihe ein Monatsgehalt als Geschenk auszus zahlen.⁸⁷

⁸⁵ Sbírka zákonů a nařízení státu Československého [Sammlung von Gesetzen und Anweisungen des tschechoslowakischen Staates] (im Weiteren nur: Sammlung) No. 5, Teil 4, 23. 5. 1945, und Sammlung, No. 12, Teil 7, 23. 6. 1945.

⁸⁶ Nationalverwaltung des Bezirksnationalausschusses in Litovel, 26. 8. 1946, No. 1209/b., MZA, F 28, Kt. 3602. Aufgrund von Befürchtungen hinsichtlich eines Eingreifens der Gestapo wurde die Erteilung von Vollmachten vor den deutschen Beschäftigten der zentralen Forstwirtschaft in Olomouc geheim gehalten.

⁸⁷ Rundschreiben Nr. 8/1945, 24. 5. 1945, No. 1502, MZA, F 28, Kt. 3599.

Im Laufe der Befreiung der Tschechoslowakei selbst kam es zwar auf liechtensteinischen Gütern mit Ausnahme von Valtice nicht zu größeren Schäden,⁸⁸ doch sehr bald tauchten Berichte darüber auf, die die Gefahr eines Eingriffes vonseiten der tschechoslowakischen Behörden bestätigten. Neben der Veröffentlichung der entsprechenden Dekrete selbst waren auch Äußerungen von bedeutenden Regierungsvertretern eine Warnung. Besonders bezeichnend war eine Ansprache des Ministerpräsidenten Zdeněk Fierlinger, der am 8. Juni 1945 die Konfiszierung des Vermögens von Deutschen, Ungarn, Kollaborateuren und Staatsfeinden verkündete.⁸⁹ Die unmittelbaren Folgen ließen nicht lange auf sich warten. Prinz Karl Alfred fand bereits am 14. Juni 1945 an der Eingangstür der Prager «Holzhandelsniederlage» (Dřevoprůmyslové závody des Fürsten von Liechtenstein) eine Mitteilung darüber, dass das Unternehmen wegen Einsetzung einer Nationalverwaltung geschlossen sei.⁹⁰

Auch die parallel verlaufenden Verhandlungen von Beamten der Verwaltung der fürstlichen liechtensteinischen Güter beim Landwirtschaftsministerium gaben Grund zur Besorgnis. Die Behörde schickte dabei einen Vertreter nach Olomouc, wo sich die Zentraldirektion der liechtensteinischen Güter befand, der eine nicht näher spezifizierte Untersuchung durchführte. Der Generaldirektor František Svoboda suchte daraufhin im Landwirtschaftsministerium Ing. Jiří Koťátko, den Vorsteher der IX. Abteilung, die für die Konfiszierungen verantwortlich war, auf. Es handelte sich um einen ehemaligen Angehörigen des kommunistischen Exils in Moskau.⁹¹ Koťátko verheimlichte die Absichten des Ministeriums keineswegs und erklärte gegenüber Svoboda, sehr bald werde eine Nationalverwaltung eingesetzt, wobei der Direktor selbst wegen seiner engen Verbindungen zu Liechtenstein nicht als nationaler Verwalter in Betracht komme. Grund dafür sollten die Herrschaftslosigkeit in der Zentraldirektion, der Verbleib der deutschen Beamten in der Gutsverwaltung und die späte Ernennung der tschechischen Beamten gewesen sein. Auf Svobodas Einwände soll er angeblich geantwortet haben: «Die Rechtslage interessiert uns nicht, wir lösen diese auch nicht, dies ist Sache des Ausenamtes, wir bleiben fest ohne Rücksicht auf den Umstand, dass der Besitzer (a)

⁸⁸ Prinz Karl Alfred stand während der Befreiungsaktionen «unter besonderem Schutz der Schweizer Vertretung» in Prag. EPD der liecht. Gesandtschaft in Bern, 19. 6. 1945, No. B 24. Liecht.–AL, LLA, Kt. V 143/80.

⁸⁹ Schlagwortartiger Rückblick über die gegen das Haus Liechtenstein gerichteten Angriffe tschechoslowakischer Minister bzw. Behördenvertreter, ohne Datum (Juni 1945), LLA, Kt. V 143/46.

⁹⁰ Karl Alfred an Huber, 15. 6. 1945, SL-HA, FA, Kt. 647.

⁹¹ Prokop Drtina, Československo můj osud [Die Tschechoslowakei – mein Schicksal], Praha 1992, S. 643–645.

Angehöriger eines neutralen Staates, (b) Souveräne, (c) ohne auf die Intervention westlichen Onkel.»⁹² Ein anonym liechtensteinischer Vertrauter im Ministerium bestätigte die Informationen über eine baldige Einsetzung einer Nationalverwaltung, wobei die Behörde gleichzeitig prüfen wolle, ob Liechtenstein überhaupt einen eigenständigen Staat darstelle. Im Ministerium gab es auch «lächerliche Vorwürfe» über das Verhalten der liechtensteinischen Verwaltung während des Krieges. Es solle eine «Jagd auf Partisanen» stattgefunden haben.⁹³

Generalkonsul Huber machte deshalb am 19. Juni 1945, noch bevor das EPD seine Aktivität einschränkte, das tschechoslowakische Ministerium für auswärtige Angelegenheiten darauf aufmerksam, dass Fürst Franz Joseph II. Oberhaupt eines unabhängigen Staates sei.⁹⁴ Sein Eingreifen rief in Verbindung mit älteren Interventionen im Černín-Palais (Sitz des Außenministeriums) eine gewisse Beunruhigung hervor. Das Außenministerium hatte Bedenken, eine sofortige Konfiszierung könne «in der Schweiz und im Westen einen falschen Eindruck von den Verhältnissen bei uns» hervorrufen. Es rechnete dabei damit, dass ein eventueller Streit mit den Liechtenstein früher oder später eine internationale Dimension erhalten könne. Das Außenministerium bat deshalb das Landwirtschaftsministerium um Zurückhaltung, jedoch ohne Erfolg.⁹⁵

Huber wurde allerdings schon am 20. Juni 1945 aus dem Černín-Palais mitgeteilt, die Nationalverwaltung werde auch über liechtensteinisches Vermögen eingesetzt, da alle leitenden Mitarbeiter seiner Verwaltung Deutsche gewesen seien, die entweder geflohen oder inhaftiert worden waren.⁹⁶ Diese Behauptung zweifelte Huber am 26. Juni an, als er dem Außenministerium mitteilte, mit Ausnahme eines einzigen (Forstdirektor von Břeclav) hätten die deutschen Beschäftigten ihre Arbeit nicht verlassen. Inhaftiert wurde auch nur ein einziger Mitarbeiter, Forstdirektor Richard Janda. Huber fügte jedoch auf der Basis von Unterlagen von Prinz Karl Alfred hinzu, dieser Mitarbeiter habe während des Krieges die deutschen

⁹² Karl Alfred an Huber, 15. 6. 1945, SL-HA, FA, Kt. 647.

⁹³ Schlagwortartiger Rückblick über die gegen das Haus Liechtenstein gerichteten Angriffe tschechoslowakischer Minister bzw. Behördenvertreter, ohne Datum (Juni 1945), LLA, Kt. V 143/46. Für diese Beschuldigungen habe ich keine Belege gefunden.

⁹⁴ Juristische Analyse zur Einsetzung einer Nationalverwaltung und zur Konfiszierung land- und forstwirtschaftlichen Vermögens von Franz Joseph II., dem herrschenden Fürsten von Liechtenstein, 7. 11. 1945, Nationalarchiv Prag, Justizministerium (JM), Kt. 1700. Siehe auch Archiv der Kanzlei des Präsidenten der Republik (im Weiteren nur: AKPR), Fonds KPR, Kt. 260, Inv.-Nr. 1505/E.

⁹⁵ Ebenda.

⁹⁶ Schlagwortartiger Rückblick über die gegen das Haus Liechtenstein gerichteten Angriffe tschechoslowakischer Minister bzw. Behördenvertreter, ohne Datum und Nummer (Juni 1945), LLA, Kt. V 143/46.

Besatzungsbehörden gegen die Familie aufgehetzt und sei 1936 erst nach Intervention des mährisch-schlesischen Landesvizepräsidenten Jindřich Žáček eingestellt worden.⁹⁷

10. Liechtensteinische Denkschrift vom Juni 1945

In dem Bemühen, die Einsetzung einer Nationalverwaltung und eine anschließende Konfiszierung zu verhindern, wurde allen Mitgliedern der tschechoslowakischen Regierung Ende Juni 1945 auf nicht näher bezeichneten Wegen eine Denkschrift übergeben, die jedoch nach einer Randbemerkung keinen offiziellen Charakter hatte. Sie enthielt Angaben und Behauptungen, die die Basis auch für die spätere Verteidigung der liechtensteinischen Interessen in der Tschechoslowakei bildeten. Nach Ansicht ihrer anonymen Autoren, die sich vor allem auf eine ältere Expertise des Rechtsprofessors Jaromír Sedláček⁹⁸ stützten, habe die Einsetzung einer Nationalverwaltung oder sogar die Konfiszierung keine rechtliche Grundlage, weder im tschechoslowakischen Recht, noch im Völkerrecht.⁹⁹

Dabei wurde betont, dass Fürst Franz Joseph II. das Oberhaupt eines während des Krieges neutralen und international anerkannten Staates sei, der enge Beziehungen zur Schweiz unterhalte. Etwas strittig war die Behauptung, während des Krieges hätten auf dem Territorium Liechtensteins keine nationalsozialistischen Gliederungen, Formationen und ähnliches existiert. Kern der Denkschrift waren jedoch die Schlüsse ihrer Autoren über die rechtliche Stellung der Dynastie in der Tschechoslowakei.

Ihrer Ansicht nach gehörte trotz der gesetzlichen Aufhebung des Fideikommis in der Tschechoslowakei im Jahre 1924 auch weiterhin das Vermögen der gesamten Familie und nicht nur dem herrschenden Fürsten, der jedoch als Eigentümer in den Grundbüchern auftauchte. Man stützte sich dabei auf die Tatsache, dass per Gesetz des österreichischen Reichsrates Nr. 15 vom 12. Januar 1893 der

⁹⁷ Ebenda.

⁹⁸ Resümee aus dem Gutachten des Universitäts-Professor JUDr Jaromír Sedláček, in deutscher Übersetzung, LLA, Kt. V 143/59. Gedruckt erschienen: Jaromír Sedláček, *Právní pozice rodu knížat z Liechtensteinu a na Liechtenstejně podle práva československého* [Die rechtlichen Positionen des Geschlechts der Fürsten von Liechtenstein nach tschechoslowakischem Recht], Olomouc 1928.

⁹⁹ Die Argumentation ging dabei teilweise vom Memorandum über die Frage der Enteignung Fürst liechtensteinischen Grundbesitzes in der Tschechoslowakei vom 29. 5. 1945 aus, LLA, V 143/32.

herrschende Fürst als fremder souveräner Herrscher galt und gleichzeitig nur ihm und gerade ihm die Verwaltung des Familienfideikommiss zukam.

Die Situation wurde des weiteren deshalb verkompliziert, weil der Staat Liechtenstein gemäss der Denkschrift Anspruch darauf hatte, dass der Fürst die Güter in der Tschechoslowakei hielt, «weil sie zur Deckung von Staatsaufgaben bestimmt sind und dadurch die Integrität und Unabhängigkeit des Fürstentums garantiert wird.»¹⁰⁰ Liechtenstein war nämlich im 18. Jahrhundert vom römischen Kaiser als Einheit bestätigt worden. Dem muss hinzugefügt werden, dass es Teil des Primogenitur-Fideikommisses wurde, wobei die Einnahmen aus dem Fideikommiss die Erfüllung der Pflichten des Fürsten als Herrscher garantierten.¹⁰¹ Das Vermögen der Dynastie soll zu den sogenannten Krongütern gehört haben. Hier muss man allerdings anmerken, dass es sich um eine Behauptung handelte, die etwas kontraproduktiv war, denn sie zweifelte die Grundlagen der Unabhängigkeit und der Eigenständigkeit des Fürstentums selbst an.¹⁰²

Einen bedeutenden Bestandteil der Argumentation der Denkschrift bildeten Behauptungen über das tadellose Verhalten der Familie in der Zeit des Zweiten Weltkrieges. Diese stützten sich vor allem auf die Tatsache, dass im Protektorat die meisten liechtensteinischen Beschäftigten tschechischer Nationalität waren. Nach der Denkschrift und weiteren Dokumenten zufolge hatten die Liechtenstein auf dem Territorium der Tschechoslowakei zum 1. April 1945 insgesamt 211 Beschäftigte, davon waren nur 24 ethnische Deutsche. Ein bedeutender Teil der deutschen Belegschaft arbeitete in der zentralen (Forst-)Direktion in Olomouc (insgesamt 11 von 23 Beschäftigten), die auch für die Sudeten und das zeitweilig an Deutschland angeschlossene Österreich zuständig war. Direktor der Zentrale sei ein Tscheche, František Svoboda, gewesen.¹⁰³

Die Realität sah jedoch abweichend von dieser Behauptung etwas anders aus. Die Zentraldirektion in Olomouc wurde nämlich durch fürstlichen Erlass vom Januar 1942 aufgelöst. In der Stadt blieb nur noch die zentrale Forstverwaltung,

¹⁰⁰ Der Staat Liechtenstein verzichtete im Dezember 1943 auf den regelmäßigen Beitrag des Fürsten in Höhe von 20 000 Franken. Hoop an den Fürsten, 22. 12. 1943, SL-HA, KK, Kt. 1-125 1944. Der Fürst leistete jedoch auch später Beiträge an den Staat, beispielsweise zur Instandhaltung der Gesandtschaft in Bern. Konferenz auf Schloss Vaduz, 14.–18. 4. 1947, LLA, Kt. V 143/75.

¹⁰¹ Resümee aus dem Gutachten des Universitäts-Professors JUDr Jaromír Sedláček, in deutscher Übersetzung, LLA, Kt. V 143/59.

¹⁰² So argumentierte in seinem gegen Liechtenstein gerichteten Pamphlet Jaroslav Hrubant, Liechtensteinové. K dějinám páté kolony u nás [Die Liechtenstein. Zur Geschichte der fünften Kolonne bei uns], Prag 1945.

¹⁰³ Denkschrift in der Angelegenheit der liechtensteinischen Besitzungen i. d. ČSR, 22.–28. 6. 1945, LLA, Kt. V 143/62.

eines der vier Referate der Zentralverwaltung, von denen die meisten ihren Sitz in Wien hatten. Svoboda war dann Leiter der eigenständigen Rechtsabteilung, die Forstdirektion leitete der Sudetendeutsche Oskar Janacek.¹⁰⁴ An die Spitze der Zentralkonstruktion kehrte Svoboda wahrscheinlich erst im Frühjahr 1945 zurück. Wann genau es zu einer Veränderung kam, konnte nicht festgestellt werden, nach der Befreiung trat Svoboda jedoch erneut in der Rolle des Direktors der Zentrale auf. In der Denkschrift wurde natürlich auch nicht erwähnt, dass in den Sudetengebieten unter den Beschäftigten eindeutig die Deutschen dominierten, und zwar im Verhältnis 242 : 51. Man begründete dies damit, die Alliierten hätten bis 1941 beziehungsweise 1942 die Annexion der Sudetengebiete durch Deutschland anerkannt, deshalb «bestand kein Anlass, dieses Gebiet als tschechisches zu behandeln.»¹⁰⁵

Die vorübergehende Abschiebung Svobodas an die weniger auffällige Position des Abteilungsleiters kann jedoch einmal mit dem Bemühen der deutschen Okkupationsverwaltung, Deutsche in Leitungsposition zu bringen, und des weiteren damit zusammenhängen, dass gegen Svoboda während des Krieges wegen «Hoch- und Landesverrats» ermittelt wurde und er sich vor einem Volksgericht in Breslau verantworten musste, wo der Generalbevollmächtigte des Fürsten für die Verwaltung der Güter auf dem Gebiet der ehemaligen Tschechoslowakei Prinz Karl Alfred zu seinen Gunsten aussagte.¹⁰⁶ Nach Material liechtensteinischer Provenienz hatten die Besatzungsbehörden schon kurz nach der Errichtung des Protektorats auf die Abberufung Svobodas gedrängt. Einige Monate später soll «eine forstliche Aufsichtsbehörde beim Olmützer Oberlandrat» gedroht haben, sofern der Direktor und einige seiner tschechischen Angestellten nicht abberufen würden, müsse «eine kommissarische Leitung eingesetzt werden.»¹⁰⁷

In der Denkschrift an die tschechoslowakischen Minister wurde des weiteren betont, die liechtensteinische Verwaltung unterstütze in unterschiedlicher Art ihre von den Nazis verfolgten Beschäftigten. In anderen Dokumenten wiederum

¹⁰⁴ Erlass betreffend der Neuorganisation der fürstlichen Verwaltung, «Mitte Januar 1942», SL-HA, KK, Kt. 1-120 1942. Die zentrale Forstdirektion war gleichzeitig Forstreferat im Rahmen der Zentralverwaltung. Janacek sollte ursprünglich nur Vertreter des Referatsleiters Prinz Karl Alfred sein. Im Februar 1944 spricht man von ihm in einem anderen Dokument als von einem Direktor. Er wurde auch besser bezahlt als Svoboda. Martin an die Fürstliche Zentralverwaltung, Zentralforstdirektion bzw. Rechtsabteilung, 3. 2. 1944, No. 8. und 9, SL-HA, KK, Kt. 1-125 1944.

¹⁰⁵ Denkschrift in der Angelegenheit der liechtensteinischen Besitzungen i. d. ČSR, 22.–28. 6. 1945, LLA, Kt. V 143/62.

¹⁰⁶ Denkschrift in der Angelegenheit der liechtensteinischen Besitzungen i. d. ČSR, 22.–28. 6. 1945, LLA, Kt. V 143/62.

¹⁰⁷ Original zu Verteidigung der tschechischen Beamten, 29. 5. 1945, Beilage, LLA, Kt. 143/32.

werden auch konkrete Fälle angeführt, für deren detaillierte Analyse jedoch in diesem Beitrag kein Raum ist. Als Beispiel führe ich die Angestellte der zentralen Forstdirektion Božena Václavíková an, deren Mann hingerichtet wurde. Die liechtensteinische Verwaltung lehnte es danach ab, der Anweisung der Okkupationsbehörden nachzukommen und entließ sie nicht.¹⁰⁸ Diese Behauptung ermöglichte es zusammen mit dem Verweis auf das vorteilhafte System der liechtensteinischen Pensionsversicherung, die These von den Liechtenstein als «Ausbeuter des cechischen Volkes» zu widerlegen.

Hier muss man der Denkschrift recht geben, denn die tschechischen Beschäftigten wussten nach dem Krieg das Vorgehen des Fürsten ihnen gegenüber zu schätzen. Im Jahre 1941 kam es zu einer einmaligen Erhöhung der liechtensteinischen Pensionen, allerdings so, dass die Beschäftigten im Protektorat nicht diskriminiert wurden, die wegen des von den Deutschen festgelegten Kurses der Krone gegenüber der Mark eine um 1/3 niedrigere Pension hatten als ihre auf den gleichen Positionen im Reich arbeitenden Kollegen. Die Kosten dieser Aktion, die vor allem den Beschäftigten tschechischer Herkunft zugutekam, von denen es im Protektorat am meisten gab, wurden aus den Reserven des liechtensteinischen Pensionsfonds gedeckt.¹⁰⁹ Im Jahre 1944 wurde die Stellung von Personen verbessert, die nach 1921 bei den Liechtenstein ein Beschäftigungsverhältnis eingingen. Wie die Beschäftigten selbst anführten, handelte es sich im Laufe des Krieges vor allem um die Tschechen, die Deutsche ersetzten, die einrücken mussten. Diese neuen Beschäftigten wurden unter recht günstigen Bedingungen in den Pensionsfonds aufgenommen. Der Fürst wäre bereit gewesen, ihnen noch stärker entgegenzukommen, doch er «konnte unter den damaligen Umständen den tschechischen Beschäftigten (...) keine größeren Vergünstigungen gewähren als seinen Angestellten in Österreich. Dort wollte er dies nicht tun, weil im Reich sämtliche Versicherungen nazifiziert werden sollten, und er wollte mit seinen Mitteln diese Aktion im Reich nicht unnötig unterstützen».¹¹⁰

Am Schluss widmete die Denkschrift wieder der rechtlichen Stellung der Liechtenstein in der Tschechoslowakei Aufmerksamkeit. Sie reagierte direkt auf das Dekret Nummer 12 und bekräftigte, das Vermögen gehöre der gesamten Familie und nicht nur dem Fürsten. Die liechtensteinische Verwaltung habe «absichtlich

¹⁰⁸ Ebenda.

¹⁰⁹ Pensionsfonds der Fürst liechtensteinischen Angestellten im Protektorat Böhmen und Mähren an den Fürsten, 4. 9. 1941, SL-HA, KK, Kt. 51-135 1941. Der Fürst genehmigte den Antrag am 11. 9. 1941. Ebenda.

¹¹⁰ Die liechtensteinischen Beschäftigten an das tschechoslowakische Finanzministerium, wahrscheinlich 1946, MZA, F 28, Kt. 3602.

und geflissentlich der deutschen Kriegsführung oder faschistischen oder nazistischen Zwecken (nicht) gedient.» Und auch wenn nur der Fürst der Eigentümer war, handelte es sich nach Ansicht der Liechtenstein nicht um eine Person deutscher oder ungarischer Nationalität im Sinne von § 1 und § 2 des Dekrets Nummer 12 und der Paragraphen 4 und 6 des Dekrets Nr. 5 des Präsidenten der Republik.¹¹¹ Man begründete dies damit, dass sich der Fürst, wie es die Dekrete forderten, nach 1929 nicht zur deutschen oder ungarischen Nationalität bekannt hatte und auch nicht Mitglied von nationalen Gruppen, Gruppierungen oder politischen Parteien, die Deutsche und Ungarn vereinten, gewesen war.¹¹²

11. Das Argument der Volkszählung von 1930

Die tschechoslowakischen Behörden jedoch behaupteten nach dem Krieg das Gegenteil. Der Fürst hatte sich ihren Angaben nach während der Volkszählung vom 1. auf den 2. Dezember 1930 zur deutschen Nationalität bekannt. Das Original des Zählformulars aus Velké Losiny (Groß Ullersdorf) ist im Prager Nationalarchiv erhalten geblieben. Bei insgesamt 7 Mitgliedern des Haushalts von Prinz Alois von Liechtenstein, unter ihnen auch dem späteren Fürsten Franz Joseph II., ist neben ihrem Namen die deutsche Nationalität vermerkt, im Original «Nationalität (Muttersprache)». Das Formular weist jedoch einen deutlichen Mangel auf, es war nämlich nicht vom Haushaltungsvorstand Prinz Alois unterzeichnet, sondern lediglich von einem unbekannten Beamten der liechtensteinischen Verwaltung. Außerdem ist das Formular in dem für die Unterschrift des Haushaltungsvorstands vorgesehenen Teil mit dem Stempelabdruck der Direktion des Großgrundbesitzes Velké Losiny und einer weiteren unleserlichen Unterschrift mit der Anmerkung «bevollmächtigt» versehen.

Der Fürst wurde somit in der Tschechoslowakei gezählt, wenngleich später gezeigt werden wird, dass die Liechtenstein und die liechtensteinische Regierung

¹¹¹ Das Dekret des Präsidenten der Republik vom 19. Mai 1945 über die Ungültigkeit einiger vermögensrechtlicher Rechtsgeschäfte aus der Zeit der Unfreiheit und über die Nationalverwaltung der Vermögenswerte der Deutschen, Magyaren, Verräter und Kollaborateure und einiger Organisationen und Institutionen erschien in der Sammlung von Gesetzen und Anordnungen des tschechoslowakischen Staates (Sb. z. a. n.), Teil 4, am 23. 5. 1945. Das Dekret des Präsidenten der Republik vom 21. Juni 1945 über die Konfiskation und beschleunigte Verteilung des landwirtschaftlichen Vermögens der Deutschen und Magyaren sowie der Verräter und Feinde des tschechischen und des slowakischen Volkes erschien in der Sb. z. a. n. am 23. 6. 1946, Teil 7.

¹¹² Denkschrift in der Angelegenheit der liechtensteinischen Besitzungen i. d. ČSR, 22.–28. 6. 1945, LLA, Kt. V 143/62.

das Gegenteil behaupteten.¹¹³ Es war nicht wesentlich, dass er sich am Tage der Volkszählung nicht in Velké Losiny, wo er gemeldet war, aufgehalten haben soll. Bei der Volkszählung wurden nämlich auch Personen erfasst, die sich vorübergehend nicht an ihrem Wohnort aufhielten. Aus dem Zählbogen geht darüber hinaus hervor, dass er in Teil A des Bogens (Personen, die in der Nacht vom 1. auf den 2. Dezember 1930 in der Wohnung anwesend sind) und nicht in Teil B (vorübergehend nicht anwesend) angeführt ist. Es muss also eine Diskrepanz zwischen der amtlichen Behauptung der liechtensteinischen Regierung darüber, dass sich Franz Josef während der Volkszählung nicht auf dem Territorium der Tschechoslowakei aufgehalten habe, und dem Zählbogen selbst konstatiert werden. Es ist allerdings nicht auszuschließen, dass es sich um einen Fehler der liechtensteinischen Verwaltung oder des verantwortlichen Zählkommissars gehandelt hat. Auf einer Beratung von Juristen mit dem Fürsten und weiteren Familienmitgliedern wurde im April 1947 die Vermutung geäußert, dass der Zählbogen gefälscht wurde.¹¹⁴

Mit der Feststellung über die strittigen Umstände der Volkszählung im Jahre 1930 kann man jedoch die Frage der Nationalität des Fürsten nicht abschließen. Aus der Zeit des Zweiten Weltkrieges gibt es nämlich eine ganze Reihe von Dokumenten, die indirekt von seinem deutschen Empfinden zeugen. Der persönliche Referent des Reichs- und preußischen Innenministers, Ministerialrat Dr. Franz Metzner, schrieb im April 1938 über Erbprinz Franz Josef: «Er ist für Deutschland positiv eingestellt und soll auch bei den österreichischen Nationalsozialisten in gutem Ruf stehen.»¹¹⁵ Der hohe Beamte der Reichstatthalterei Niederdonau, Oberregierungsrat Dr. Mell, führte im Jahre 1942 in einem Gespräch mit einem der Juristen des Fürsten zur geplanten Aufhebung der kirchlichen Patronatsrechte im Besitz von Bürgern anderer Staaten beziehungsweise Angehörigen des Protektorats Böhmen und Mähren an, «dass Se. Durchlaucht ein deutscher Fürst sei, der mit den Geschicken des deutschen Volkes verwachsen sei und einig gehe», die Statthalterei habe somit kein Interesse an der Aufhebung der liechtensteinischen Patronate.¹¹⁶ Im Juni 1943 führte dann das Reichsaussenministerium in einem

¹¹³ Prinz Karl Alfred an die Konfiszierungsabteilung des Ministeriums für Landwirtschaft, 27. 11. 1945, LLA, Kt. V 143/80. Die liechtensteinische Regierung bestätigte später, dass sich der Fürst zu dieser Zeit in Liechtenstein aufgehalten habe. Liecht. Ges. an EPD, 17. 12. 1945, No. 1149, ebenda.

¹¹⁴ Konferenz auf Schloss Vaduz, 14.–18. 4. 1947, LLA, Kt. V 143/75.

¹¹⁵ Metzner an Friedrich Christian Prinz zu Schaumburg-Lippe (Oberregierungsrat beim Reichspropagandaministerium), 11. 4. 1938, PAAA, Regal (im Weiteren nur: R) 375, Kt. 7629.

¹¹⁶ Otto Mayr an Josef Martin, 29. 6. 1942, SL-HA, KK, Kt. 1-120 1942. Die Kompetenz, in Sachen Patronate zu entscheiden, hatten jedoch das Außen- und das Innenministerium des Reiches.

internen Material an, «jedenfalls hat Fürst Franz Joseph II. im Gegensatz zu seinem Vorgänger [Franz I.] stets Verständnis für das Dritte Reich gezeigt und sich immer zu seiner deutschen Volkszugehörigkeit bekannt». ¹¹⁷ Der pro-nazistische liechtensteinische Vizeregierungschef Alois Vogt versicherte im Herbst 1942 während seines Besuches in Berlin im Außenministerium des Reiches, «der Fürst sei zwar kein Nationalsozialist, aber durchaus deutschbewusst». ¹¹⁸

Franz Joseph II. kann demzufolge nicht als Nazisympathisant bezeichnet werden. Darüber hinaus stellte das Reichsaußenministerium selbst sein entgegenkommendes Verhalten in Zusammenhang mit dem riesigen Vermögen der Dynastie auf dem Territorium des Reiches. ¹¹⁹ Das Bewusstsein um die deutsche Volkszugehörigkeit war jedoch bei ihm tief verankert. Aus den erhaltenen Dokumenten lässt sich darüber hinaus schließen, dass er an der Zuerkennung der deutschen Volkszugehörigkeit während des Krieges Interesse gezeigt hat. Der Wiener Regierungspräsident Dr. Hans Dellbrügge teilte nämlich im Juli 1941 dem liechtensteinischen Kabinettschef folgendes mit: «Auf Ihr Schreiben vom 18. Juni, Nr. 65 und der Niederschrift vom 14. Juli 1941 wurde festgestellt, dass der regierende Fürst Franz Josef v. Liechtenstein als deutscher Volkszugehöriger anzusehen ist.» ¹²⁰

Der Fürst beziehungsweise vor allem die ihm nahestehenden Personen, das heisst einige Familienmitglieder, Mitglieder der liechtensteinischen Regierung und der fürstliche Anwalt, der Hamburger Jurist Dr. Albrecht Dieckhoff, die also in Kontakt mit deutschen Behörden, Okkupations- und Protektoratsbehörden standen, betonten die deutsche Volkszugehörigkeit des Herrschers. In den Akten aus der Zeit des Krieges taucht keine Behauptung auf, wie sie die Liechtenstein in der Nachkriegszeit oft anführten, dass Franz Joseph II. die «liechtensteinische Nationalität» besessen habe. Dem war so, obwohl er sich nach einer im Jahre 1945 erteilten Bestätigung des Ortsnationalausschusses in Velké Losiny (Groß Ullersdorf), wo er vor dem Krieg in der Familie des Vaters gelebt hatte, polizeilich als Bürger Liechtensteins mit liechtensteinischer Nationalität meldete. ¹²¹ Mit seiner liechtensteinischen Staatsbürgerschaft argumentierte er jedoch auch während des Krieges. Der Fürst hatte schon im Jahre 1939 den Vorschlag seines Forstamtes in Nové Zámky (Neuschloss) abgelehnt, im Streitfall mit seinem ehemaligen Beschäftigten die Kompetenz der Protektoratsgerichte anzuzweifeln, und zwar unter Berufung

¹¹⁷ Aufzeichnung, 29. 6. 1943, No. zu Prot. A 8339 VII 110, PAAA, R 133, Kt. 28417.

¹¹⁸ Protokoll, 24. 11. 1942, No. Dg. Pol. Nr. 89, PAAA, R 133, Kt. 28417.

¹¹⁹ Aufzeichnung, 27. 2. 1939, No fehlt, PAAA, R 123, Kt. 27874.

¹²⁰ Dellbrügge an die Kabinettskanzlei, SL-HA, FA, Kt. 594. Die angeführten Dokumente konnten nicht aufgefunden werden.

¹²¹ Ortsnationalausschuss Velké Losiny, 18. 7. 1945, Nationalarchiv Prag (im Weiteren nur: NA), Fonds Oberstes Verwaltungsgericht (OVG), Kt. 523.

darauf, dass er Volksdeutscher sei.¹²² Die Kabinettskanzlei begründete den negativen Standpunkt eben mit dem Verweis auf die liechtensteinische Staatsbürgerschaft des Herrschers und fügte hinzu, den deutschen Gerichten im Protektorat unterlägen nur Reichsdeutsche. Gleichzeitig aber behauptete sie nicht, dass Franz Joseph II. kein Volksdeutscher sei.¹²³ Als «Volksdeutsche» bezeichnete das Dritte Reich alle Deutschsprachigen, die ausserhalb des Reiches lebten und nicht Reichsbürger («Reichsdeutsche»), sondern Bürger eines anderen Staates waren, aber vom Reich doch dem «deutschen Volk» zugerechnet wurden, so deutschsprachige Schweizer, Luxemburger oder eben Liechtensteiner.

Dieckhoff trug im Juni 1939 in Sachen gerichtliche Rechtssprechung gegenüber einem «volksdeutschen Ausländer», für den er den Fürsten ausgab, eine Anfrage direkt an Reichsprotektor Konstantin von Neurath vor.¹²⁴ Es gelang zwar nicht, die Antwort des Protektors in den Archiven zu finden, aus einem internen Material der fürstlichen Kabinettskanzlei geht jedoch hervor, dass kein Zweifel an der Zuständigkeit der tschechischen Protektoratsgerichte in den vom Fürsten in zivilrechtlichen Angelegenheiten geführten Streits bestand.¹²⁵ Man betrachtete den Fürsten nicht als Reichsdeutschen. Man muss betonen, dass der Fürst auf dem Territorium des Dritten Reiches erhebliche wirtschaftliche Interessen hatte, was auch einen Grund dafür dargestellt haben mag, dass er sich gegenüber deutschen Behörden als ethnischer Deutscher und nicht als Liechtensteiner präsentierte. Es ist jedoch die Frage, ob dies wesentliche Bedeutung im Lichte der Entschädigung hat, die, wie noch zu zeigen sein wird, die Tschechoslowakei nach dem Kriege den Schweizern, also auch Personen mit deutscher Muttersprache, für konfisziertes und verstaatlichtes Vermögen zusprach.

Neben der Behauptung, der Fürst habe sich in der Volkszählung nie zur deutschen Nationalität bekannt, war in der Denkschrift vom Frühjahr 1945 auch eine weitere Feststellung von Bedeutung, und zwar, dass der Herrscher nicht als Verräter und Feind der Republik in Erscheinung getreten sei, «der diese Feindschaft vor allem in der Krise und während des Krieges in den Jahren 1937 bis 1945 zum Ausdruck brachte» (§ 1 lit. b des Dekrets Nr. 12) und er auch keine staatlich unzuverlässige Person (im Sinne von § 4 lit. b des Dekretes Nr. 5) gewesen

¹²² Svoboda (Zentraldirektion) an die Kabinettskanzlei, 12. 10. 1939, No. Z 7603 J. R., MZA, B 124, Kt. 718 I+II man. D.

¹²³ Ritter an die Zentraldirektion, 16. 10. 1939, No. 84737801, MZA, B 124, Kt. 718 I+II man. D. Siehe auch Franz Joseph II. an das Bezirkszivilgericht in Prag, 23. 8. 1940, MZA, B 124, Kt. 718 I+II man. D.

¹²⁴ Dieckhoff an von Neurath, 13. 6. 1939, No. Dr. D / ulhu, LLA, Kt. V 13/9.

¹²⁵ Notiz (wahrscheinlich Kabinettskanzlei, Chiffre A. K.), 22. 5. 1940, LLA, Kt. V 13/12.

sei.¹²⁶ Hier jedoch stehen wir vor der komplexen Problematik des Verhaltens der Liechtenstein in der Zeit des Zweiten Weltkrieges und in der Krise des Jahres 1938. Die obige Behauptung wurde von den tschechoslowakischen Behörden nach dem Kriege im Grunde gar nicht geprüft, die Konfiszierung des Vermögens der Dynastie begründete man nicht mit der Tätigkeit der Liechtenstein während des Krieges, sondern mit ihrer angeblichen Nationalität. Es ist eher eine juristische Frage, wie man in diesem Zusammenhang beispielsweise die erfolglosen Bemühungen der Liechtenstein um Durchsetzung einer Revision der sogenannten ersten tschechoslowakischen Bodenreform sehen soll, die der Fürst bereits 1938 anstrebte und die er offensichtlich bis 1941 fortführte, des weiteren dann um angebliche Versuche, nach dem Münchener Abkommen Änderungen der Grenzen der Zweiten Republik zu Gunsten Deutschlands im Gebiet Břeclav zu erreichen.¹²⁷ Peter Geiger belegte auch, dass der Fürst deutschen Staats- und Parteiorganisationen, die im Herbst 1938 ihre Strukturen in den abgetretenen Sudetengebieten aufbauten, Unterstützung angedeihen ließ. So zahlte er der SA von Krnov 1000 Mark für Uniformen, mit ganzen 5000 Mark unterstützte er dann im November desselben Jahres den Aufbau von SS-Einheiten in Moravský Šternberk, Krnov und Opava.¹²⁸ Ganz sicher aber handelte es sich auch in diesem Fall darum, die deutschen Behörden freundlich zu stimmen, und zwar sowohl in Sachen Revision der Bodenreform als auch in Steuerfragen.

Am Schluss der Denkschrift für die Mitglieder der tschechoslowakischen Regierung wurde auf völkerrechtliche Zusammenhänge einer eventuellen Konfiszierung des liechtensteinischen Vermögens in der Tschechoslowakei verwiesen. Der Fürst war nämlich Oberhaupt eines während des Krieges neutralen Staates und hatte deshalb Anspruch auf entsprechende Vorrechte. Man leitete ab, dass gerade die Berücksichtigung der Stellung von Ausländern den Gesetzgeber dazu gebracht habe, in § 2 Abs. 2 des Dekretes Nr. 12 eine Ausnahme von der Konfiszierung des Vermögens aller Deutschen und Ungarn ohne Ansehen der Staatsbürgerschaft zu ermöglichen. Käme es trotzdem zu einer Konfiszierung des Vermögens von Ausländern, so sollte diese nach Ansicht der liechtensteinischen Juristen nur

¹²⁶ Siehe Quellenanhang.

¹²⁷ Die oben angeführte Problematik übersteigt den Rahmen dieser Studie. Ich verweise aus diesem Grunde auf meinen Beitrag: Horčíčka, Václav, Einige Grundlegende Probleme des Wirkens der Familie Liechtenstein in den Böhmischen Ländern während des Zweiten Weltkrieges, in: Liechtensteinisch-Tschechische Historikerkommission (Hrsg.), Liechtensteinische Erinnerungsorte in den böhmischen Ländern, Vaduz 2012, S. 123–137.

¹²⁸ Geiger, *Kriegszeit*, Bd. 2, S. 235–237.

unter den gleichen Bedingungen wie bei einem vollwertigen einheimischen Staatsbürger möglich sein.¹²⁹

12. Landwirtschaftsministerium, Nationalverwaltung

Die Enteignung von Ausländern war ein Problem, dessen Ernst zwar, wie aus den oben genannten Zweifeln des Außenministeriums hervorgeht, von einem Teil der tschechoslowakischen Regierungskreise eingestanden wurde, beim von Kommunisten beherrschten Landwirtschaftsministerium jedoch hatte man nicht vor, das Vorgehen gegen die Liechtenstein zu bremsen. Die Einsetzung der Nationalverwaltung feierte der Landwirtschaftsminister, der Kommunist Julius Ďuriš, am 25. Juni 1945. Er hielt damals eine öffentliche Rede, in der er fälschlicherweise behauptete, den Liechtenstein seien angeblich während der ersten Bodenreform 80 Tsd. ha Boden erhalten geblieben, wenngleich es in Wirklichkeit nur etwa 69 000 ha gewesen waren.¹³⁰

Ein scharfes Vorgehen gegen die Liechtenstein begrüßten nicht nur die Kommunisten und ihre Weggefährten wie der sozialdemokratische Ministerpräsident Zdeněk Fierlinger, der über die Konfiszierungen des Vermögens von Deutschen, Ungarn, Kollaborateuren und Staatsfeinden, wie schon angeführt, am 8. Juni 1945 eine Rede in der Öffentlichkeit hielt.¹³¹ Anfang Juli 1945, unter anderem wohl in einer Reaktion auf die Denkschrift, verkündete er, es sei die Aufgabe des tschechoslowakischen Staates, sicherzustellen, dass Tschechen und Slowaken unstrittige Herren des hiesigen Grund und Bodens seien. Daran konnten auch die Proteste des ausländischen Adels und fremder Staaten nichts ändern. «Dies gilt auch für den Fürsten von Liechtenstein, der ein unabhängiger Fürst über unsern Boden sein will und glaubt, er brauche sich unsern Gesetzen nicht unterzuordnen.»¹³² Prokop Drtina, der spätere Justizminister und Mitglied der national-sozialistischen Links-Mitte-Partei und ehemaliger politischer Referent in der Kanzlei des Präsidenten Beneš, sah sich dann gegenüber den liechtensteinischen Beschwer-

¹²⁹ Denkschrift in der Angelegenheit der liechtensteinischen Besitzungen i. d. ČSR, 22.–28. 6. 1945, LLA, Kt. V 143/62.

¹³⁰ Ansprache des Ministers für Landwirtschaft J. Ďuriš, *Zemědělské noviny*, 26. 6. 1945, Jg. 1, Nr. 20, S. 1.

¹³¹ Schlagwortartiger Rückblick über die gegen das Haus Liechtenstein gerichteten Angriffe tschechoslowakischer Minister bzw. Behördenvertreter, ohne Datum (Juni 1945), LLA, Kt. V 143/46.

¹³² Eine Rede Fierlingers, 2. 7. 1945, BAR, Bestand E 2001 (E), Akzession 1969/262, Schachtel 27.

den «scheinbar kaltgestellt».¹³³ Gleichzeitig ist zu betonen, dass die Liechtenstein unter den nationalen Sozialisten sehr schnell eine gewisse Unterstützung fanden. So berief sich beispielsweise im April 1946 Prinz Heinrich in einem amtlichen Schreiben auf «uns wohlwollende Prager Regierungskreise aus der Reihen der czechischen Nationalsozialisten».¹³⁴

Das Ministerium für Landwirtschaft ging also sehr schnell in Richtung Einführung einer Nationalverwaltung der liechtensteinischen Güter vor. Nachdem es am 25. Juni 1945 aus dem Archiv des Innenministeriums die Bestätigung erhalten hatte, dass sich nach dem Zählbogen aus dem Jahre 1930 Prinz Alois von Liechtenstein in Velké Losiny zusammen mit weiteren 6 Familienmitgliedern, darunter auch dem herrschenden Fürsten Franz Joseph II., zur deutschen Nationalität bekannt hatte,¹³⁵ erließ es am 26. Juni 1945 unter Berufung auf das Dekret Nr. 5 des Präsidenten der Republik einen Bescheid über die Einführung der Nationalverwaltung und Ernennung eines Nationalverwalters. Die Begründung dieser Entscheidung stützte sich auf die im folgenden angeführten Behauptungen.

An erster Stelle wurde angeführt, dass die umfangreichen liechtensteinischen Besitzungen, die in allen drei böhmischen Ländern lagen, von hoher Bedeutung für den gesamten Staat seien. Dieser habe auch ein Interesse daran, die Fortführung der wirtschaftlichen Tätigkeit zu gewährleisten, deshalb habe er eine nationale Verwaltung eingesetzt. Des weiteren machte sich das Ministerium jedoch an eine sehr diskutable Analyse der Geschichte des Geschlechts der Liechtenstein auf tschechoslowakischem Boden. Das unter nationaler Verwaltung stehende Vermögen habe die Dynastie angeblich nach der Schlacht am Weißen Berg erlangt, «durch dessen Raub an tschechischen Eigentümern... und blieb Feind dieses Volkes bis heute.» Das Ministerium behauptete, der Fürst habe sich zur deutschen Nationalität bekannt, die Zentralkommission in Olomouc und die einzelnen Güter und Unternehmen seien während der Okkupation von Deutschen und nur in Ausnahmefällen von Tschechen geleitet worden. Die führenden deutschen Beamten und das deutsche Personal seien «größtenteils organisierte Nazis» gewesen, die vor allem im Grenzgebiet Partisanen verfolgt hätten, und einige von ihnen hätten der deutschen Armee Informationen übermittelt. Die Leitung der Verwaltung habe sich bereitwillig den Okkupanten unterworfen und ihre Forderungen beim Personal erfüllt, auch wenn es sich um Lieferungen von Kriegsmaterial gehandelt

¹³³ Unterredung mit Stucki, Ende Dez. 45, LLA, Kt. V 143/106.

¹³⁴ Prinz Heinrich an Atteslander, 16. 4. 1946, LLA, Kt. V 143/44. Es soll sich beispielsweise um den Abgeordneten der Nationalversammlung Dr. Gustav Burian aus Tábor gehandelt haben.

¹³⁵ Archiv des Innenministeriums an das Landwirtschaftsministerium, 25. 6. 1945, No. 11867/A/45, NA, Justizministerium (MS), Kt. 1700.

habe. Nach dem Krieg sei die deutsche Führung geflohen, das Vermögen sei «ohne Zentralverwaltung» geblieben und würde von den einzelnen Nationalausschüssen verwaltet. Als bemerkenswert kann man die Behauptung des Ministeriums ansehen, dass die leitenden Beamten von ihrem Sitz in der Direktion in Olomouc geflohen seien, jedoch immer noch Einfluss auf die verbleibenden tschechischen Angestellten ausübten, «und es kam nicht zur Konstituierung des Betriebsausschusses beziehungsweise zur Ernennung eines Vertrauensmannes.»¹³⁶ Das Landwirtschaftsministerium führte auf der Basis dieser Argumente eine nationale Verwaltung ein, zum Nationalverwalter wurde Ing. Gustav Artner, Professor an der Landwirtschaftshochschule in Brno, ernannt.¹³⁷ Artner bildete dann zusammen mit weiteren vier Personen die Zentral-National-Kommission für die Verwaltung des gewesenen liechtensteinischen Vermögens.

Artner soll nach Angaben von Prinz Karl Alfred dank eines Stipendiums eines nicht näher benannten Großonkels des Prinzen studiert haben, deshalb ließe sich von ihm ein gewisses Entgegenkommen erwarten.¹³⁸ Dies bestätigte sich jedoch nicht. Der Professor gehörte zwar ursprünglich zu den Anhängern der christlich orientierten Volkspartei, im Sommer 1945 soll er jedoch unter dem Einfluss der Kommunisten gestanden haben. Der liechtensteinische Rechtsvertreter sah ihn als «sehr anständig aber zurückhaltend» und fügte hinzu, der Professor sei der Ansicht, die Öffentlichkeit in Mähren sei gegenüber den Liechtenstein sehr kritisch. Hinter seiner Zurückhaltung stehe die Tatsache, dass Landwirtschaftsminister Ďuriš die Konfiszierung des liechtensteinischen Vermögens «als eine persönliche Prestigesache erachtete».¹³⁹ So war es wahrscheinlich wirklich. Als der Landesnationalausschuss (LNA) in Brno die Dokumentation des Falls nach Prag schickte, wurde entschieden, dass der entsprechende Beamte diese entweder Kořátko oder dem Minister persönlich übergeben solle, was sicher nicht üblich war.¹⁴⁰

Die Argumentation des Landwirtschaftsministeriums wurde von den Liechtenstein selbstverständlich, wie davon unter anderem die Denkschrift an die Mitglieder der tschechoslowakischen Regierung zeugt, nicht angenommen, und später führten sie, wie noch gezeigt werden wird, ihre Argumente weiter aus. Gewisse

¹³⁶ Landwirtschaftsministerium der Tschechoslowakei, Bescheid über die Einführung der Nationalverwaltung und Ernennung eines Nationalverwalters, 26. 6. 1945, No. Z. 20.037-V/1/1945, LLA, Kt. V 143/33.

¹³⁷ Vgl. Horák, *Lichtenštejnové mezi konfiskací a vyvlastněním*, S. 141. Karl Alfred, Tagebuch, 8. 11.–3. 12. 1945, SL-HA, FA, Kt. 666.

¹³⁸ Karl Alfred, Tagebuch 8. 11.–3. 12. 1945, SL-HA, FA, Kt. 666.

¹³⁹ Sobička an Karl Alfred, 7. 8. 1945, SL-HA, FA, Kt. 647.

¹⁴⁰ Handschriftlich verfasster Zettel in den Akten, ohne Datum, MZA, B 280, Kt. 4578-DOD.

Zweifel an der Begründung der Entscheidung über die Einsetzung einer Nationalverwaltung hatte die Kanzlei des Präsidenten der Republik, deren Rechtsabteilung befürchtete, dies könne «in einem internationalen Forum ironische Kritik hervorrufen.»¹⁴¹ Die Liechtenstein nahmen jedoch die Schritte der tschechoslowakischen Behörden sehr ernst und überlegten, wie sie sich dagegen wehren könnten.

13. Beratungen auf Schloss Vaduz im Juli 1945

Am 3. Juli 1945 traf sich in Vaduz der Fürst mit einigen Familienmitgliedern (Prinzen Karl Alfred, Ulrich und Louis) und Mitarbeitern, mit denen er sich in Sachen Taktik des weiteren Vorgehens beriet. Prinz Karl Alfred, der zu dieser Unterredung aus der Tschechoslowakei anreiste, war überzeugt davon, dass die Dynastie sofort wichtige entgegenkommende Schritte gegenüber den Prager Behörden unternehmen sollte. Er empfahl beispielsweise, freiwillig etwa 40 % der Güter abzugeben, jedoch unter der Maßgabe eines vollen Ersatzes in konvertierbaren Devisen.¹⁴² Der Prinz entwickelte so auch seine unorthodoxen Überlegungen zum Thema Zukunft des Familienbesitzes weiter, von denen bereits die Rede war.

Der aktuelle Vorschlag des Prinzen wurde vom anwesenden Chef des Finanzreferats der fürstlichen Zentralverwaltung Emil A. Schmid abgelehnt, und zwar mit der Begründung, dass dieser keine Aussicht auf Erfolg habe. Die tschechoslowakische Regierung konnte es sich seiner Meinung nach politisch nicht erlauben, eine volle Entschädigung zu zahlen, nachdem sie der Bevölkerung eine entschädigungslose Enteignung angekündigt hatte. Für eine volle Entschädigung hatte dann seiner Ansicht nach Prag nicht ausreichend fremde Devisen, und man sei außerdem in Prag nicht bereit, wegen der Kompensationszahlungen an die Liechtenstein Kunstgegenstände zu verkaufen, staatliche Goldreserven aufzulösen oder sich deshalb im Ausland Geld zu leihen. Schmid empfahl aus diesem Grunde Unnachgiebigkeit, da das Haus Liechtenstein bereits jahrhundertlang einen «Forstbesitz» habe, der «daher ohne Kampf nicht leichtthin aufgegeben werden dürfte.» Schmid machte darauf aufmerksam, dass das politische Geschehen in der Tschechoslowakei in Bewegung sei und man die dortige Regierung «eher als Übergangsregime betrachten müsse.»¹⁴³

¹⁴¹ Juristische Analyse über die Einsetzung einer Nationalverwaltung und über die Konfiszierung des land- und forstwirtschaftlichen Vermögens Franz Josephs II. von Liechtenstein, 7. 11. 1945, AKPR, KPR, Kt. 260, Inv.-Nr. 1505/E. Siehe auch NA, MS, Kt. 1700.

¹⁴² Protokoll über eine Besprechung im Schloss Vaduz, 3. 7. 1945, LLA, Kt. 143/80.

¹⁴³ Ebenda.

Der Fürst stellte sich hinter Schmid. Das wichtigste Ergebnis der Beratung war so die Entscheidung, den diplomatischen Druck auf Prag über die Schweiz fortzusetzen. Dazu trug wahrscheinlich auch Schmid's Begegnung mit Bundesrat Etter bei, der diplomatische Unterstützung durch die Eidgenossenschaft zusagte. Eher eine Warnung war jedoch seine Empfehlung, die Familie solle sich in Prag einen guten Anwalt nehmen, denn hier werde man an erster Stelle weitermachen.¹⁴⁴ Karl Alfred sollte dann auf Entscheidung des Familienrates nicht offiziell auf die tschechoslowakischen Behörden einwirken. Der Gedanke eines gemeinsamen Vorgehens mit den Angelsachsen wurde jedoch nicht ganz verworfen, Prinz Karl Alfred und Heinrich sollten ihn in Zusammenarbeit mit dem Grafen von Bendorff weiter verfolgen.¹⁴⁵

14. Ersuchen an die Schweiz

Im Einklang mit der verabschiedeten Entscheidung betraute die liechtensteinische Regierung am 12. Juli Prinz Heinrich mit dem Auftrag, um ein Eingreifen der Schweiz in Prag zu ersuchen. Sein Ziel sollten die Beendigung der Nationalverwaltung und der Schutz der Rechte des Fürsten sein.¹⁴⁶ Wie bereits erwähnt, zeigten die Schweizer Diplomaten in dieser Angelegenheit nicht viel Enthusiasmus. Der Schweizer Generalkonsul deutete während eines Besuches im Außenministerium am 26. Juni 1945 nach Angaben eines internen Dokuments des Ministeriums «das Bemühen seiner Regierung an, die Sache der liechtensteinischen Güter mit uns à l'amiable zu klären». Er zeigte Verständnis für die Einsetzung der Nationalverwaltung über diese Güter, verlangte jedoch, seine Regierung, was die Anwendung des Konfiszierungsdekrets betraf, nicht vor ein fait accompli zu stellen, was eine freundschaftliche Klärung der Sache unmöglich machen würde.»¹⁴⁷

Die Unsicherheit des EPD in Sachen Schutz der liechtensteinischen Interessen in der Tschechoslowakei dauerte offensichtlich auch trotz Etters Versprechungen weiter an. Der Gesandte Walter Otto Stucki versicherte Prinz Karl Alfred zwar Ende Juni, er habe Kopecký bereits die volle Unterstützung der Liechtenstein zugesagt, offensichtlich aber war er nicht bereit, seine Schritte mit den

¹⁴⁴ Aktennotiz über die Begegnungen mit Herrn Bundesrat Etter von Herrn Dr. E. A. Schmid am 2. Juli 1945 in Zürich, LLA, Kt. V 13/14.

¹⁴⁵ Protokoll über eine Besprechung im Schloss Vaduz, 3. 7. 1945, LLA, Kt. 143/80.

¹⁴⁶ Ebenda.

¹⁴⁷ Tschechoslowakisches Außenministerium, Notiz, 9. 7. 1945, AMZV, GS-A Kabinett, 1945–48, Kt. 39.

Angelsachsen zu koordinieren.¹⁴⁸ Vaduz präzisierte später, wie Bern verlangt hatte, die Ziele einer entsprechenden Intervention, die Zweifel des EPD blieben jedoch bestehen.¹⁴⁹ Man machte vor allem darauf aufmerksam, dass Prag bisher noch nicht das Recht der Schweiz auf eine Repräsentation der liechtensteinischen Interessen anerkannt habe. Gleichzeitig aber herrschte im EPD offensichtlich die Ansicht, es stünden da «so wichtige Interessen auf dem Spiele [stehen], dass wir ihm [dem Fürstentum] unsere Hilfe, auf die es angewiesen ist, sicher nicht versagen dürfen», es sei nicht möglich, völlig untätig zu sein. Es stellte sich deshalb die Frage, wie man weiter vorgehen solle. Es bestand die Befürchtung, dass eine offene Unterstützung für die Liechtenstein die Stellung des im April 1945 ernannten Gesandten Léon Alexandre Girardet, der endlich nach Prag kommen sollte, «von vorneherein stark (...) kompromittieren» würde.¹⁵⁰ Über diese Angelegenheit sollte deshalb lieber der Chef des EPD mit dem tschechoslowakischen Gesandten Kopecký kommunizieren.¹⁵¹

15. Nationalverwaltung und Konfiskation

a) Grund und Boden

Die vorsichtigen Schweizer Interventionen konnten aber nichts an der Entschlossenheit der tschechoslowakischen Behörden ändern, die Beseitigung des Besitzes der Liechtenstein zu vollziehen. Mitte Juli teilte das Landwirtschaftsministerium dem Zentralkommissar František Svoboda die Entscheidung mit, eine Nationalverwaltung einzusetzen.¹⁵² Die Zentral-National-Kommission für die Verwaltung des vormals liechtensteinischen Vermögens übernahm spätestens am 20. Juni 1945 die Kontrolle über die Zentralkommission in Olomouc und führte hier eine Inventur durch.¹⁵³ Über die feierliche Übernahme der Kommission wurde recht umfangreich

¹⁴⁸ Unterredung S. D. Prinz Karl Alfred und S. D. Prinz Heinrich bei Herrn Minister Stucki in Bern, 30. 6. 1945, LLA, Kt. V 13/14.

¹⁴⁹ Stucki an Huber, 11. 7. 1945, No. B. 24. Liecht1. – DO/YP, BAR, E 2001 (E), 1969/262, Schachtel 59.

¹⁵⁰ Girardet kam Ende Juli 1945 nach Prag, Anfang August beendete Generalkonsul Huber seine Mission. Schmid, Dreiecksgeschichten, S. 163.

¹⁵¹ Schnyder, Notiz betreffend eine schweizerische Intervention zugunsten des Fürsten von Liechtenstein in der Tschechoslowakei, 6. 8. 1945, No. B 24. Liecht. 40. – DO, BAR, E 2001 (E), 1969/ 262, Schachtel 59.

¹⁵² Landwirtschaftsministerium an Fr. Svoboda, 13. 7. 1945, No. Z. 23.255-V/1-1945, LLA, Kt. V 143/80.

¹⁵³ Zentralnationalkommission, 20. 7. 1945, SL-HA, Kt. ČSR Bewertungen des F. L. Besitzes etc. Es wurden Aktiva in einer Höhe von etwa 33,9 Mio. und Passiva in einer Höhe von 4,9 Mio.

in der Presse referiert, man bezeichnete diese als Wiedergutmachung des Unrechts nach der Schlacht am Weißen Berg.¹⁵⁴ Die Nationalverwaltung behielt jedoch die meisten Beschäftigten und auch den ehemaligen Direktor František Svoboda. Seinen Ausführungen zufolge standen die meisten Mitarbeiter der Direktion noch Ende Sommer 1945 auf Seiten der Liechtenstein.¹⁵⁵

Auch in Sachen Konfiszierung kam man voran. Bereits am 18. Juli tauchte in Úvaly unweit von Prag ein Beamter des Landwirtschaftsministeriums auf, der das Gut als beschlagnahmt erklärte und mitteilte, Minister Ďuriš wolle schon am 29. Juli an dessen Aufteilung in einzelne Flurstücke (Parzellierung) teilnehmen.¹⁵⁶ Ďuriš nahm an der Aufteilung wahrscheinlich nicht teil, doch begann auf dem Großgrundbesitz Škvorec-Úvaly der Übernahmeprozess durch den Staat am frühesten, und zwar bereits am 23. Juli 1945, also am Tag, an dem das Dekret Nr. 12 in der Gesetzessammlung veröffentlicht wurde. Im Unterschied zu den Großgrundbesitzen in Mähren und in Schlesien nahmen daran keine Vertreter der Nationalverwaltung teil, sondern nur des Landwirtschaftsministeriums, der Zentralkommission der staatlichen Wälder und Güter, der LNA in Prag und einiger weiterer staatlicher Organe und Organisationen. Das Vorgehen erfolgte auf der Basis einer Entscheidung der «Bezirksnationalausschüsse» (BNA, tschechisch Okresní národní výbor) Český Brod, Říčany und Brandýs nad Labem, die kurz vorher (es ist nicht genau bekannt, wann), das Vermögen als konfisziert erklärt hatten.¹⁵⁷ Im Unterschied zu den Gütern in Mähren und in Schlesien wurde so in Mittelböhmen der Grund und Boden nie einer Nationalverwaltung übergeben, sondern direkt konfisziert.¹⁵⁸

Die am häufigsten zitierte Entscheidung über die Konfiszierung des Vermögens erließ dann am 30., wahrscheinlich jedoch erst am 31. Juli 1945, der BNA in Olomouc. Was das Datum betrifft, so widersprechen sich die Dokumente. In einer Abschrift der Kundmachung, die im Archiv der Kanzlei des Präsidenten der Republik erhalten ist, in einer Beschwerde der Liechtenstein gegen diese Kundmachung beim LNA in Brno und in der deutschen amtlichen Übersetzung der Kundmachung, die im fürstlichen Hausarchiv zur Verfügung steht, ist das Datum

Kč festgestellt. Der Stand des Vermögens erreichte so gut 29 Millionen Kronen.

¹⁵⁴ Zeitung «Práce», 22. 7. 1945, BAR, E 2001 (E) 1969/262, Schachtel 59.

¹⁵⁵ Sobička an Karl Alfred, 19. 9. 1945, No. S/S, LLA, Kt. V 143/80.

¹⁵⁶ EPD an die FL-Ges. Bern, 31. 7. 1945, No. B. 24. Liecht. 40. – Do., ebenda.

¹⁵⁷ Protokoll über die Übernahme des konfiszierten Grundbesitzes Franz Josephs von Liechtenstein in den politischen Bezirken Český Brod, Říčany und Brandýs nad Labem, 23. 7. – 27. 7. und 2. 8. – 3. 8. 1945, SL-HA, FA, Kt. 648.

¹⁵⁸ Protokoll über die Beseitigung der Nationalverwaltung des Unternehmens Forstamt Úvaly, 28. 2. 1948, NA, ÚŘLS, Kt. 904.

30. Juli 1945 angeführt.¹⁵⁹ In einer späteren Beschwerde gegen die zweitinstanzliche Entscheidung des LNA in Sachen Konfiszierung, der beim Obersten Verwaltungsgericht eingereicht wurde, führten die Liechtenstein bereits das Datum 31. Juli an. Dies bestätigt auch eine Fotokopie der Konfiszierungskundmachung, die im Mährischen Landesarchiv in Brno erhalten geblieben ist.¹⁶⁰

Der Grund, weshalb gerade der BNA in Olomouc entschied, war nach Angaben des Innenministeriums darin zu suchen, dass in der Stadt die liechtensteinische Zentralkommission ihren Sitz hatte.¹⁶¹ Der BNA erklärte in der genannten Kundmachung Franz Joseph II. zu einer Person deutscher Nationalität und konfiszierte laut § 4 des Dekrets Nr. 12 des Präsidenten der Republik sein landwirtschaftliches Vermögen.¹⁶² Die Kundmachung des BNA in Olomouc betrachteten dann sowohl die Liechtenstein als auch die tschechoslowakischen Organe als wesentlich. Die Entscheidung des BNA betraf dabei nicht das gesamte landwirtschaftliche Vermögen, sondern nur seinen Teil, der in Mähren und in Schlesien lag. Die Konfiszierungskundmachung wiederholten dann einige weitere BNA beziehungsweise die Bezirksverwaltungscommissionen. Die BNA in Hodonín, Litovel (Littau) und Moravský Šternberk gaben sogar eine eigene Konfiszierungskundmachung heraus.¹⁶³

Nach dem Erlass der Konfiszierungskundmachung kam die Übernahme des Vermögens in die Verwaltung des Landwirtschaftsministeriums ins Rollen – diese erfolgte durch die Zentralkommission der staatlichen Wälder und Güter (SWG, tschechisch Ústřední ředitelství státních lesů a statků). Dazu kam es im Laufe der Monate August und September 1945. In den einzelnen Übernahmeprotokollen rechnete man dabei mit einer Abtretung eines Teils des Bodens an Städte oder Gemeinden und mit ihrer späteren Zuteilung an weitere Subjekte. Der Umfang dieses Bodens war jedoch nicht groß, so handelte es sich beispielsweise im vom liechtensteinischen Forstamt in Břeclav verwalteten Gebiet von insgesamt 10 152 ha nur um 206,1 ha bestehend überwiegend aus Weiden, Wiesen und Feldern.¹⁶⁴

¹⁵⁹ AKPR, Fonds KPR, Signatur (im Weiteren nur: Sign.)1505/E. Franz Josef II. LNA in Brno (über die BNA in Olomouc), 9. 8. 1945, MZA, B 124, Kt. 718 I+II man. D, SL-HA, FA, Kt. 647.

¹⁶⁰ Franz Josef II. (Sobička) an OVG, 29. 3. 1946, NA, OVG, Kt. 530. BNA in Olomouc, 31. 7. 1945, No. 470 pres., MZA, B 124, Kt. 718 I+II man. D.

¹⁶¹ Innenministerium, Konfiszierung des landwirtschaftlichen Vermögens der Liechtenstein lt. Dekret Nr. 12/1945 Sb., Zu Nr. B-2621/8 – 15/9-47II/6.

¹⁶² BNA in Olomouc, 31. 7. 1945, No. 470 pres., MZA, B 124, Kt. 718 I+II man. D. In der deutschen Version befindet sich das Dekret im LLA, Kt. V 143/80.

¹⁶³ BNA in Hodonín, Kundmachung, 1. 8. 1945, AZ 9.019-X, NA, OVG, Kt. 534.

¹⁶⁴ Übernahmeprotokoll (Břeclav), 20. 9. 1945, No. 64371/45., SL-HA, FA, Kt. 648.

Im Einzugsbereich des Forstamtes Zábřeh mit einer Gesamtfläche von 3 625,5 ha handelte es sich um 311,5 ha, überwiegend Wald.

Ob es zu der angeführten Abtretung des Bodens kam, ist nicht klar, denn noch Anfang 1947 teilte die Nationalverwaltung dem Finanzministerium mit, «die gesamte Waldwirtschaft» und der landwirtschaftliche Grund und Boden seien von der SWG übernommen worden. Einzelne Teile von Wäldern mit einer Fläche von bis zu 100 ha würden dann von der Nationalverwaltung auf dem Konto des Nationalen Bodenfonds verwaltet, zu einer Vermessung und Zuteilung, mit der man wohl rechnete, kam es jedoch bis Anfang 1947 nicht.¹⁶⁵ Die Übertragung des Vermögens als Ganzes in staatliche Hände wurde von den Liechtensteinern begrüßt, insofern, als dies die Verhandlungen über eine Rückgabe des Vermögens erleichtern konnte.¹⁶⁶ Aus bruchstückhaft erhalten gebliebenen Dokumenten der Zentralkommission der staatlichen Wälder und Güter geht trotzdem hervor, dass der Boden später zumindest teilweise neuen Eigentümern zugeteilt wurde. So erhielt beispielsweise die Stadt Břeclav im Jahre 1949 vom Nationalen Bodenfonds ein Schloss und Grundstücke mit einer Fläche von fast 6 ha.¹⁶⁷ Die Gemeinde Charvátská Nová Ves erhielt im selben Jahr 1949 von der Direktion der staatlichen Wälder in Břeclav Grund und Boden mit einer Fläche von 0,8 ha.¹⁶⁸ Im Gebiet von Moravský Šternberk (Sternberg in Mähren) wurde im November 1947 entschieden, dass einige kleine Waldstücke mit einer Gesamtfläche von ca. 7 ha an neue Eigentümer verteilt werden sollten.¹⁶⁹ In Böhmen erhielt bereits 1945 die Stadt Český Brod vom Großgrundbesitz Škvorec-Úvaly fast das gesamte Waldgebiet Doubravčice mit einer Fläche von 845,75 ha.¹⁷⁰ Zu ähnlichen kleinen Zuteilungen kam es dann nachweislich noch in einigen weiteren Fällen.¹⁷¹

¹⁶⁵ Nationalverwaltung an die Steuerverwaltung Prag II, Bekenntnis zur Vermögens- und Vermögenszuwachsabgabe, 22. 1. 1947, No. Z. 77/A, SL-HA, ČSR Bewertungen des F. L. Besitzes etc.

¹⁶⁶ Svoboda an Franz Joseph II., 6. 12. 1946, SL-HA, KK, Kt. 451-615 1947.

¹⁶⁷ Protokoll, 30. 6. 1949, NA, ÚŘLS, Kt. 904.

¹⁶⁸ Zusatzprotokoll, 3. 5. 1949, NA, ÚŘLS, Kt. 904.

¹⁶⁹ Zusatzprotokoll, 20. 11. 1947, No. zu AZ des Dir. 5242/47/, MZA, B 280, Kt. 4578-DOD.

¹⁷⁰ Protokoll über die Aufhebung der Nationalverwaltung des Unternehmens Forstbehörde Úvaly, 28. 2. 1948, NA, ÚŘLS, Kt. 904. Zur Ausgliederung des Waldgebietes Doubravčice kam es bereits im August 1945. Siehe Protokoll (Verwaltung der staatlichen Wälder in Úvaly), 4. 8. 1945, SL-HA, FA, Kt. 648.

¹⁷¹ Es handelte sich beispielsweise um die Ruder-Baugewerkschaft in Břeclav, die bereits im Rahmen der ersten Bodenreform Grundstücke erhalten hatte, während des Zweiten Weltkrieges konfiszierten diese die Deutschen und verkauften sie zurück an den Fürsten. Ministerium für Landwirtschaft – Zentralkommission der Abt. IX, Gruppe D des Landwirtschaftsministeriums, NA, ÚŘLS, Kt. 904.

Aus dem landwirtschaftlichen Boden wurden für den Nationalen Bodenfonds insgesamt drei Meierhöfe umgewidmet, und zwar bei Moravský Šternberk, Nové Zámky und Úsov. Die Meierhöfe wurden dann des weiteren von der Nationalverwaltung administriert. Das Landwirtschafts- und Waldvermögen wurde auf der Basis von Dekret Nr. 12 mit dem entsprechenden wirtschaftlichen Hinterland konfisziert. Deshalb wurde darüber diskutiert, in welchem Maße dieses oder jenes Vermögen mit land- oder forstwirtschaftlicher Tätigkeit zusammenhing. Die Nationalverwaltung und der LNA in Prag protestierten gegen die Übernahme der Brauerei in Lanškroun (Landskron) durch den Betrieb SWG. Lange war auch noch nicht über das Schicksal der verpachteten Mühle und der Brauerei in Břeclav entschieden.¹⁷² Es entstand hier eine recht komplizierte Situation, in der sich nach einem Bekenntnis der Nationalverwaltung nicht einmal die Behörden vor Ort auskannten. Die Mühle und die Brauerei hatten eine eigene Nationalverwaltung, die zentrale Nationalverwaltung mit Professor Artner an der Spitze verwaltete das Vermögen des Besitzers, das heisst, sie trat gegenüber diesen Nationalverwaltungen als Verpächterin auf.¹⁷³

Im Sommer 1945 kam es zu einem ersten Konflikt zwischen dem Nationalverwalter und der Konfiszierungsabteilung des Landwirtschaftsministeriums. Der Grund dafür ist nicht genau bekannt. Prof. Artner beschwerte sich über das Eingreifen der Abteilung in die Tätigkeit der Nationalverwaltung und ersuchte bereits am 18. August 1945 um Abberufung von seiner Funktion. Das Ministerium lehnte diesen Antrag ab, und im September 1945 wurde der Verwalter ersucht, bis zur «Durchführung der Konfisizierung und der Beschlagnahmung» im Amt zu bleiben. Der Professor bestand jedoch auf seiner Bitte und ersuchte im Oktober 1945 erneut um seine Abberufung. Diese wurde ihm mündlich zugesagt. Artner führte die Funktion dann faktisch nicht aus und wurde vom ehemaligen Zentralkommissar Dr. Svoboda und einem Mitglied des sogenannten Kollegiums von Fachleuten der Nationalverwaltung, das heisst eigentlich der zentralen Nationalkommission, vertreten.¹⁷⁴ Schriftlich wurde Artner jedoch nicht abberufen, er blieb formal Nationalverwalter bis zur Aufhebung der Nationalverwaltung im Jahre 1948. Es mag dabei eine gewisse Rolle gespielt haben, dass das Ministerium einer seiner Beschwerden entgegentkam und ihm im September 1946 endlich ein Gehalt zuer-

¹⁷² Nationalverwaltung an die Steuerverwaltung Prag II, Bekenntnis zur Vermögens- und Vermögenszuwachsabgabe, 22. 1. 1947, No. Z. 77/A, SL-HA, ČSR Bewertungen des F. L. Besitzes etc.

¹⁷³ Nationalverwaltung (Zentrale, Olomouc) an den Nationalen Bodenfonds, 22. 4. 1947, No. 540/A., MZA, F 28, Kt. 3603.

¹⁷⁴ Nationalverwaltung, Protokoll, 18. 2. 1946, MZA, F 28, Kt. 3603.

kannte, das ihm und den Mitgliedern des Kollegiums von Fachleuten rückwirkend ausgezahlt wurde, und zwar ab der Übernahme der Nationalverwaltung im Juli 1945.¹⁷⁵

Das Ministerium für Landwirtschaft gelangte an der Wende der Jahre 1945/46 zu dem Schluss, dass die Nationalverwaltung nicht in der Lage sei, sämtliches Vermögen zu verwalten, das ihr auch nach der Übergabe des Großteils an die Staatlichen Wälder und Güter geblieben war. Per Vereinbarung vom 2. Februar 1946 wurde die Verwaltung der «Liechtensteinischen Vermögensbasis» vom «Nationalen Bodenfonds» (NBF, tschechisch Národní pozemkový fond) übernommen. Ihre faktische Übernahme durch den NBF wurde jedoch weder 1946 noch 1947 vollzogen, und die Nationalverwaltung administrierte somit das Vermögen auch weiterhin.¹⁷⁶ In der Vermögensverwaltung herrschte deutliche Verwirrung. Das Ministerium für Landwirtschaft stellte dann im Frühjahr 1948 fest, es sei «zu einer formalen Übergabe der Verwaltung der einzelnen Vermögenswerte und Schlösser von einem Subjekt an das andere ohne tatsächliche Übernahme und Abrechnung gekommen.»¹⁷⁷ Die Angelegenheit bremsen wahrscheinlich Beamte des NBF, denn das Landwirtschaftsministerium musste im Februar 1947 direkt bei dessen Vorsitzendem intervenieren. Danach begann der NBF zu handeln. Es wurde eine Übersicht über die Vermögenswerte angefertigt, wobei man deutliche Mängel in der Verrechnung von Ansprüchen und Verbindlichkeiten der Nationalverwaltung und der Staatlichen Wälder und Güter feststellte. Gleichzeitig begann man wieder, über die Aufhebung der Nationalverwaltung zu verhandeln, was jedoch durch die erwähnten Mängel verhindert wurde. Erst nach dem Februarputsch, im März 1948, betraute der Kreisaktionsausschuss in Olomouc den Rentenkontrolleur Vodička mit der Aufhebung der Nationalverwaltung. Dieser übernahm bereits am 6. März die Zentralkontrolle in Olomouc. Nutzlos waren auch die Proteste von Direktor Svoboda, in Sachen Einsetzung einer Nationalverwaltung entscheide das Ministerium für Landwirtschaft, und nur dieses sei in der Sache zuständig.¹⁷⁸ Die Mängel in den Aufhebungsbilanzen der einzelnen Forstbehörden wurden schnell

¹⁷⁵ Landwirtschaftsministerium, Bemessung, 25. 9. 1946, No. 109930/V-1/1946., MZA, F 28, Kt, 3603.

¹⁷⁶ Nationalverwaltung an die Filiale des Nationalen Bodenfonds in Znojmo, 27. 10. 1947, No. 1498/47/H, MZA, B 124, Kt. 718 I+II man. D.

¹⁷⁷ Landwirtschaftsministerium, Abt. VIII., Nationalverwaltung der Liechtensteinischen Besitzungen, 11. 3. 1948, No. 8784/48, NA, ÚŘLS, Kt. 904.

¹⁷⁸ Nationalverwaltung, Protokoll, 6. 3. 1948, MZA, F 28, Kt. 3605.

im Einklang mit dem Unternehmen SWG beseitigt.¹⁷⁹ Die zentrale Nationalverwaltung erlosch somit zum 30. Juni 1948.¹⁸⁰

b) Schlösser

Ähnlich wie der Grund und Boden wurden auf der Basis des Dekrets Nr. 12 auch die Schlösser konfisziert. Diese gingen wiederum in den Besitz des Unternehmens Staatliche Wälder und Güter über, eine Ausnahme stellten nur Lednice (Eisgrub), Valtice (Feldsberg), Moravský Šternberk (Sternberg in Mähren) und Úsov (Aussee) dar, die zusammen mit den Parks und Gärten auch weiterhin von der Nationalverwaltung verwaltet wurden (ähnlich wie weitere Besitzungen für den Bodenfonds). Man ging davon aus, dass dies bis zur Übernahme durch die «Nationale Kulturkommission» (NKK, tschechisch Národní kulturní komise) beim Ministerium für Bildungswesen und Aufklärung der Fall sein würde.¹⁸¹

Die Zentralkommission der staatlichen Wälder und Güter versuchte jedoch, Teile der erwähnten Denkmal- und Landschaftskomplexe in ihre eigene Verwaltung zu übernehmen. Es handelte sich auch um wertvolle Naturareale einschließlich derjenigen von Lednice und Valtice. Demgegenüber akzentuierten das Ministerium für Bildungswesen und nationale Aufklärung, dem auf der Basis des Gesetzes Nr. 137/1946 GBl. vom 16. Mai 1946 auch der Denkmalschutz oblag, vielleicht etwas überraschend auch die lokalen Verwaltungsorgane, eher den kulturellen Wert der Schlossanlagen.¹⁸² Wenig später tauchten auch Probleme im Zusammenhang mit der Bewirtschaftung der Denkmalobjekte auf. Die zentrale nationale Kommission zur Verwaltung des ehemaligen liechtensteinischen Vermögens informierte im Herbst 1946 die interessierten staatlichen Organe, durch Abtrennung der einträglichen Teile der Großgrundbesitze von den Rest-Passiva entstehe der Bedarf, finanzielle Mittel für den Betrieb der «Voluptés» von Lednice und Valtice (Gartenlandschaften) zu besorgen.¹⁸³ Doch es kam nicht zu einer Abhilfe. Der BNA in Mikulov machte bereits im März 1947 die staatliche (rich-

¹⁷⁹ Landwirtschaftsministerium, Abt. VIII., Nationalverwaltung der Liechtensteinischen Besitzungen, 11. 3. 1948, No. 8784/48, NA, ÚŘLS, Kt. 904.

¹⁸⁰ Fonds für nationale Erneuerung der Pražská úvěrní banka [Prager Kreditbank], 10. 7. 1948, No. 833/48, MZA, F 28, Kt. 3602.

¹⁸¹ Nationalverwaltung an die Steuerverwaltung Prag II, Bekenntnis zur Vermögens- und Vermögenszuwachsabgabe, 22. 1. 1947, No. Z. 77/A, SL-HA, ČSR Bewertungen des F. L. Besitzes etc.

¹⁸² Protokoll einer Beratung in Lednice, 2. 10. 1946, No. 32772/46 – 32d – 5143, NA, SPS, Kt. 289.

¹⁸³ Ebenda. Die Liechtenstein schossen nach Aussagen der Nationalverwaltung zum Betrieb des Areals jährlich etwa 800 000 Kčs zu. Volupté (wörtlich: «Wollust») ist ein künstlich angelegter Teil einer Landschaft mit romantischen Bauten und kleinen Schlösschen für einen gelegentlichen Aufenthalt, also ein Lustschloss.

tig: die Nationale) Kulturkommission darauf aufmerksam, dass die Beschäftigten in Lednice (insgesamt 59) entweder gar keine oder nur unregelmäßig Gehalt und Lohn bezögen.¹⁸⁴ Der nationale Bodenfonds stimmte erst danach zu, dass die nationale Verwaltung zur Deckung der Lohnkosten und weiterer Aufwendungen einen Kredit in Anspruch nahm.¹⁸⁵

Der BNA in Mikulov wendete sich an die Kulturkommission, und zwar in der Annahme, das Objekt sei bereits vom Nationalen Bodenfonds, der die Nationalverwaltung der liechtensteinischen Besitzungen beaufsichtigte, der Denkmalpflege übergeben worden. Die NKK übernahm die Objekte jedoch langsam. Zum 1. Mai 1947 sollte sie insgesamt 48 Objekte der sogenannten I. Kategorie in ihre Verwaltung übernehmen, unter ihnen auch die liechtensteinischen Schlösser Lednice, Valtice, Velké Losiny (das allerdings nicht dem Fürsten, sondern seinem Vater, Prinz Alois, gehörte), Bučovice und Plumlov (Plumenau).¹⁸⁶ Úsov und Moravský Šternberk standen schließlich nicht auf der Liste. Mit dem Nationalen Bodenfonds schloss die Kommission am 22. April 1947 mit Zusatz vom 9. September 1947 eine Vereinbarung über die Annahme und Aufnahme konfiszierten landwirtschaftlichen Vermögens gemäß Dekret des Präsidenten der Republik Nr. 12.

Zu einer realen Übergabe der Besitzungen kam es jedoch erst mit nicht geringer Verspätung. So wurde Lednice beispielsweise erst im März 1948 vom Ministerium für Technik übernommen, dem die Nationale Kulturkommission in Baufragen unterstellt war und von ihm finanziert wurde,¹⁸⁷ wenngleich auch mit Wirksamkeit zum 1. Mai 1947.¹⁸⁸ Das Schloss befand sich nach der Befreiung in einem recht guten Zustand. Leicht beschädigt worden war es durch die Explosion einer Munitionsfabrik in der näheren Umgebung. Von der Roten Armee wurde vor allem ein Teil des Mobiliars und des Porzellans zerstört.¹⁸⁹ Die langwierige Übergabe des Objektes schädigte direkt die Beschäftigten, denen die Nationalverwaltung im Juli 1947 die Gehaltszahlungen verwehrte, solange die NKK keine Vorschusszahlung geleistet habe. Der Verwalter der Voluptés drohte, anderenfalls «werden wir den Betrieb in allen Abteilungen einstellen müssen». Die NKK war

¹⁸⁴ BNA Mikulov an die SKK, 28. 3. 1947, No. 8487-I-47, NA, SPS, Kt. 289.

¹⁸⁵ Nationaler Bodenfonds an die Zentrale nationale Kommission zur Verwaltung des ehemaligen Liechtensteinischen Vermögens, 27. 5. 1947, No. 32053/47 – 225, NA, SPS, Kt. 289.

¹⁸⁶ Kristina Uhlíková, Národní kulturní komise 1947–1951 [Die Nationale Kulturkommission 1947–1951], Prag 2004, S. 44.

¹⁸⁷ Ebenda, S. 30.

¹⁸⁸ Ministerium für Technik an das Technische Komitee der NKK, 2. 4. 1948, No. 1662/48, NA, SPS, Kt. 289.

¹⁸⁹ Svoboda an Franz Joseph II., 6. 12. 1946, SL- HA, Kt. 451-615 1947.

jedoch einverstanden, und man machte die Drohung nicht wahr.¹⁹⁰ Eine Gefahr für die Beschäftigten stellte dann erst der kommunistische Putsch des Jahres 1948 dar. In der Verwaltung der Voluptés entstand ein von den Kommunisten geleiteter sogenannter Aktionsausschuss, der erreichte, dass zwei Beschäftigte entlassen wurden. Er warf ihnen unter anderem «Zersetzungstätigkeit» und eine «angeblich feindliche Haltung gegenüber der volksdemokratischen Ordnung» vor.¹⁹¹

Probleme schuf auch die «Aussiedlung» von Beschäftigten deutscher Nationalität. Eine Warnung war im Sommer 1946 die Situation vor allem in Velké Losiny, dessen Besitzer der Vater des Fürsten, Prinz Alois, war, wo das Personal nach Österreich «ausgesiedelt» wurde und das Schlossinventar bedroht war.¹⁹²

Im März 1948 kam es des weiteren zu einer Übernahme des Schlosses in Valtice.¹⁹³ Während der Befreiung der böhmischen Länder wurde das Schloss recht stark beschädigt. Zerstört wurden vor allem die Inneneinrichtungen einschließlich der Fenster und Türrahmen. Das Mobiliar und die Tapeten gingen vollständig verloren, Schäden erlitt auch ein Teil der Bilder, die der Fürst nicht rechtzeitig hatte fortschaffen können.¹⁹⁴ Das Schloss in Bučovice, das seit dem 18. Jahrhundert zu Verwaltungszwecken genutzt wurde, ging später in die Verwaltung der NKK über, also im Oktober 1948.¹⁹⁵ Etwas früher konnte die Übernahme von Velké Losiny erledigt werden, und zwar bereits im Oktober 1947.¹⁹⁶ Hier kam es nichtsdestotrotz zu ähnlichen Komplikationen wie in Lednice. Wegen nicht entrichteter Sozialversicherungsbeiträge einiger Beschäftigter wurde die Pfändung des Schlosses angeordnet.¹⁹⁷ Schloss Plumlov wurde in den 1940er Jahren gar nicht an die NKK übergeben, da es aus der oben genannten Liste gestrichen wurde.¹⁹⁸

c) Industrie- und Gewerbebetriebe

Neben dem landwirtschaftlichen und dem damit zusammenhängenden Vermögen wurden allerdings im Jahre 1945 auch weitere Vermögenswerte der Liechtensteiner industriellen und geschäftlichen Charakters konfisziert. Die Nationalverwaltung

¹⁹⁰ Verwaltung der Voluptés in Lednice an die NKK, 7. 7. 1947, No. 1528147, NA, SPS, Kt. 289.

¹⁹¹ Aktionsausschuss der Beschäftigten von Lednice an die Nationalverwaltung, 3. 3. 1945, MZA, F 28, Kt. 3605.

¹⁹² Karl Alfred an FL-Ges. Bern, 23. 7. 1946, LLA, V 143/81.

¹⁹³ NKK, Beratungsprotokoll, 24. 3. 1948, NA, SPS, Kt. 579.

¹⁹⁴ Svoboda an Franz Joseph II., 6. 12. 1946, SL- HA, Kt. 451-615 1947.

¹⁹⁵ Uhlíková, Národní kulturní komise [Nationale Kulturkommission], S. 170.

¹⁹⁶ NKK, Protokoll über die Übernahme des Schlosses, 16. 10. 1947, NA, SPS, Kt. 585.

¹⁹⁷ Die Pfändung, für die die ehemalige Nationalverwaltung die Verantwortung trug, betraf jedoch nur die seltenen Pflanzen im Gewächshaus. Ausgenommen war das erhaltene ursprüngliche Mobiliar. NKK, 27. 11. 1947, NA, SPS, Kt. 585.

¹⁹⁸ NKK an das Technische Büro der NKK, 21. 4. 1947, No. 139/149, NA, SPS, Kt. 407.

wurde unter Berufung auf das Dekret des Präsidenten der Republik Nr. 5 auf Entscheidung des Ministeriums für Industrie erst im August für holzverarbeitende Betriebe und im September 1945 für Kohle- und Tongruben eingesetzt.¹⁹⁹ Zu einer Konfiszierung kam es dann auf der Basis des Dekrets des Präsidenten der Republik vom 24. Oktober 1945 Nr. 100 GBl. über die Verstaatlichung der Gruben und einiger Industriebetriebe.²⁰⁰ Das Industrieministerium setzte in diesen Betrieben ihre eigenen Nationalverwalter ein, die nicht der zentralen Nationalverwaltung in Olomouc unterstanden.²⁰¹ Später allerdings tauchte die Frage auf, ob die Industrieunternehmen, aber auch ein Teil des weiteren, vor allem mobilen Vermögens, nicht auf der Basis des Dekrets Nr. 108/1945 GBl. konfisziert werden sollte.²⁰²

All diese Firmen wurden nach der Verstaatlichung, die faktisch im November 1945 vollzogen wurde, den neu eingerichteten großen staatlichen Betrieben angeschlossen. Dies betraf auch die Firma Jan Hejtmánek, deren Kauf der Fürst während des Krieges nicht hatte vollziehen können. Mit ihrem Eigentümer, der nach einer gegenseitigen Übereinkunft im Unternehmen bleiben und als Direktor wirken sollte, rechnete der Fürst nach dem Krieg als Generalbevollmächtigtem für die Wahrung der Ton-Interessen.²⁰³ Trotz des unvollendeten Verkaufs (es kam nicht zur Entrichtung des Kaufpreises) wurden die Hejtmánek-Gruben verstaatlicht.²⁰⁴ Die holzverarbeitenden Unternehmen wurden dann faktisch im Dezember 1945 verstaatlicht.²⁰⁵ Im Jahre 1946 wurde trotz Protesten des dortigen BNA und der Nationalverwaltung durch das Landwirtschaftsministerium die Brauerei

¹⁹⁹ Industrieministerium, Bemessung, 20. 8. 1945, No. II/ GZI/751, und Bemessung, 18. 9. 1945, No. G. Z. II2/- 184660/45, SL-HA, FA, Kt. 647.

²⁰⁰ Die Verstaatlichung der Liechtensteinischen Kohle- und Kaolingruben wurde per Kundmachung des Industrieministeriums vom 29. November 1945, Nr. 442, bekanntgemacht. Úřední list republiky Československé [Amtliche Urkunde der Tschechoslowakischen Republik] I vom 1. Dezember 1945, Teil 142, S. 1422f.

²⁰¹ Nationalverwaltung (Zentrale, Olomouc) OVG, 14. 3. 1946, No. 411/b., MZA, F 28, Kt. 3600.

²⁰² Dekret des Präsidenten der Republik vom 25. Oktober 1945 über die Konfiskation des feindlichen Vermögens und über die Fonds der nationalen Erneuerung, Sbírka zákonů a nařízení republiky Československé [Sammlung von Gesetzen und Anordnungen der tschechoslowakischen Republik], Teil 48, 30. 10. 1945. Das Vermögen, das auf der Basis dieses Dekrets konfisziert wurde, wurde von der Nationalverwaltung auf Anregung des Landwirtschaftsministeriums im Herbst 1946 konkretisiert. Die meisten Vermögenswerte waren jedoch schon nach den Dekreten Nr. 12/45 und Nr. 100/45 GBl. konfisziert worden. Die Nationalverwaltung an den Nationalen Bodenfonds, 19. 11. 1946, No. 1570/b., MZA, F 28, Kt. 3603.

²⁰³ FL-Ges. an das EPD, 27. 9. 1945, No. Z. 851, BAR, E 2001 (E), 1969/262, Schachtel 59.

²⁰⁴ Franz Joseph II. an Ludmila von Liechtenstein geb. von Lobkowicz, 6. 4. 1946, SL-HA, KK, Kt. 1-128 1946. Der Fürst nahm an, der unvollendete Verkauf sei ein Vorwand zur Verstaatlichung der sonst kleinen Hejtmánek-Gruben, die an sich keiner Verstaatlichung unterlegen hätten.

²⁰⁵ Kundmachung des Industrieministeriums vom 27. Dezember 1945, Nr. 82.

in Lanškroun konfisziert, die jedoch nach Ansicht dieser Organe nicht zum landwirtschaftlichen Vermögen gehörte, somit also nicht unter die Konfiszierung nach Dekret Nr. 12 fallen sollte und bei dem die Nationalverwaltung hätte aufrecht erhalten werden sollen.²⁰⁶

d) Persönliches Vermögen des Fürsten

Einer Konfiszierung entging auch das persönliche Vermögen des Fürsten nicht. Hier handelte es sich um eine sehr strittige Angelegenheit, denn der Fürst hatte als Souverän Anspruch auf Immunität. Allerdings stellte sich die Frage, was man als persönliches Vermögen betrachten sollte. Nach Ansicht der Liechtensteiner Bürokratie handelte es sich um Wertpapiere und andere Werte, die von der Zentralkreditdirektion in Olomouc im Rahmen der sogenannten «Effektenverwaltung» administriert wurden.²⁰⁷ Es handelte sich offensichtlich um die oben genannten Einlagen bei Banken und Lebensversicherungen in einem Gesamtwert von 12,1 Mio. Kč, ebenso um weiteres Vermögen in einem Gesamtwert von 19 Millionen Kronen.²⁰⁸ Das Landwirtschaftsministerium soll sich in dieser Sache dahingehend geäußert haben, dass es nicht zwischen dem persönlichen und anderen Vermögen des Fürsten unterscheide, wenngleich in der Vergangenheit diese Fonds nach Angaben der Liechtensteiner gesondert verwaltet wurden und keiner Steuer unterlagen, das heisst, der Staat hatte in der Zwischenkriegszeit in diesem Falle die Exterritorialität des Fürsten anerkannt.²⁰⁹ Der Nationalverwalter Prof. Artner erklärte Anfang September 1945 den Protest gegen die Konfiszierung des persönlichen Vermögens des Fürsten für unbegründet.²¹⁰ Im Frühjahr 1946 lehnte es die Nationalverwaltung auf Anweisung des Nationalen Bodenfonds ab, der Versicherungsanstalt die jährlichen Versicherungsbeiträge für die Lebensversicherung des Fürsten zu zahlen. Man begründete dies damit, man könne keine Zahlungen leisten, welche Verbindlichkeiten von Personen deutscher Nationalität beträfen.²¹¹

e) Vermögenswerte weiterer Mitglieder der Familie Liechtenstein

Die Konfiszierung des Vermögens des Fürsten wurde dann auch noch durch die Konfiszierung des Vermögens weiterer Angehöriger der Dynastie ergänzt. Es ist

²⁰⁶ Anonym an Sobička, 4. 2. 1947, BAR, E 2200.190 (-), 1968/14, Schachtel 1.

²⁰⁷ FL-Ges. an EPD, 27. 9. 1945, No. Z. 851, BAR, E 2001 (E), 1969/262, Schachtel 59.

²⁰⁸ Sobička an Girardet, 13. 3. 1946, LLA, Kt. V 143/41.

²⁰⁹ Karl Alfred an Girardet, 25. 8. 1945, LLA, Kt. V 143/80.

²¹⁰ Artner an Sobička, 6. 9. 1945, No. 927/b, LLA, Kt. V 143/80.

²¹¹ Die Nationalverwaltung an Sobička, 14. 3. 1946, No. 415/b., MZA, F 28, Kt. 3601. Die Police wurde von der Assicurazioni Generali in Prag verwaltet.

interessant, dass über das Vermögen des Vaters des Fürsten Prinz Alois von Liechtenstein auf Entscheidung des LNA in Brno erst am 18. September 1945 die Nationalverwaltung eingesetzt wurde.²¹² Der Wert dieses später konfiszierten Vermögens erreichte nach Angaben aus dem Fürstentum Liechtenstein etwa 42 Millionen Kronen. Den größten Anteil bildete Grund und Boden in einem Gesamtwert von knapp 37,5 Millionen Kronen²¹³ und mit einer Fläche von 5800 ha.²¹⁴ Über die Einsetzung einer Nationalverwaltung auf den Gütern von Prinzessin Olga von Liechtenstein in der Umgebung von Vamberk (Wamberg) in Ostböhmen entschied der BNA in Rychnov nad Kněžnou (Reichenau an der Knieschna) im September oder Anfang Oktober 1945.²¹⁵ Dieselbe Behörde entschied über die Konfiszierung des Vermögens, die im April 1948 vom Landesnationalausschuss in Prag bestätigt wurde.²¹⁶ Es handelte sich vor allem um Wälder mit einer Fläche von 887 ha.²¹⁷ Per Kundmachung des BNA in Česká Lípa (Böhmisch Leipa) vom 20. September 1945 wurde dann das Vermögen der Cousins des Fürsten, der Prinzen (Karl) Emanuel und Johannes (normalerweise als Hans angeführt), konfisziert. Es handelte sich vor allem um das Neuschloss und den angrenzenden Großgrundbesitz in Zahrádky (Neugarten) bei Česká Lípa mit einer Fläche von 2000 ha.²¹⁸ Einen Sonderfall stellte Prinzessin Ludmila von Liechtenstein geb. von Lobkowicz dar, die Frau von Prinz Alfred Geza von Liechtenstein, deren recht umfangreiches Vermögen erst 1949 konfisziert wurde. Es handelte sich vor allem um Grund und Boden auf den Großgrundbesitzen Mělník-Pšovka, Hoštejn bei Zábřeh in Mähren (Hochstein bei Hohenstadt) und Čížová bei Písek mit einer Gesamtfläche von mehr als 6500 ha.²¹⁹ Der Grund für den Aufschub der Enteignung lag offensichtlich darin, dass die Prinzessin aus einem Adelsgeschlecht stammte, an dessen protschechischer Haltung nach dem Krieg keine Zweifel bestanden. Das Vermögen der Prinzessin wurde deshalb erst nach dem kommunistischen Putsch im Februar 1948 konfisziert. Außerdem betraf die Konfiszierung weitere zwei Angehörige des Hauses Liechtenstein.²²⁰

²¹² Beschluss des Obersten Verwaltungsgerichts, 10. 12. 1948, No. 220/4/46, NA, OVG, Kt. 533.

²¹³ Zusammenstellung des von S. D. Prinz Alois von Liechtenstein hinterlassenen csl. Vermögens, ohne Datum und Nummer (wahrscheinlich 1958), LLA, Kt. V 143/85.

²¹⁴ FL-Ges. an EPD, 12. 9. 1945, No. Z. 809, LLA, Kt. V 143/80.

²¹⁵ Sobička an Karl Alfred, 12. 10. 1945, LLA, Kt. V 143/80.

²¹⁶ Olga von Liechtenstein an das OVG, Beschwerde, 18. 6. 1948, NA, OVG, Kt. 660.

²¹⁷ Aufzeichnung, 17. 5. 1949, LLA, Kt. 143/84.

²¹⁸ Emanuel L. BNA in Česká Lípa, 26. 9. 1945, LLA, Kt. V 143/80 a Aufzeichnung, 17. 5. 1949, LLA, Kt. 143/84.

²¹⁹ Aufzeichnung, 17. 5. 1949, LLA, Kt. 143/84.

²²⁰ Es handelte sich um Prinz Friedrich und Prinzessin Irma. Nähere Angaben zum Vermögen und den Umständen der Konfiszierung konnte ich in den Archiven nicht finden. EPD an die

Doch es ging nicht nur um sie. Ähnlich betroffen war beispielsweise Johann Alexander Freiherr von Königswarter, ein Angehöriger einer führenden Wiener Bankiersfamilie jüdischer Abstammung, der 1930 angeblich wegen Äußerungen eines lokalen Antisemitismus die liechtensteinische Staatsangehörigkeit angenommen haben soll.²²¹ Sein Dominium Šebetov in Mähren mit einer Fläche von etwa 4000 ha wurde konfisziert, und der Baron versuchte vergeblich, über Prinz Karl Alfred Hilfe der Schweizerischen Gesandtschaft in Prag zu erlangen.²²² Neben Königswarter erlitten weitere 23 Subjekte Schaden, die bis auf eine Ausnahme (juristische Person) natürliche Personen mit liechtensteinischer Staatsangehörigkeit waren. Insgesamt wurden somit einschließlich des Fürstenhauses von der Vermögenskonfiszierung in der Tschechoslowakei 30 Subjekte geschädigt.²²³

Diese offizielle, den Schweizer Behörden übergebene Liste war jedoch nicht komplett. Darin fehlte beispielsweise der Anspruch von Prinz Max Egon zu Hohenlohe-Langenburg, seit 1922 Staatsbürger von Liechtenstein. Im August und im September 1938 brachte er sich als Vertrauter des Vorsitzenden der «Sudetendeutschen Partei» (SdP) Konrad Henlein aktiv in die Gespräche ein, die Lord Walter Runciman in der Tschechoslowakei führte.²²⁴

Die Vorkriegstätigkeit von Prinz Max in der Tschechoslowakei war zwar zumindest zweifelhaft, trotzdem aber ersuchte das Fürstentum Liechtenstein nach dem Krieg die Schweiz um Hilfe wegen der Konfiszierung seines Vermögens in der Tschechoslowakei. Unter Berücksichtigung der Tatsache, dass sich die Liechtensteiner in der gleichen Situation befanden, warnte jedoch der Schweizer Gesandte, ein offizieller Schritt zu seinen Gunsten werde in Prag wie «Dynamit» wirken und nicht nur die liechtensteinischen, sondern auch die Schweizer Interessen schädigen.²²⁵

FL-Ges. Bern (Anlage), Nationalisierungsschäden liechtensteinischer Staatsangehöriger in der Tschechoslowakei. Liste der angemeldeten Fälle, 18. 7. 1968, No. p. B. 24 Liecht. 113, LLA, Kt. V 143/112.

²²¹ Mit der Geschichte des Geschlechts der Königswarter befasste sich näher Jan Županič, *Nová šlechta rakouského císařství* [Der neue Adel des österreichischen Kaisertums], Praha 2006, S. 300ff.

²²² Königswarter an Prinz Karl Alfred, 29. 10. 1945, und Königswarter, Bericht, 11. 1946, LLA, Kt. 143/102.

²²³ EPD an die FL-Ges. Bern (Anlage), Nationalisierungsschäden liechtensteinischer Staatsangehöriger in der Tschechoslowakei. Liste der angemeldeten Fälle, 18. 7. 1968, p. B. 24 Liecht. 113, LLA, Kt. V 143/112. Das Vermögen der Prinzen Emanuel und Johannes wurde als ein Ganzes (1 Subjekt) betrachtet.

²²⁴ Zu Runcimans Mission näher Vyšný, Paul, *The Runciman mission to Czechoslovakia, 1938: prelude to Munich*. Basingstoke, Palgrave Macmillan, Hampshire u. a. 2003.

²²⁵ Girardet an das EPD, 30. 10. 1945, No. ad. XX-1/G.-AR, BAR, 1969/262, Schachtel 36.

Die für die Liechtensteiner ungünstigen Ereignisse in der Tschechoslowakei zwangen den Chef des Finanzreferats der Fürst liechtensteinischen Zentralverwaltung und späteren Chef der Kabinettskanzlei Emil A. Schmid zu einem Nachdenken über die Verhältnisse, die seiner Ansicht nach wahrscheinlich die Freimaurer geschaffen hatten, und die Zukunftsaussichten. Als Schweizer Bürger empfahl er, sich auf den Schweizer Schutz zu verlassen. Er war sich der Tatsache bewusst, dass Bern keine diplomatischen Beziehungen zur Sowjetunion unterhielt und somit wohl nicht rasant gegenüber Prag vorgehen würde, dies betrachtete er jedoch als vorübergehenden Zustand. Er nahm an, dass die Tschechoslowakei in der Schweiz einen Kredit benötigen würde, der zur Begleichung eines Teils der Kompensationen an den Fürsten dienen könnte. Deshalb riet er dazu, keine Zugeständnisse zu machen. Er war überzeugt davon, dass es für «ein Linsengericht» nicht angebracht sei, mit Prag ungünstige Kompromisse zu schließen.²²⁶

16. Anwälte und Gutachten

Der Kampf um die Rettung des konfiszierten Vermögens wurde bereits im Sommer 1945 in Angriff genommen. Die Liechtensteiner zogen die Empfehlung von Bundesrat Etter in Betracht und nahmen sich einen guten Anwalt mit hervorragenden Kontakten. Der Prager Anwalt Dr. Emil Sobička war der Stiefneffe eines Mitautors der tschechoslowakischen Verfassung von 1920, Dr. František Weyr, Professor an der Masaryk-Universität in Brno. Dieser brachte sich auch in die liechtensteinische Causa ein, indem er insgesamt vier Fachgutachten erstellte.²²⁷ Sobička hatte bereits in der Zwischenkriegszeit für die Liechtensteiner gearbeitet, als er ihre Verteidigung gegen die erste Bodenreform mit vorbereitete.²²⁸ Ein weiterer Vorteil von Sobička waren seine guten gesellschaftlichen Kontakte. In seinem Anwaltsbüro nahm im Herbst 1945 der Sohn von Vladimír Slavík, ehemaliger Gesandter in Brüssel und Freund von Außenminister Jan Masaryk, als Konzipient seine Tätigkeit auf.²²⁹

Dr. Emil Sobička ging also an die Verteidigung der liechtensteinischen Interessen, und zwar nicht nur auf juristischer Ebene. Er bereitete also nicht nur Beschwerden und Widersprüche gegen die Entscheidungen staatlicher Behör-

²²⁶ Schmid, 17. 8. 1945, LLA, Kt. V 143/61.

²²⁷ Horák, Liechtensteinové mezi konfiskací a vyvlastněním [Die Liechtenstein zwischen Konfiszierung und Enteignung], S. 142.

²²⁸ Sobička an Franz Joseph II., 22. 5. 1947, LLA, Kt. V 143/82.

²²⁹ Karl Alfred, Tagebuch 8. 11. – 3. 12. 1945, SL-HA, FA, Kt. 666.

den vor, sondern verhandelte oft auch inoffiziell mit den entsprechenden Beamten. Im August 1945 führte er ein wichtiges Gespräch mit dem Generalsekretär des tschechoslowakischen Außenministeriums Arnošt Heidrich, der sich jedoch gegenüber den Liechtensteinern recht kompromisslos äußerte. Dies geschah wohl unter dem Eindruck der bereits angeführten Meldungen von Kopecký und Sedláček, in denen beide die Verhältnisse in Liechtenstein während des Krieges bewerteten.²³⁰ Heidrich behauptete, das Ministerium habe zwar anfangs die Absicht des Landwirtschaftsministeriums, das Vermögen schnell zu konfiszieren, gebremst, nun aber «haben wir uns selbst überzeugt, dass die Liechtensteinischen grosse Nazisten waren, dass die Liechtenstein selbst die Nazisten beherbergt wurden und dass überhaupt dieses Land während des ganzen Weltkrieges deutschfreundlich angestellt war».

Auf Sobičkas Bemerkung, im Falle der Liechtensteiner drohe eine Internationalisierung des Streits, antwortete Heidrich, er habe den Eindruck, dass sich «die Schweiz von der ganzen Angelegenheit Liechtenstein-Konfiskation langsam zurückzieht.» Er bekannte jedoch, würde die Schweiz trotzdem in der Sache intervenieren, würde dies zu einer internationalen Angelegenheit, und es «wäre (...) damit zu rechnen, dass sie dann dem internationalen Schiedsgericht vorgetragen würde».²³¹ Dazu kam es jedoch nie.

Nicht sonderlich erfolgreich war auch Sobičkas Intervention beim Präsidenten der Republik Edvard Beneš. Er sandte dem Staatsoberhaupt einen Brief, in dem er erneut auf eine mögliche Internationalisierung der liechtensteinischen Angelegenheit aufmerksam machte. Seine Argumente stützte er durch eine Expertise von Professor Weyr.²³²

Weder der Präsident noch sein Büro antworteten Sobička, Dr. Jindřich Procházka von der Rechtsabteilung der Kanzlei des Präsidenten aber arbeitete ein eigenes Gutachten zum juristischen Stand der Dinge aus. Er gelangte zu dem Schluss, dass die Kundmachung des Landwirtschaftsministeriums über die Einsetzung einer Nationalverwaltung rechtlich in Ordnung sei, wenngleich die politisch motivierte Begründung problematisch sei, weil «Liechtenstein nun belege, dass nur ein Sechstel des konfiszierten Vermögens aus der Zeit nach der Schlacht am Weißen Berg stammt». Anderer Ansicht war er jedoch im Falle der Konfiszie-

²³⁰ Kopecký an das Außenministerium, 30. 7. 1945, No. 0472/45 DrJK/M, AMZV, Berichte Vertretungsbehörde Bern, 1945–46. Sedláček, Bericht vom 19. Februar 1945, No. Bgl 021411–45, Militärisches Zentralarchiv Prag, Militärgeschichtliches Archiv, Sammlung 37, Signatur 25–12. Eine weitere Depesche sandte Sedláček am 25. 5. 1945, No. Bgl 052512, ebenda.

²³¹ Sobička an Prinz Karl Alfred, 7. 8. 1945, LLA, Kt. V 143/106.

²³² Sobička an Präsident Beneš, 18. 9. 1918, Dr. S/W, AKPR, Fonds KPR, Inv.-Nr. 1505/E.

rungskundmachung des BNA in Olomouc. Diese wies seiner Ansicht nach einige ernste formale Mängel auf. Sie wurde weder dem Fürsten noch seinem Bevollmächtigten ordnungsgemäß zugestellt (sie wurde nur amtlich ausgehängt), die Entscheidung wurde nicht entsprechend begründet, auch fehlte eine Rechtsmittelbelehrung. Diese Mängel ließen sich nach Procházkas Ansicht nur so begründen, dass es direkt nach dem Gesetz zu einer Konfiszierung gekommen sei, denn in Dekret Nr. 12 wurde in § 1 bestimmt, «mit sofortiger Gültigkeit [werde] ... landwirtschaftliches Vermögen konfisziert.» Die Kundmachung des BNA sei somit nur ein sogenannt «deklaratorischer Akt», der keine neue juristische Situation entstehen lasse und den man deshalb nicht begründen müsse. Diesen Standpunkt vertrat auch das Landwirtschaftsministerium.²³³

Procházka zweifelte jedoch selbst an der Möglichkeit, die Kundmachung des BNA in Olomouc so zu verteidigen. Er war der Ansicht, dass auch sogenannte deklaratorische Akte nach tschechoslowakischen Vorschriften ebenso wie konstitutive Akte ordnungsgemäß zugestellt und begründet werden müssten. Das Landwirtschaftsministerium dachte deshalb, trotz seiner oben genannten Ansicht, ein deklaratorischer Akt müsse weder begründet noch zugestellt werden, darüber nach, die Konfiszierung noch einmal kundzumachen, diesmal jedoch juristisch einwandfrei.²³⁴

Was die materielle Seite betraf, so war Procházka der Ansicht, dass die Nationalverwaltung und auch die Konfiszierung aus Sicht des innerstaatlichen Rechts gesetzeskonform erfolgt seien, da sich Franz Joseph II. im Jahre 1930 zur deutschen Nationalität bekannt habe. Mehr Zweifel hegte Procházka an der Konformität beider Maßnahmen mit dem Völkerrecht. Beide Dekrete konnte man nämlich als Strafnorm interpretieren. Dies stützte sich vor allem auf die Präambel zu Dekret Nr. 12 des Präsidenten der Republik. In dieser wurde zwar vorausgeschickt, dass man Boden konfisziere, der für die neue Bodenreform bestimmt sei, gleichzeitig aber werde der Präsident «vor allem von dem Bestreben (geleitet), ein für alle Mal den tschechischen und slowakischen Boden den fremden deutschen und magyrischen Gutsbesitzern wie auch den Verrätern der Republik aus den Händen zu nehmen.»²³⁵

Es ist nicht Ziel dieses Beitrags zu entscheiden, ob das Dekret Nr. 12 den Charakter einer Strafnorm aufwies oder nicht. Dies ist Aufgabe von Juristen.

²³³ Juristische Analyse zur Einsetzung einer Nationalverwaltung und zur Konfiszierung land- und forstwirtschaftlichen Vermögens von Franz Joseph II., des herrschenden Fürsten von Liechtenstein, 7. 11. 1945, Nationalarchiv Prag, MS, Kt. 1700. Dasselbe im AKPR, Fonds KPR, Inv.-Nr. 1505/E.

²³⁴ Ebenda.

²³⁵ Dekret des Präsidenten der Republik vom 21. Juni 1945 Nr. 12/1945 Sb. Siehe Quellenanhang.

Trotzdem ist festzustellen, dass Procházka zu dieser Interpretation tendierte. Dem war auch so, weil es sich um eine Konfiszierung und nicht um eine Enteignung mit Kompensation handelte. Er warnte, die Konfiszierung von Grund und Boden eines Ausländers per Gesetz (also nicht per Entscheidung eines Gerichts) stehe nicht im Einklang mit dem Völkerrecht und könnte zu Retorsionsmaßnahmen vonseiten Liechtensteins führen. Gleichzeitig betrachtete er die Tatsache, dass es sich beim Fürsten von Liechtenstein um einen Herrscher eines anderen Staates handelte, nicht als entscheidend. Die Privilegien, auf die ein Staatsoberhaupt Anspruch habe, bezogen sich seiner Meinung nach nicht auf das von ihm besessene Immobilienvermögen im Ausland. Ziele somit das Dekret lediglich auf die Durchführung der Bodenreform ab, so war nach Procházkas Ansicht eine Enteignung gegen eine Kompensationszahlung in Ordnung. Er warnte jedoch, die Liechtensteiner könnten dann einwenden, dass das Vermögen direkt in Verbindung mit der Ausübung der Funktion des Staatsoberhauptes genutzt werde, was auch eine Enteignung gegen eine Kompensationszahlung anzweifeln könne. Hätte das Dekret auch den Charakter einer Strafnorm, bezöge es sich also nicht primär auf das Vermögen, sondern ziele auf die Bestrafung bestimmter Personen ab, so wäre die Anwendung auf Fürst Franz Joseph II. eine Verletzung der Exterritorialität. Der Abteilungsvorsteher Kořátko vom Landwirtschaftsministerium teilte Procházka deshalb unter der Last dieser Argumente privat mit, er nehme an, dass man «bei einem eventuellen Schiedsverfahren auf eine Kompensationszahlung eingehen» müsse.²³⁶

Wie auch im Folgenden gezeigt wird, gaben die tschechoslowakischen Behörden selbst intern zu, die Konfiszierung des Vermögens des Fürsten von Liechtenstein in der Tschechoslowakei sei juristisch zweifelhaft. Kein Wunder also, dass die Liechtensteiner ihre Verteidigung vor allem auf die von Dr. Procházka herausgestellten Schwächen gründeten. Sie führten die Verteidigung vor allem auf zwei Ebenen, der diplomatischen und der juristischen.

17. Diplomatische Ebene

Auf diplomatischer Ebene war die Unterstützung der Schweiz besonders wichtig. Die Schweizerische Eidgenossenschaft zögerte jedoch immer noch, wie stark man

²³⁶ Juristische Analyse zur Einsetzung einer Nationalverwaltung und zur Konfiszierung land- und forstwirtschaftlichen Vermögens von Franz Joseph II., des regierenden Fürsten von Liechtenstein, 7. 11. 1945, Nationalarchiv Prag, MS, Kt. 1700. Dasselbe im AKPR, Fonds KPR, Inv.-Nr. 1505/E.

sich hinter die Liechtensteiner stellen solle. Der Chef der Prager Vertretung der Firma Nestlé, Jacques Moos, warnte im August 1945 das EPD, aus einer persönlichen Begegnung mit Koťátko gehe hervor, dass eine Verteidigung der liechtensteinischen Interessen die Interessen der Schweiz stark schädigen könne.²³⁷ Eine Warnung war sicher auch der Besuch des Gesandten Kopecký bei Minister W. Stucki im EPD. Der tschechoslowakische Diplomat brachte selbst das Gespräch auf die Angelegenheit Liechtenstein, über die er in Prag direkt mit Präsident Beneš gesprochen hatte. Er zweifelte zwar die Unabhängigkeit des Fürstentums und das Recht der Schweiz, dieses in Prag zu repräsentieren, nicht an,²³⁸ wovon man in Bern Angst gehabt hatte, er betonte jedoch, die tschechoslowakischen Behörden seien «fest entschlossen, keine Rücksicht zu nehmen und die Konfiszierung durchzuführen». Stucki wich einer Diskussion über die Schwere der Sache aus und beschränkte sich nur auf die Mitteilung, die Schweiz beabsichtige, eine Demarche nach Prag zu schicken, in der man die Unabhängigkeit des Fürstentums betonen und gleichzeitig seine Positionen vermitteln wolle.²³⁹

Die abwartende Haltung der Schweizer Diplomatie beunruhigte Franz Joseph II. so sehr, dass er sich mit einem persönlichen Brief an den Schweizer Bundespräsidenten Eduard von Steiger mit einem Hilfeersuchen wandte.²⁴⁰ Es folgte eine persönliche Unterredung des Fürsten mit dem Chef des EPD, Bundesrat Max Petitpierre, der angeblich einem rasanten Einschreiten zugunsten des Fürsten zugeneigt gewesen sei.²⁴¹ Dazu kam es jedoch erst am 6. September 1945, als Kopecký in Bern eine Protestnote der liechtensteinischen Regierung übergeben wurde. Beim EPD intervenierte auch Prinz Karl Alfred, der gegenüber seinen Schweizer Diplomaten in Prag die Befürchtung zum Ausdruck brachte, dass «im [tschechoslowakischen] Außenministerium der Eindruck besteht, die Schweiz distanzieren sich von der Angelegenheit Liechtenstein».²⁴²

²³⁷ Schnyder, Notiz, 13. 8. 1945, No. B. 24. Liecht. 40 - DO., BAR, E 2001 (E), 1969/262, Schachtel 59.

²³⁸ Im Sommer 1945 führte das tschechoslowakische Außenministerium in der Korrespondenz mit dem Innenministerium an, die Liechtensteinischen Interessen in der Tschechoslowakei vertrete die Schweizer Gesandtschaft. Das Außenministerium ans Innenministerium, 17. 9. 1945, zu Z. I- 14222/1945-2, ABS, Kt. M 13 411.

²³⁹ W. Stucki, Aktennotiz, 10. 8. 1945, BAR, E 2001 (E), 1969/262, Schachtel 59.

²⁴⁰ FL-Ges. (Bern) an die fürstliche Regierung, 14. 7. 1945, No. Z. 597, LLA, Kt. V 231/413.

²⁴¹ Benden an die fürstliche Regierung, 22. 10. 1956, LLA, Kt. V 231/413. Die tschechoslowakischen Diplomaten betrachteten Petitpierre jedoch unter den Diplomaten beim EPD als einen der entgegenkommendsten. Andriál (tschechoslowakischer Gesandter in Bern) an das tschechoslowakische Außenministerium, 3. 6. 1947, No. 443/düv/47, AMZV, Berichte Vertretungsbehörde Bern, 1947–1951.

²⁴² Schweizer Gesandter in Prag an das EPD, 10. 8. 1945, BAR, E 2001 (E), 1969/262, Schachtel 43.

Die von den Schweizern überbrachte liechtensteinische Note ging im Grunde von älteren Dokumenten aus. (Denkschrift vom Juni 1945). In den Anlagen befasste sie sich auch gründlich mit der Behauptung des Landwirtschaftsministeriums, das liechtensteinische Vermögen stamme aus der Zeit der Konfiszierungen nach der Schlacht am Weißen Berg. Sie bestritt vor allem, dass der Fürst deutscher Nationalität sei, betonte die Unabhängigkeit des Fürstentums damit, es sei seinerzeit auch von der Tschechoslowakei anerkannt worden, und hob hervor, der Fürst habe die Annexion Liechtensteins durch Nazideutschland verhindert. Der Fürst als neutraler Herrscher habe aber, wie in der Note angeführt wird, nicht aktiv gegen das NS-Regime kämpfen können. Die Konfiszierung wurde als «A deliberate act of aggression [sic!] against the Prince and his property» und gegen den liechtensteinischen Staat gerichtet bezeichnet.²⁴³

Der Schweizer Bundespräsident antwortete dem Fürsten erst am 20. September 1945. Er verwies auf die Bereitschaft Berns, in Prag loyal die liechtensteinischen Standpunkte zu vermitteln, doch sonst brachte er nicht viel Neues. Aus der Antwort ging hervor, die Schweiz betrachte ein sofortiges Einschreiten in Prag als verfrüht, solange nicht klar sei, ob die Tschechoslowakei die Souveränität und Neutralität des Fürstentums anerkenne.²⁴⁴ In Vaduz betrachtete man jedoch Steigers Antwort als «überraschenderweise ausgewichen» und die Begründung für die Vorsicht des EPD als «eine recht plumpe ausgesprochene Ausrede.»²⁴⁵ Es blieb somit nichts weiter übrig, als auf den Erfolg von Sobičkas Beschwerden zu hoffen.

18. Juristische Ebene

Sobička hatte bereits im Sommer 1945 eine ganze Reihe sachlich im Grunde identischer Beschwerden gegen die Entscheidungen verschiedener Organe der staatlichen Verwaltung eingereicht. Mitte September 1945 legte er beim Obersten Verwaltungsgericht (OVG) gegen die Entscheidung des Ministeriums für Landwirtschaft vom 26. Juni 1945 Beschwerde ein. Darin forderte er die Aufhebung der Nationalverwaltung, und zwar mit der Begründung, der Fürst habe sich angeblich nie zur deutschen Nationalität bekannt, und es sei ihm nicht die Möglichkeit zu einer Anhörung gegeben worden. Des weiteren wurden die historisierende Argumentation des Landwirtschaftsministeriums angezweifelt, da Fürst Franz Joseph II. nach den tschechoslowakischen Gesetzen keine Verantwortung für die Tätig-

²⁴³ Note of August 30, 1945, to the Checkoslovakian [sic] government, LLA, Kt. V 134/38.

²⁴⁴ Steiger an den Fürsten, 20. 9. 1945, LLA, Kt. V 231/413.

²⁴⁵ Bendern an die fürstliche Regierung, 22. 10. 1956, LLA, Kt. V 231/413.

keit Karls von Liechtenstein aus der ersten Hälfte des 17. Jahrhunderts tragen könne. Gleichzeitig meinte Sobička, die Verwaltung der liechtensteinischen Güter habe nicht in den Händen der Deutschen gelegen und nach der Befreiung auch nicht aufgehört zu funktionieren.²⁴⁶

Das Oberste Verwaltungsgericht rief Sobička im Oktober 1945 zu einer Ergänzung seiner Beschwerde auf. Hier widmete sich der Anwalt einmal der Tätigkeit Karls von Liechtenstein in der Zeit nach der Schlacht am Weißen Berg (er argumentierte mit Karls Gesuchen auf Milderungen der Repressalien gegen die Teilnehmer des antihabsburgischen Aufstands) und konkretisierte weiter seine früheren Behauptungen zur Tätigkeit der liechtensteinischen Verwaltung in der Zeit des Protektorats. Er verwies vor allem auf die überwiegende Mehrheit der tschechischen Beschäftigten und den im Grunde paritätischen Anteil beider Nationalitäten in der zentralen (Forst-)Direktion, die jedoch auch für das ehemalige Österreich zuständig war. Er befasste sich auch mit den Interventionen von Prinz Karl Alfred bei den deutschen Behörden und der Gestapo zugunsten der tschechischen Beschäftigten.²⁴⁷

Das Landwirtschaftsministerium verteidigte dann in der Antwortschrift an das Oberverwaltungsgericht die Einsetzung einer Nationalverwaltung. Auf der Basis einer Bestätigung des Archivs des Innenministeriums behauptete es, der Fürst habe sich bei der Volkszählung im Jahre 1930 zur deutschen Nationalität bekannt, deshalb sei er gemäß Dekret Nr. 5/1945 GBl. eine staatlich unzuverlässige Person und man müsse deshalb nicht «vorher prüfen, ob die Einsetzung einer Nationalverwaltung einen fließenden Fortgang der Produktion und der wirtschaftlichen Tätigkeit erfordere». Da Sobička eine Bestätigung des Ortsnationalausschusses in Velké Losiny darüber vorgelegt hatte, dass der Fürst in der Gemeinde immer als liechtensteinischer Bürger und mit liechtensteinischer Nationalität gemeldet war, wandte das Landwirtschaftsministerium ein, entscheidend sei das Zählformular.²⁴⁸

Etwas komplizierter war die Lage im Falle der Vermögenskonfiszierung. Im Unterschied zur Einsetzung einer Nationalverwaltung, wo das Ministerium entschied und es somit möglich war, direkt beim OVG Beschwerde einzulegen, war die Konfiszierung ein Werk des BNA in Olomouc und weiterer BNA und von Bezirksverwaltungscommissionen, die wie bereits erwähnt seine Kundmachung wiederholten und in einigen Fällen sogar eine eigene Kundmachung erließen. Des-

²⁴⁶ Sobička an das OVG, 11. 9. 1945, NA, OVG, Kt. 523.

²⁴⁷ Sobička an das OVG, 30. 10. 1945, NA, OVG, Kt. 523.

²⁴⁸ Landwirtschaftsministerium an das Oberste Verwaltungsgericht, 11. 1. 1946, Nationalarchiv Prag, JAF 470, Kt. 523.

halb musste man die Beschwerde zuerst bei der übergeordneten Instanz, also dem LNA in Brno, einreichen, und erst wenn diese abgelehnt wurde, beim OVG.

An den LNA hatten sich die Liechtensteiner über Dr. Sobička bereits am 9. August 1945 gewandt.²⁴⁹ Sie reichten einmal gemäß § 1 Abs. 3 des Dekrets des Präsidenten der Republik Nr. 12 einen Antrag auf Ausnahme von der Konfiszierung ein²⁵⁰, gleichzeitig widersprachen sie auch der Konfiszierung als solcher.²⁵¹ Auf Eingreifen von Prinz Karl Alfred wurde die Beschwerde gekürzt, es entfiel vor allem die kontroverse Behauptung über den Charakter des liechtensteinischen Vermögens als Krongut.²⁵² Formell verwiesen die Liechtensteiner darauf, dass die Kundmachung des BNA in Olomouc nicht ordnungsgemäß zugestellt wurde (nur per öffentlicher Kundmachung) und deshalb nicht in Gültigkeit erwachsen sei. Des weiteren wurde dieser Behörde vorgeworfen, sie habe nicht die Kompetenz gehabt, die Kundmachung zu erlassen, weil der konfiszierte Boden in verschiedenen Kreisen und sogar Ländern gelegen habe. Außerdem wurde darauf aufmerksam gemacht, dass weder der Fürst noch die Vertreter gehört worden waren und somit nicht die Möglichkeit hatten zu belegen, dass der Fürst nicht die deutsche Nationalität hatte.

Was die sachliche Seite betrifft, so führte Sobička an, der Fürst habe sich nie zur deutschen Nationalität bekannt und sei auch nicht Mitglied deutscher Vereine gewesen. Die historischen Reminiszenzen der tschechoslowakischen Behörden konterte er mit der Feststellung, die Liechtensteiner hätten in Mähren die ersten Güter bereits 1241 erworben, deshalb handle es sich nicht um einen typischen Adel nach der Schlacht am Weißen Berg. Abschließend bekräftigte er, der Fürst sei ein ausländischer Souverän, der während des Krieges Neutralität bewahrt habe.²⁵³

Sobička war überzeugt davon, dass er mit den Beschwerden zumindest beim OVG Erfolg haben würde. Gründe für Optimismus gab es im Herbst 1945 mehrere. So ebte beispielsweise das Interesse der Presse an der Causa Liechtenstein

²⁴⁹ Sobička nahm fälschlicherweise an, dass in Olomouc zwei Bezirksnationalausschüsse ihren Sitz hätten (BNA Olomouc und BNA Olomouc-Land), deshalb reichte er im August eine doppelte Beschwerde ein. Der erste ging am 13. 8. 1945, der zweite dann am 16. 8. 1945 ein. BNA Olomouc an den LNA in Brno, 28. 8. 1945, No. 552/6 pres, MZA, B 280, Kt. 4578 – DOD. Um die Verwirrungen perfekt zu machen, benannte sich später der BNA in Olomouc in BNA Olomouc-Land um.

²⁵⁰ BNA in Olomouc an Sobička, 21. 3. 1946, Noč. J. 220/3 pres., NA, OVG, Kt. 572.

²⁵¹ Sobička an den LNA in Brno (über den BNA in Olomouc), 9. 8. 1945, MZA, B 124, Kt. 718 I+II man. D.

²⁵² EPD an die FL-Ges. Bern, 23. 8. 1945, No. B. 24 Liecht. 40. – DO, LLA, Kt. V 143/80.

²⁵³ Franz Josef II. an den BNA in Brno (über den LNA in Olomouc), 9. 8. 1945, LLA, Kt. V 143/80. In der Beschwerde wurde angeführt, der BNA habe die Konfiszierungskundmachung bereits am 30. 7. 1945 erlassen.

ab. Ende September wurde Sobička darüber informiert, dass sich die Vorbereitung des Dekrets des Präsidenten über die Verstaatlichung der Industrie in die Länge ziehe.²⁵⁴ Das Innenministerium gab am 25. August 1945 ein Rundschreiben heraus, in dem es die untergeordneten Organe in § 4 darauf aufmerksam machte, in dem Bemühen, eine Wiederholung der «Unrichtigkeiten und Irrtümer» zu vermeiden, sollten diese zur Kenntnis nehmen, dass «in der Schweiz nur die schweizerische Nationalität existiert und dass die Muttersprache (Geschäftssprache) nach den dortigen Gesetzen bedeutungslos ist.» Alle Schweizer sind daher ohne Ansehen der Muttersprache «als Personen schweizerischer Nationalität zu betrachten.» Schweizer Bürger deutscher Muttersprache «können daher ohne weitere Identifizierung keinesfalls als Personen deutscher Nationalität und daher staatlich unzuverlässig im Sinne des § 4 lit. a des Dekretes des Präsidenten der Republik Nr. 5/1945 Slg. d. G. u. V. betrachtet werden.» Als unzuverlässig könnten also nur diejenigen Schweizer betrachtet werden, bei denen ihre Tätigkeit während des Krieges dazu berechtige.²⁵⁵ Die Frage jedoch war, ob auch die Liechtensteiner als staatspolitisches Volk betrachtet werden würden.²⁵⁶

Sobičkas Optimismus wurde teilweise auch von dem Schweizer Gesandten in Prag Alexandre Girardet geteilt. Er nahm an, die Schritte der Schweiz zum Schutz Liechtensteins und vor allem der Rechtsruck in der öffentlichen Meinung würden die «linksextremen Regierungskreise» in Prag dazu bringen, alles neu zu überdenken.²⁵⁷ Nach Aussagen von Prinz Karl Alfred wirkte die Note vom 6. September 1945 tatsächlich auf die Behörden. Die Gesandtschaft unternahm auch Schritte zum Schutz der Interessen des Vaters des Fürsten Prinz Alois.²⁵⁸ Im Landwirtschaftsministerium soll es Ende Oktober zu einem Treffen gekommen sein, auf dem zur Kenntnis genommen wurde, dass man den Liechtensteinern eine Kompensation würde zahlen müssen. Dies soll sogar der sonst radikale Minister Ďuriš anerkannt haben. Nach Angaben eines anonymen Informanten des Prinzen wäre es sogar möglich gewesen, dass nicht nur eine volle Kompensationszahlung geflossen wäre, sondern falls die Liechtensteiner von einer westlichen Großmacht

²⁵⁴ Sobička an K. Alfred, 1. 10. 1945, LLA, Kt. V 143/80.

²⁵⁵ Innenministerium der Tschechoslowakei, Rundschreiben Nr. 5, No. 4 – 10396/45, 25. 8. 1945, LLA, Kt. V 143/34.

²⁵⁶ Ähnlich großzügig ging man gegenüber den Österreichern vor: «Die übrigen Angehörigen des demokratischen Österreichs behandeln wir nicht als Deutsche», Innenministerium der Tschechoslowakei an das Außenministerium der Tschechoslowakei, 24. 7. 1945, No. Z. III. Dr. 5. G. 920/1945, LLA, Kt. V 143/34.

²⁵⁷ EPD an die FL-Ges., 19. 10. 1945, No. B. 24. Liecht. 40 – DO., BAR, E 2001(E), 1969/262, Schachtel 59.

²⁵⁸ EPD an die FL-Ges., 4. 10. 1945, NO. B. 24. Liecht 40. – DO., LLA, Kt. V 143/80.

Unterstützung erlangt hätten, so hätten sie eventuell auch eine Vermögensrückgabe erreicht. Bedingung dafür war es jedoch zu zeigen, dass sich der Fürst und weitere enteignete Mitglieder des Hauses Liechtenstein in der Zeit der Volkszählung im Jahre 1930 nicht auf dem Territorium der Tschechoslowakei aufgehalten hatten oder sie zumindest nicht gezählt worden seien.²⁵⁹

Die angeführten Informationen spiegelten offensichtlich zumindest teilweise die Realität wider. Davon zeugt auch das oben erwähnte Bekenntnis von Ing. Koťátko gegenüber der Rechtsabteilung der Kanzlei des Präsidenten, es sei wahrscheinlich notwendig, eine Kompensationszahlung zu leisten.²⁶⁰ Die Liechtensteiner nahmen auch diese Informationen ernst. Karl Alfred sendete Ende November 1945 einen Brief ans Landwirtschaftsministerium, in dem er behauptete, der Fürst sei 1930 überhaupt nicht gezählt worden.²⁶¹ Etwa einen Monat später stellte die liechtensteinische Regierung dem Fürsten und anderen von Konfiszierung und Verstaatlichung betroffenen Familienmitgliedern eine Bestätigung darüber aus, dass sie sich in der Zeit der Volkszählung nicht auf dem Territorium der Tschechoslowakei aufgehalten hätten.²⁶² Es änderte sich auch die Haltung Berns zum Schutz des verstaatlichten und konfiszierten Vermögens. Ursprünglich hatte der Schweizer Minister ein vorsichtiges Vorgehen vorgeschlagen, das heisst, man solle den Standpunkt der Regierungen der interessierten Großmächte abwarten.²⁶³ Als sich dann aber zeigte, dass die westlichen Großmächte auf einer Entschädigung ihrer Bürger bestanden, unternahm auch die Schweiz im Interesse ihrer Bürger Schritte, die sie bereit war, in derselben Form im Interesse Liechtensteins zu unternehmen.²⁶⁴ Girardet teilte am 27. Dezember 1945 dem tschechoslowakischen Außenminister mit, die Schweizer Entschädigungsgrundsätze seien auch auf Liechtenstein anwendbar.²⁶⁵ Die Gesandtschaft stellte dem Fürsten auch eine Bestätigung darüber aus, dass er liechtensteinischer Nationalität war.²⁶⁶

²⁵⁹ Karl Alfred, Tagebuch 8. 11. – 3. 12. 1945, SL-HA, FA, Kt. 666.

²⁶⁰ Juristische Analyse über die Einsetzung einer Nationalverwaltung und über die Konfiszierung des land- und forstwirtschaftlichen Vermögens Franz Josephs II. von Liechtenstein, 7. 11. 1945, AKPR, Fonds KPR, Kt. 260, Inv.-Nr. 1505/E. Nationalarchiv Prag, JAF 832, Kt. 1700.

²⁶¹ Karl Alfred an den Konfiszierungsausschuss des tschechoslowakischen Landwirtschaftsministeriums, 27. 11. 1945, LLA, Kt. V 143/80.

²⁶² FL-Ges. an das EPD, 17. 12. 1945, No. 1149, LLA, Kt. V 143/80.

²⁶³ EPD an die liecht. Ges. Bern, 12. 11. 1945, No. B. 24. Liecht. 40-DO, LLA, Kt. V 143/80.

²⁶⁴ EPD an die liecht. Ges. Bern, 13. 12. 1945, No. B. 24. Liecht. 40-DO, LLA, Kt. V 143/80.

²⁶⁵ Späti, Die Schweiz und die Tschechoslowakei, S. 593.

²⁶⁶ Schweizer Gesandtschaft Prag, Bestätigung, 22. 12. 1945, No. XX. 2. G/an/Pf., MZA, B 124, Kt. 718 I+II man D.

19. Kontakte zu westlichen Diplomaten

Gleichzeitig knüpfte Karl Alfred Kontakte zu westlichen Diplomaten in der Tschechoslowakei. Aus dem erhalten gebliebenen Archivmaterial geht hervor, dass diese mit dem Botschafter der USA in Prag, Lawrence A. Steinhardt, am intensivsten waren.²⁶⁷ Die Vereinigten Staaten gerieten ebenso wie die Liechtensteiner kurz nach dem Ende des Krieges mit den tschechoslowakischen Behörden in Streit um eine Kompensation für das verstaatlichte amerikanische Vermögen.²⁶⁸ Die Liechtensteiner verfolgten diese Konfrontation sehr sorgfältig, weil diese es ihnen unter anderem erlaubte zu behaupten, die Großmächte betrachteten die Enteignung ohne entsprechende Entschädigung für mit dem Völkerrecht nicht vereinbar.²⁶⁹ Karl Alfred empfahl deshalb zusammen mit dem Schweizer Gesandten Girardet abzuwarten, wie sich dieser Streit entwickeln würde, und erst dann gegen die Verstaatlichung gemäß Dekret Nr. 100 einzuschreiten.²⁷⁰ In der ersten Märzhälfte 1946 stellte Steinhardt Karl Alfred ein Empfehlungsschreiben an den New Yorker Anwalt Charles A. Guggenheimer aus, in dem er ihn um Rat in Fragen der Konfiszierung des Vermögens der Dynastie in der Tschechoslowakei ersuchte.²⁷¹ Zeitgleich sollte Guggenheimer die Entfaltung unternehmerischer Aktivitäten der Dynastie auf dem Territorium der USA erleichtern. Der Verlauf dieser Konsultationen kann auf der Grundlage der erhaltenen Quellen nicht näher rekonstruiert werden.²⁷² In die geschäftlichen Verhandlungen brachte sich allem Anschein nach auch der Botschafter selbst ein. Im Sommer 1947 verhandelte man über seinen Besuch in Vaduz, zu dem es während einer Reise des Botschafters mit seiner Familie in die Schweiz kommen sollte.²⁷³ Ob es damals zu einer Begegnung mit dem Fürsten kam oder nicht, beteiligte sich Steinhardt im selben Jahr am Ver-

²⁶⁷ Ich nehme an, dass eine gewisse Rolle bei der Anknüpfung eines persönlichen Kontakts die Vermittlung des Schweizer Generalkonsuls Albert Huber gespielt hat, der bis Mai 1945 auch die amerikanischen Interessen in Prag vertrat. Igor Lukes, *The Schönborn Palace and its Prewar American Residents*, *Prague Papers on the History of International Relations*, 2008, S. 321–334.

²⁶⁸ Prokš, *Československo a západ 1945–1948* [Die Tschechoslowakei und der Westen 1945–1948], S. 80ff.

²⁶⁹ Unterredung mit Stucki Ende Dez. 45, LLA, Kt. V 143/106.

²⁷⁰ EPD an die FL-Ges., 12. 11. 1945, No. B. 24. Liecht. 40–DO., BAR, 1969/262, Schachtel 59.

²⁷¹ Guggenheimers Vater Randolph war in den Jahren 1898–1901 President of the N.Y.C. Board of Alderman.

²⁷² Steinhardt an Guggenheimer, 11. 3. 1946, LLA, Kt. V 143/106.

²⁷³ Franz Joseph II. an Sobička, 6. 8. 1947, No. 266/47, SL-HA, KK, Kt. 251–450 1947.

kauf der berühmten Diamantkette der ehemaligen französischen Kaiserin Marie Louise, die sich in Franz Josephs II. Besitz befand.²⁷⁴

Der Schweizer Gesandte Girardet begrüßte zwar die guten Kontakte der Liechtensteiner zu den westlichen Diplomaten, er ging jedoch nicht davon aus, dass die Zeit für eine offizielle Intervention dieser Großmächte zu ihren Gunsten gekommen war. Er empfahl deshalb, die Mitgliedschaft Liechtensteins im Ständigen Internationalen Gerichtshof in Betracht zu ziehen, was getrennt von einer UNO-Mitgliedschaft erfolgen könne, die man Liechtenstein eventuell verwehren würde.²⁷⁵ Die Mitglieder des Hauses Liechtenstein, vor allem diejenigen, die Tschechisch sprachen, sollten die Tschechoslowakei nicht verlassen. Dies wiederum aber wünschten die tschechoslowakischen Sicherheitsorgane.

20. Die tschechoslowakischen Sicherheitsorgane und Mitglieder des Hauses Liechtenstein

Die Tätigkeit Karl Alfreds und seines Cousins Prinz Emanuel wurde im Sommer und Herbst 1945 sehr aufmerksam verfolgt. Ein größeres Interesse zeigte man an Prinz Emanuel, gegen den wegen «Hilfe für staatsfeindliche Elemente» während des Krieges ermittelt worden war.²⁷⁶ Die tschechoslowakischen Behörden, also der BNA in Česká Lípa und die örtliche Garnisonskommandatur, hegten den Verdacht, Emanuel habe sich an der Spionagetätigkeit der «Baronin von Rothkirch-Parthens» (richtig wahrscheinlich von Rothkirch und Panthen) beteiligt, die gegen Ende des Krieges im Auftrag von SS-Reichsführer Heinrich Himmler auf Schloss Zahrádky wirkte.²⁷⁷ Des weiteren wurde Emanuel vorgeworfen, er habe es dem britischen Sergeanten Ernest Hall ermöglicht, auf dem Schloss eine «Sammelstelle (deutscher) Gefangener auf extraterritorialem Boden» unter dem Schutz der Schweiz einzurichten. Hier sollen unter anderen auch Angehörige der Waffen-SS

²⁷⁴ Steinhardt an Franz Joseph II., 10. 11. 1947, SL-HA, FA, Kt. 601. Die Kette wurde für 170.000 Dollar verkauft, einen Teil des Erlöses musste der Fürst wegen Erbensprüchen an Erzherzog Max überweisen. Franz Joseph II. an die Banque de Paris et de Pays-Bas, 24. 4. 1948, SL-HA, FA, Kt. 601.

²⁷⁵ Hier ging Girardet offensichtlich von einem nicht von Erfolg gekrönten Antrag aus Vaduz zur Mitgliedschaft im Völkerbund aus, der 1920 abgelehnt worden war.

²⁷⁶ Das tschechoslowakische Außenministerium an das Innenministerium, 30. 7. 1945, No. zu Z-1099-45/2, ABS, Kt. M 13411.

²⁷⁷ BNA in Česká Lípa an das Innenministerium, 30. 11. 1945, No 35/45 Kož./La., ABS, Kt. M 13411. Die Behörden verfügten über eine Mitteilung der sog. Treckleitstelle an den Bürgermeister von Zahrádky bei Česká Lípa (Neugarten) vom 12. 3. 1945, der bestätigte, dass die Baronin auf Himmlers Anweisung reise. ABS, Kt. M 13411.

Unterschlupf gefunden haben. Auf dem Schloss wurden auch Waffen entdeckt, von denen Prinz Emanuel behauptete, sie gehörten dem Volkssturm.²⁷⁸ Sergeant Hall wurde am 1. Juni 1945 von tschechoslowakischen Sicherheitsorganen bei dem Versuch, die Baronin von Rothkirch «unter englischer Flagge über die Staatsgrenze zu bringen», festgenommen.²⁷⁹

Die Affäre verlief schließlich im Sande. Prinz Emanuel wurde am 7. September 1945 von der Untersuchungskommission des BNA in Česká Lípa verhört. Er bestritt sämtliche Anschuldigungen. Die Flüchtlinge, mit denen auch die Baronin von Rothkirch gekommen war, betrachtete er entweder als deutsche Zivilisten aus dem Osten oder als gefangengenommene Angehörige der britischen Armee.²⁸⁰ Der Vorsitzende des «Örtlichen Nationalausschusses» (ÖNA), in Zahrádky bei Česká Lípa meldete dem BNA in Česká Lípa, «sämtliche Bemühungen vonseiten des ÖNA die [lokalen] Liechtensteiner der deutschen oder NS-Tätigkeit zu überführen, waren nicht von Erfolg gekrönt.» In den Ermittlungen unter den Einwohnern tschechischer und deutscher Nationalität wurde wiederum bestätigt, dass «ihr Denken und Handeln antinazistisch war».²⁸¹ Das Innenministerium musste im Januar 1946 feststellen, dass die Beweise nicht ausreichten, um Emanuel festzuhalten. Deshalb rief man das Außenministerium auf, den Prinzen auszuweisen.²⁸²

Grund für die Ausweisung sollte nicht nur der nicht bewiesene Verdacht der nordböhmischen Sicherheitsorgane sein, sondern auch die Aktivitäten der Liechtensteiner in Prag. Eingreifen sollte man deshalb auch gegen Prinz Karl Alfred, mit dem Emanuel eine Wohnung in der Prager Straße Sněmovní teilte. Der Abteilung für politische Kundschaftertätigkeit des Innenministeriums lagen einige Anzeigen vor, die Prinzen würden ihre Stellung als Ausländer missbrauchen (beide waren Inhaber liechtensteinischer Diplomatenvpässe) und Wertsachen in ihre Wohnung bringen (z. B. Silber und Tischgeschirr). Die tschechische Bevölkerung verfolge angeblich «ihre Tätigkeit nicht mit Wohlgefallen», deshalb sollte beiden die Rückkehr in die Tschechoslowakei verwehrt werden.²⁸³

²⁷⁸ BNA in Česká Lípa, Protokoll, verfasst auf dem Schloss von Prinz Emanuel von Liechtensteinu [sic], 31. 5. 1945, ABS, Kt. M 13411.

²⁷⁹ Gebietskommandantur Kladno, 6. 6. 1945, ABS, Kt. M 13411.

²⁸⁰ Protokoll, verfasst vor der Untersuchungskommission des BNA in Česká Lípa, 7. 9. 1945, ABS, Kt. M 13411.

²⁸¹ ÖNA in Zahrádky bei Česká Lípa an den BNA in Česká Lípa, 25. 1. 1946, No. zu AZ III-Pk-Zzk-71a/45, ABS, Kt. M 13411.

²⁸² Das tschechoslowakische Innenministerium an das Außenministerium, 16. 1. 1946, ABS, Kt. M 13411

²⁸³ Ebenda.

Das Außenministerium entsprach diesem Antrag nur teilweise. Aufgrund des Interesses der Schweiz an beiden Prinzen wurde Emanuel nicht ausgewiesen. Man erlaubte den Liechtensteinern, die Tschechoslowakei zu verlassen, wobei die Vertretungsorgane angewiesen wurden, ihnen keine Einreisevisa zu erteilen.²⁸⁴ Die beiden Prinzen reisten jedoch offensichtlich erst im Frühjahr 1946 aus. Noch Mitte März veranstalteten sie nämlich in ihrer Prager Wohnung eine Cocktailparty, an der auch der Botschafter der USA Steinhardt, der Schweizer Gesandte Girardet und die Ehefrau des britischen Botschafters Sir Philip Nichols teilnahmen.²⁸⁵

21. Gesandter Kopecký deutet die Basis der eventuellen Bereinigung des Streits mit dem Hause Liechtenstein an

Die Aktivitäten der tschechoslowakischen Sicherheitsorgane waren auch ein Vorzeichen für die ungünstige Entwicklung der Angelegenheit Liechtenstein in der ersten Hälfte des Jahres 1946. Bereits beim Neujahrsempfang des diplomatischen Corps beim Schweizer Bundespräsidenten Karl Kobelt reagierte der Gesandte Kopecký scharf auf die Bemerkung des Staatsoberhauptes zur Notwendigkeit, die Schweizer und die Liechtensteiner Interessen zu schützen, welche von der Verstaatlichung in der Tschechoslowakei betroffen waren. Die Prager Regierung wollte Kopeckýs Ansicht nach das liechtensteinische «gewisse Überbleibsel aus der Feudalzeit» beseitigen, und die Angelegenheit habe so «stark politischen Charakter». Gleichzeitig betonte er, das Außenministerium habe das Innenministerium zur Herausgabe der oben genannten Kundmachung über die «Schweizer Nationalität» gezwungen und räume ein, dass man Ausländer entschädigen werde.²⁸⁶

Kurz nach der Audienz bei Karl Kobelt empfahl der Gesandte dem Bundesrat Max Petitpierre, die Schweizer Regierung solle die Liechtensteiner zu einer Vorlage von Vorschlägen zur Lösung der Situation zwingen. Er deutete auch die Konturen eines möglichen Kompromisses an. Bei einer Betrachtung des Vermögens der Dynastie solle man nach Meinung des Gesandten differenzieren. Einen Teil habe sie «zum Nachteil des tschechischen Volkes» in der Zeit nach der

²⁸⁴ Das tschechoslowakische Außenministerium an das Innenministerium, 25. 1. 1946, No. Z. 630/II-3/46, ABS, Kt. M 13 411.

²⁸⁵ 'Výstřely do oken' [Schüsse ins Fenster], Svobodné noviny, 15. 3. 1946, Ausschnitt in LLA, Kt. V 143/106. Im Laufe der Party kam es zu einem Zwischenfall, da eine unbekannte Person in die Fenster der Wohnung schoss.

²⁸⁶ EPD an Girardet, 17. 1. 1946, No. B. 24. Liecht. 40 – WF, BAR, E 2001 (E), 1969/262, Schachtel 59.

Schlacht am Weißen Berg erlangt, den Rest dann «auf normalem Wege» von ihren ursprünglichen Besitzern erworben.²⁸⁷ Heute ist es nicht mehr möglich festzustellen, ob es sich dabei um Kopeckýs private Vorstellungen gehandelt hat oder um die Ansicht eines Teils der Prager Regierungskreise. Über seine Ausführungen bei einer Audienz bei Bundespräsident Kobelt informierte der Gesandte Prag nur sehr flüchtig. Im Widerspruch zur Schweizer Version des Gesprächs soll er dem Bundespräsidenten Kobelt nur gesagt haben, zu einer Klärung der Umstände der Causa Liechtenstein sei während der Audienz nicht genügend Zeit, und er versichere ihm, das Außenministerium widme der ganzen Angelegenheit viel Aufmerksamkeit.²⁸⁸

Von dem Vermögen, welches das Haus Liechtenstein in der Zeit nach der Schlacht am Weißen Berg im Zuge der sogenannten Konfiskate erhalten hatte, war nach der ersten tschechoslowakischen Bodenreform nicht mehr viel übrig geblieben. Die Liechtensteiner selbst behaupteten, es handle sich nur um die Grossgrundbesitze Moravská Třebová und Zábřeh mit 3 400 ha beziehungsweise 3 600 ha, die ursprünglich einem der Anführer der mährischen Aufständischen, Ladislav Velen von Zierotin, gehört hatten, des weiteren um den Großgrundbesitz Uherský Ostroh mit einer Fläche von 4 100 ha, das Jan Bernard von Kunovice konfisziert wurde, und Ždánice mit einer Fläche von knapp 1 000 ha. Insgesamt handelte es sich also um 12 000 ha, das heisst 1/6 des gesamten Grundvermögens des Fürsten in der Tschechoslowakei.²⁸⁹ Diesen Gütern könne man jedoch noch weitere ehemalige Konfiskate zuordnen. Einige gehörten ursprünglich nicht dem böhmischen Adel und waren so nach Kopeckýs Vorstellung nicht auf Kosten des tschechischen Volkes erlangt worden. Als Beispiel kann das Gebiet Krnov/Jägerndorf (zusammen mit dem Gebiet Opava/Troppau 8 060 ha) dienen, das 1623 Markgraf Johann Georg von Brandenburg konfisziert wurde. Ein Sonderfall war dann der Grossgrundbesitz Úvaly (3 500 ha), den Fürst Karl von Liechtenstein im Jahre 1622 von Albrecht von Wallenstein, dem Vormund des vorherigen Eigentümers Heinrich Georg von Smirice, gekauft hatte.

²⁸⁷ EPD an Girardet, 17. 1. 1946, No. B. 24. Liecht. 40 – WF, BAR, E 2001 (E), 1969/262, Schachtel 59.

²⁸⁸ Kopecký an Masaryk, 2. 1. 1946, No. 1/1946, AMZV, Berichte Vertretungsbehörde Bern, 1945–46.

²⁸⁹ Note of August 30, 1945, to the Checkoslovakian [sic] government, LLA, Kt. V 134/38.

22. Prager Unnachgiebigkeit

Der von dem Gesandten Kopecký angedeutete Weg zu einer Einigung wurde dann aber nicht genutzt. Prag entschloss sich trotz intern zugegebener Unsicherheit, keine Zugeständnisse zu machen. Die politische Bedeutung der liechtensteinischen Causa war so groß, dass es nicht gelang, die Bürger des Fürstentums den Angehörigen der alliierten und neutralen Staaten deutscher und ungarischer Nationalität zuzurechnen. Über ihre Ausnahme von der Konfiszierung, wie sie das Dekret des Präsidenten der Republik Nr. 108/1945 GBl. vom 25. Oktober 1945 über die Konfiskation des feindlichen Vermögens und über die Fonds der nationalen Erneuerung vorsah,²⁹⁰ diskutierte man in Prag im Winter 1946 bei Beratungen auf Ministerebene. Das Innenministerium versuchte, die Vermögenskonfiszierung durchzusetzen, während das Außenministerium sich dagegen stellte und auf eine mögliche negative Reaktion des Westens aufmerksam machte.²⁹¹

Nach außen hin vertraten die tschechoslowakischen Behörden gegenüber den Liechtensteinern eine unversöhnliche Haltung. Der Landesnationalausschuss in Brno erledigte die Beschwerden über die Vermögenskonfiszierung am 16. Januar 1946, die Zustellung erfolgte erst am 9. März 1946. Mit seiner Entscheidung wies er die Beschwerde zurück. Nach Ansicht des LNA hatte zwar der BNA in Olomouc die Konfiszierungskundmachung der anderen Seite nicht gestellt, diese hatte jedoch rechtzeitig Beschwerde eingelegt und sei deshalb nicht geschädigt worden. Des weiteren bestätigte der LNA die Zuständigkeit des BNA in Sachen Erlass der Kundmachung, wobei die Behörde in Olomouc nicht verpflichtet sei, die Liechtensteiner vor dem Erlass anzuhören. An der Nationalität von Franz Joseph II. konnten nach Ansicht des LNA sowieso keine Zweifel bestehen, denn «in unserem ganzen Land ist allgemein bekannt», dass er Deutscher ist. Dadurch, dass der Fürst gleichzeitig um eine Ausnahme von der Konfiszierung gemäß § 1, Abs. 3 des Dekrets Nr. 12/1945 GBl. ersucht hatte, habe er nach Meinung des LNA die Möglichkeit eingeräumt, die deutsche Nationalität zu haben. Neben diesem § 2 des zitierten Dekrets zähle das LNA «nicht alle Fälle auf, in denen man jemanden als Deutschen betrachten könne.» Sobičkas historisierende Argumentation lehnte die Behörde als nicht wesentlich ab, ebenso die Tatsache,

²⁹⁰ Dekret Nr. 108/1945 GBl. vom 25. Oktober 1945, Teil 48, veröffentlicht in der Gesetzessammlung 30. 10. 1945. Siehe Quellenanhang.

²⁹¹ Information, 25. 2. 1946, No. 34.269/VI-1/46, AMZV, GS-A Kabinett, J. 1945–1948, Kt. 39. Die Frage, ob das Dekret ein normativer strafrechtlicher Akt war oder nicht, bleibt den Juristen vorbehalten. Dazu äußert sich in der Feststellung Nr. 55/1995 GBl. auch das Verfassungsgericht der Tschechischen Republik.

dass der Fürst ein fremder Souverän sei. Wesentlich war ihrer Ansicht nach, dass die Güter nicht direkt dem liechtensteinischen Staat gehörten, denn anderenfalls wären diese schon in der Zwischenkriegszeit als exterritorial betrachtet worden. Die Vermögenskonfiszierung habe somit nicht im Widerspruch zum Völkerrecht gestanden, im übrigen betreffe das Dekret Nr. 12/1945 GBl. im selben Maße auch die ehemaligen tschechoslowakischen Bürger deutscher und ungarischer Nationalität und Ausländer. Am Ende teilte der LNA dann mit, die Entscheidung über eine Ausnahme von der Konfiszierung solle der BNA in Olomouc treffen.²⁹² Dieser entschied bereits am 21. März 1946 und lehnte den Antrag auf Ausnahme ab.²⁹³

Zeitgleich mit dem Bescheid des LNA in Brno erließ auch der LNA in Prag eine eigene Entscheidung in Sachen Konfiszierung des Vermögens der Prinzen Emanuel und Hans. Den Beschwerde gegen die Konfiszierung wies er ab. Da ein Beleg darüber fehlte, dass die Prinzen im Jahre 1930 gezählt worden waren, leitete die oben genannte Behörde ihre deutsche Nationalität von der Zählung anderer Familienangehöriger in Velké Losiny ab und führte weiter an: «Es besteht kein Zweifel darüber, dass auch die Beschwerdeführer, falls sie bei der Volkszählung auf dem Gebiete der Tschechoslowakei anwesend gewesen wären, gleichfalls wie die anderen Mitglieder des Hauses Liechtenstein die deutsche Volkszugehörigkeit gemeldet hätten.» Die liechtensteinische Staatsangehörigkeit der Beschwerdeführer war dann «unentscheidend». Das Fürstentum Liechtenstein werde nach Ansicht des LNA von Deutschen besiedelt, was mit der früheren Zugehörigkeit des Fürstentums zum Deutschen Bund begründet wurde (bis 1866).²⁹⁴

Die Entscheidung beider LNA, die nach einem gewissen Zögern der verantwortlichen Stellen eintraf, bedeutete einen Sieg der Verfechter einer harten Linie in tschechoslowakischen Regierungskreisen. Die angedeuteten Kompromissmöglichkeiten (zu beweisen, dass die Liechtensteiner nicht gezählt worden waren, ein unterschiedliches Herangehen an Güter, die als Konfiskate nach der Schlacht am Weißen Berg erlangt worden waren, und an sonstiges Vermögen) blieben ungenutzt. Entscheidend war offensichtlich der Einfluss der Kommunisten aus dem Landwirtschaftsministerium, die nach Sobičkas Ansicht die entsprechenden Stellen des LNA in Brno beeinflussten. Der unter dem Bescheid unterzeichnete Vortrager des dortigen Referats für Bodenreform und Besiedlung, Ing. Josef Životský, war Mitglied der Kommunistischen Partei und soll aktiv gegen die Liechtensteiner gearbeitet haben. Er erklärte, an einer Konfiszierung sei die Sowjetunion

²⁹² LNA in Brno an Sobička (Franz Joseph II.), 16. 1. 1946, No. 86/VIII/26-1946, Nationalarchiv Prag, MV-NR, Kt. 2419. Deutsche Version der Entscheidung im LLA, Kt. V 143/41.

²⁹³ BNA in Olomouc an Sobička, 21. 3. 1946, No. 220/3 přes, NA, OVG, Kt. 572.

²⁹⁴ LNA in Prag an Sobička, 8. 3. 1946, No. III. Pk-714/2.46, LLA, Kt. V 143/48.

interessiert, was sich heute mit dem zugänglichen Quellenmaterial weder bestätigen noch widerlegen lässt. Životský bestätigte auch, dass Landwirtschaftsminister Ďuriš den Fall als Prestigeangelegenheit betrachte.²⁹⁵

23. Liechtensteinische Enteignungen, Weiterführung des Streits

Sobička bezeichnete dies in einem Brief an den Schweizer Gesandten in Prag Alexandre Girardet zum Bescheid des LNA in Brno als «juristisch vollkommen falschen und schwer fassbaren Standpunkt», es sei nicht wesentlich, dass sich der Fürst (angeblich) 1930 nicht zur deutschen Nationalität bekannt habe, sondern es reiche aus, dass allgemein bekannt sei, dass es sich bei ihm um einen Deutschen handle. Als ernst betrachtete er die Tatsache, dass die Entscheidung des LNA endgültig sei. Der Fürst könne zwar beim OVG Beschwerde einlegen, dies habe jedoch keine aufschiebende Wirkung. Sobička betrachtete es auch als unerhörtes Argument des LNA in Prag, wenn die Liechtensteiner könnten, würden sie sich zur deutschen Nationalität bekennen.²⁹⁶ Er verwies auf die oben genannte Kundmachung des Innenministeriums über den Umgang mit Schweizer Staatsangehörigen. Er machte darauf aufmerksam, dass auch das persönliche Vermögen des Fürsten beschlagnahmt bleibe, und verlangte ein energisches diplomatisches Einschreiten.²⁹⁷

Das EPD handelte in diesem Falle relativ schnell und beauftragte am 17. März 1946 den Gesandten Girardet mit einem Protest gegen die Entscheidung beider LNA. Verwehren sollte er sich vor allem gegen die Behauptung, die Liechtensteiner seien deutscher Nationalität, und gegen die Konfiszierung des persönlichen Vermögens des Fürsten.²⁹⁸ Gleichzeitig bereitete man in Vaduz eine eigene Note an die tschechoslowakische Regierung vor. Das EPD nahm diese von der Liechtensteinischen Gesandtschaft in Bern am 25. April 1946 entgegen. Darin wurde die Forderung für unhaltbar erklärt, die Liechtensteiner seien deutscher Nationalität, die Bedingung für die Vermögenskonfiszierung gemäß Dekret Nr. 12/1945 GBl. werde somit nicht erfüllt. Vaduz verlangte, liechtensteinische Bürger sollten so behandelt werden wie Bürger der Schweiz, und es machte auf ein Rund-

²⁹⁵ Sobička an Karl Alfred, 6. 8. 1945, SL-HA, FA, Kt. 647.

²⁹⁶ Girardet an das EPD, 15. 4. 1946, No. 121-1-o/G-AR., BAR, E 2001 (E) 1969/262, Schachtel 59.

²⁹⁷ Sobička an Girardet, 13. 3. 1946, LLA, Kt. V 143/41.

²⁹⁸ EPD an Girardet, 27. 3. 1946, No. B. 24. Liecht. 40 – WF, BAR, E 2001 (E) 1969/262, Schachtel 59. Die entsprechende Note wurde dem tschechoslowakischen Außenministerium am 29. 3. 1946 zugestellt, No. 121-1-o/8-1-1-G.-AR., ebenda.

schreiben des Innenministeriums vom August 1945 aufmerksam. Die Behauptung, es existiere keine liechtensteinische Nationalität, sei angeblich nur eine Wiederholung nazistischer Thesen, mit denen damals die Annexion des Fürstentums begründet werden sollte. Die Schritte gegen den Fürsten widersprachen nach der Meinung der liechtensteinischen Regierung auch Kapitel I, Artikel 1, Chiffre 3 der UN-Charta.²⁹⁹ Am Ende der Note verlieh die liechtensteinische Regierung ihrer Überzeugung Ausdruck, dass ihr Standpunkt auch vor einem internationalen Gericht bestehen könne.³⁰⁰

Angesichts dessen, dass am 26. Mai 1946 in der Tschechoslowakei Parlamentswahlen stattfinden sollten, war der Gesandte Girardet davon überzeugt, dass «le moment est extrêmement peu favorable», und er empfahl deshalb, die Übergabe aufzuschieben.³⁰¹ Sobička jedoch bestand auf einer sofortigen Übergabe der Note beim Außenministerium, was er damit begründete, dass sich nach den Wahlen die Verhältnisse im Landwirtschaftsministerium nicht ändern würden und es somit keinen Grund gebe abzuwarten.³⁰² Ein Grund für die Eile war wohl auch, dass den Liechtensteinern «wohlwollende Prager Regierungskreise aus den Reihen der cechischen Nationalsozialisten» auf eine Klärung der Causa drängten. Sie forderten beispielsweise noch vor den Wahlen weitere juristische Analysen zur Situation.³⁰³ Ähnliche Stimmen gab es auch vonseiten der Sozialdemokratie.³⁰⁴ Vaduz stimmte jedoch schließlich auf Empfehlung des EPD einem Aufschub zu.³⁰⁵ Zur Übergabe der Note kam es erst Ende Mai oder Anfang Juni 1946. Die Situation war nicht günstig, da in den Wahlen die Kommunisten eindeutig mit 38 % der abgegebenen Stimmen gesiegt hatten.

Der tschechoslowakische Außenminister Jan Masaryk beantwortete die zweite liechtensteinische Note bereits am 25. Juni 1946. Der Standpunkt Prags

²⁹⁹ Text von Artikel 3: «Die Vereinten Nationen setzen sich folgende Ziele: (...) 3. eine internationale Zusammenarbeit herbeizuführen, um internationale Probleme wirtschaftlicher, sozialer, kultureller und humanitärer Art zu lösen und die Achtung vor den Menschenrechten und Grundfreiheiten für alle ohne Unterschied der Rasse, des Geschlechts, der Sprache oder der Religion zu fördern und zu festigen, siehe <http://www.unric.org/de/charta#kapitel1> (Download am 8. 10. 2012).

³⁰⁰ FL Gesandtschaft an das EPD, 25. 4. 1946, No. 592/46, LLA, Kt. V 143/49.

³⁰¹ Girardet an das EPD, 3. 5. 1946, No. 121-1-o/G.-AR., BAR E 2001 (E), 1969/262, Schachtel 59.

³⁰² Girardet an das EPD, 8. 5. 1946, No. 1800, BAR E 2001 (E), 1969/262, Schachtel 59.

³⁰³ Prinz Heinrich an Atteslander, 16. 4. 1946, LLA V 143/44. Es soll sich beispielsweise um den Abgeordneten der Nationalversammlung für Tabor Dr. Gustav Burian gehandelt haben.

³⁰⁴ Der Kontakt war der einflussreiche Prager Sozialdemokrat Ing. František Plášil, der empfahl, in die Causa Liechtenstein mehr die politischen Parteien einzubinden. Schmid, 12. 2. 1946, LLA, Kt. V 143/81.

³⁰⁵ EPD an die FL-Ges., 28. 5. 1946, No. B. 24. Liecht. 40.-WF, LLA, Kt. V 143/81.

war kompromisslos und muss für die Hoffnungen auf eine versöhnliche Beilegung des Streits wie eine kalte Dusche gewirkt haben. Er ging von der Maßgabe aus, dass die diplomatischen Beziehungen zwischen Liechtenstein und der Tschechoslowakei, die am 20. Juli 1938 aufgenommen worden waren, wobei die Interessen des Fürstentums von der Schweiz vertreten werden sollten, im März 1939 infolge der Zerschlagung der Tschechoslowakei abgebrochen wurden. Im Winter 1945 wurden dann nur die tschechoslowakisch-schweizerischen diplomatischen Beziehungen erneuert, die Vertretung der liechtensteinischen Interessen durch die Schweiz bliebe jedoch, wie das Außenministerium betonte, davon unberührt. Die tschechoslowakisch-liechtensteinischen diplomatischen Beziehungen und auch die Vertretung des Fürstentums durch die Schweiz wurden so nach dieser Auslegung nicht erneuert.³⁰⁶ Mit anderen Worten, Prag beabsichtigte nicht, über die Konfiszierung auf internationaler (diplomatischer) Ebene zu diskutieren.

Die diplomatische Note und die Entscheidung beider LNA waren für Vaduz keine gute Nachricht. Der Streit setzte sich also fort und war finanziell sehr aufwendig. Der Mangel an Mittel zwang den Fürsten zu Hilfsgesuchen an Verwandte. Im Frühjahr wandte er sich an Prinzessin Ludmila von Liechtenstein, geb. Lobkowitz, mit der Bitte um insgesamt 2 Millionen Kronen, wobei die Hälfte dieser Summe als Handgeld und als Kostenerstattung an Dr. Sobička fließen sollte.³⁰⁷

Der Anwalt legte im Frühjahr 1946 beim LNA in Brno Beschwerde gegen die Ablehnung der Ausnahme von der Konfiszierung durch den BNA in Olomouc ein, gleichzeitig dann beim OVG eine Reihe identischer Beschwerden gegen die Entscheidung des LNA in Brno in Sachen Konfiszierung des Vermögens des Fürsten und gegen die Entscheidung des LNA in Prag in Sachen Konfiszierung des Vermögens von Emanuel und Johann von Liechtenstein. Die erste dieser Beschwerden betraf die Entscheidung des LNA in Brno, mit der die Beschwerde gegen die Konfiszierungskundmachung des BNA in Olomouc abgelehnt worden war. Dem OVG wurde die Beschwerde am 29. März 1946 zugestellt.³⁰⁸ Die verbleibenden Beschwerden stellte der Anwalt dem Gericht am 8. Mai 1946 zu.³⁰⁹

In den Beschwerden wurden den Entscheidungen des LNA in Brno sowohl Verfahrensmängel als auch die Ungesetzlichkeit der angefochtenen Entscheidung vorgeworfen. Sobička bestand darauf, dass die Konfiszierungskundmachung des

³⁰⁶ Masaryk an Girardet, 25. 6. 1946. No. 78.818/VI/46, BAR, E 2001 (E), 1969/262, Schachtel 59.

³⁰⁷ Die Prinzessin gewährte die Finanzen wahrscheinlich als Rate eines Kredits aus dem Jahre 1938. Franz Joseph II. an Ludmila von Liechtenstein, 6. 4. 1946, SL-HA, KK, Kt. 1–128 1946.

³⁰⁸ Sobička an das OVG, 29. 3. 1946, NA, OVG, Kt. 530.

³⁰⁹ Es handelte sich um die Kundmachungen des BNA bzw. des OSK in Moravský Šternberk, Hodonín und Litovel.

BNA dem Fürsten oder seinem Vertreter hätte zugestellt werden sollen, außerdem sei sie durch ein nicht zuständiges Organ ergangen, und der Beschwerdeführer hätte angehört werden müssen, um festzustellen, ob er deutscher Nationalität sei. Des weiteren bestritt Sobička die Behauptung des LNA, das Dekret Nr. 12/1945 GBl. zähle nicht alle Fälle auf, in denen man jemanden als Deutschen betrachten könne. Er leitete ab, jeder Eingriff in Privateigentum sei «in Zweifelsfällen restriktiv auszulegen», man habe also die Freiheit der Behörden in der Bezeichnung von Personen deutscher Nationalität einzuschränken. Als der LNA verkündet habe, das Dekret zähle nicht alle Fälle auf, habe er damit nach Sobičkas Ansicht eingestanden, dass man ihn nicht auf die Person Franz Josephs II. anwenden könne.³¹⁰ Dieser habe auch «nie und nirgendwo so gehandelt oder sei so aufgetreten, dass dies den Schluss ermögliche, dass er sich ausdrücklich oder zumindest konkludent zur deutschen Nationalität bekannt habe».³¹¹ Zur Bestimmung der Nationalität sei nach Meinung von Sobička «eine subjektive Erklärung der betroffenen Person» notwendig, objektive Zeichen wie die Mutter- oder die Gemeinsprache könnten diese nicht ersetzen. Wie jedoch in diesem Beitrag bereits an anderer Stelle gezeigt wurde, war diese Behauptung Sobičkas angesichts der Aktivitäten des Fürsten und seiner Mitarbeiter während des Zweiten Weltkriegs und kurz davor strittig.

In einem weiteren Teil der Beschwerde behauptete Sobička, bei Angehörigen auch neutraler Staaten und vor allem bei einem solchen Staatsoberhaupt, wenn gleich es deutscher Mutter- oder Gemeinsprache war, könne man kein Verschulden gegen die Interessen der Tschechoslowakei und des tschechischen Volkes annehmen. Ihre Nationalität könne man nicht als deutsch betrachten, was seiner Ansicht nach auch die bereits erwähnte Kundmachung des Innenministeriums Nr. 5/1945 widerspiegelte. Des weiteren wurde in der Beschwerde darauf verwiesen, dass der Fürst nach dem Familienvertrag nur ein nutznießender Eigner sei, außerdem sei dieser Vertrag per Gesetz des österreichischen Reichsrates Nr. 15 aus dem Jahre 1893 in die innerstaatliche Rechtsordnung implementiert worden. Sobička bestand darauf, dass dieses Gesetz von der Tschechoslowakei angenommen wurde. Hier muss allerdings angeführt werden, dass nach einer Entscheidung des tschechoslowakischen Obersten Gerichts vom 3. Februar 1928 dies nicht so war. Einige füh-

³¹⁰ Auch das Innenministerium betrachtete die Behauptung des LNA in Brno, das Dekret Nr. 12 «zähle nicht alle Fälle auf, in denen man jemanden als Deutschen betrachten» könne, als «unüberlegt». Seiner Ansicht nach könne diese in dem Falle, in dem das OVG der Ansicht war, dass das Dekret alle Fälle aufzähle, zu einer Aufhebung der Konfiszierung führen. Tschechoslowakisches Innenministerium, Konfiszierung des landwirtschaftlichen Vermögens der Liechtensteiner Nr. 12/1945 Sb., ohne Datum, zu Nr. B-2621/8 – 15/9-47 – II/b, NA, MV-NR, Kt. 2419-2420.

³¹¹ Sobička an das OVG, 29. 3. 1946, NA, OVG, Kt. 530.

rende Rechtssachverständige behaupteten jedoch auch weiterhin das Gegenteil.³¹² Der Ertrag aus dem Vermögen sollte unter anderem zur Begleichung der Herrscherkosten des Fürsten dienen. Da damals in dieser Auffassung das Vermögen einer Korporation gehörte, musste man, um es konfiszieren zu können, gemäß Dekret Nr. 12/1945 GBl. beweisen, dass die Verwaltung der Güter «absichtlich und gezielt der deutschen Kriegsführung gedient hat.»³¹³ Dies war jedoch sehr schwierig, und die Behörden beschränkten sich offensichtlich gerade deshalb bei der Begründung der Konfiszierung auf die angebliche deutsche Nationalität des Fürsten. Die oben genannte Frage ist jedoch von grundlegender Bedeutung und sollte nicht nur von Historikern, sondern auch von Rechtssachverständigen beantwortet werden.

Nicht geringe Aufmerksamkeit widmete Sobička den völkerrechtlichen Zusammenhängen des Falls. Hier war er in Bezug auf das OVG etwas davon benachteiligt, dass das Gericht zu dieser Zeit dem einheimischen Recht gegenüber dem Völkerrecht den Vorzug gab. Er meinte deshalb, es solle das Primat des Völkerrechts verabschiedet werden, da die neue internationale Ordnung (UNO) dessen Durchsetzung besser gewährleisten könne. Zum Kern der Sache führte er an, die ersatzlose Konfiszierung des Vermögens stehe im Widerspruch zum Völkerrecht. In der Definition der Nationalität in § 1, lit. 1, Abs. a und des Dekrets Nr. 12/1945 GBl. rechne man seiner Ansicht nach zwar grammatisch mit einer Konfiszierung des Vermögens von Ausländern deutscher Mutter- oder Gemeinsprache, im Sinne des Völkerrechts solle jedoch eine logische Auslegung verabschiedet werden, das heisst, das Dekret solle sich nur auf Reichsdeutsche und ehemalige tschechoslowakische Bürger deutscher Nationalität beziehen. Außerdem machte er darauf aufmerksam, dass der Fürst ein souveräner Herrscher sei, auf den man keine Strafsanktionen anwenden könne, gleichzeitig habe der liechtensteinische Staat «Anspruch darauf, dass diese Güter erhalten blieben», da diese, wenngleich sie nicht den Vorzug der Exterritorialität genießen, doch zur Erfüllung der bereits erwähnten Herrscherpflichten dienten und Liechtenstein «seine Unabhängigkeit und Integrität garantieren, also staatliche Hoheitsrechte.»³¹⁴

Im Falle der Prinzen Emanuel und Johannes wurde die Beschwerde dem OVG am 20. April 1946 zugestellt. Sobička verwies darin darauf, dass die Kon-

³¹² Horák, *Liechtensteinové mezi konfiskací a vyvlastněním* [Die Liechtenstein zwischen Konfiszierung und Enteignung], S. 124-25. Es handelte sich beispielsweise um die Professoren der Masaryk-Universität Brno Jaromír Sedláček, auf dessen ältere Expertise sich Sobička in der Beschwerde ausdrücklich berief, und František Weyr.

³¹³ Sobička an das OVG, 29. 3. 1946, NA, OVG, Kt. 530.

³¹⁴ Ebenda.

fiszierungskundmachung des BNA in Česká Lípa den Prinzen nicht ordnungsgemäß zugestellt worden sei, es sei nicht ordnungsgemäß festgestellt worden, ob diese deutscher Nationalität seien, und es sei nicht wesentlich, dass sich andere Liechtensteiner zur deutschen Nationalität bekannt hätten. Er meinte deshalb, der LNA in Prag versuche, die Beweislast in Sachen der angeblichen deutschen Nationalität auf beide Prinzen abzuschieben. Er warf der Behörde des weiteren vor, sie habe den Antrag auf Ausnahme von der Konfiszierung, der zeitgleich mit der Beschwerde beim LNA eingegangen sei, überhaupt nicht bearbeitet. Abschließend führte er in seinem Widerspruch an, die Konfiszierung widerspreche dem Völkerrecht.³¹⁵

Der LNA in Brno äußerte sich zu der Beschwerde in einer sogenannten Ableitungsschrift Anfang Juni 1946. Er bestand natürlich auf seinem Standpunkt. Die Konfiszierung sei nach Ansicht der Behörde gesetzeskonform verlaufen, und die Kundmachung des BNA in Olomouc, der berechtigt sei, eine solche zu erlassen, habe lediglich deklamatorische Bedeutung. Sie sei zwar der anderen Seite nicht zugestellt worden, da es den Liechtensteinern jedoch gelungen sei, rechtzeitig Beschwerde einzulegen, habe es sich nach Ansicht des LNA nicht um einen wesentlichen Fehler gehandelt. Die Regeln des Verwaltungsverfahrens (Regierungsanordnung Nr. 8/1928 GBl.), auf die sich Sobička berief und nach denen man die Kundmachung hätte zustellen müssen, habe nach der politischen und zweckgerichtet angenommenen Ansicht des LNA keine «absolute Gültigkeit» und sollte für das Verwaltungsverfahren bei der Durchführung des Dekrets Nr. 12/1945 GBl. «so relativ und subsidiär verbindlich sein und das nur für die Fälle, für die ihre Gültigkeit im Rahmen einer neuen Entwicklungsbasis und der darauf aufbauenden neuen rechtlichen Orientierung zulässig» sei. Das Dekret Nr. 12/1945 GBl. rechnete nach Ansicht des LNA mit einer Konfiszierung des Vermögens aller Personen deutscher Nationalität ohne Ansehen der Staatsbürgerschaft. Der Fürst habe sich subjektiv zur deutschen Nationalität bekannt, wovon auch die Bestätigung des Innenministeriums zeuge, dass er im Zählbogen aus dem Jahre 1930 als Deutscher angeführt sei. Ein Verfahren einzuleiten, in dem die deutsche Nationalität des Fürsten festzustellen sei, sei auch deshalb nicht notwendig, weil dies «allgemein bekannt und von der Geschichte bestätigt» sei. Im Unterschied zu Sobička war das LNA der Ansicht, § 2 des Dekrets sei extensiv auszulegen, da so einige Personen deutscher Nationalität nur deshalb der Konfiszierung entgehen könnten, weil sie «nicht in der Republik gelebt» und deshalb nicht an der Volkszählung im Jahre 1930 teilgenommen hätten. Was den korporativen Charakter des

³¹⁵ Sobička an das OVG, 16. 4. 1946 (zugestellt am 20. 4. 1946), NA, OVG, Kt. 533.

Eigentums betrifft, so wendete die Behörde ein, in der Tschechoslowakei seien im Jahre 1924 die Fideikomisse aufgehoben worden, deshalb sei der einzige Eigentümer der Fürst. Mit der Rezeption des Gesetzes aus dem Jahre 1893 befasste er sich nicht. Mit den Schlüssen der Beschwerde bezüglich des Völkerrechts müsse man sich nach Ansicht des LNA aufgrund des Primats des innerstaatlichen Rechts überhaupt nicht beschäftigen.³¹⁶

Das OVG befasste sich mit allen Beschwerden der Liechtensteiner sehr langsam und entschied in der Sache erst nach dem kommunistischen Putsch im Februar 1948. Die Gründe dafür lassen sich aus den erhaltenen Akten nur teilweise ableiten, es wird noch die Rede von ihnen sein. Die Liechtensteiner jedoch beschäftigten sich weiter mit den rechtlichen Zusammenhängen der Konfiszierungen, indem sie weiter beim OVG Beschwerden einreichten. Es kamen auch weitere Juristen zu Wort, Spezialisten im Bereich des Völkerrechts.

24. Völkerrechtliche Expertisen

Die ersten Kontakte wurden bereits im Sommer 1945 geknüpft, als sich die Liechtensteiner mit einem Antrag auf ein Gutachten an Georges Sauser-Hall, Professor für Völkerrecht und vergleichendes Recht an der Universität in Genf, wandten.³¹⁷ Neben dem internationalen Renommee sprach für seine Wahl wohl auch die Tatsache, dass zu seinen Studenten auch Bundesrat Petitpierre gehört hatte.³¹⁸ Sauser-Hall arbeitete in den Jahren 1945/1946 zwei Expertisen aus, die sich mit der rechtlichen Stellung der Liechtensteiner in Bezug auf die Tschechoslowakei befassten. Im zweiten Gutachten reagierte er direkt auf Masaryks Note vom Juni 1946.

Darin behauptete Sauser-Hall, dass Liechtenstein im Unterschied zur Schweiz nach dem Krieg die tschechoslowakische Regierung nicht anerkennen musste, da es «weder ausdrücklich noch stillschweigend» die Protektorsordnung

³¹⁶ LNA an das OVG, Ableitungsschrift, 5. 6. 1946, No. 11628/VIII/28/46., NA, OVG, Kt. 530.

³¹⁷ Es ist interessant, dass die tschechoslowakischen Behörden, wenngleich ihnen Sauser-Halls Arbeit für die Liechtenstein wahrscheinlich bekannt war, 1954 seine Kandidatur zum Richter beim Internationalen Gerichtshof in Haag unterstützten. Übrigens vertrat Sauser-Hall Liechtenstein im Streit mit Guatemala vor Gericht (sog. Fall Nottebohm). Außenministerium, Erklärung, 4. 10. 1954, AMZV, 1945–54, III. Abt., Schweiz, Diplomatische Sachen, Kt. 1.

³¹⁸ Hanspeter Lussy, Barbara Bonhage, Christian Horn, Schweizerische Wertpapiergeschäfte mit dem «Dritten Reich», Handel, Raub und Restitution. Unabhängige Expertenkommission Schweiz – Zweiter Weltkrieg – Commission Indépendante d'Experts Suisse – Seconde Guerre Mondiale, Band 14, Zürich 2001, hier elektronisch: http://www.chronos-verlag.ch/php/book_latest-new.php?book=978-3-0340-0614-9&type=Kurzbiographie (Download am 1. 10. 2012).

anerkannt hatte, wiederum aber beispielsweise Pässe akzeptiert habe, die während des Krieges im Namen der tschechoslowakischen Exilregierung herausgegeben wurden. Hier jedoch ging Sauser-Hall auch für einen unbekannten Leser seines Gutachtens auf liechtensteinischer Seite zu weit, der beim Wort «stillschweigend» wiederholt ein Fragezeichen setzte.³¹⁹ Die Argumentation des tschechoslowakischen Außenministers widersprach dann nach Ansicht von Sauser-Hall jeglicher Logik. Entweder nämlich bestehe eine diplomatische Einheit zwischen der Schweiz und Liechtenstein, dann seien die Beziehungen zwischen Liechtenstein und der Tschechoslowakei automatisch infolge des Übereinkommens zwischen der Schweiz und der Tschechoslowakei im Winter 1945 erneuert worden, oder es habe keine Einheit gegeben, dann wären die tschechoslowakisch-liechtensteinischen diplomatischen Kontakte nie abgerissen.³²⁰ Das Gutachten wurde im November 1946 dem EPD zugestellt, das auf dessen Grundlage Vaduz vorschlug, eine weitere Note an die tschechoslowakische Regierung zu verfassen.³²¹

Sauser-Hall übergab im Herbst 1946 die Informationen zu diesem Fall an einen anderen bekannten Juristen, Erwin H. Loewenfeld von der Universität Cambridge. Loewenfelds Qualifikation bestand unter anderem darin, dass er bereits in der Zwischenkriegszeit Ungarn beim internationalen Gerichtshof in Haag vertreten hatte, wo er zur ersten tschechoslowakischen Bodenreform Beschwerde eingelegt und hier eine Modifizierung erreicht hatte. Im Dezember 1946 suchte ihn Prinz Karl Alfred auf, mit dem er sich auf eine Zusammenarbeit einigte.³²² Loewenfeld begann mit seiner Arbeit für die Liechtensteiner Anfang 1947 und setzte diese mindestens bis in die Mitte der 70-er Jahre des 20. Jahrhunderts fort.³²³ Auf seine Argumente werde ich noch zurückkommen.

Die Schweiz setzte im Sommer 1946 ihre vorsichtige Verteidigung der liechtensteinischen Interessen fort. In einer Reaktion auf die tschechoslowakische Note vom 25. Juni 1946 teilte das EPD den liechtensteinischen Diplomaten mit, es werde «kaum sehr möglich sein, die eingeleiteten offiziellen schweizerischen Schritte zum Schutz der gefährdeten liechtensteinischen Interessen in der

³¹⁹ Übersetzung eines Gutachtens des Professors des Völkerrechts Sauser-Hall, Genf, vom 11. September 1946, LLA, Kt. V 143/68.

³²⁰ Ebenda.

³²¹ EPD an die FL-Ges., 21. 11. 1946, No. B. 24. Liecht. 1. U. Ch. Tch, LLA, Kt. V 143/106.

³²² Karl Alfred an den Fürsten, 2. 12. 1946, LLA, Kart. V 143/106. Vgl. Loewenfeld, Erwin, *The Protection of Private Property under the Minorities Protection Treaties*. Transactions of the Grotius Society 16, Problems of Peace and War, Papers Read before the Society in the Year 1930 (1930), S. 41-64.

³²³ Loewenfeld an Prinz Heinrich, 25. 1. 1974, LLA, Kt. V 143/121.

Tschechoslowakei fortzusetzen.»³²⁴ Anschließend sollte die Schweiz lediglich die liechtensteinischen Standpunkte übergeben. Das EPD räumte auch ein, im Jahre 1939 sei es zu einer Unterbrechung der tschechoslowakisch-schweizerischen Beziehungen gekommen. Diese Tatsache sei jedoch «nicht unbedingt präjudiziert» für die Situation in den tschechoslowakisch-liechtensteinischen Beziehungen.³²⁵ Auf Berichte aus Prag, das dortige Außenministerium werde möglicherweise seine Haltung gegenüber Liechtenstein und das Nichtbestehen von Beziehungen des Fürstentums zur Londoner Exilregierung begründen,³²⁶ reagierte das EPD mit einer Aufforderung an Vaduz, wenn diese tatsächlich bestanden hätten, solle man die Informationen zu diesen Beziehungen übergeben.³²⁷ Dazu kam es jedoch allem Anschein nach nicht. In den erhaltenen Dokumenten fehlt zu diesen Beziehungen jegliche Erwähnung.

Die Liechtensteiner begannen mit Sauser-Halls Unterstützung mit der Vorbereitung einer Antwortnote nach Prag. In Vaduz war man überzeugt, dass die gegenseitigen diplomatischen Beziehungen nie de iure abgerissen waren, die Okkupation der Tschechoslowakei durch Deutschland habe nur eine Unterbrechung de facto bedeutet. Man beharrte also auf dem Standpunkt, dass keine diplomatische Union zwischen der Schweiz und Liechtenstein bestehe.³²⁸ Diese Behauptung wurde dann in den Entwurf der Note eingebaut, die dem EPD Anfang Dezember 1946 übergeben wurde.³²⁹ Zu behaupten, dass die Beziehungen nicht unterbrochen waren, war jedoch nicht unbedingt glücklich, es schwächte die Liechtensteiner gegenüber der Tschechoslowakei. Prag stand so nur mit einem schwachen Liechtenstein im Streit und nicht mit der viel bedeutsameren Schweiz.

Die Herangehensweise der Schweiz an den Schutz der liechtensteinischen Vermögensinteressen in der Tschechoslowakei betrachteten die Liechtensteiner als nicht ausreichend aktiv. Unangenehm betroffen waren sie beispielsweise von der Tatsache, dass Bern im Grunde hinter dem Rücken von Vaduz in Prag über eine Entschädigung für das konfiszierte Eigentum seiner Staatsangehörigen verhandelte. Zumindest von einem Teil dieser Verhandlungen erfuhr die liechtensteinische Regierung nach eigenen Angaben erst aus der Presse.³³⁰ Die Schweiz versuchte dabei zwar im Dezember 1946, eine Aufnahme der liechtensteinischen

³²⁴ EPD an die FL-Ges., 6. 7. 1946, NO. B 24. Liecht. 40. – WF, BAR, E 2200.190 (-), 1968/14, Schachtel 1.

³²⁵ Ebenda.

³²⁶ Sobička an K. Alfred, 17. 7. 1946, LLA, Kt. V 143/81.

³²⁷ EPD, Notiz, 6. 8. 1946, No. B. 24. Liecht. 40 – WF/MC, BAR E 2001 (E), 1969/262, Schachtel 43.

³²⁸ FL-Ges. an das EPD, 2. 11. 1946, No. 1019/1102/46, BAR, E 2200.190 (-), 1968/14, Schachtel 1.

³²⁹ FLGes. an das EPD, 6. 12. 1946, No. 1758/46, BAR, E 2200.190 (-), 1968/14, Schachtel 1.

³³⁰ Liecht. Regierung an die FL-Ges. Bern, 22. 2. 1947, LLA, Kt. RF 240/359.

Ansprüche zu erreichen, nach einer energischen Ablehnung vonseiten des Chefs der tschechoslowakischen Delegation jedoch ging man von ihrer Durchsetzung ab.³³¹

Die Anweisung zur Übergabe der Note an die tschechoslowakische Regierung erteilte das EPD Girardet erst am 31. Dezember 1946. Der Grund lag wohl in der Befürchtung des Gesandten, dass Prag eventuell mit Verweisen auf den Schutz der liechtensteinischen Interessen im Protektorat durch das Schweizer Generalkonsulat antworten würde. Diese teilte das EPD jedoch nicht, da das Konsulat während des Krieges zugunsten Liechtensteins nur zweimal interveniert haben soll, in dem bereits erwähnten Versuch, für Prinz Karl Alfred den Status eines Attachés zu erlangen, und in dem Bemühen, das Schloss Hořín für die liechtensteinische Zentraldirektion freizuziehen. Nach notwendigen Korrekturen (das Dokument war für die Liechtensteiner bestimmt) erteilte das EPD auch die Zustimmung zur Übergabe der Expertise von Professor Sauser-Hall. Der Gesandte sollte die Bedeutung der Note dadurch unterstreichen, dass er sie möglichst direkt Außenminister Masaryk übergab. Er sollte auch unterstreichen, «dass die Mitglieder des liechtensteinischen Fürstenhauses für die Wandlung der allgemeinen Begriffe in der Tschechoslowakei Verständnis entgegenbringen und wiederum zum Opfer bereit sind.»³³² Die Liechtensteiner waren also bereit, über einen Kompromiss zu verhandeln. Die Note übergab Girardet Minister Masaryk am 3. Februar 1947.³³³

25. Entscheidungen der tschechoslowakischen Behörden

Die zeitgleich aus der Tschechoslowakei eintreffenden Berichte waren nicht gut. Nach fast einem Jahr endete die Unsicherheit, wie das LNA in Brno über die Beschwerde gegen die Ablehnung der Ausnahme von der Konfiszierung durch das BNA in Olomouc entscheiden würde. Entschieden wurde erst, nachdem das

³³¹ Späti, Die Schweiz und die Tschechoslowakei, S. 594f. Die Frage wurde erneut im Jahre 1949 anlässlich weiterer tschechoslowakisch-schweizerischer Verhandlungen über eine Entschädigung angeschnitten. Prag lehnte die liechtensteinischen Ansprüche wieder resolut ab. AMZV, TO-O 1945-59 Schweiz, Kt. 7, Švajčiarsko – rokovanie o náhradách za znárodnenie [Die Schweiz – Verhandlungen über Kompensationen für die Nationalisierung], 21. 10. 1949, No. 144.594/49.

³³² EPD an Girardet. 31. 12. 1946, No. p. B. Liecht. 40. – WF, BAR, E 2200.190 (-), 1968/14, Schachtel 1.

³³³ EPD an die FL-Ges., 13. 2. 1947, No. p. B. 24. Liecht 1. U. 'Ch. Tch, BAR, E 2200.190 (-), 1968/14, Schachtel 1. Sauser-Halls Expertise gedachte Girardet dem Leiter der Rechtsabteilung des tschechoslowakischen Außenministeriums zu übergeben. Es ist nicht bekannt, ob es dazu kam.

Landwirtschaftsministerium im November 1946 direkt in Olomouc anfragte, wie weit man mit der Bescheidung der Ausnahme sei. Das Ministerium soll offensichtlich nicht darüber informiert gewesen sein, dass der Antrag erstinstanzlich zurückgewiesen worden war.³³⁴ Der LNA in Brno hob zwar im Januar 1947 die Entscheidung des BNA in Olomouc über die Ablehnung der Erteilung einer Ausnahme auf und gab sie dieser Behörde zur Annahme einer neuen Entscheidung zurück, jedoch nur deshalb, weil der BNA direkt selbst entscheiden und in der Belehrung keine Möglichkeit einer Beschwerde beim BNA zulassen solle. Gemäß § 1 Abs. 3 des Dekrets Nr. 12/1945 GBl. sollte nach Ansicht des LNA die Entscheidung auf jeden Fall erstinstanzlich erfolgen, im Zweifelsfalle sollte der BNA so keine Möglichkeit einer Beschwerde zulassen, sondern den Fall direkt an das LNA und über diesen dem Landwirtschaftsministerium übergeben, das nach einer Beratung mit dem Innenministerium entscheiden sollte.³³⁵

Der BNA in Olomouc wiederholte so bereits am 7. Februar 1947 seine Ablehnung und bezeichnete sie im Einklang mit der Anweisung des LNA als endgültig.³³⁶ Sobička legte darauf Anfang April 1947 Beschwerde beim OVG ein, in der er die Entscheidung des LNA in Brno und des BNA in Olomouc anfocht.³³⁷ Er war sich dabei dessen bewusst, dass die Beschwerde Schwächen aufwies. Vor allem konnte er keine aktive Tätigkeit des Fürsten gegen das NS-Regime belegen, was er damit begründete, dass er als Oberhaupt eines neutralen Staates nur «weltanschaulich und nicht mit der Waffe in der Hand» gegen das NS-Regime kämpfen konnte. Dabei räumte er ein: «... ob dies im Sinne der tschechoslowakischen Gesetze genügt, ist eine Rechtsfrage, die nur das Oberste Verwaltungsgericht entscheiden kann.»³³⁸

Während das OVG die Legalität einer ganzen Reihe von angefochtenen Entscheidungen begutachtete, äußerten die staatlichen Organe die Befürchtung, die Entscheidung müsse nicht zu ihren Gunsten ausgehen. Auf einer Beratung des Landwirtschaftsministeriums verliehen im Oktober 1946 Vertreter des LNA in Prag ihren Zweifeln Ausdruck, die Konfiszierungskundmachungen müsse man nicht zustellen, weil es zur Konfiszierung nach Dekret Nr. 12/45 GBl. ex lege gekommen sei. Der Vertreter des LNA in Brno wiederum war eher dem harten Vorgehen des Ministeriums zugeneigt. Er verlangte beispielsweise, die Bestim-

³³⁴ Tschechoslowakisches Landwirtschaftsministerium an den BNA in Olomouc, 23. 11. 1946, No. 475.316/46-IX/A-22, MZA, B 280, Kt. 4578 – DOD.

³³⁵ LNA in Brno an Sobička, 21. 1. 1947, No. 31.714-VII/44-46, NA, OVG, Kt. 566.

³³⁶ BNA in Olomouc an Franz Joseph II. (Sobička), 7. 2. 1947, No. 160/8/ pres. 47, NA, OVG, Kt. 572.

³³⁷ Sobička an das OVG, eingegangen am 3. 4. 1947, NA, OVG, Kt. 566.

³³⁸ Sobička an Franz Joseph II., 4. 3. 1947, LLA, Kt. V 143/82.

mung der Nationalität gemäß § 2 des Dekrets Nr. 12/1945 GBl. solle «extensiv» erfolgen, da sonst der Konfiszierung Personen entgehen würden, die nicht in der Tschechoslowakei gelebt hätten und hier auch nicht gezählt worden seien, wenn gleich «ihre deutsche Nationalität notorisch bekannt sei». Die Ergebnisse der Beratung gingen zugunsten des Landwirtschaftsministeriums aus, an dessen juristische Interpretation sich beide LNA zu halten hatten.

Aus der Sicht der Konfiszierung liechtensteinischen Vermögens war die auf dieser Beratung gefällte Entscheidung wichtig, dass man Ausländer bis auf Reichsdeutsche und österreichische Deutsche «nicht wie Deutsche konfiszieren kann, wenn diese nur einige äußere Merkmale eines Deutschtums aufweisen.» Bei diesen Personen sollte man überprüfen, ob sie Verräter gewesen waren oder eine feindliche Tätigkeit entwickelt hätten. Falls es bereits zu einer Konfiszierung gekommen sei, solle bei «Staatsangehörigen von alliierten (...), neutralen Staaten /Schweizern, Schweden/ und Italienern bis zur vollständigen Klärung der Konfiszierungsfrage das Verfahren nicht weiter fortgeführt». Der Nationale Bodenfonds sollte in diesen Fällen die Einrichtung der Schlösser vorantreiben und sich auf die Verwaltung des konfiszierten Vermögens beschränken.³³⁹

Im Frühjahr und im Sommer 1947 stieg die Nervosität auf beiden Seiten. Die Liechtenstein wurden mit der Gefahr konfrontiert, dass es zu einer Korrektur der österreichisch-tschechoslowakischen Grenzen kommen könnte und dass somit weitere an der Grenze der derzeitigen Grenzen befindliche Güter dem Territorium der Tschechoslowakei zugeschlagen werden könnten.³⁴⁰ Noch größere Befürchtungen riefen jedoch die Vorbereitungen der sogenannten «Lex Schwarzenberg» in der Tschechoslowakei hervor, die im Falle einer positiven Entscheidung des OVG gegenüber den Liechtenstein auch auf diese ausgedehnt werden konnte.

Im Februar 1947 schlugen die Abgeordneten der verfassungsgebenden Nationalversammlung mit dem Generalsekretär der sozialdemokratischen Partei Blažej Vilím an der Spitze die Verstaatlichung des Schwarzenberg-Vermögens vor, und zwar mit der Begründung, der Frauenberger Zweig der Schwarzenberg besitze ein zu umfangreiches Vermögen (etwa 55 000 ha Boden).³⁴¹ Das Parlament verabschie-

³³⁹ Landwirtschaftsministerium, Beratungsprotokoll, 30. 10. 1946, Nationalarchiv Prag, JAF 832, Kt. 1700.

³⁴⁰ Karl Alfred, Memorandum, 11. 3. 1947, SL-HA, FA, Kt. 666.

³⁴¹ Vilím und andere, Gesetzesentwurf, 22. 2. 1947, LLA, Kt. V 143/106. Das Oberhaupt des Zweigs, Dr. Adolf Schwarzenberg, wurde bei der Volkszählung im Jahre 1930 aufgrund seiner Abwesenheit von einem Beamten seiner eigenen Verwaltung in den Bogen mit deutscher Volkszugehörigkeit eingetragen.

dete dann im Juli 1947 die «Lex Schwarzenberg».³⁴² Die Ähnlichkeit zum Schicksal der Schwarzenberger Güter war jedoch nur scheinbar gegeben. Die Position der Liechtenstein war nämlich aus vielen Gründen anders. Am wesentlichsten war die Tatsache, dass sich das Haus Liechtenstein auch nach dem Zweiten Weltkrieg die Stellung einer Herrscherdynastie erhalten hatte und die Eingriffe der tschechoslowakischen Behörden gegen sie somit keine innere Angelegenheit der Republik blieben, sondern auf die internationale Bühne gelangten.

Befürchtungen ob eines ähnlichen Vorgehens, einer Art «Lex Liechtenstein», hegten auch die Liechtenstein. Im Juni 1947 machte ein Beamter der liechtensteinischen Verwaltung in Wien Prinz Karl Alfred aufmerksam.³⁴³ Es handelte sich dabei nicht nur um ein Gerücht. Mit der Verabschiedung eines solchen speziellen Gesetzes drohte im Herbst 1947 nach Aussagen von Schweizer Diplomaten auch der Landwirtschaftsminister Ďuriš persönlich.³⁴⁴ Es herrschte die Befürchtung, dass, sollte das OVG zugunsten der Liechtenstein entscheiden, auch das erwähnte Gesetz an die Reihe kommen würde. Das Oberste Verwaltungsgericht schob jedoch im April 1947 in letzter Minute die öffentliche mündliche Verhandlung, die ursprünglich für den 2. Mai geplant war, auf.³⁴⁵ Nach Sobičkas Meldung kam es dazu auf persönlichen Antrag des Landwirtschaftsministers. Die von Ďuriš zum Vorsitzenden des Gerichts gesandte Delegation behauptete, das Ministerium sei vorerst noch nicht auf eine mündliche Verhandlung vorbereitet.³⁴⁶ Der Antrag des Landwirtschaftsministers bestätigte, dass sich seine Behörde des nicht geringen Risikos, dass das OVG die Konfiszierungen aufheben könnte, durchaus bewusst war.

Franz Joseph II. stimmte Sobičkas Empfehlung zu, es sei angesichts des oben Angeführten angebracht, weiter auf eine Entscheidung des Gerichts zu drängen, «da sich die allgemeine Situation langsam bessern wird.»³⁴⁷ Auf einer Beratung in Vaduz wurde im Juli 1947 dieser Standpunkt bestätigt.³⁴⁸ Die Beteiligten mit dem Fürsten an der Spitze befürchteten, das Parlament könnte sonst das Gesetz noch vor den neuen Parlamentswahlen verabschieden, die im Jahre 1948 stattfinden

³⁴² Das Gesetz über die Eigentumsübertragung des Besitzes des Frauenberger Zweiges der Schwarzenberger auf das Land Böhmen (Nummer 143/1947 GBl.) wurde am 10. 7. 1947 von der verfassungsgebenden Nationalversammlung verabschiedet. Vgl. <http://www.psp.cz/eknih/1946uns/stenprot/065schuz/s065001.htm> (Download am 5. 10. 2012).

³⁴³ LLA, Kt. V 143/40, Aktennotiz für Prinz Karl Alfred, 3. 6. 1947.

³⁴⁴ EPD an die Ges. Prag, 24. 12. 1947, No. p. B. 24 Liecht. 40. – UN., BAR, 2200.190 (-), 1968-14, Schachtel 1.

³⁴⁵ OVG an den LNA in Brno, 29. 4. 1947, No. 138/46-4, MZA, B 280, Kt. 4578-DOD.

³⁴⁶ Sobička an Franz Joseph II., 30. 4. 1947, SL-HA, KK, Kt. 251-450 1947.

³⁴⁷ Franz Joseph II. an Sobička, 3. 5. 1947, No. 260/47, SL-HA, KK, Kt. 251-450 1947.

³⁴⁸ Fortsetzung, 23. 7. 1947, SL-HA, FA, Kt. 647. Auch LLA, Kt. V 143/75.

sollten. Die neu entstandene Regierung müsse es dann nicht unbedingt aufheben wollen. Das Ziel bestand somit darin, die Verhandlungen des OVG möglichst bis zu den neuen Parlamentswahlen hinzuziehen.³⁴⁹

Die zweite Gefahr, die den Liechtensteine allerdings nur in dem Fall drohte, dass das OVG die Konfiszierung ihrer Besitzungen aufheben würde, stellte die Revision der ersten tschechoslowakischen Bodenreform dar. Die Verfassungsgebende Nationalversammlung verabschiedete nämlich am 11. Juli 1947 mit knapper Stimmenmehrheit ein entsprechendes Gesetz.³⁵⁰ Dies konnte theoretisch den Verlust der meisten Güter bedeuten, die ihnen in der Zwischenkriegszeit belassen worden waren.³⁵¹ Die Anordnungen der Regierung, die die Revision konkretisierten, wurden jedoch erst an der Wende der Jahre 1947/1948 erlassen und griffen nicht mehr in die Angelegenheit Liechtenstein ein.³⁵²

26. Die Beratungen der liechtensteinischen Anwälte im Sommer und Herbst 1947

In Vaduz und anderswo liefen vorerst Beratungen mit dem Ziel, sich auf einen internationalen Gerichtsstreit vorzubereiten. Sehr aktiv wirkte hier Dr. Loewenfeld, der gleich bei der ersten Begegnung im März 1947 das Vertrauen des Fürsten gewann.³⁵³ Im April 1947 war er bereits wichtigster juristischer Fachmann und leitete faktisch die Beratung auf dem Schloss in Vaduz, an der neben dem Fürsten auch einige weitere Mitglieder der Dynastie einschließlich der Prinzen Karl Alfred und Heinrich teilnahmen.

Loewenfeld vertrat gegenüber den Schritten der tschechoslowakischen Behörden einen sehr kritischen Standpunkt. Er stimmte Professor Sauser-Hall zu, dass die diplomatischen Beziehungen zwischen der Tschechoslowakei und Liechtenstein den Krieg überdauert hätten und es somit nicht Aufgabe der Schweiz sei, sich um deren Wiederaufnahme zu kümmern. Das Dekret Nr. 12/1945 GBl. und

³⁴⁹ Fortsetzung, 23. 7. 1947, SL-HA, FA, Kt. 647. Auch LLA, Kt. V 143/75.

³⁵⁰ Gesetz vom 11. Juli 1947 über die Revision der ersten Bodenreform Nr. 142/1947 GBl., Teil 065/1947.

³⁵¹ Zur Revision der ersten Bodenreform Glasheim, *Urození nacionalisté* [Adelige Nationalisten], S. 230-232.

³⁵² Es handelte sich beispielsweise um die Regierungsanordnung vom 7. Januar 1948, mit der einige Bestimmungen des Gesetzes über die Revision der ersten Bodenreform durchgeführt wurden, Sammlung von Gesetzen und Anordnungen der Tschechoslowakischen Republik, Teil 1, erlassen am 9. 1. 1948.

³⁵³ Franz Joseph II. an Loewenfeld, März 1947, LLA, Kt. V 143/55.

weitere Dekrete des Präsidenten betrachtete er als gegen die deutsche Minderheit gerichtete «Eliminations-Liquidations-Massnahmen». Ihre Anwendung gegen den Fürsten sei eine Verletzung seiner Neutralität und seiner Rechte einschließlich seiner Immunität und Exterritorialität. Loewenfeld war überzeugt davon, dass die gegen die deutsche Minderheit gerichteten Maßnahmen eine klare Verletzung der Minderheitenrechte darstellten. Dem Fürsten und seiner Familie sollte derselbe Umgang zuteilwerden, wie er Bürgern der Tschechoslowakei garantiert war. Seine These stützte er unter anderem auf Artikel 1 der UN-Charta. Dabei äußerte er sich kritisch hinsichtlich der «Aussiedlung» der Deutschen, wenngleich er gleichzeitig betonte, dass der Fürst kein Deutscher sei.³⁵⁴

Des weiteren verwies Loewenfeld auf verschiedene Entscheidungen des Ständigen Internationalen Gerichtshofs in Den Haag aus der Zwischenkriegszeit, die einen Eingriff in das Eigentumsrecht eines Ausländers nicht anerkannte, «wenn er den allgemeinen Rechtsgrundsätzen zuwider ist und nicht von angemessener Entschädigung begleitet ist.»³⁵⁵ In seinem Standpunkt vergaß Loewenfeld auch nicht die Frage der sogenannten Krongüter. Er ging dabei von einer älteren Expertise von Professor Sedláček aus. Er leitete ab, nach dem Hausgesetz vom 1. August 1842 werde festgelegt, dass «das Pecuniar-fidei-Kommiss (...) einen integrierenden Bestandteil der für das Fürstentum Liechtenstein ursprünglich begründeten Dotation bildet und dass die in dem genannten Testament erwähnten Güter Aussee, Sternberg und Karlsberg (Úsov, Moravský Šternberk und Karlovec) belastet sind mit dem vorerwähnten Pecuniar-fidei-Kommiss.» Es handelte sich dabei etwa um 16 400 ha Boden,³⁵⁶ aus denen nach Ansicht von Loewenfeld beispielsweise die Tätigkeit der liechtensteinischen Gesandtschaft in Bern bezahlt werden sollte. Die Kosten würden in diesem Falle sogar auf der Basis einer Entscheidung des liechtensteinischen Landtags auf den Fürsten übertragen.³⁵⁷

Zur Problematik der sogenannten Krongüter äußerte sich im Mai 1947 auch Dr. Sobička. Er machte darauf aufmerksam, dass dieser Begriff bereits in der Zwischenkriegszeit verwendet worden sei, als Professor Sedláček versucht habe, mit diesem die Unantastbarkeit der Güter bei der Bodenreform zu begründen. Auch

³⁵⁴ Konferenz auf Schloss Vaduz, 14.–18. 4. 1947, LLA, Kt. V 143/75.

³⁵⁵ Es handelte sich beispielsweise um die Entscheidung Nr. 7 vom 25. 5. 1926, *Certain German Interests in Polish Upper Silesia (Merits)*, elektronisch: http://www.icj-cij.org/pcij/serie_A/A_07/17_Interets_allemands_en_Haute_Silesie_polonaise_Fond_Arret.pdf (Download am 5. 10. 2012).

³⁵⁶ Anderen Angaben zufolge ging es zusammen mit weiterem, nicht weiter spezifiziertem Vermögen um insgesamt 22.000 ha. Fortsetzung, 23. 7. 1947, SL-HA, FA, Kt. 647. Auch LLA, Kt. V 143/75.

³⁵⁷ Konferenz auf Schloss Vaduz, 14.–18. 4. 1947, LLA, Kt. V 143/75.

dank dieser Konstruktion gelang es damals, für die Liechtenstein einen relativ günstigen Kompromiss zu schließen.³⁵⁸

Im Sommer 1947 leitete Loewenfeld faktisch weitere drei Beratungen von Juristen und Familienmitgliedern. Trotz der Befürchtungen ob einer «Lex Liechtenstein» oder ähnlicher Vorkehrungen herrschte im Juli desselben Jahres eine recht optimistische Stimmung. Die Tschechoslowakei hatte zwar kurz vorher den Marshall-Plan abgelehnt, der Fürst, einige Familienmitglieder und juristische Berater waren jedoch der Ansicht, dass die Republik in absehbarer Zeit durch einen Mangel an Rohstoffen, die passive Handelsbilanz, Probleme der Industrie und die schlechte Versorgung mit Lebensmitteln gezwungen werde, ihre Haltung zu überdenken. Man hoffte auch, dass in den Wahlen 1948 die Kommunisten geschwächt würden. Außerdem wurde bei der Beratung im Juli 1947 die rechtliche Position der Liechtenstein in der Tschechoslowakei sehr ausführlich diskutiert.

Loewenfeld fasste eingangs die Ansichten von einer Reihe von Fachleuten (unter anderen von Weyr und Sauser-Hall) zur Problematik der Krongüter zusammen. Es handelte sich um eine sehr sensible rechtliche Frage, die Rechtsachverständigen vorbehalten bleibt und an dieser Stelle aufgrund ihrer Komplexität nicht weiter betrachtet werden kann. Das Problem bestand in der Beziehung zwischen dem tschechoslowakischen Recht und dem liechtensteinischen Recht (Hausgesetz aus dem Jahre 1842) aus der Sicht des Völkerrechts oder anders gesagt in der «Divergenz zwischen dem privatrechtlichen Territorial-Prinzip [Grundsatz *immobilia sunt obnoxia territorii*] und dem öffentlich rechtlichen Personalstatut [des Fürsten].»³⁵⁹ Loewenfeld bezog dabei unter der allgemeinen Zustimmung aller Beteiligten den Begriff «Krongut» nicht nur auf die oben genannten Güter, sondern auch auf weitere Besitzungen der Primogenitur, die zwar nicht im Hausgesetz angeführt waren, jedoch für öffentliche Zwecke genutzt wurden.³⁶⁰ Diese Ansicht stützte später ein weiterer Rechtssachverständiger, der an den Zwischenkriegsverhandlungen mit den tschechoslowakischen Behörden über die Durchführung der ersten Bodenreform beteiligt gewesen war. Die Güter Aussee, Sternberg und Karlsberg waren zwar im Hausgesetz angeführt, doch nur aus einem Grund: «auf diesen Gütern war nur ein Pfandrecht für ein Fideikommisskapital sichergestellt und (...) wurde dieses Pfandrecht bereits gelöscht.» Seiner Ansicht nach war Krongut der gesamte «Primogenitur Fideikommissbestand als Apertinenz des Fürstentumes.»³⁶¹

³⁵⁸ Sobička an Franz Joseph II., 22. 5. 1947, LLA, Kt. V 143/82.

³⁵⁹ Konferenz auf Schloss Vaduz, 15.–25. 7. 1947, LLA, V 143/75.

³⁶⁰ Fortsetzung, 23. 7. 1947, SL-HA, FA, Kt. 647. Auch LLA, Kt. V 143/75.

³⁶¹ Dr. Franz an Franz Joseph II., 1. 9. 1947, SL-HA, KK, Kt. 251-450 1947.

Weyr, der auf der Beratung nicht anwesend war, betonte nachträglich, dass «in sachenrechtlicher Beziehung die Rechtslage nach čsl. Recht entscheidend (ist). Dessen ungeachtet bleibt aber, obligationsrechtlich betrachtet, der Anspruch des Liechtensteinischen Staates (...) auf Heranziehung der Ertragnisse derselben zur Erfüllung Liechtensteinischer Staatsaufgaben aufrecht, allerdings nicht mit dinglicher Wirkung, da es an einer direkten Rechtsbeziehung des Liechtensteinischen Staates zu den Krongütern (...) fehlt.» Der Staat Liechtenstein hatte seiner Ansicht nach gemäss Völkerrecht einen Anspruch auf Geltendmachung.³⁶²

Ein weiteres wichtiges Thema bei der Diskussion war die Art und Weise, wie man «trotz Fehlens einer obligatorischen Gerichtsbarkeit» Prag zu einer Zustimmung zur Vorlage des Streits beim Internationalen Gerichtshof in Den Haag zwingen könne. Die Tschechoslowakei und Liechtenstein hatten nämlich keinen Schiedsvertrag geschlossen. Loewenfeld war in dieser Sache optimistisch. Er leitete sehr weitschweifig ab, Liechtenstein solle sich mit einer Beschwerde an die UNO wenden, dass es durch die Vermögenskonfiszierung in der Tschechoslowakei zu einer Verletzung der Menschenrechte ihrer Bürger gekommen sei. Dabei legte er seine Hoffnungen in die gerade in Vorbereitung befindliche Allgemeine Erklärung der Menschenrechte, die eine Verfolgung aufgrund der Sprache verbot.³⁶³ Die UNO-Generalversammlung sollte danach das Recht haben, die Ansicht des Internationalen Gerichtshofs einzuholen.³⁶⁴ Weyr wiederum war, was die Möglichkeit betraf, die UNO zu nutzen, skeptisch. Er verwies auf das wahrscheinliche sowjetische Veto und meinte, dass «auch nach dem neuesten intern. Recht nicht die Möglichkeit besteht, die ČSR unter allen Umständen zu einem dem intern. Recht entsprechenden Verhalten gegenüber Ausländern besonders gegenüber Liechtenstein bzgl. ihrer Konfiskationsmassnahmen zu zwingen.»³⁶⁵ Bereits in der Vergangenheit aber hatte Weyr einen sehr kritischen Standpunkt gegenüber den Entscheidungen des Landwirtschaftsministeriums und des BNA in Olomouc bezogen, die er aus verschiedenen Gründen als gesetzeswidrig bezeichnete.³⁶⁶

³⁶² Weyr, Nachtrag zum Rechtsgutachten betr. Krongutcharakter der Liechtensteinischen Besitzungen in der ČSR und der Wirkungen desselben im Bereich des intern. Rechtes, 12. 8. 1947, LLA, V 143/75.

³⁶³ Die Allgemeine Erklärung der Menschenrechte vom 10. 12. 1948 verbietet eine Diskriminierung auch wegen der «Sprache» in Artikel 2. Siehe <http://quellen.geschichte-schweiz.ch/allgemeine-erklarung-menschenrechte-uno-1948.html>.

³⁶⁴ Fortsetzung, 23. 7. 1947, SL-HA, FA, Kt. 647. Auch LLA, Kt. V 143/75.

³⁶⁵ Weyr, Nachtrag zum Rechtsgutachten betr. Krongutcharakter der Liechtensteinischen Besitzungen in der ČSR und der Wirkungen desselben im Bereich des intern. Rechtes, 12. 8. 1947, LLA, V 143/75.

³⁶⁶ LLA, Kt. V143/37, Weyr, Counsel's opinion on the governmental encroachment on the Liechtenstein Estate, 20. 8. 1945.

Auf der Prager Juristenberatung, die Anfang September 1947 stattfand, stellte Professor Weyr dann eine ganze Reihe von Grundsatzfragen, die seiner Meinung nach nicht ausreichend geklärt waren. Die Unsicherheit der führenden Fachleute zeugt so von der Kompliziertheit der Causa Liechtenstein. Die Fragen betrafen unter anderem die Art, wie man eine Internationalisierung der Causa erreichen könne. Er fragte beispielsweise, ob Liechtenstein, das kein UNO-Mitglied war, nach Artikel 35 der UN-Charta eine Einberufung der Generalversammlung oder des Sicherheitsrates wegen «Friedensgefährdung» einfordern könne. Für ihn war es wichtig zu klären, ob ein Staat das Eigentum eines fremden Souveräns enteignen konnte, wenn er eine «angemessene Entschädigung» zahle. Daraus ergab sich die Frage, ob eine «angemessene» eine «volle» Entschädigung bedeute. Erneut wurde auch über den «Krongutcharakter der liechtensteinischen Besitzungen» diskutiert. Beispielsweise darum, ob das Hausgesetz aus dem Jahre 1842 ein verfassungsrechtlicher Akt gewesen sei, und welche Bedeutung die Tatsache hatte, dass es vom österreichischen Kaiser bestätigt und in die österreichische Rechtsordnung aufgenommen wurde.³⁶⁷

Über die Ansichten der Fachleute referierten Mitte September 1947 Loewenfeld und einige weitere Teilnehmer bei einem Treffen mit dem Fürsten und einem Teil der Familie in Vaduz. Loewenfeld betonte, in Prag würden näher nicht spezifizierte Dokumente diskutiert, die den Krongutcharakter aller Primogenitur-Güter in der Tschechoslowakei bekräftigen sollten. Er verwies auch auf eine Verschiebung in den Verhandlungen zwischen der Schweiz und der Tschechoslowakei, wo ein prinzipielles Übereinkommen darüber erreicht wurde, dass das schweizerische Vermögen zurückgegeben werden sollte, und wenn dies nicht möglich oder geeignet sei, dass dann «eine adequat und effektive Entschädigung zu leisten ist.»³⁶⁸ Prag und Bern würden angeblich die Gültigkeit des gegenseitigen Schiedsvertrags vom 20. September 1930 anerkennen.³⁶⁹ Dies sei nicht ohne Bedeutung, weil dies, wie noch gezeigt werden wird, eine weitere Möglichkeit für eine Internationalisierung der Causa Liechtenstein eröffnen werde.

Auf der Beratung in Vaduz wurde auch davon gesprochen, dass die tschechoslowakischen Behörden eine Ministersonderkommission ins Leben gerufen hätten, die den juristischen Standpunkt Prags präzisieren sollte. Ihre Einrichtung zeugte

³⁶⁷ Protokoll über die am 5. u. 6. September 1947 stattgefundenen Besprechungen in Angelegenheit der Liechtensteinischen Primogeniturgüter in der CSR, LLA, Kt. V 143/75.

³⁶⁸ Vereinbarung zwischen der Schweiz und der Tschechoslowakei betreffend die Verstaatlichungen, Konfiskationen und die Nationalverwaltung in der Tschechoslowakei, unterzeichnet in Bern am 18. Dezember 1948, in Kraft getreten am 12. Mai 1946, LLA, Kt. V 143/106.

³⁶⁹ Niederschrift über die am 13. September 1947 auf Schloss Vaduz stattgefundene Besprechung, LLA, Kt. V 143/75.

von den weiterhin bestehenden Befürchtungen der tschechoslowakischen Behörden, dass eine Konfiszierung rechtlich nicht aufrechtzuerhalten sein müsse.

27. Tschechoslowakische Sonderkommission

Die Kommission war das erste Mal am 19. August 1947 zusammengekommen. Den Vorsitz bei den Verhandlungen hatte ein Vertreter des Landwirtschaftsministeriums, des weiteren nahmen Vertreter des Justizministeriums, des Innenministeriums und des Außenministeriums teil. Der Vorsitzende Dr. Michl verlieh seiner Überzeugung Ausdruck, dass es «wahrscheinlich möglich» sei, innerstaatlich, das heisst vor dem OVG, die Konfiszierung des liechtensteinischen Vermögens zu verteidigen. Der Fürst habe sich nämlich nach einer Bestätigung aus dem Archiv des Innenministeriums zur deutschen Nationalität bekannt. Auch Verfahrensmängel sollten kein Hindernis darstellen. So war beispielsweise die nicht erfolgte Zustellung der Konfiszierungskundmachung nach Meinung des Landwirtschaftsministeriums kein wesentlicher Verfahrensmangel, sofern gegen die Kundmachung rechtzeitig Beschwerde eingelegt worden war. Michls Sicherheit fußte jedoch nicht auf einer festen Grundlage. Problematisch war beispielsweise die Ablehnung der Ausnahme von der Konfiszierung. Das Landwirtschaftsministerium selbst hatte im Juni 1947 in rechtlichen Grundsätzen die untergeordneten Organe darauf aufmerksam gemacht, dass das OVG darauf bestehe, im Fall, dass die BNA über eine Ausnahme von der Konfiszierung gemäß § 2 Abs. 2 des Dekrets Nr. 12/1945 GBl. entschiede, ihre Entscheidung nicht endgültig und es möglich sei, beim Landwirtschafts- und Innenministerium Beschwerde einzulegen.³⁷⁰

Im Bereich des Völkerrechts war Michl vorsichtiger. Seine Zweifel ergaben sich vor allem aus dem Charakter von Dekret Nr. 12/1945 GBl., das als Strafnorm ausgelegt werden konnte, jedoch aufgrund der Immunität nicht auf den Herrscher eines neutralen Staates angewendet werden durfte. Michl selbst betrachtete das Dekret jedoch nicht als Strafnorm. Der Vertreter des Außenministeriums war umgekehrter Ansicht: «Die kompensationslose Vermögenskonfiszierung wird auf internationaler Ebene wahrscheinlich als Anwendung einer Strafnorm gewertet.»³⁷¹

³⁷⁰ Landwirtschaftsministerium, Rechtliche Grundsätze, 12. 6. 1947, No. IX/ A 2180/3–12., NA, MS, Kt. 1700.

³⁷¹ Landwirtschaftsministerium, Vermerk, 19. 8. 1947, Anlage zu AZ 73051/47-IX/A-22., NA, MS, Kt. 1700.

Am Ende der Beratung wurde entschieden, dass die Vertreter der einzelnen Ministerien eine juristische Expertise zu den Streitfragen ausarbeiten sollten. Es handelte sich insbesondere um die Implementierung des Gesetzes aus dem Jahre 1893 in die tschechoslowakische Rechtsordnung, um eine Beurteilung, ob das Dekret Nr. 12/1945 GBl. eine Strafnorm sei, des weiteren gab es da die «eventuelle Frage nach Geltendmachung eines Regresses durch den Staat Liechtenstein aus der Sicht des Liechtensteinischen Fideikommiss-Vertrags», die Problematik der Stellung souveräner Herrscher aus der Sicht innerstaatlicher vermögens- und strafrechtlicher Normen und die Frage der Feststellung der Nationalität.³⁷²

Da man annahm, dass das OVG bereits im November 1947 in der Frage entscheiden würde, handelten die beteiligten Ministerien schnell. Die Dokumentation dazu ist dabei am besten im Falle des Justizministeriums erhalten geblieben. Intern räumte man hier ein, dass «der Schwerpunkt des Streits im Fall eines internationalen Streits im Bereich des öffentlichen Völkerrechts liegt und dass man die Frage der Zulässigkeit der Konfiszierung des Vermögens eines ausländischen Staatsoberhauptes von der Frage einer eventuellen Kompensation trennen muss.»³⁷³ Das Ministerium entschloss sich deshalb, zwei Fachleute mit der Ausarbeitung der notwendigen Gutachten zu beauftragen. Heute steht nur das Gutachten von Doz. Josef Budník zur Verfügung, der sich der Stellung von Fürst Franz Joseph II. aus der Sicht des öffentlichen zivilen Völkerrechts widmete.

Budník zweifelte in seinem Gutachten eine Reihe von Behauptungen der liechtensteinischen Seite an. Er war davon überzeugt, dass die liechtensteinischen Hausgesetze in der Tschechoslowakei keine Gültigkeit besäßen und die liechtensteinischen Besitzungen somit keine Krongüter seien, da das Gesetz des österreichischen Reichsrates Nr. 15/1893 nicht rezipiert und im Jahre 1924 die Fideikommisse aufgehoben worden seien. Des weiteren behauptete er, dass das Sachvermögen von Fürst Franz Joseph II. keine Exterritorialität genieße, da das Oberhaupt eines fremden Staates «nicht vom Gültigkeitsbereich der privatrechtlichen Vorschriften zum Erwerb und Verlust von Liegenschaften ausgenommen» sei, und das Dekret Nr. 12/1945 GBl. keine Strafnorm sei, da es sich um eine Enteignung zum Zwecke der Bodenreform gehandelt habe. Er führte an, dass die «Gültigkeit einer Gewohnheitsnorm, die die kompensationslose Enteignung von Sachvermögen von Ausländern verbietet, auch wenn sie unter den gleichen Bedingungen erfolgt wie bei den eigenen Staatsangehörigen, zweifelhaft ist». Gleichzeitig aber konstatierte er, dass die zwischenstaatliche Praxis, die internationalen

³⁷² Landwirtschaftsministerium, Vermerk, 19. 8. 1947, Anlage zu AZ 73051/47-IX/A-22., NA, MS, Kt. 1700.

³⁷³ Landwirtschaftsministerium, Einlageblatt zu Nr. 57,630/47-III/3., NA, MS, Kt. 1700.

Schiedsgerichte und auch ein größerer Teil renommierter Autoren eine «Enteignung von Sachvermögen von Ausländern aus Gründen öffentlichen Nutzens nur gegen eine angemessene Entschädigung» zuließen. Und er setzte hinzu: «Die ersatzlose Konfiszierung von Sachvermögen von Ausländern widerspricht jedoch der bisher üblichen Auslegung von allgemeinen Rechtsgrundsätzen, wie sie von zivilisierten Völkern anerkannt werden.»³⁷⁴

Neben Budníks Gutachten versuchte das Justizministerium, auch auf weiteren Gebieten zu einer Konkretisierung der tschechoslowakischen Standpunkte beizutragen. Auf der Grundlage eines Berichts der tschechoslowakischen Gesandtschaft in Bern gelangte es zu dem Schluss, dass in Liechtenstein wahrscheinlich kein tschechoslowakischer Bürger lebe, was «bei der Beurteilung der Gegenseitigkeit von Bedeutung sein» könne. Aus den Staatsbudgets des Fürstentums aus den Jahren 1945 bis 1947 leitete das Ministerium ab, dass die «Einnahmen aus den Liechtensteinischen Primogenitur-Gütern keine Staatseinnahme» seien, was die umgekehrten Behauptungen der Gegenseite in Frage stellte.³⁷⁵

28. Das oberste Verwaltungsgericht und die «Causa Liechtenstein» im Jahr 1947

Die Konfiszierung des liechtensteinischen Vermögens war jedoch nicht nur aus der Sicht des Völkerrechts diskutabel. Wie Dokumente des OVG belegen, war sich der mit der Leitung der Causa Liechtenstein betraute Beamte, Senatsrat Dr. Pilík, dessen bewusst, dass es auch aus der Sicht des innerstaatlichen Rechts zu Fehlern gekommen war. In einem nicht datierten Beschlussentwurf kam Pilík zu dem Schluss, dass «die genannten Bezirksnationalausschüsse erstinstanzlich nicht zu dem Beschluss, den sie erlassen haben, befugt» gewesen seien, und auch das LNA solle nicht die Widerspruchsinstanz darstellen. Die Entscheidung über die Konfiszierung solle so nach Pilíks Ansicht aufgehoben werden.³⁷⁶ In ähnlicher Form schlug Pilík auch die Aufhebung der (zweiten) Entscheidung des BNA in Olomouc vom 7. Februar 1947 vor, mit der dieser den Antrag von Fürst Franz Joseph II. über eine Ausnahme von der Konfiszierung nach Dekret Nr. 12/1945 GBl. abgelehnt hatte. Die Entscheidung des BNA war nach Ansicht von Pilík fälschlicherweise als endgültig bezeichnet worden, der LNA in Brno habe in der

³⁷⁴ Josef Budník, Resümee, 15. 11. 1947, NA, MS, Kt. 1700.

³⁷⁵ Justizministerium, 18. 11. 1947, No. 70.488, NA, MS Kt. 1700.

³⁷⁶ Pilík, Vorschlag [Návrh], ohne Datum (1947?), zu AZ 138/46, 244/46, 245/46 und 246/46, NA, OVG, Kt. 530.

Sache überhaupt nicht als Widerspruchsinstanz entscheiden sollen, da dies nach Meinung des Referenten dem Landwirtschafts- und dem Innenministerium zugekommen wäre.³⁷⁷

Weniger günstig war Pilíks Vorschlag nur im Falle der Einsetzung einer Nationalverwaltung auf Entscheidung des Landwirtschaftsministeriums. Der Referent nahm an, die Entscheidung könne nicht angefochten werden, weil «die Beschwerde selbst einräumt, dass das Vermögen des Beschwerdeführers von verschiedenen örtlichen Nationalausschüssen verwaltet» werde und man es somit laut Dekret Nr. 5/1945 GBl. als verlassen betrachten könne, wobei das Dekret «nichts darüber aussagt, welches Vermögen als verlassen betrachtet werden kann». Der Referent war der Ansicht, dass es als solches betrachtet werden kann, wenn es sich um Vermögen handelt, das «für den flüssigen Ablauf der Produktion oder des Wirtschaftslebens notwendig» sei, aber auch das Vermögen, um das sich eine berufene Person zu kümmern bereit sei, «dies jedoch nicht könne, weil sie in irgendeiner Form daran gehindert» sei. Der Begriff «verlassen» wurde so «breit» ausgelegt. Ein wesentlicher Fehler sei dabei auch nicht gewesen, dass das Ministerium Fürst Franz Joseph II. nicht die Möglichkeit gegeben habe, sich zu seiner Entscheidung zu äußern. Gleichzeitig zweifelte Pilík jedoch in seinem Vorschlag die Prozedur an, in der die deutsche Nationalität des Fürsten auf der Grundlage einer Bestätigung aus dem Archiv des Innenministeriums festgestellt worden sei. In diesem Falle betrachtete er es als Mangel, dass sich der Fürst nicht in dieser Sache habe äußern können. Zu einer Bestätigung der Nationalverwaltung hätte es nach Meinung des Referenten ausgereicht, dass das Vermögen angeblich verlassen worden sei (was die Liechtenstein bestritten hatten), für den weiteren Verlauf des Streits sei es jedoch nicht ohne Bedeutung gewesen, dass im OVG eine Unsicherheit hinsichtlich der Nationalität des Fürsten geherrscht habe.³⁷⁸

29. Stand im Herbst 1947

Im Herbst 1947 waren sich also die staatlichen Behörden und das OVG der juristischen Mängel der Konfiszierung des Vermögens der Liechtenstein bewusst. Während sich das OVG im Grunde mit der Angelegenheit aus Sicht des innerstaatlichen Rechts befasste, befürchteten die Ministerien einen möglichen internationalen Streit. Diese Eventualität war tatsächlich gefährlicher, und zwar aus zwei

³⁷⁷ Pilík, Vorschlag, 1947, No. 562/47 und 358/47, NA, OVG, Kt. 572.

³⁷⁸ Pilík, Vorschlag, 1946, No. 325/45, NA, OVG, Kt. 523.

Gründen. Das OVG konnte nämlich die angefochtenen Entscheidungen aufheben, diese konnten jedoch von den betroffenen oder anderen zuständigen Behörden wieder erlassen werden, nunmehr ohne die oben angeführten Mängel. Im Falle fehlenden politischen Willens war es so fast ausgeschlossen, die Aufhebung der Konfiszierung und der Nationalverwaltung über das OVG zu erreichen, bei dem man erneut hätte Beschwerde einlegen müssen, wobei die Beschwerde keine auf-schiebende Wirkung gehabt hätte. Dazu wäre die Möglichkeit gekommen, dass im Falle des Erfolgs der liechtensteinischen Beschwerden die verfassungsgebende Nationalversammlung offensichtlich bereits die erwähnte «Lex Liechtenstein» erlassen hätte, die endgültig juristische Zweifel innerstaatlichen Charakters vom Tisch gefegt hätte.

Demgegenüber war ein internationaler Streit nicht ausgeschlossen, wenn- gleich es die Tschechoslowakei ablehnte, mit Liechtenstein diplomatische Bezie- hungen aufrechtzuerhalten und immer noch nicht auf die liechtensteinische Note vom 3. Februar 1947 geantwortet hatte.³⁷⁹ Doch in die Angelegenheit hätte sich die Schweiz mit vollem Gewicht einbringen müssen, deren Handlungsbereitschaft durch Rücksicht auf die eigenen Interessen begrenzt war. Bern forderte vielmehr eindringlich, als dass es drohte. Ende Sommer 1947 sagte Bundesrat Petitpierre zu dem damaligen tschechoslowakischen Gesandten in Bern Jindřich Andriál, dass «die Schweiz dem herrschenden Fürsten von Liechtenstein sehr verbunden [sei], da dieser einen Spion Hitlers zusammen mit den Plänen aller Schweizer Festungen an die Schweiz ausgeliefert [habe] (...), deshalb [sei] der Schweiz so sehr an der Wiederherstellung unserer [tschechoslowakischen] Beziehungen zu Liechtenstein gelegen.»³⁸⁰ Petitpierre hatte in Prag jedoch den Ruf eines «fortschrittlichen Poli- tikers», einer «weißen Krähe» unter den meist konservativen Beamten des EPD, die zumeist bereit waren, die liechtensteinischen Interessen stärker zu vertreten.³⁸¹

Theoretisch hätte Bern auf einer Entschädigung der liechtensteinischen Staatsangehörigen bestehen und eine endgültige Einigung über die Ansprüche der eigenen Bürger so lange hinauszögern können, bis Prag Zugeständnisse gemacht hätte. Gleichzeitig hätte die Schweiz bei einem internationalen Gericht

³⁷⁹ Das EPD informierte Girardet im August 1947 darüber, dass die Liechtenstein eine Medialisierung des Streits mit der Tschechoslowakei in Betracht zögen, und er drängte auf eine schnelle Antwort Prags. EPD an Girardet, 20. 8. 1947, No. p. B. Liecht. 1. U'Ch. Tch., BAR, 2200.190 (-), 1968/14, Schachtel 1.

³⁸⁰ Das tschechoslowakische Außenministerium an das Landwirtschaftsministerium, 12. 9. 1947, No. 188.630/VI – 5/47, NA, MS, Kt. 1700. Um welchen Fall es sich handeln sollte, spezifi- zierte Petitpierre nicht.

³⁸¹ Andriál an das tschechoslowakische Außenministerium. 3. 6. 1947, No. 443/dův/47, AMZV, Berichte Vertretungsbehörde Bern, 1947–1951.

die Entscheidung der Tschechoslowakei anfechten können, dass diese es ihr nicht ermögliche, die liechtensteinischen Interessen zu vertreten. Die Note Masaryks vom 25. Juni 1946 betraf nicht nur Liechtenstein, sondern auch die Rechte der Schweiz. Prag befürchtete auch, die Schweiz könne bei den Verhandlungen um eine Verlängerung des Schiedsverfahrens darauf drängen, dass «Liechtenstein miteingeschlossen würde». In einem Gespräch mit Loewenfeld räumte ein hoher Beamter des Außenministeriums im November 1947 sogar ein, dass die «derzeitige Auffassung bezüglich der diplomatischen Beziehungen mit Liechtenstein nicht haltbar sei.»³⁸²

Die liechtensteinischen juristischen Berater waren sich dieser Risiken und gleichzeitig auch Hoffnungen bewusst, deshalb verharteten sie nach Informationen des EPD in ihrer Entscheidung, auf eine schnelle Verhandlung der Causa beim OVG nicht zu drängen, und konzentrierten sich auf die völkerrechtlichen Zusammenhänge der Konfiszierung.³⁸³ Auf einer Beratung in Prag mit Professor Weyer, an der im November 1947 neben Loewenfeld auch weitere Juristen einschliesslich Sobička teilnahmen, wurde in diesem Zusammenhang eine ganze Reihe von Fragen erwähnt. Weyer, der ein neues Rechtsgutachten für einen internationalen Streitfall vorbereiten sollte, war sich vor allem nicht sicher, ob sich der bisher gültige Schiedsvertrag auch auf «staatsfremde Schutzbefohlene», also auf liechtensteinische Bürger, bezieht. Deshalb wurde mehr über die Variante debattiert, den Streit der UNO zu übergeben, und zwar sowohl dem Sicherheitsrat als auch der Generalversammlung. Weyer bestand dabei auf der Ansicht, dass jeder Staat das Recht habe, jegliches Vermögen auf seinem Territorium zu enteignen, wenn dies im dringenden öffentlichen Interesse liege. Den liechtensteinischen Gütern in der Tschechoslowakei sprach er den Status von Krongütern zu, jedoch nur aus der Sicht des liechtensteinischen Rechts.³⁸⁴

Professor Weyer legte sein neues Gutachten an der Wende der Jahre 1947/48 vor. Er beharrte darin auf dem Standpunkt, der Staat könne jegliches Vermögen enteignen, also auch das Eigentum eines ausländischen Souveräns. In den übrigen Fragen stand er jedoch der Auffassung der liechtensteinischen Juristen nah. Vor allem nahm er an, es sei möglich, Vermögen zu enteignen, jedoch nicht zu konfiszieren, das heisst, es sei notwendig, dafür eine «vollkommen angemessene Entschädigung» zu zahlen. Das Dekret Nummer 12/1945 GBl. könne seiner Ansicht nach nicht auf die Liechtensteiner angewandt werden. Weyer ging des weiteren

³⁸² Prinz Karl Alfred an Prinz Heinrich, 11. 11. 1947, LLA, Kt. V 143/55.

³⁸³ EPD an Girardet, 24. 12. 1947, No. P. B. 24. Liecht. 40. – UN., BAR, 2200.190 (-), 1968/14, Schachtel 1.

³⁸⁴ Besprechung im Hotel Ambassador vom 5. November 1947, LLA, Kt. V 143/75.

davon aus, dass Liechtenstein, wenngleich es kein UNO-Mitglied war, die Causa dem Sicherheitsrat oder der Generalversammlung vorlegen könne. Interessant war, dass Weyr die Möglichkeit in Betracht zog, die Causa Liechtenstein dem Internationalen Gerichtshof in Den Haag im Rahmen des tschechoslowakisch-schweizerischen Schiedsvertrags aus dem Jahre 1930 vorzulegen. Er räumte zwar ein, dass es zwischen beiden Staaten zu einem Streit darüber kommen könne, ob es möglich sei, die Verträge auch «auf Personen, die (...) unter dem Schutze eines der Vertragspartner stehen,» anzuwenden, doch in einem solchen Falle würde das Gericht über seine Zuständigkeit laut Vertrag allein entscheiden.³⁸⁵

Den Druck auf Prag verstärkte gegen Ende des Jahres 1947 auch die Schweiz. In Bern war man langfristig mit den Ergebnissen der Arbeit des Gesandten Girardet bei den Kompensationszahlungen für konfisziertes oder verstaatlichtes Vermögen unzufrieden. Bereits im Herbst 1947 erfuhr der tschechoslowakische Gesandte Andriál auf inoffiziellen Wegen, dass man schon einen Nachfolger ausgesucht hatte.³⁸⁶ Gleichzeitig verschärfte Bern das Vorgehen gegenüber Prag in der Causa Liechtenstein. Das EPD änderte die Argumentation in Sachen tschechoslowakisch-liechtensteinische diplomatische Beziehungen grundsätzlich. Hatte es bisher behauptet, diese seien nie abgerissen, erklärte es ab Herbst 1947, diese hätten nie bestanden. Es ginge nur darum, ob die Schweiz berechtigt sei, in der Tschechoslowakei auch die liechtensteinischen Interessen zu vertreten. Falls dies Prag nicht zulasse, so handele es sich um einen feindlichen Akt gegenüber der Schweiz und nicht gegenüber Liechtenstein. Girardet wurde beauftragt, das tschechoslowakische Außenministerium mit dieser Ansicht bekanntzumachen.³⁸⁷ Auf die Einwände des Gesandten, die Eidgenossenschaft habe sich bereits hinter die Ansicht von Vaduz gestellt (die diplomatischen Beziehungen seien nie unterbrochen worden), antwortete man aus Bern, in dieser Sache habe die Schweiz offiziell noch keinen Standpunkt bezogen.³⁸⁸

³⁸⁵ Loewenfeld an Helbig, 8. 1. 1948, LLA, V 143/56.

³⁸⁶ Andriál an das tschechoslowakische Außenministerium, 18. 11. 1947, No. 883/dův/47, AMZV, Berichte Vertretungsbehörde Bern, 1947–51. Andriál verkündete auch den Namen des künftigen Gesandten. Designiert war Reinhard Hohl, der das Amt im Sommer 1948 antrat.

³⁸⁷ Späti, Die Schweiz und die Tschechoslowakei, S. 597–599.

³⁸⁸ EPD an Girardet, 31. 1. 1948, No. P. B. 24. Liecht. 40-LP, BAR, 2200.190 (-), 1968/14, Schachtel 1. Intern gab man allerdings im EPD zu, dass den liechtensteinischen Standpunkt «bedauerlicherweise früher auch schweizerische Stellen angenommen haben.» EPD an Hohl, 13. 5. 1950, No. P. B. 24. Liecht. 1. – GT., BAR, 2200.190 (-), 1968/14, Schachtel 1.

30. Nahe an einer Entschädigungslösung?

Kurz vor dem kommunistischen Putsch vom 20. bis 25. Februar 1948 war es nicht ausgeschlossen, dass der äußere Druck auf die tschechoslowakischen Behörden in Kombination mit ihren internen Zweifeln an der Legalität der Konfiszierung einen für Liechtenstein positiven Effekt haben würde. Hochrangige tschechoslowakische Funktionäre³⁸⁹ teilten ihrem Partner, wahrscheinlich Loewenfeld, im Januar 1948 mit, das tschechoslowakische Innenministerium schätze eine eventuelle Kompensationszahlung an die Liechtensteiner für das konfiszierte Vermögen auf 20 bis 30 Millionen Schweizer Franken. Das Problem bestand ihrer Meinung nach jedoch darin, dass es während der schweizerisch-tschechoslowakischen Verhandlungen über Kompensationszahlungen für die Konfiszierungen und Verstaatlichungen nicht gelungen war, die Ansprüche liechtensteinischer Bürger mit aufzunehmen. In Prag soll man überrascht gewesen sein, dass «die schweizerischen Unterhändler seither sich nicht bemühten, für den liechtensteinschen Besitz eine Gleichstellung zu erreichen.» Man deutet an, dieser Fehler lasse sich beheben, wenn Liechtenstein «in der Lage wäre, der ČSR einen besonderen Dienst zu erweisen.» Konkret sollte dies in einer Hilfe beim Aufbau eines Stahlwalzwerkes bestehen.³⁹⁰

31. Nach dem kommunistischen Putsch vom Februar 1948

Eine eventuelle Versöhnung wurde jedoch durch den kommunistischen Putsch vom 20. bis 25. Februar 1948 unmöglich gemacht. Somit erfüllten sich die Hoffnungen einiger Mitarbeiter des Fürsten nicht. Sie hatten nämlich erwartet, dass es wenn die Kommunisten nicht gewaltsam die Regierung an sich rissen in der Tschechoslowakei zu freien Wahlen kommen würde, welche die bestehende Verteilung der politischen Kräfte mehr oder minder bestätigen würden, wonach es dann möglich würde, ruhig in der Streitführung fortzufahren.³⁹¹ Der Ernst der Lage wurde am 10. März 1948 durch den bis heute nicht aufgeklärten gewaltsamen Tod des Außenministers Jan Masaryk bestätigt.³⁹²

³⁸⁹ Es handelte sich um die Unterhändler des tschechoslowakisch-schweizerischen Lizenzvertrags, Direktor Novák und Berater Feigl.

³⁹⁰ Aktennotiz, Besprechung mit Herrn Feigl und Direktor Novak vom 22. Januar 1948, LLA, Kt. V 143/56.

³⁹¹ Atteslander an Prinz Heinrich, 19. 2. 1942, LLA, Kt. V 143/44.

³⁹² Loewenfeld an Franz Joseph II., 16. 3. 1948, SL- HA, KK, Kt. 1-250 1947.

Das tschechoslowakische Außenministerium berücksichtigte die veränderte Schweizer Haltung nicht und bestätigte im Juni 1948, dass die tschechoslowakisch-liechtensteinischen diplomatischen Beziehungen nach dem Krieg nicht erneuert worden seien.³⁹³ Anders als negativ konnten nach dem Putsch auch die Beschwerden beim OVG nicht enden, wenngleich sich das Landwirtschaftsministerium Anfang Sommer 1948 noch nicht ganz sicher war und dem Gericht einen Zusatz der Ableitungsakte des LNA in Brno sandte. In dem Material des Landwirtschaftsministeriums wurde unter anderem die Notwendigkeit bestritten, den Liechtensteinern eine Entschädigung zu zahlen. Seiner Ansicht nach widersprach die Konfiszierung des Vermögens eines fremden Souveräns nicht den allgemeinen Grundsätzen des internationalen Rechts, da es unter denselben Bedingungen dazu gekommen sei wie bei Inländern.³⁹⁴

Sehr skeptisch war man hinsichtlich der eingetretenen Situation nach der Machtübernahme durch die Kommunisten beim EPD, weil Prag sogar die Existenz einer liechtensteinischen Staatsangehörigkeit anzweifelte und damit die Souveränität des Fürstentums als solches. Dem Schweizer Gesandten wurde im tschechoslowakischen Außenministerium gesagt, in diesem Fall handle es sich um reichsdeutsche Staatsangehörige. Die Schweizer gelangten gleichzeitig zu dem Schluss, dass «es nicht möglich ist, die Tschechoslowakische Regierung vor ein internationales Gericht zu zitieren.» Sie begründeten ihre Haltung beispielsweise damit, dass sich der schweizerische Schiedsvertrag mit der Tschechoslowakei ihrer Ansicht nach nur auf Bürger beider Unterzeichnerstaaten bezog. Die Schweiz konnte sich zwar in Den Haag darüber beschweren, dass sie von Prag daran gehindert werde, die liechtensteinischen Interessen zu vertreten, das EPD war der Ansicht, dies sei nicht von Bedeutung, weil es sich zwar um einen feindlichen, jedoch keineswegs widerrechtlichen Akt handle. Es war skeptisch gegenüber den Vorstellungen des Fürstentums, den Streit über die UNO zu internationalisieren, und zwar auch deshalb, weil Liechtenstein bisher noch nicht dem Statut des Internationalen Gerichtshofs beigetreten war. Auch wenn dies aber noch geschehe, benötige man zu einer Vorlage des Streits nach Den Haag noch die Zustimmung Prags. Den Streit über die Konfiszierung des Eigentums betrachtete die Schweizer Diplomatie dann als tschechoslowakisch-liechtensteinische Angelegenheit, in der

³⁹³ EPD an die FL-Ges. Bern, 7. 6. 1948, No. p. B. 24. Liecht. – LP/YW., LLA, Kt. V 143/56.

³⁹⁴ Nationalarchiv Prag, NSS, Kt. 544, Landwirtschaftsministerium an OVG, 22. 6. 1948, No. AZ 37.245/48-IX/ Z1.

sie nur «als Vertreter des Fürstentums (...) oder als Schutzmacht liechtensteinscher Staatsangehöriger» eine Rolle spielte.³⁹⁵

Trotz dieser negativen Entwicklung stellten die gerade laufenden schweizerisch-tschechoslowakischen Verhandlungen über die Entschädigung für konfisziertes und verstaatlichtes Vermögen eine gewisse Hoffnung dar. In Vaduz hoffte man, dass man in ihrem Rahmen eine Kompensation in Höhe von einem Viertel bis einem Drittel des Vermögenswertes erreichen könnte. Konkret sollte es sich um 85 bis 114 Millionen Schweizer Franken im Falle des Fürsten und um weitere etwa 25 Millionen für die übrigen von der Konfiszierung betroffenen Mitglieder der Dynastie handeln.³⁹⁶ Dies jedoch war aus tschechoslowakischer Sicht immer noch ein astronomischer Betrag. Die von der Tschechoslowakei zugestandene Entschädigung aller Schweizer Ansprüche erreichte schließlich nur 71 Millionen Schweizer Franken, und mit der Auszahlung hatte Prag in den 1950er Jahren nicht geringe Probleme.³⁹⁷ Wie Christoph Späti nachwies, versuchte Bern im Sommer 1949 mit Zustimmung des Fürsten, eine Entschädigung zumindest für industrielles Vermögen der Dynastie zu erreichen und eine Vereinbarung über das viel größere Vermögen an Grund und Boden auf später zu verschieben.³⁹⁸ Würde Prag nicht auf den Kompromiss eingehen, würden die Schweizer in Erwägung ziehen, die Verhandlungen zu unterbrechen. Die Tschechoslowakei bestand jedoch auf ihrer kompromisslosen Haltung, und die Schweiz wagte kein Scheitern der Gespräche, was in der Folge einen Schaden für ihre Bürger bedeutet hätte. In dem schweizerisch-tschechoslowakischen Vertrag vom 22. Dezember 1949 wurden so die Ansprüche der Bürger von Liechtenstein nicht berücksichtigt.³⁹⁹

Die harte Haltung der tschechoslowakischen Seite feierte so einen Erfolg. Trotzdem war sich das von den Kommunisten beherrschte Außenministerium der rechtlichen Schwächen der tschechoslowakischen Haltung bewusst. Noch im Jahre 1950 war die Rechtsabteilung der Ansicht, dass «im Verhältnis gegenüber Liechtenstein die tschechoslowakische Position materiell sehr schwach, prozessual sehr stark ist.» Die Juristen des Ministeriums nahmen sogar an, dass, wenn die

³⁹⁵ EPD an die Ges. Prag, 7. 6. 1948, No. p. B. 24. Liecht. – LP, BAR, 2200.190 (-), 1968/14, Schachtel 1.

³⁹⁶ FL-Ges. an das EPD, Aufzeichnung, 17. 5. 1949, LLA, Kt. V 143/84.

³⁹⁷ Tschechoslowakisches Außenministerium, Schweiz – eine kurze Übersicht zur Antrittsaudienz des neuen Schweizer Gesandten Charles Humbert, 20. 10. 1953, No. 141.247/53 – ZEO/2, AMZV, TO-O Liechtenstein, 1945–59.

³⁹⁸ Zustimmung siehe FL-Ges. an das EPD, 10. 8. 1949, No. 1107/49, LLA, Kt. V 143/84. Eine eventuelle Vereinbarung sollte das Vorgehen im Falle von Liegenschaftsvermögen nicht präjudizieren.

³⁹⁹ Späti, Die Schweiz und die Tschechoslowakei, S. 601ff.

Schweiz den Streit dem Internationalen Gerichtshof in Haag übergeben würde, angesichts der Tendenz des Gerichts, die Interessen von Ausländern im Aufenthaltsland zu schützen, eine Erfolgsaussicht durch das Recht, die liechtensteinischen Interessen zu vertreten, bestehen sollte. Des weiteren ging man davon aus, dass es «kein Wunder wäre», wenn die Schweiz versuchen würde, die Konfiszierung selbst dem Gericht zu übergeben, hier nahm die Rechtsabteilung jedoch an, dass man sich «gegen einen solchen Versuch würde zu wehren wissen».⁴⁰⁰ Die tschechoslowakischen Juristen betrachteten die Aussichten der Schweiz auf einen Erfolg in Den Haag für besser als die Fachleute beim EPD.

Der Standpunkt der Rechtsabteilung bestätigte die ältere Ansicht der Rechtskommission desselben Ministeriums. Diese erkannte an, dass die Dekrete des Präsidenten der Republik, auf deren Grundlage das Vermögen der Liechtensteiner konfisziert worden war, «in einem gewissen Maße» Strafcharakter hatte. Diese sollten also nicht auf einen souveränen Herrscher angewendet werden, «ohne Berücksichtigung dessen, ob wir mit ihm diplomatische Beziehungen unterhalten wollen oder nicht». Dies allerdings betrachtete die Rechtskommission nicht als das gravierendste Problem, da man darauf verweisen konnte, dass es auch zu Zwecken einer Bodenreform zur Konfiszierung gekommen war und weil man so den Strafcharakter der Präsidialdekrete anzweifeln konnte. Besonders große Befürchtungen hatte die Rechtskommission hinsichtlich des Völkerrechts. Dessen Theorie und Judikatur sollen auf dem Standpunkt beharrt haben, «dass auch ein unzweifelhaftes staatliches Interesse dem Staat nicht das Recht auf einen Entzug des Vermögens von Ausländern gibt, es sei denn gegen eine volle Kompensationszahlung.» Die Dekrete konnten so im internationalen Maßstab seiner Ansicht nach nur als Strafmaßnahme gegenüber den tschechoslowakischen Deutschen und Bürgern feindlicher Staaten verteidigt werden, nicht jedoch gegenüber neutralen Staaten. In diesem Fall handelte es sich nach Ansicht der Kommission um eine Verletzung des Völkerrechts.⁴⁰¹

Die endgültige einheimische, also tschechoslowakische Instanz in diesem Streit war das OVG. Seine Entscheidung verkündete es jedoch erst fast am Ende seiner eigenen Existenz, im November 1951.⁴⁰² Aus den erhaltenen Akten des

⁴⁰⁰ Tschechoslowakisches Außenministerium, Erklärung der Rechtsabteilung, 18. 9. 1950, No. 333.990/50-C-a, AMZV, TO-T Schweiz 1945–1954, III. Abt., Kt. 2.

⁴⁰¹ Tschechoslowakisches Außenministerium, Erklärung C III, 13. 8. 1948, No. 333.695/49 C III., AMZV, TO-T Schweiz 1945–1954, III. Abt., Kt. 2.

⁴⁰² Auf der Basis der kommunistischen Verfassung vom Mai 1948 wurde die Bezeichnung des Gerichts in Verwaltungsgericht geändert. Im Juni 1948 wurden die nichtkommunistischen Richter aus der Zeit der ersten Republik pensioniert. Im Herbst 1949 wurde das Gericht nach Bratislava verlegt. Hier existierte es bis Ende 1952, als es aufgelöst wurde. Siehe Webseiten des

OVG gehen die Gründe für den Aufschub nicht hervor. Vielleicht war es deshalb so, weil, wie eines der Dokumente des tschechoslowakischen Außenministeriums anführte, «der Fürst Liechtenstein und seine Verwandten nicht vor der Entscheidung des Obersten Verwaltungsgerichts Abhilfe in anderen Foren suchen können.»⁴⁰³

Inzwischen war der für Liechtenstein tätige, hier oft erwähnte Anwalt Sobička von den tschechoslowakischen Behörden ausgeschaltet worden. Ein Blick auf sein Schicksal ist aufschlussreich. Sobička stand unter der Aufsicht der kommunistischen Polizei und ersuchte im Sommer 1948 Prinz Karl Alfred um Hilfe beim Verlassen des Landes. Es gelang, Sobička und seiner Familie Schweizer Einreisevisa zu besorgen. Der Anwalt blieb jedoch schließlich doch in der Tschechoslowakei. Im Jahre 1955 wurde er wegen Hochverrat und Spionage für die USA zu 20 Jahren Gefängnis verurteilt. Im Jahre 1960 fiel er unter die Amnestie und wurde auf Bewährung entlassen.⁴⁰⁴

Im Dezember 1948 gab es dann eine öffentliche mündliche Verhandlung, in der die Liechtensteiner statt von Sobička vom ehemaligen Anwalt der Olga von Liechtenstein, dem Prager Anwalt Dr. Kristián Greif, vertreten wurden. Im Laufe der Verhandlung erklärte er, Franz Joseph II. sei sich «dessen bewusst, dass der Besitz konfiszierten Grund und Bodens für ihn verloren» sei. Er wolle angeblich nicht «die werktätigen Arbeiter auf den Grundstücken, die er besessen hat, schädigen». Gleichzeitig aber berief er sich auf die Vorrechte eines souveränen Herrschers und behauptete, er könne sich nicht «damit abfinden, dass dieser Schaden an den Einnahmen des liechtensteinischen Staates ungesetzlich erfolgt und den Charakter einer Strafe aufweist.» Mit anderen Worten verlangte der Fürst somit keine praktische Rückgabe seines Grundbesitzes, er bestand jedoch auf einer Entschädigungszahlung, deshalb schlug sein Anwalt vor, die Entscheidung des LNA in Brno, die die Konfiszierungskundmachung des BNA in Olomouc bekräftigte, aufzuheben.⁴⁰⁵

Die Sitzung des Gerichtssenats fand dann am 8. Juni 1949 statt. Der Referent Dr. Pilík erklärte, er ändere seine ursprüngliche Empfehlung, der Beschwerde Franz Josephs II. stattzugeben. Im Laufe der Beratung klärte der Senat jedoch die Einwände des Beschwerdeführers dahingehend, dass er sie als unbegründet

derzeitigen OVG: <http://www.OVGoud.cz/Historie/art/4?menu=174> (Download am 2. 10. 2012).

⁴⁰³ Einlageblatt zu Nr. 134.139/49-A/III-3, AMZV, TO-T 1945–1954, III. Abt., Kt. 2.

⁴⁰⁴ EPD an FL-Ges. Bern, 13. 7. 1948, No. P. B. 44.32. Tčh – YW, LLA, Kt. V 143/56 und Bezirksgericht Prag, Beschluss, 10. 2. 1966, No. 1 T 13/55-N, ABS, Kt. V-2746 MV.

⁴⁰⁵ Verhandlungsprotokoll, 6. 12. 1948, No. 138/46-4, NA, OVG, Kt. 530.

bezeichnete.⁴⁰⁶ Dem entsprach auch die eigentliche Entscheidung des Gerichts vom 21. November 1951. Es bestätigte den älteren Standpunkt des Senats, gleichzeitig behandelte es auch einige weitere Argumente des Beschwerdeführers. Es wies vor allem die These zurück, dass Fürst Franz Joseph II. nicht der tatsächliche, sondern nur der nutznießende Eigentümer des konfiszierten Vermögens sei. Entscheidend war hier nach Ansicht des Gerichts die Tatsache, dass er als Eigentümer in den Grundbüchern angeführt war. Des weiteren stellte das Gericht fest, der Fürst sei deutscher Nationalität, wobei diese Tatsache «allgemein bekannt war und ist». Die Konfiszierung sei so nach Ansicht des Gerichts rechtskonform erfolgt.⁴⁰⁷

Was die Einsetzung der Nationalverwaltung über die Güter des Fürsten betraf, so wurde in der Sache wahrscheinlich nicht entschieden. Im Juni 1948 schob das Gericht die Verhandlung über die entsprechende Beschwerde auf einen unbestimmten Termin auf, wobei es betonte, dass man zuerst in Sachen Vermögenskonfiszierung zu entscheiden habe.⁴⁰⁸

In ähnlicher Form erledigte das Gericht auch weitere Beschwerden. So hatte es bereits im Dezember 1948 die Beschwerde gegen die Entscheidung des Landwirtschaftsministeriums über die Einsetzung einer Nationalverwaltung auf den Gütern von Prinz Alois von Liechtenstein abgelehnt. Interessant ist die Art und Weise, in der sich das Gericht in diesem Fall mit der deutschen Nationalität des Beschwerdeführers auseinandersetzte. Im Unterschied zum Urteil aus dem Jahre 1951, als das Gericht von der notorischen Bekanntheit der deutschen Nationalität ausging, stützte es in diesem Fall seine Entscheidung vor allem auf eine Bestätigung aus dem Archiv des Innenministeriums. Sofern die Bestätigung nicht dem Zählbogen entsprach, sollte der Beschwerdeführer selbst den Gegenbeweis erbringen und das Archiv um Vorlage des Originals ersuchen. Dieses war Sobička zwar im Sommer 1946 vorgelegt worden, die Behörde hatte es jedoch abgelehnt, eine Fotokopie anzufertigen.⁴⁰⁹ Der Beschwerdeführer habe es jedoch nach Ansicht des Gerichts nicht belegt, beim Innenministerium einen entsprechenden Antrag gestellt zu haben, deshalb sei das Gericht nur von der oben genannten Behauptung ausgegangen. Mit dem Argument, dass das Innenministerium eine Kundmachung an die untergeordneten Organe herausgegeben habe, in der es ein anderes Vorgehen gegenüber den Schweizern in Sachen Feststellung der deutschen Nationalität angeordnet habe, setzte sich das Gericht dahingehend auseinander, dass es es als

⁴⁰⁶ Beratungsprotokoll, 8. 6. 1949, No. 138/46-4, NA, OVG, Kt. 530.

⁴⁰⁷ Feststellung, 21. 11. 1951, No. 138/46-5, NA, OVG, Kt. 530.

⁴⁰⁸ Beratungsprotokoll, 9. 11. 1948, No. 325/45-6, NA, OVG, Kt. 523.

⁴⁰⁹ Sobička an Alois von Liechtenstein, 11. 9. 1946, LLA, Kt. V 143/39.

unwesentlich bezeichnete. Das Ministerium könne nach Ansicht des Gerichts den Inhalt von Dekret Nr. 5/1945 GBl. nicht ändern.⁴¹⁰

Im Gegensatz dazu sehr kurz und bündig begründete das Verwaltungsgericht im August 1951 die Ablehnung der Beschwerde über die Konfiszierung des landwirtschaftlichen Vermögens, die Olga von Liechtenstein am 21. April 1948 gegen die Entscheidung des LNA in Prag eingereicht hatte. Seine Entscheidung stützte es wiederum auf die deutsche Nationalität der Beschwerdeführerin. Es setzte hinzu, «nach der eingebürgerten Rechtsprechung dieses Gerichts ist die Nationalität im Sinne von Dekret Nr. 12/45 GBl. im ethnischen Sinne zu beurteilen.» Es war nicht so wesentlich, dass die Beschwerdeführerin die liechtensteinische Staatsbürgerschaft besaß.⁴¹¹ Des weiteren wies das Gericht auch die Beschwerden der Prinzen Emanuel und Johannes gegen die Konfiszierungen ab.⁴¹² Aus innerstaatlicher Sicht war so die Causa Liechtenstein für die Tschechoslowakei abgeschlossen.

32. Fazit

Die Konfiszierung der liechtensteinischen Besitzungen in der Tschechoslowakei in den Jahren 1945 bis 1948 erfolgte in der Zeit kurz nach dem Zweiten Weltkrieg, in der sich stark die Tendenz zeigte, ein für allemal die gesellschaftlichen und wirtschaftlichen Positionen der deutschen Minderheit zu untergraben. In diesem Zusammenhang muss auch das Vorgehen der staatlichen Organe gegenüber den Liechtensteinern gesehen werden. Diese wurden nicht nur hohe Repräsentanten des Staates, sondern auch durch die Tagespresse für die harte Niederschlagung des Ständeaufstands in den Jahren 1618 bis 1620 verantwortlich gemacht, man warf ihnen einen Anteil an der Konfiszierung des Vermögens der am Aufstand Beteiligten vor, auch wurde ihnen die Verantwortung für die anschließende angebliche Germanisierung der böhmischen Länder zugeschrieben. Lässt man das Verhalten der Liechtensteiner im Laufe der Okkupation der böhmischen Länder durch Nazideutschland in den Jahren 1939 bis 1945 außer Acht, das nicht den Hauptgegenstand dieser Untersuchung darstellt und das meiner Meinung nach die Diskussionen über die Legalität der Konfiszierung beeinflussen könnte, muss festgestellt werden, dass die Einsetzung einer Nationalverwaltung und die anschließende Konfiszierung des Vermögens der liechtensteinischen Primogenitur im Juni beziehungsweise Juli 1945 viele Zweifel hervorriefen und noch immer hervorrufen.

⁴¹⁰ Feststellung, 10. 12. 1948, No. 220/46-4, NA, OVG, Kt. 533.

⁴¹¹ Feststellung, 29. 8. 1951, No. 1376/1948-2, NA, OVG, Kt. 660.

⁴¹² Feststellung, 21. 11. 1951, No. 203/1946-6, NA, OVG, Kt. 533

Es handelte sich um einen ganzen Komplex von Fragen juristischen Charakters, deshalb wäre es günstig, wenn diese zum Gegenstand einer Untersuchung durch kompetente Rechtsspezialisten würden, die so die Ergebnisse der historischen Untersuchung ergänzen würde. Die tschechoslowakischen Organe selbst waren sich, wenngleich sie selbstverständlich eine Reihe von Argumenten der Rechtsanwälte des Fürsten ablehnten, vor allem dann die These, dass das konfiszierte Vermögen ein sogenanntes Krongut darstelle, der Legalität der Konfiszierung nicht ganz sicher, und zwar vor allem aus der Sicht des Völkerrechts. Rechtsexperten unterschiedlicher staatlicher Behörden stellten wiederholt fest, dass eine kompensationslose Konfiszierung von Vermögen eines Ausländers, der während des Krieges Angehöriger eines neutralen Staates war, auch wenn diese im öffentlichen Interesse erfolgt war, der Theorie des Völkerrechts und der Judikatur internationaler Gerichte widerspricht. Sie erkannten auch an, dass auf den Fürsten als Oberhaupt eines fremden Staates keine Strafnormen angewendet werden könnten. Es stellte sich jedoch die Frage, ob die Dekrete des Präsidenten der Republik, insbesondere Nr. 12/1945 GBl., einen solchen Charakter aufwiesen. Die Tschechoslowakei profitierte von der Tatsache, dass es im Grunde keine Möglichkeit gab, diesen Staat ohne seine Zustimmung vor einem internationalen Gericht vorzubringen. Ausserdem gab es auch Zweifel an der Legalität der Schritte gegenüber den Liechtensteinern aus der Sicht des innerstaatlichen Rechts. Hier hatte der Staat jedoch eine Reihe von Möglichkeiten, wie man verschiedene Mängel vor allem prozeduralen Charakters beseitigen und die Konfiszierung verteidigen könnte (falls es gar keine andere Möglichkeit gab, auch mit Hilfe einer sogenannten «Lex Liechtenstein»). Die Prager Regierungskreise, in denen nach der Befreiung des Landes im Jahre 1945 Kommunisten dominierten, gingen politisch an die liechtensteinische Frage heran. Trotzdem gab es (nicht sehr zahlreiche) Signale dafür, dass die Regierungen bereit sein könnten, über eine versöhnliche Lösung des Streits nachzudenken. Ein möglicher Kompromiss wurde dann definitiv durch den kommunistischen Putsch im Jahre 1948 zunichte gemacht.

Abkürzungen

ABS	Archiv der Sicherheitseinheiten (Archiv bezpečnostních složek)
BAR	Schweizerisches Bundesarchiv
BNA	Bezirksnationalausschuss (Okresní národní výbor)
e. h.	eigenhändig unterzeichnet
EPD	Eidgenössisches Politisches Departement
FL	Fürstentum Liechtenstein
FL-Ges.	Liechtensteinische Gesandtschaft in Bern
Gestapo	Geheime Staatspolizei
JBL	Jahrbuch des Historischen Vereins für das Fürstentum Liechtenstein
LLA	Liechtensteinisches Landesarchiv
LNA	Landesnationalausschuss (Zemský národní výbor)
MZA	Mährisches Landesarchiv (Moravský zemský archiv)
NA	Nationalarchiv (Národní archiv)
NBF	Nationaler Bodenfond (Národní pozemkový fond)
NKK	Nationale Kulturkommission (Národní kulturní komise)
NSDAP	Nationalsozialistische Deutsche Arbeiterpartei
ÖNA	Örtlicher Nationalausschuss (Místní národní výbor)
OVG	Oberstes Verwaltungsgericht (Nejvyšší správní soud)
Sb., Sb. z. a n.	Sbírka zákonů a nařízení státu Československého (Sammlung von Gesetzen und Anweisungen des tschechoslowakischen Staates)
SD	Sicherheitsdienst der SS
SdP	Sudetendeutsche Partei
SL-HA	Sammlungen des Fürsten von und zu Liechtenstein, Hausarchiv der regierenden Fürsten von Liechtenstein
SS	Schutzstaffel der NSDAP
SWG	Zentralkommission der staatlichen Wälder und Güter (Ústřední ředitelství státních lesů a statků)

Quellen und Literatur

I. Archivquellen

A) Liechtenstein

- 1) Liechtensteinisches Landesarchiv, Vaduz (LLA)
RF (Regierungsakten)
V (Verwaltungsakten)
- 2) Sammlungen des Fürsten von Liechtenstein, Hausarchiv der Regierenden Fürsten von und zu Liechtenstein, Vaduz und Wien (SL-HA)
Familienarchiv
Korrespondenz der Kabinettskanzlei

B) Tschechien

- 1) Archiv bezpečnostních složek [Archiv der Sicherheitseinheiten], Praha (ABS)
325, Stíhání nacistických válečných zločinců [Verfolgung von NS-Kriegsverbrechern]
M 2, Odbor politického zpravodajství MV [Abteilung für Politische Berichterstattung des Innenministeriums]
A 31, Statisticko-evidenční odbor FMV [Abteilung für Statistik und Evidenz des Föderalen Innenministeriums]
- 2) Archiv kanceláře prezidenta republiky [Archiv der Kanzlei des Präsidenten der Republik], Praha (AKPR)
Kancelář prezidenta republiky [Kanzlei des Präsidenten der Republik]
- 3) Archiv ministerstva zahraničních věcí [Archiv des Ministeriums für Auswärtige Angelegenheiten], Praha (AMZV)
GS-A Kabinet, r. 1945-1948
TO-O, Lichtenštejnsko [Territoriale Abteilungen, Liechtenstein], 1945-59
TO-O, Švýcarsko [Territoriale Abteilungen, Schweiz], 1945-1959
TO-T, Švýcarsko [Territoriale Abteilungen, geheim, Schweiz], 1945-1954
Zprávy ZÚ Bern [Nachrichten Vertretungsbehörde Bern], 1945-1946
Zprávy ZÚ Bern [Nachrichten Vertretungsbehörde Bern], 1947-1951
- 4) Moravský zemský archiv [Mährisches Landesarchiv], Brno (MZA)
Fond F 28
Fond B 124
Fond B 280

- 5) Národní archiv [Nationalarchiv], Praha (NA)
Ministerstvo spravedlnosti [Justizministerium]
Ministerstvo vnitraní registratura [Innenministerium Neue Registratur]
Německé státní ministerstvo pro Čechy a Moravu [Deutsches Staatsministerium für Böhmen und Mähren]
Nejvyšší správní soud [Oberstes Verwaltungsgericht]
Státní památková správa [Verwaltung der staatlichen Denkmäler]
Ústřední ředitelství státních lesů a statků [Zentraldirektion der staatlichen Wälder und Güter]
- 6) Vojenský ústřední archiv Praha [Zentrales Militärarchiv Prag]
Vojenský historický archiv [Militärhistorisches Archiv], Sbírka [Sammlung] 37

C) Schweiz

Schweizerisches Bundesarchiv, Bern (BAR)
Bestände E 2001 (E), E 2200- 190 (-)

D) Deutschland

Politisches Archiv des Auswärtigen Amtes, Berlin (PAAA)
Regal 123, Büro des Reichsaussenministers, Akten betreffend Liechtenstein, 1938-39
Regal 133, Büro des Staatssekretärs, Akten betreffend Liechtenstein, 1938-1944
Regal 375, Politische Abteilung, Akten betreffend Liechtenstein, 1936-1939

II. Quelleneditionen und Memoiren

Drtina, Prokop, Československo můj osud [Die Tschechoslowakei – mein Schicksal], Praha 1992.
Kopecký, Jaromír, Paměti diplomata [Erinnerungen eines Diplomaten], Praha 2004.
Moravec, František, Špión, jemuž nevěřili [Der Spion, dem man nicht glaubte], Praha 1990.
Sbírka zákonů a nařízení republiky Československé [Sammlung von Gesetzen und Anweisungen der tschechoslowakischen Republik], Praha 1945–1948.
Sbírka zákonů a nařízení státu Československého [Sammlung von Gesetzen und Anweisungen des tschechoslowakischen Staates], Praha 1945.

Wirtschaftskrise, Nationalsozialismus und Krieg. Dokumente zur Liechtensteinischen Geschichte zwischen 1928 und 1950, bearbeitet von Stefan Frey und Lukas Ospelt, hrsg. vom Liechtensteinischen Landesarchiv, Vaduz und Zürich 2011 (Dokumente zur liechtensteinischen Geschichte).

III. Darstellungen

Beneš, Zdeněk / Kural, Václav (Hrsg.), Geschichte Verstehen. Die Entwicklung der deutsch-tschechischen Beziehungen in den böhmischen Ländern 1848–1948, Prag 2002.

Brandes, Detlef, Češi pod německým protektórátem. Okupační politika, kolaborace a odboj 1939–1945 [Die Tschechen unter dem deutschen Protektorat. Okkupationspolitik, Kollaboration und Widerstand 1939–1945], Praha 1999.

Geiger, Peter, Kriegszeit. Liechtenstein 1939 bis 1945, 2 Bde., Zürich 2010 (Geiger, Kriegszeit).

Geiger, Peter, Krisenzeit. Liechtenstein in den Dreissigerjahren 1928–1939, 2 Bde., Vaduz, Zürich 2000 (Geiger, Krisenzeit).

Geiger, Peter, et al., Questions concerning Liechtenstein during the National Socialist Period and the Second World War. Refugees, financial assets, works of art, production of Armaments. Final report of the Independent Commission of Historians Liechtenstein / Second World War, Vaduz/Zürich 2009 (Geiger et al., Questions Concerning Liechtenstein).

Glassheim, Eagle, Noble Nationalists. The Transformation of the Bohemian Aristocracy, Cambridge, Mass. 2005 (Glassheim, Urození nacionalisté).

Hofer, Walter, Gestaltung der diplomatischen Beziehungen der Schweiz zu neuen oder untergegangenen Staaten sowie zu Staaten mit grundlegenden Systemänderungen, in: Rudolf L. Bindschedler / Hans Rudolf Kurz / Wilhelm Carlgren / Sten Carlsson (Hrsg.), Schwedische und schweizerische Neutralität im Zweiten Weltkrieg, Basel 1985, S. 176–196.

Horák, Ondřej, Liechtensteinové mezi konfiskací a vyvlastněním. Příspěvek k poválečným zásahům do pozemkového vlastnictví v Československu v první polovině dvacátého století [Die Liechtensteiner zwischen Konfiszierung und Enteignung. Ein Beitrag zu den Nachkriegseingriffen in das Grundeigentum in der Tschechoslowakei in der ersten Hälfte des zwanzigsten Jahrhunderts], Praha 2010 (Horák, Liechtensteinové mezi konfiskací a vyvlastněním).

Horčíčka, Václav, Ein Beitrag zur Problematik der Enteignung der Fürsten von Liechtenstein in der Tschechoslowakischen Republik in: Prague Papers on the History of International Relations, 2009, S. 375–385.

- Horčíčka, Václav, Czechoslovak–Liechtenstein relations in the shadow of the Communist coup in Czechoslovakia, February 1948, in: *European Review of History: Revue europeenne d'histoire*, Volume 19/2012, Issue 4, S. 601–620.
- Horčíčka, Václav, Einige Grundlegende Probleme des Wirkens der Familie Liechtenstein in den Böhmisches Ländern während des Zweiten Weltkrieges, in: *Liechtensteinisch-Tschechische Historikerkommission (Hrsg.), Liechtensteinische Erinnerungsorte in den böhmischen Ländern*, Vaduz 2012, S. 123–137.
- Horčíčka, Václav, Konfiskace majetku knížat z Lichtenštejna v ČSR po druhé světové válce. Pohled československých úřadů [Die Konfiskation des Eigentums der Fürsten von Liechtenstein in der ČSR nach dem Zweiten Weltkrieg. Die Perspektive der tschechoslowakischen Behörden], in: Zdeněk Hazdra / Václav Horčíčka / Jan Županič (Hrsg.), *Šlechta střední Evropy v konfrontaci s totalitními režimy 20. století. Der Adel Mitteleuropas in Konfrontation mit den totalitären Regimen des 20. Jahrhunderts*, Praha 2011, S. 281–286.
- Horčíčka, Václav, Státní památková péče a konfiskace majetku rodu Lichtenštejnů po druhé světové válce [Staatlicher Denkmalschutz und die Konfiskation des Eigentums der Familie Liechtenstein nach dem Zweiten Weltkrieg], in: *Zprávy památkové péče*, 71 Jahrgang (2011), No. 2, S. 121–125.
- Horčíčka, Václav, Die Tschechoslowakei und die Enteignungen nach dem Zweiten Weltkrieg. Der Fall Liechtenstein, in: *Zeitschrift für Geschichtswissenschaft*, 58. Jahrgang (2010), Bd. 5, S. 413–431.
- Horčíčka, Václav, Tváří v tvář katastrofě. Lichtenštejnové a konec druhé světové války v Československu [Im Angesicht der Katastrophe. Die Liechtenstein und das Ende des Zweiten Weltkrieges in der Tschechoslowakei], in: *Genealogické a heraldické informace*, 12 Jahrgang (2007), S. 65–72.
- Horčíčka, Václav, Vylvlastnění majetku knížete Františka Josefa II. von und zu Liechtenstein v Československu v roce 1945 a jeho dopad na československo-lichtenštejnské vztahy v poválečném období [Enteignung des Vermögens von Fürst Franz Josef II. von Liechtenstein in der Tschechoslowakei im Jahr 1945 und deren Auswirkungen auf die tschechoslowakisch-liechtensteinischen Beziehungen in der Nachkriegszeit], in: *Nobilitas in Historia Moderna*, No. 5, Katowice-Ostrava 2011, S. 401–419.
- Hořejš, Miloš, Šlechta a nacistická pozemková politika v českých zemích [Der Adel und die Grundstückspolitik der Nazis in den tschechischen Ländern], in: Zdeněk Hazdra / Václav Horčíčka / Jan Županič, *Středoevropská šlechta v konfrontaci s totalitními režimy 20. století [Der mitteleuropäische Adel*

- in Konfrontation mit den totalitären Systemen des 20. Jahrhunderts], Praha 2010, S. 235-258.
- Hrubant, Jaroslav, Liechtensteinové. K dějinám páté kolony u nás [Die Liechtenstein. Zur Geschichte der fünften Kolonne bei uns], Prag 1945.
- Jelínková, Dita, Transformace životní reality Alfonse Clary-Aldringena v postimperiálním světě: postoje, strategie, konsekvence [Die Transformation der Lebensrealität des Alfons Clary-Aldringen in der postimperialen Welt: Haltungen, Strategien, Konsequenzen], in: Zdeněk Hazdra, Václav Horčíčka, Jan Županič, Středoevropská šlechta v konfrontaci s totalitními režimy 20. století [Der mitteleuropäische Adel in Konfrontation mit den totalitären Systemen des 20. Jahrhunderts], Praha 2010, S. 107-131.
- Konfliktní společenství, katastrofa, uvolnění. Náčrt výkladu německo-českých dějin od 19. století [Konfliktgemeinschaft, Katastrophe, Entspannung, Skizze einer Darstellung der deutsch-tschechischen Geschichte seit dem 19. Jahrhundert], München 1997.
- Kuklík, Jan, Mýty a realita tzv. «Benešových dekretů». Dekrety prezidenta republiky 1940-1945 [Mythen und Realität der sog. «Beneš-Dekrete». Dekrete des Präsidenten der Republik 1940-1945], Praha 2002 (Kuklík, Mýty a realita).
- Loewenfeld, Erwin, The Protection of Private Property under the Minorities Protection Treaties, in: Transactions of the Grotius Society 16, Problems of Peace and War, Papers Read before the Society in the Year 1930 (1930), S. 41-64.
- Lukes, Igor, The Schönborn Palace and its Prewar American Residents, Prague Papers on the History of International Relations, 2008, S. 321-334.
- Lussy, Hanspeter / López, Rodrigo, Liechtensteinische Finanzbeziehungen zur Zeit des Nationalsozialismus, Teilband I, Vaduz/Zürich 2005
- Lussy, Hanspeter / Bonhage, Barbara / Horn, Christian, Schweizerische Wertpapiergeschäfte mit dem «Dritten Reich», Handel, Raub und Restitution. Unabhängige Expertenkommission Schweiz – Zweiter Weltkrieg, Commission Indépendante d'Experts Suisse – Seconde Guerre Mondiale, Band 14, Zürich 2001.
- Marxer, Roland, Liechtensteins Beziehungen zur Tschechoslowakei und zu deren Nachfolgestaaten seit 1945, in: Jahrbuch des Historischen Vereins für das Fürstentum Liechtenstein, Bd. 105/2006, S. 131-148.
- Matt, Alphons, Zwischen allen Fronten. Der Zweite Weltkrieg aus der Sicht des Büros Ha, 2. Aufl., Frauenfeld 1969.
- Pinterová, Jana, Knížectví, Lichtenštejnsko a jeho vztahy s Českou republikou od roku 1918 do současnosti se stručným historickým přehledem [Das Fürstentum Liechtenstein und seine Beziehungen zur Tschechischen Republik von

- 1918 bis zur Gegenwart mit einer kurzen historischen Übersicht], Diplomarbeit an der Fakultät für Sozialwissenschaften der Karlsuniversität Prag, 2000.
- Prokš, Petr, Československo a západ 1945-1948. Vztahy Československa se Spojenými státy, Velkou Británií a Francií v letech 1945-1948 [Die Tschechoslowakei und der Westen 1945-1948. Die Beziehungen der Tschechoslowakei zu den Vereinigten Staaten, Großbritannien und Frankreich in den Jahren 1945-1948], Praha 2001 (Prokš, Československo a západ 1945-1948).
- Schmid, Daniel C., Dreiecksgeschichten. Die Schweizer Diplomatie, das «Dritte Reich» und die böhmischen Länder 1938-1945, Zürich 2004 (Schmid, Dreiecksgeschichten).
- Sedláček, Jaromír, Právní posice rodu knížat z Liechtensteinu a na Liechtensteině podle práva československého [Die rechtlichen Positionen des Geschlechts der Fürsten von und zu Liechtenstein nach tschechoslowakischem Recht], Olomouc 1928.
- Späti, Christoph, Die Schweiz und die Tschechoslowakei 1945-1953. Wirtschaftliche, politische und kulturelle Beziehungen im Polarisationsfeld des Ost-West-Konflikts, Zürich 2000 (Späti, Die Schweiz und die Tschechoslowakei).
- Uhlíková, Kristina, Národní kulturní komise 1947-1951 [Die Nationale Kulturkommission 1947-1951], Praha 2004 (Uhlíková, Národní kulturní komise).
- Vondrová, Jitka, Češi a sudetoněmecká otázka 1939-1945 [Die Tschechen und die sudetendeutsche Frage 1939-1945]. Dokumenty, Praha 1994 (Vondrová, Dokumenty).
- Vyšný, Paul, The Runciman mission to Czechoslovakia, 1938: prelude to Munich. Basingstoke, Palgrave Macmillan, Hampshire u. a. 2003.
- Wilhelm, Gustav, Der Weg der Liechtenstein-Galerie von Wien nach Vaduz, Jahrbuch des Historischen Vereins für das Fürstentum Liechtenstein, Bd. 95/1998, S. 4-48.
- Županič, Jan, Nová šlechta rakouského císařství [Der neue Adel des österreichischen Kaisertums], Praha 2006.
- Županič, Jan, Perzekuce a rezistence. Rod Colloredo-Mannsfeldů za druhé světové války [Verfolgung und Widerstand. Das Geschlecht der Colloredo-Mannsfeld im Zweiten Weltkrieg]. In: Ivo Pejčoch / Jiří Plachý et al. (Hrsg.), Okupace, kolaborace, retribuce [Okkupation, Kollaboration, Retribution], Praha 2010, S. 99-107.

Quellenanhang:

Auszüge aus den Dekreten des Präsidenten der Tschechoslowakischen Republik, 1945

Hier werden die für die Enteignung der Familie Liechtenstein und weiterer liechtensteinischer Staatsbürger massgeblichen Stellen der Dekrete wiedergegeben, in deutscher Sprache. Die offizielle Fassung der Dekrete gibt es nur in tschechischer Sprache.

A)

«1945, 19. Mai, Prag – Dekret des Präsidenten der Republik Nr. 5/1945 Sb. über die Ungültigkeit einiger vermögensrechtlicher Rechtsgeschäfte aus der Zeit der Unfreiheit und über die Nationalverwaltung der Vermögenswerte der Deutschen, Magyaren, Verräter und Kollaborateure und einiger Organisationen und Institutionen.» [Auszüge]

«Auf Vorlage der Regierung ordne ich an:

§ 1

1. Vermögensübertragungen und vermögensrechtliche Rechtsgeschäfte jeglicher Art ohne Rücksicht darauf, ob sie bewegliches oder unbewegliches, öffentliches oder privates Vermögen betreffen, sind ungültig, soweit sie nach dem 29. September 1938 unter dem Druck der Okkupation oder nationaler, rassischer oder politischer Verfolgung vorgenommen wurden.

2. Die Art und Weise der Geltendmachung von Ansprüchen, die sich aus den Bestimmungen des Absatzes 1 ergeben, wird durch ein besonderes Dekret des Präsidenten der Republik geregelt werden, soweit dies nicht bereits durch dieses Dekret geschehen ist.

§ 2

1. Das auf dem Gebiet der Tschechoslowakischen Republik befindliche Vermögen staatlich unzuverlässiger Personen gemäss den weiteren Bestimmungen dieses Dekretes wird unter Nationalverwaltung gestellt.

2. Als Vermögen staatlich unzuverlässiger Personen gilt auch das Vermögen, das von diesen Personen nach dem 29. September 1938 übertragen wurde, es sei denn, dass der Erwerber keine Kenntnis davon hatte, dass es sich um derartiges Vermögen handelt.

§ 3

Unter Nationalverwaltung sind alle Unternehmen (Betriebe) und auch alle Vermögensbestände zu stellen, bei denen der kontinuierliche Fortgang der Produktion und des Wirtschaftslebens es erfordert, insbesondere in Betrieben, Unterneh-

men und Vermögensbeständen, die verlassen wurden, oder solchen, die sich im Besitz, unter der Verwaltung, in Miete oder Pacht von staatlich unzuverlässigen Personen befinden.

§ 4

Als staatlich unzuverlässig sind folgende Personen anzusehen:

- a) Personen deutscher oder magyarischer Nationalität,
- b) Personen, die eine Tätigkeit entfalteten, die sich gegen die staatliche Souveränität, Selbständigkeit, Integrität, die demokratisch-republikanische Staatsform, die Sicherheit und Verteidigung der Tschechoslowakischen Republik richtete, die zu einer solchen Tätigkeit angestiftet haben oder andere Personen dazu zu verleiten suchten und vorsätzlich auf irgendeine Art und Weise die deutschen und ungarischen Okkupanten unterstützten. Als solche Personen sind zum Beispiel die Mitglieder der Vlajka, Rodobrana, der Sturmabteilungen der Hlinkagarde, die leitenden Funktionäre der Vereinigung für Zusammenarbeit mit den Deutschen, der Tschechischen Liga gegen den Bolschewismus, des Kuratoriums für die Erziehung der tschechischen Jugend, der Slowakischen Volkspartei Hlinkas, der Hlinka-Garde, der Hlinka-Jugend, der Nationalen Gewerkschaftszentrale der Arbeitnehmer, des Verbandes der Land- und Forstwirtschaft, der Deutsch-Slowakischen Gesellschaft und anderer faschistischer Organisationen ähnlicher Art anzusehen.

§ 5

Als staatlich unzuverlässig sind bei juristischen Personen diejenigen anzusehen, deren Verwaltung absichtlich und vorsätzlich der deutschen und ungarischen Kriegsführung oder faschistischen und nazistischen Zwecken diene.

§ 6

Als Personen deutscher oder magyarischer Nationalität sind Personen anzusehen, die sich bei irgendeiner Volkszählung seit 1929 zur deutschen oder magyarischen Nationalität bekannt haben oder die Mitglieder nationaler Gruppen oder Formationen oder politischer Parteien waren, in denen sich Personen deutscher oder magyarischer Nationalität vereinigten.

(... ...)

§ 9

Droht Gefahr im Verzug, insbesondere wenn es sich um ein verlassenes Unternehmen handelt, oder falls in das Vermögen oder das Unternehmen staatlich unzuverlässige Personen eingreifen, sind die Bezirksnationalausschüsse auch bei anderweitiger Zuständigkeit berechtigt, bis zur Entscheidung des zuständigen Verwaltungsorgans im Sinne des § 7 einen vorläufigen Nationalverwalter zu ernennen.

(... ...)

§ 20

1. Rechtshandlungen der Eigentümer, Besitzer und Verwalter eines der Nationalverwaltung unterliegenden Vermögens, welche den Bestand dieser Vermögensmassen betreffen und nach Inkrafttreten dieses Dekretes vorgenommen werden, sind ungültig.
2. Die bisherigen Eigentümer, Besitzer und Verwalter des unter Nationalverwaltung gestellten Vermögens, sind verpflichtet, jeglichen Eingriff in die Tätigkeit des Nationalverwalters zu unterlassen.

§ 21

Der Nationalverwalter verwaltet das der Nationalverwaltung unterstellte Vermögen und ist berechtigt und verpflichtet, alle Massnahmen zu treffen, die zur ordnungsgemässen Verwaltung erforderlich sind. Er ist verpflichtet, mit der Sorgfalt eines ordentlich Wirtschaftenden zu handeln, und ist für den Schaden verantwortlich, der durch Vernachlässigung seiner Pflichten entstehen könnte.

(... ...)

§ 25

1. Gegen die Entscheidung des Ortsnationalausschusses ist die Berufung zum Bezirksnationalausschuss statthaft, der endgültig entscheidet.
2. Gegen die Entscheidung des Bezirksnationalausschusses in erster Instanz ist die Berufung zum Landesnationalausschuss, in der Slowakei zum Slowakischen Nationalrat statthaft.
3. Die Berufung hat keine aufschiebende Wirkung.

(... ...)

§ 27

Die Regierung wird ermächtigt, die Finanzmittel sicherzustellen, die zur Gewährleistung des Produktionsfortgangs der unter Nationalverwaltung gestellten Unternehmen (Betriebe) erforderlich sind, deren Betrieb im Interesse des Wirtschaftslebens notwendig ist.

§ 28

1. Dieses Dekret tritt mit dem Tage seiner Verkündung in Kraft.
2. Mit seiner Durchführung wird die Regierung beauftragt.

Dr. Edvard Beneš e. h.

Zd. Fierlinger e. h.

Gottwald e. h., Svoboda e. h., Šrámek e. h., Nejedlý, e. h., David e. h., V. Kopecký e. h., Ján Ursíny e. h., Gen. Hasal e. h., Široký e. h., Frant. Hála, e. h., Václ. Nosek e. h., J. Stránský e. h., Dr. V. Šrobár e. h., V. Majer e. h., Pietor e. h., B. Laušmane.

h., Dr. H. Ripka e. h., Dr. V. Clementis e. h., auch für Minister J. Masaryk, J. Ďuriš e. h., Dr. Šoltész e. h., Gen. Dr. Ferjenčík e. h., A. Procházka e. h., J. Lichner e. h.»

Quelle: Sbírka zákonů a nařízení státu Československého, Jg. 1945, Teil 4, herausgegeben am 23. Mai 1945, Praha. Deutsche Fassung: Zdeněk Beneš, Václav Kural (Hrsg.), Geschichte Verstehen. Die Entwicklung der deutsch-tschechischen Beziehungen in den böhmischen Ländern 1848–1948, Prag 2002.

B)

«1945, 21. Juni, Prag – Dekret des Präsidenten der Republik Nr. 12/1945 Sb. über die Konfiskation und beschleunigte Verteilung des landwirtschaftlichen Vermögens der Deutschen und Magyaren sowie der Verräter und Feinde des tschechischen und des slowakischen Volkes.» [Auszüge]

«Dem Rufe der tschechischen und slowakischen Bauern und Landlosen nach konsequenter Verwirklichung einer neuen Bodenreform entgegenkommend und geleitet vor allem von dem Bestreben, ein für allemal den tschechischen und slowakischen Boden den fremden deutschen und magyarischen Gutsbesitzern wie auch den Verrätern der Republik aus den Händen zu nehmen und ihn in die Hände der tschechischen und slowakischen Bauernschaft und der Landlosen zu geben, ordne ich auf Vorlage der Regierung:

§ 1

(1) Mit sofortiger Wirkung und entschädigungslos wird für die Zwecke der Bodenreform das landwirtschaftliche Vermögen konfisziert, das im Eigentum steht:

- a) aller Personen deutscher und magyarischer Nationalität ohne Rücksicht auf ihre Staatsangehörigkeit,
- b) von Verrätern und Feinden der Republik, welcher Nationalität und Staatsangehörigkeit auch immer, die diese Feindschaft besonders während der Krisensituation und des Krieges in den Jahren 1938–1945 offenbart haben,
- c) von Aktien- und anderen Gesellschaften und Körperschaften, deren Leitung vorsätzlich und absichtlich der deutschen Kriegsführung oder faschistischen und nazistischen Zwecken diente.

(2) Personen deutscher und magyarischer Nationalität, die sich aktiv am Kampf für die Erhaltung der Integrität und die Befreiung der Tschechoslowakischen Republik beteiligt haben, wird das landwirtschaftliche Vermögen nach Absatz 1 nicht konfisziert.

(3) Ob die Ausnahme gemäss Absatz 2 zuzulassen ist, entscheidet auf Vorschlag der zuständigen Bauernkommission der zuständige Bezirksnationalausschuss. Zweifelsfälle legt der Bezirksnationalausschuss dem Landesnationalausschuss vor, der sie mit seinem Gutachten zur endgültigen Entscheidung dem Ministerium für Landwirtschaft vorlegt, das im Einvernehmen mit dem Ministerium des Innern entscheidet.

§ 2

(1) Als Personen deutscher oder magyarischer Nationalität sind Personen anzusehen, die sich bei irgendeiner Volkszählung seit 1929 zur deutschen oder magyarischen Nationalität bekannten oder Mitglieder nationaler Gruppen, Formationen oder politischen Parteien waren, in denen Personen deutscher oder magyarischer Nationalität zusammengeschlossen waren.

(2) Ausnahmen von der Bestimmung des Absatzes 1 werden durch besonderes Dekret geregelt.

§ 3

(1) Als Verräter und Feinde der Tschechoslowakischen Republik sind anzusehen:

a) Personen, die gemeinsam mit anderen oder als einzelne eine Tätigkeit ausübten, die sich gegen die staatliche Souveränität, die Selbständigkeit, Integrität, die demokratisch-republikanische Staatsform, die Sicherheit und Verteidigung der Tschechoslowakischen Republik richtete, die zu einer solchen Tätigkeit angestiftet haben oder andere Personen dazu zu verleiten suchten und vorsätzlich und aktiv in irgendeiner Form die deutschen und ungarischen Okkupanten unterstützten, b) von den juristischen Personen diejenigen, deren Leitung vorsätzlich und aktiv der deutschen oder magyarischen Kriegsführung oder den faschistischen und nazistischen Zielen diente.

(2) Ob eine natürliche oder juristische Person unter die Bestimmung des Abs.1, Buchst. a), b) fällt, entscheidet der Landesnationalausschuss, in dessen Bereich das betroffene Grundstück gelegen ist, gemäss Antrag des zuständigen Bezirksnationalausschusses. Zweifelsfälle legt der Landesnationalausschuss zur endgültigen Entscheidung dem Landwirtschaftsministerium vor, das im Einvernehmen mit dem Ministerium des Innern entscheidet.

§ 4

Als landwirtschaftliches Vermögen (§ 1 Abs. 1) ist der land- und forstwirtschaftlich genutzte Grund zu verstehen samt den dazu gehörenden Gebäuden und Einrichtungen, die der eigenen Land- und Forstwirtschaft dienenden Betriebe landwirtschaftlicher Industrie, wie auch das bewegliche Zubehör (lebendes und totes

Inventar) und alle mit dem Besitz des konfiszierten Vermögens oder einem Teil davon verbundenen Rechte.

§ 5

(1) Ist das nach § 1 konfiszierte landwirtschaftliche Vermögen vermietet (verpachtet), werden alle Mietverträge aufgehoben. Ist jedoch der Mieter (Pächter) eine Person, die einen Anspruch auf Zuteilung von Boden hat (§ 7 Abs. 1), kann ihr die bisherige Nutzniessung bis zum Ende des Wirtschaftsjahres belassen werden. Wird das vermietete (verpachtete) landwirtschaftliche Vermögen aus irgendwelchen Gründen nicht zugeteilt, entrichtet der Mieter (Pächter) die Miete (den Pachtzins) an den Nationalen Bodenfonds (§ 6 Abs. 1). Soweit durch die Konfiskation natürliche oder juristische Personen betroffen sind, die nicht unter § 3 fallen, gewährt ihnen der Nationale Bodenfonds auf Antrag des Ortsnationalausschusses Ersatz für die laufenden Kosten und Investitionen.

(2) Patronatsrechte und -pflichten, die auf den gemäss § 1 konfiszierten landwirtschaftlichen Vermögensgegenständen ruhen, erlöschen mit dem Tag der Konfiskation. In besonders berücksichtigungswerten Fällen gewährt der Nationale Bodenfonds Ersatz.

(3) Die Frage der Verbindlichkeiten und Ansprüche, die auf den konfiszierten Vermögensgegenständen (§ 1) ruhen, wird durch Regierungsverordnung geregelt. Löhne und Gehälter, Pensionen, Steuern und andere laufende Ausgaben legt vorläufig der Nationalverwalter vor.

§ 6

(1) Gemäss § 1 konfisziertes landwirtschaftliches Vermögen verwaltet bis zur Übergabe an die Empfänger der Nationale Bodenfonds beim Landwirtschaftsministerium, der hiermit errichtet wird. Die Regierung wird beauftragt, das Statut dieses Fonds zu erlassen.

(2) Gemäss § 1 konfiszierte zusammenhängende Waldflächen im Ausmaß von über 50 ha übernimmt der Staat. Falls die konfiszierten Waldflächen nicht mit dem staatlichen Waldgelände zusammenhängend vereinigt werden können und falls sie 100 ha nicht überschreiten, übergibt sie der Nationale Bodenfonds dem zuständigen Nationalausschuss.

§ 7

(1) Aus dem durch den Nationalen Bodenfonds verwalteten landwirtschaftlichen Vermögen wird der Boden als Eigentum Personen slawischer Nationalität zugeteilt:

- a) einem Deputantarbeiter und landwirtschaftlichen Arbeiter im Ausmass bis zu 8 ha Ackerland oder bis zu 12 ha landwirtschaftlichem Boden unter Berücksichtigung seiner Güte,
- b) einem Kleinlandwirt in einem Ausmass, das sein bisheriges Grundeigentum bis auf höchstens 8 ha Ackerland oder bis zu 12 ha landwirtschaftlichem Boden unter Berücksichtigung seiner Güte ergänzt,
- c) einer mehrköpfigen Landwirtsfamilie in einem Ausmass, das ihr bisheriges Grundeigentum bis auf höchstens 10 ha Ackerland oder 13 ha landwirtschaftlichen Boden unter Berücksichtigung seiner Güte ergänzt,
- d) Gemeinden und Bezirken für öffentliche Zwecke,
- e) Bau-, Landwirtschafts- und anderen Genossenschaften, bestehend aus gemäss Buchst. a, b, c und f berechtigten Anwärtern,
- f) Arbeitern, öffentlichen und privaten Angestellten und Kleingewerbetreibenden zum Bau eines Eigenheims oder zur Anlage eines Gartens in einem Ausmass bis höchstens 0,5 ha.

(... ...)

§ 8

Das gemäß § 7 zugeteilte Vermögen darf nur nach vorheriger Zustimmung des Nationalen Bodenfonds veräußert, verpachtet oder belastet werden.

(... ...)

§ 14

Dieses Dekret tritt in den böhmischen und mährisch-schlesischen Ländern mit dem Tage seiner Verkündung in Kraft; seine Durchführung obliegt den Ministern für Landwirtschaft, der Finanzen, der Justiz, des Inneren und für Ernährung.

Dr. Beneš e. h.

Fierlinger e. h.

Nosek e. h., Dr. Stránský e. h., Dr. Šrobár e. h., Ďuriš, e. h., Majer, e. h.»

Quelle: Sbírka zákonů a nařízení státu Československého, Jg. 1945, Teil 7, herausgegeben am 23. Juni 1945, Praha. Deutsche Fassung: Zdeněk Beneš, Václav Kural (Hrsg.), Geschichte Verstehen. Die Entwicklung der deutsch-tschechischen Beziehungen in den böhmischen Ländern 1848–1948, Prag 2002.

C)

«1945, 24. Oktober 1945, Prag – Dekret des Präsidenten der Republik Nr. 100/1945 Sb. über die Nationalisierung von Schächten und einigen Industrieunternehmen.» [Auszüge]

«Auf Vorschlag der Regierung und nach Einigung mit dem Slowakischen Nationalrat verfüge ich Folgendes:

Abschnitt I

Umfang der Nationalisierung

§ 1

- 1) Mit dem Tage der Verkündung dieses Dekrets werden durch Verstaatlichung nationalisiert:
 1. Betriebe, die nach dem allgemeinen Bergbaugesetz, Bergbauberechtigung § 22 und 41 des allgemeinen Bergbaugesetzes und dem Recht der Grundstückseigner nach § 1, Kapitel I, Teil VII der provisorischen gerichtlichen Regeln aus dem Jahre 1861 betrieben werden, die in der Slowakei gültig sind;
 2. Energiebetriebe und Anlagen, die der Herstellung, der Instandhaltung, der Distribution und der Lieferung von Energie aller Art dienen, die an einen breiteren Verbraucherkreis distribuiert werden kann, vor allem Strom, Gas und Dampf, mit Ausnahme von Produktionsanlagen nichtnationalisierter Betriebe, die die Energie überwiegend selbst verbrauchen;
 3. Eisenwerke, Stahlwerke, Stahlwalzwerke, Buntmetallhütten mit Ausnahme von Metallschmelzbetrieben, die hinsichtlich der Produktion und des Wirtschaftens selbstständig sind;
 4. Gussbetriebe für Grau-, Stahl- und Schmiedegusseisen sowie Buntmetalle, mit mehr als 400 Angestellten nach dem durchschnittlichen Stand zum jeweils 1. Januar der Jahre 1942 bis 1944;
 5. Metall-Walzwerke, -Pressen und -Ziehereien, sofern diese nicht nur Blei oder Zinn verarbeiten;
 6. Betriebe der metallverarbeitenden und elektrotechnischen Industrie, der Feinmechanik und der Optik, mit mehr als 500 Angestellten nach dem durchschnittlichen Stand zum 1. Januar der Jahre 1942 bis 1944;
 7. Betriebe der Rüstungsindustrie, die in ihrer Forschungs- und Produktionsausrichtung Träger der Entwicklung der militärischen Ausrüstung sind, und der Sprengstoffproduktion;

8. aus dem Bereich der chemischen Industrie nach dem Stand am Tage des Beginns der Wirksamkeit dieses Dekrets:
 - a) Betriebe mit Fabrikanlagen für einige der folgenden Produktionsbereiche: Schwefel-, Salz- oder Salpetersäure, Kalzium- oder Quarzkarbide, künstliches Korund, alkalische Zyanide, alkalische Metalle oder Elektrolytzusätze, Ammoniaksoda, Wasserglas, Zündhölzer, Kunstdünger, Kernfarben in Verbindung mit der Förderung von Rohstoffen, Gasglühteilchen, Essigsäure, Azeton oder Methanol aus Holzpech, Benzen und seine Homologe, gereinigte Mineralöle und Kraftstoffe, die durch Erdöldestillation, Öl-Cracken oder synthetisch gewonnen werden, künstliche Süßstoffe, Kunstfaser, synthetischer Kautschuk, Gummireifen für Kraftfahrzeuge und Fahrräder;
 - b) Betriebe der chemisch-pharmazeutischen Fabrikproduktion;
9. Förderung und Lagerstätten von Magnesit, Asbest, Kaolin, Glimmer, Feldspat, hochwertvolle hitzebeständige Tone und Lehme, die aus der Tiefe gefördert werden, Betriebe zur Herstellung von Zement und Zementbindemitteln;
10. Betriebe zur Herstellung technischen Porzellans, von Asbestzementwaren, mit mehr als 150 Angestellten nach dem durchschnittlichen Stand zum jeweils 1. Januar der Jahre 1938 bis 1940;
11. Betriebe zur Herstellung von Glas mit Wannenanlage zum ständigen Betrieb, nach dem Stand zum Tag des Beginns der Wirksamkeit dieses Dekrets;
12. Betriebe zur Herstellung von Glas in Tageswannen und Glaswerke mit einem Gesamtwannenvolumen von über 1000 Litern, nach dem Stand zum Tag des Beginns der Wirksamkeit dieses Dekrets;
13. Betriebe, deren grundlegender Produktionsbereich die Herstellung von Baukeramik und technischer Keramik, Kachelwaren, Porzellan, Kalk und die Förderung von Kalkstein mit mehr als 150 Angestellten im grundlegenden Produktionsbereich ist – nach dem durchschnittlichen Stand zum jeweils 1. Juli der Jahre 1938 bis 1940;
14. Betriebe, deren grundlegender Produktionsbereich die Produktion von Ziegeleiwaren mit mehr als 200 Angestellten im grundlegenden Produktionsbereich ist – nach dem durchschnittlichen Stand zum jeweils 1. Juli der Jahre 1938 bis 1940;
15. Betriebe zur Zelluloseherstellung;
16. Betriebe, die gleichzeitig Papier und Pappe, Papier und Holzstoffe, Pappe und Holzstoffe oder alle diese Arten produzieren, mit mehr als 300 Angestellten nach dem durchschnittlichen Stand zum jeweils 1. Januar der Jahre 1938 bis 1940;
17. Sägewerke mit mehr als 150 Angestellten, die nur im Betrieb arbeiten, nach dem durchschnittlichen Stand zum jeweils 1. Januar der Jahre 1938 bis 1940;

18. Sägewerke mit weiterer Holzverarbeitung, Betriebe zur Holzverarbeitung, mit mehr als 300 Angestellten nach dem durchschnittlichen Stand zum jeweils 1. Januar der Jahre 1938 bis 1940;
 19. Betriebe zur Fabrikproduktion von Furnieren, Platten aus verleimtem Furnier, nach dem Stand am Tage des Beginns der Wirksamkeit dieses Dekrets;
 20. Spinnereien für Baumwolle, Kammgarn, kardiertes Garn, die diese Stoffe nicht weiterverarbeiten, Spinnereien von bearbeitetem Leinen, Jute, Kunstfasern, mit mehr als 400 Angestellten nach dem durchschnittlichen Stand zum jeweils 1. Januar der Jahre 1938 bis 1940;
 21. Baumwollwebereien mit mehr als 500 Angestellten nach dem durchschnittlichen Stand zum jeweils 1. Januar der Jahre 1938 bis 1940;
 22. Webereien für Wolle, Seide und Kunstfasern, Betriebe zur Herstellung von Teppichen und Decken, Zerreißanlagen, Betriebe zur Herstellung von Spitze und Posamenten, Betriebe der Stoff- und Strickindustrie, mit mehr als 400 Angestellten nach dem durchschnittlichen Stand zum jeweils 1. Januar der Jahre 1938 bis 1940;
 23. Spinnereien zur Verarbeitung von Textilabfall, Betriebe zur Herstellung von Nähfäden und -garnen, zur Herstellung von Watte aus Natur- und Kunstfasern, Verbandsstoffen, Webereien für Leinen, Hanf und Jute mit mehr als 400 Angestellten nach dem durchschnittlichen Stand zum jeweils 1. Januar der Jahre 1938 bis 1940;
 24. Betriebe der veredelnden Textilindustrie, Druckereien für Textilerzeugnisse mit mehr als 200 Angestellten nach dem durchschnittlichen Stand zum jeweils 1. Januar der Jahre 1938 bis 1940;
 25. Betriebe der Bekleidungsindustrie mit mehr als 500 Angestellten nach dem durchschnittlichen Stand zum jeweils 1. Januar der Jahre 1938 bis 1940;
 26. Betriebe zur Herstellung von Leder, Lederersatzstoffen, Gegenständen aus Leder und aus ihren Ersatzstoffen, mit mehr als 400 Angestellten nach dem durchschnittlichen Stand zum jeweils 1. Januar der Jahre 1939 bis 1941;
 27. Herstellung von Schallplatten.
- 2) Bei Betrieben der in Abs. 1, Nr. 4, 6, 10, 16 bis 18 und 20 bis 26 angeführten Industriezweige, die nicht zu allen Zeiten in Betrieb waren, nach dem durchschnittlichen Stand der Angestellten, die für die Nationalisierung zugrunde gelegt werden, entscheidet der durchschnittliche Stand zum jeweils 1. Januar, in den nach Nr. 13 und 14 nationalisierten Zweigen zum 1. Juli der letzten beiden Jahre dieser Zeiten, dauerte der Betrieb des Unternehmens nicht einmal so lange, dann der Stand der Angestellten zum 1. Januar des letzten, unter diesen Nummern nicht angeführten Jahres; bei einem Betrieb, der auch nicht zu diesem Tag in Betrieb war,

entscheidet der Stand der Angestellten zum Tage des Beginns der Wirksamkeit dieses Dekrets. Die Anzahl der Angestellten in den entscheidenden Zeiten wird durch den Stand bestimmt, der durch die Träger der öffentlichen Sozialversicherung ausgewiesen wird.

- 3) Die Bestimmungen dieses Dekrets beziehen sich nicht auf ein Unternehmen:
- a) einer Verdienst- oder Wirtschaftsgemeinschaft nach dem Gesetz vom 9. April 1873 Nr. 70 GBl., über Verdienst- oder Wirtschaftsgemeinschaften, in der Slowakei Genossenschaften gemäß §§ 223 ff. des Gesetzes Nr. XXXVII/1875, als auch nicht auf ein Unternehmen, das zu einer solchen Gemeinschaft oder Genossenschaft gehört oder ihm nach dem 29. September 1938 zugehörig war;
 - b) das von der Regierung in besonders begründeten Fällen auf Vorschlag des Ministers für Industrie, in der Slowakei des Ministers für Industrie nach Vereinbarung mit dem Beauftragten für Industrie und Handel, von der Nationalisierung ausgenommen wird, wenn es sich nicht um Betriebe und Rechte von Zweigen handelt, die nach § 1, Abs. 1, Nr. nationalisiert werden;
 - c) das vom Minister für Industrie nach Vereinbarung mit dem Minister für Finanzen, in der Slowakei nach Vereinbarung mit dem Beauftragten für Finanzen, von der Nationalisierung ausgeschlossen wird, und zwar zu dem Zweck, um auf immer eingestellt zu werden, weil sich die Regierung geeinigt hat, dass der weitere Betrieb nicht im öffentlichen Interesse liegt;
- 4) Der Minister für Industrie, in der Slowakei nach Einigung mit dem Beauftragten für Industrie und Handel, verkündet mit Wirkung der Zustellung im Amtsblatt und im Amtsanzeiger, welche Betriebe durch dieses Dekret nationalisiert wurden.
(...)

Abschnitt II

Entschädigung

§ 7

- 1) Für nationalisiertes Vermögen, das in der Zeit des faktischen Endes der Okkupation und des nazistischen oder faschistischen Regimes zweifelsohne den im Folgenden angeführten Personen gehörte oder gehört, wird keine Entschädigung geleistet:
- b) Personen physisch deutscher oder ungarischer Nationalität, mit Ausnahme von Personen, die nachweisen, der Tschechoslowakischen Republik treu geblieben zu sein, sich nie gegenüber dem tschechischen und dem slowakischen Volk schuldig gemacht zu haben und die sich entweder aktiv am Befrei-

ungskampf beteiligt oder unter dem nazistischen oder faschistischen Terror gelitten haben;

(...)

Abschnitt VI

Wirksamkeit und Durchführung

§ 36

Dieses Dekret wird mit dem Tag seiner Verkündung wirksam; es wird von allen Mitgliedern der Regierung durchgeführt.

Dr. Beneš eh.

Fierlinger eh.

David eh., Kopecký eh., Gottwald eh., Laušman eh., Široký eh., Ďuriš eh., Dr. Šrámek eh., Dr. Pieter eh., Ursíny eh., Gen. Hasal eh., Masaryk eh., Hála eh. Gen. Svoboda eh., Dr. Šoltész eh., Dr. Ripka eh., Dr. Procházka eh., Nosek eh., Majer eh., Dr. Šrobár eh., Dr. Clementis eh., Dr. Nejedlý eh., Gen. Dr. Ferjenčík eh. Dr. Stránský eh., Lichner eh.»

Quelle: 1945, 24. Oktober 1945, Prag – Dekret des Präsidenten der Republik Nr. 100/1945 Sb. über die Nationalisierung von Schächten und einigen Industrieunternehmen. Sbírka zákonů a nařízení republiky Československé, Jg. 1945, Teil 47, herausgegeben am 27. Oktober 1945. Deutsche Fassung: Übersetzt von Silke Klein, 2013.

D)

«1945, 25. Oktober, Prag – Dekret des Präsidenten der Republik Nr. 108/1945 Sb. über die Konfiskation des feindlichen Vermögens und über die Fonds der nationalen Erneuerung.» [Auszüge]

«Auf Vorlage der Regierung und im Einvernehmen mit dem Slowakischen Nationalrat ordne ich an:

Teil I.

Konfiskation des feindlichen Vermögens.

§ 1

Umfang des konfiszierten Vermögens.

(1) Ohne Ersatzleistung wird – soweit noch nicht geschehen – für die Tschechoslowakische Republik das bewegliche und unbewegliche Vermögen konfisziert,

insbesondere auch Vermögensrechte (wie Forderungen, Wertpapiere, Einlagen, immaterielle Rechte), das zum Tage der tatsächlichen Beendigung der deutschen und ungarischen Okkupation im Eigentum stand oder noch steht:

1. des Deutschen Reiches, des Königreichs Ungarn, von juristischen Personen öffentlichen Rechts nach deutschem oder ungarischem Recht, der deutschen nazistischen Partei und der ungarischen politischen Parteien sowie von anderen Formationen, Organisationen, Unternehmungen, Einrichtungen, Personenvereinigungen, Fonds und Zweckvermögen dieser oder der mit ihnen zusammenhängender Regime, wie auch anderen deutschen oder ungarischen juristischen Personen, oder
2. von natürlichen Personen deutscher oder magyarischer Nationalität mit Ausnahme von Personen, die nachweisen, dass sie der Tschechoslowakischen Republik treu geblieben sind, sich nie gegen das tschechische und slowakische Volk vergangen und sich entweder am Kampf um ihre Befreiung aktiv beteiligt oder unter dem nazistischen oder faschistischen Terror gelitten haben, oder
3. von natürlichen Personen, die eine Tätigkeit entfalteten, die gegen die staatliche Souveränität, die Selbständigkeit, Integrität, die demokratisch-republikanische Staatsform, die Sicherheit und die Verteidigung der Tschechoslowakischen Republik gerichtet war, die zu einer solchen Tätigkeit anstifteten oder andere zu einer solchen Tätigkeit zu verleiten suchten, die absichtlich auf welche Weise auch immer die deutschen oder ungarischen Okkupanten unterstützten oder in der Zeit der erhöhten Bedrohung der Republik (§ 18 des Dekretes des Präsidenten der Republik vom 19. Juni 1945, Nr. 16 Sb., über die Bestrafung der nazistischen Verbrecher, der Verräter und ihrer Helfer und über die ausserordentlichen Volksgerichte) die Germanisierung oder Magyarisierung auf dem Gebiet der Tschechoslowakischen Republik begünstigten oder sich feindlich zur Tschechoslowakischen Republik oder dem tschechischen oder slowakischen Volk verhalten haben, und ebenso von Personen, die eine derartige Tätigkeit bei Personen duldeten, die ihr Vermögen oder Unternehmen verwalteten.

(2) Die Bestimmungen des Abs. 1 Nr. 3 gelten auch für juristische Personen, soweit den natürlichen Personen, die ihre Mitglieder oder Teilhaber an dem Vermögen oder Unternehmen (Kapitalanteilseigner) sind, eine Schuld an dem Vorgehen des die juristische Person vertretenden Organs beizumessen ist oder soweit diese Personen bei dessen Wahl und Beaufsichtigung die angemessene Sorgfalt ausser acht gelassen haben.

(3) Der Konfiskation unterliegt gleichfalls jegliches Vermögen, das in der Zeit nach dem 29. September 1938 den in den Absätzen 1 und 2 angeführten Rechtssubjekten gehörte und das in der gemäss Abs. 1 Satz 1 entscheidenden Zeit im Eigentum von Personen stand oder gegebenenfalls noch steht, in deren Händen es der

Konfiskation nicht unterliegen würde, es sei denn, die Einbeziehung eines solchen Vermögens in die Konfiskation widerspräche den Grundsätzen der Billigkeit.

(4) Darüber, ob die Voraussetzungen für die Konfiskation nach diesem Dekret erfüllt sind, entscheidet der zuständige Bezirksnationalausschuss. Die Entscheidung kann mittels öffentlicher Bekanntmachung zugestellt werden, auch wenn die Voraussetzungen des § 33 der Regierungsverordnung vom 13. Januar 1928, Nr. 8 Sb., über das Verfahren in den zum Wirkungsbereich der politischen Behörden gehörenden Angelegenheiten (Verwaltungsverfahren), nicht erfüllt sind. Gegen die Entscheidung des Bezirksnationalausschusses kann Berufung zum Landesnationalausschuss (in der Slowakei zum zuständigen Organ des Slowakischen Nationalrats) eingelegt werden. Der Landesnationalausschuss (in der Slowakei das zuständige Organ des Slowakischen Nationalrats) kann, und zwar auch während des Verfahrens, die Durchführung des Verfahrens übernehmen und über die Sache in erster Instanz entscheiden. Entscheidet der Landesnationalausschuss (in der Slowakei das zuständige Organ des Slowakischen Nationalrats) auf diese Weise in erster Instanz, kann gegen seine Entscheidung Berufung zum Ministerium des Innern eingelegt werden. Der Minister des Innern kann die Art und Weise, in der gemäss diesem Absatz entschieden wird, durch Richtlinien näher regeln.

§ 2

Ausnahmen von der Konfiskation und Gewährung einer Entschädigung

(1) Von der Konfiskation ausgenommen ist der Teil des beweglichen Vermögens der in § 1 Abs. 1 Nr. 2 und 3 angeführten Personen, der zur Befriedung der Lebensbedürfnisse oder zur persönlichen Ausübung der Beschäftigung dieser Personen oder ihrer Familienmitglieder unumgänglich nötig ist (wie Kleidung, Federbetten, Wäsche, Hausgerät, Lebensmittel und Werkzeug). Einzelheiten über den Umfang dieses Vermögens legt die Regierung durch Verordnung fest.

(2) Die Regierung kann durch Verordnung bestimmen, dass das Vermögen eines bestimmten Personenkreises, die unter die Bestimmungen des § 1 fällt, von der Konfiskation teilweise oder ganz ausgenommen wird.

(... ...)

(5) Befinden sich Personen, deren Vermögen der Konfiskation verfällt, als Miteigentümer in Gemeinschaft mit Personen, die nicht unter die Bestimmungen des § 1 fallen, und beträgt ihr Miteigentumsanteil mehr als die Hälfte, so unterliegt der Konfiskation das ganze Vermögen. Den Personen, die nicht unter § 1 fallen, steht jedoch ein Ersatz in Form von Sachen gleicher Art und vom gleichen Wert wie ihr Anteil zu, und falls dies nicht möglich ist, in Geld.

(... ...)

Teil II.

Fonds der nationalen Erneuerung.

§ 3

Errichtung und Organisation der Fonds der nationalen Erneuerung.
(1) Zur Besorgung der mit der vorläufigen Verwaltung des konfiszierten Vermögens und seiner Aufteilung zusammenhängenden Aufgaben wird bei jedem Siedlungsamt ein Fonds der nationalen Erneuerung (weiterhin nur Fonds) errichtet. Der Fonds ist eine selbständige juristische Person. Soweit das Statut des Fonds (Absatz 7) nichts anderes bestimmt, vertritt ihn die Finanzprokuratur.
(... ...)

§ 5

Wirkungsbereich der Fonds.

(1) Die Fonds sind namentlich zuständig:

1. alles nach diesem Dekret konfiszierte Vermögen zu ermitteln. Die Bezirksnationalausschüsse sind verpflichtet, ein Verzeichnis jeglichen Vermögens anzufertigen, das auf Grund dieses Dekrets in ihrem Zuständigkeitsbereich konfisziert wird, und diese Aufstellung der zuständigen Gebietsdienststelle des Siedlungsamtes und dem zuständigen Fonds vorzulegen. Die Unterlagen für das Verzeichnis besorgen die Ortsnationalausschüsse. Jeder, der konfisziertes Vermögen besitzt, verwaltet oder verwahrt, ist verpflichtet, es auf Aufforderung des Bezirksnationalausschusses zur Aufnahme in das Verzeichnis anzumelden und pflichtgemäß dafür zu sorgen, solange der damit betraute Fonds oder das damit betraute öffentliche Amt (Organ) keine anderen Verfügungen trifft;
2. im Einvernehmen mit den zuständigen Nationalausschüssen und Ministerien und durch ihre Vermittlung die erforderlichen Vorkehrungen für die Sicherstellung, Übernahme, Aufbewahrung, Erhaltung und Verwaltung dieses Vermögens zu treffen, soweit dies nicht geschehen ist. Die Richtlinien für diese Vorkehrungen erläßt das Siedlungsamt im Einvernehmen mit dem Fonds. Auf Ansuchen des Fonds merkt das zuständige Gericht die Konfiskation in den öffentlichen Büchern und Registern an;
3. die zum konfiszierten Vermögen gehörenden Verbindlichkeiten aufzuzeichnen und zu begleichen, wobei nach den Richtlinien vorzugehen ist, welche die Regierung im Verordnungswege erläßt; für Verbindlichkeiten, welche bei dieser Auseinandersetzung nicht befriedigt werden, haftet der Staat nicht;
4. die Übergabe des konfiszierten Vermögens auf Grund der Rahmenpläne (§ 6 Abs. 1) und der endgültigen Zuteilungsentscheidung (§ 8 Abs. 6) durchzuführen;
5. den Zuteilungsempfängern einen Kredit nach den von der Zentralkommission für Innenkolonisation herausgegebenen Richtlinien zu vermitteln.

Teil III.

Aufteilung des konfiszierten Vermögens.

Abschnitt 1.

Rahmenpläne und Zuteilungsverordnungen.

§ 6

(1) Das Siedlungsamt arbeitet im Einvernehmen mit den zuständigen Ministerien (in der Slowakei auch mit den Ämtern der zuständigen Beauftragten des Slowakischen Nationalrates) und dem Wirtschaftsrat und nach Anhören der zuständigen Wirtschaftsverbände (in der Slowakei der entsprechenden Wirtschaftsorganisationen) und des Zentralrates der Gewerkschaften (in der Slowakei der Zentrale der Gewerkschaftsverbände) Rahmenpläne aus, in denen insbesondere bestimmt wird:

- a) wieviele kleine Vermögenseinheiten in den einzelnen Orten zugeteilt und wie die restlichen behandelt werden sollen,
- b) welche mittleren Vermögenseinheiten zugeteilt und wie die restlichen behandelt werden sollen,
- c) wie die Industrievermögen und die großen Vermögenseinheiten behandelt werden sollen.

(... ...)

Abschnitt 2.

Zuteilungsverfahren.

§ 7

Berechtigung des Bewerbers.

(1) Aus dem nach diesem Dekret konfiszierten Vermögen werden (§ 8) einzelne Vermögenseinheiten in das Eigentum berechtigter Bewerber gegen eine Vergütung als Eigentum zugeteilt.

(2) Vermögenseinheiten können Ländern, Bezirken, Gemeinden und anderen öffentlich rechtlichen Körperschaften, insbesondere Zweckverbänden und kulturellen Körperschaften, Genossenschaften und anderen Bewerbern, die den Zuteilungsbedingungen entsprechen, zugeteilt werden (§ 6, Abs. 2).

(3) Bei der Zuteilung konfiszierten Vermögens sind vor allem zu berücksichtigen Teilnehmer am nationalen Widerstand und ihre hinterbliebenen Familienangehörigen, Personen, die durch den Krieg, die nationale, rassische oder politische Verfolgung geschädigt wurden, Personen, die ins Grenzgebiet, welches sie zu verlassen gezwungen waren, oder aus dem Auslande in das Vaterland zurückkehren, und Personen, die infolge der Gebietsveränderungen ihren Wohnsitz in das übrige Gebiet der Tschechoslowakischen Republik verlegt haben. Die Voraussetzungen der Vorzugsstellung müssen gehörig nachgewiesen werden.

§ 8

Zuteilungsentscheidung.

(1) Auf Grund der rechtskräftigen Zuteilungspläne (§ 10 bis 12) teilt die kleinen Vermögenseinheiten der Bezirksnationalausschuß, die mittleren Vermögenseinheiten der Landesnationalausschuß (in der Slowakei das ständige Organ des Slowakischen Nationalrates) und das Industrievermögen sowie die großen Vermögenseinheiten das zuständige Ministerium (in der Slowakei im Einvernehmen mit dem Amt des zuständigen Beauftragten im Slowakischen Nationalrates) zu.

(... ...)

§ 9

Zuteilungskommission.

(1) Der Ortsnationalausschuß, in dessen Zuständigkeitsbereich sich konfisziertes Vermögen befindet, fordert auf Ersuchen des Siedlungsamtes in der ortsüblichen Art und durch Kundmachung im Amtsblatt des Siedlungsamtes die Zuteilungsinteressenten öffentlich auf, Anmeldungen einzureichen. Anmeldungen sind beim Ortsnationalausschuß einzubringen. Aus der Zahl der den Zuteilungsbedingungen (§ 6 Abs. 2) entsprechenden Bewerber, auch aus den Mitgliedern des Ortsnationalausschusses, die keine Bewerber sind, ernennt der Ortsnationalausschuß die örtliche Zuteilungskommission, die aus mindestens drei und höchstens zehn Mitgliedern besteht, wobei die Zuteilungsbewerber nicht die Mehrheit bilden dürfen. Die Mitgliedschaft in den örtlichen Zuteilungskommissionen ist ehrenamtlich. Der Nationalausschuß kann die Kommissionsmitglieder jederzeit abberufen. Den Vorsitzenden der örtlichen Zuteilungskommission wählt der Ortsnationalausschuß aus seinen Mitgliedern. In Gemeinden mit mehr als 10 000 Einwohnern ernennt der Ortsnationalausschuß zu Mitgliedern der örtlichen Zuteilungskommission auch Vertreter der Wirtschaftsverbände (in der Slowakei der entsprechenden Wirtschaftsorganisationen) und des Zentralrates der Gewerkschaften (in der Slowakei der Zentrale der Gewerkschaftsverbände). Wenn ein Mitglied abberufen wird oder aus einem anderen Grunde wegfällt, wird ein neues Mitglied aus der Interessentengruppe gewählt, aus dem das Mitglied, das er zu ersetzen hat, hervorgegangen ist. Bei stufenweiser Durchführung der Zuteilungsverordnung (§ 6 Abs. 2 letzter Satz) dürfen für die einzelnen Arten von Vermögenseinheiten verschiedene Zuteilungskommissionen ernannt werden.

(... ...)

Teil IV.

Gemeinsame und Schlußbestimmungen.

(... ...)

§ 16

Übergang der Liegenschaften und der Grundbuchrechte auf den Staat.
Den Übergang der Liegenschaften und der Grundbuchrechte, die nicht an andere Personen zugeteilt werden, auf den tschechoslowakischen Staat tragen die Grundbuchgerichte auf Antrag des zuständigen Fonds und, soweit es sich um das in § 18 angeführte Vermögen handelt, auf Antrag des Gesundheitsministeriums unter Berufung auf dieses Dekret in die öffentlichen Grundbücher ein.

§ 17

Verhältnis zum landwirtschaftlichen Vermögen.

Dieses Dekret bezieht sich nicht auf das landwirtschaftliche Vermögen, soweit es nach dem Dekret des Präsidenten der Republik vom 21. Juni 1945, Nr. 12 Sb., über die Konfiskation und beschleunigte Verteilung des landwirtschaftlichen Vermögens der Deutschen, Magyaren sowie der Verräter und Feinde des tschechischen und des slowakischen Volkes und nach den entsprechenden in der Slowakei geltenden Vorschriften konfisziert worden ist.

(... ...)

§ 21

Dieses Dekret tritt mit dem Tage seiner Verkündung in Kraft; seine Durchführung obliegt sämtlichen Mitgliedern der Regierung.

Dr. Beneš e. h.

Fierlinger e. h.

David e. h., Gottwald e. h., Široký e. h., Dr. Šrámek e. h., Ursíny e. h., Masaryk e. h., Gen. Svoboda e. h., Dr. Ripka e. h., Dr. Procházka e. h., Nosek e. h., Dr. Šrobár e. h., Dr. Nejedlý e. h., Dr. Stránský e. h., Kopecký e. h., Laušman e. h., Ďuriš e. h., Dr. Pietor e. h., Gen. Hasal e. h., Hála e. h., Dr. Šoltész e. h., Majer e. h., Dr. Clementis e. h., Gen. Dr. Ferjenčík e. h., Lichner e. h.»

Quelle: Sbírka zákonů a nařízení republiky Československé, Jg. 1945, Teil 48, herausgegeben 30. Oktober 1945, Praha. Deutsche Fassung: Zdeněk Beneš, Václav Kural (Hrsg.), Geschichte Verstehen. Die Entwicklung der deutsch-tschechischen Beziehungen in den böhmischen Ländern 1848–1948, Prag 2002; die dort nicht wiedergegebenen §§ 3–9 in der deutschen Fassung von www.mitteleuropa.de/benesch-d01.htm (Download 5. Febr. 2013).

II

Roland Marxer

Die Beziehungen Liechtensteins zur Tschechoslowakei
und zu deren Nachfolgestaaten seit dem Zweiten Weltkrieg

Nachwirkungen und Entwicklungen bis heute

Inhaltsverzeichnis

Vorwort	147
I. Die Beziehungen Liechtensteins zur Tschechoslowakei und zu deren Nachfolgestaaten seit dem Zweiten Weltkrieg bis 2005	147
1.1 Einleitung	147
1.2 Die bilateralen Bemühungen Liechtensteins um eine Lösung der offenen Fragen	149
1.2.1 Die Beziehungen Liechtensteins zur Tschechoslowakei bis 1992	149
1.2.2 Grundlegende Veränderungen der politischen Lage in Europa	158
1.2.3 Die Beziehungen Liechtensteins zur Tschechischen Republik 1992–2009	158
1.2.4 Die Beziehungen Liechtensteins zur Slowakischen Republik 1992–2009	167
1.2.5 Die Deutsch-Tschechische Erklärung vom 21. Januar 1997	169
1.3 Die multilateralen Bemühungen Liechtensteins von 1993–2005	171
1.3.1 Die Aufnahme der Tschechischen Republik und der Slowakischen Republik in die Konferenz über Sicherheit und Zusammenarbeit in Europa (KSZE)	171
1.3.2 Die Aufnahme der Tschechischen Republik und der Slowakischen Republik in den Europarat	172
1.3.3 Das Freihandelsabkommen der EFTA-Staaten mit der Tschechoslowakei bzw. mit ihren Nachfolgestaaten	174
1.3.4 Die Aufnahme der Tschechischen Republik und der Slowakischen Republik in die UNO	174
1.3.5 Der Beitritt der Tschechischen Republik und der Slowakischen Republik zum Europäischen Patentübereinkommen	175

1.3.6 Die Aufnahme der Tschechischen Republik und der Slowakischen Republik in den Europäischen Wirtschaftsraum	175
1.3.6.1 Die Situation vor der Paraphierung des Erweiterungsabkommens am 3. Juli 2003	176
1.3.6.2 Die Entwicklung nach der Paraphierung des Erweiterungsabkommens am 3. Juli 2003 bis zur Unterzeichnung am 13./14. Oktober 2003	177
1.3.6.3 Die (definitiven) Erklärungen in der Schlussakte zum EWR-Erweiterungsabkommen vom 14. Oktober 2003	181
1.3.6.4 Die Ratifikation des EWR-Erweiterungsabkommens durch Liechtenstein	186
1.3.7 Das Vorgehen Liechtensteins im Zusammenhang mit dem Abkommen der EU über die Zinsbesteuerung	187
1.3.8 Gerichtsverfahren	188
1.3.8.1 Klage von Fürst Hans-Adam II. vor deutschen Gerichten	188
1.3.8.2 Individualbeschwerde von Fürst Hans-Adam II. vor dem Europäischen Gerichtshof für Menschenrechte in Strassburg	188
1.3.8.3 Klage Liechtensteins gegen Deutschland vor dem Internationalen Gerichtshof (IGH) in Den Haag	189
1.4 Fazit	191
2. Bemühungen um Annäherung und deren Ergebnisse	191
2.1 Im Verhältnis zwischen Liechtenstein und der Tschechischen Republik	191
2.1.1 Ein Neubeginn	191
2.1.2 Kontakte mit Folgen	192
2.1.3 Unterzeichnung der Vereinbarungen vom 8. September 2009, Besuch der liechtensteinischen Aussenministerin in Prag	199
2.1.4 Ergebnisse	203
2.1.5 Unterzeichnung der Vereinbarung betreffend eine Historikerkommission am 7. April 2010, Besuch des tschechischen Aussenministers in Vaduz	204
2.1.6 Gegenseitige Akkreditierungen	204

2.2	<i>Im Verhältnis zwischen Liechtenstein und der Slowakischen Republik</i>	205
2.2.1	Anbahnung der Lösungssuche	205
2.2.2	Unterzeichnung des Memorandum of Understanding am 21. Dezember 2009, Besuch der liechtensteinischen Aussenministerin in Bratislava	206
2.2.3	Ergebnis	208
2.2.4	Andere Ereignisse und Treffen seit der Aufnahme der diplomatischen Beziehungen zwischen Liechtenstein und der Slowakischen Republik	208
3.	<i>Die bilateralen Vereinbarungen von 2009 und 2010</i>	209
3.1	<i>Gemeinsame Erklärung über die Aufnahme diplomatischer Beziehungen zwischen dem Fürstentum Liechtenstein und der Tschechischen Republik vom 8. September 2009</i>	210
3.2	<i>Memorandum über die zukünftige Zusammenarbeit anlässlich der Aufnahme diplomatischer Beziehungen zwischen dem Fürstentum Liechtenstein und der Tschechischen Republik vom 8. September 2009</i>	210
3.3	<i>Memorandum of Understanding über die Bildung einer Liechtensteinisch-Tschechischen Historikerkommission vom 7. April 2010</i>	211
3.3.1	Aufgaben der Historikerkommission	212
3.3.2	Zusammensetzung der Historikerkommission	213
3.3.3	Die Mitglieder der Historikerkommission	213
3.3.4	Finanzieller Aufwand für die Historikerkommission	213
3.3.5	Tätigkeiten der Historikerkommission	214
3.4	<i>Memorandum über die Aufnahme diplomatischer Beziehungen zwischen dem Fürstentum Liechtenstein und der Slowakischen Republik vom 21. Dezember 2009</i>	216
4.	<i>Entwicklungen seit der Aufnahme diplomatischer Beziehungen zwischen Liechtenstein und der Tschechischen Republik im Jahre 2009</i>	218

4.1	<i>Die Beziehungen zwischen Liechtenstein und Tschechien</i>	218
4.2	<i>Die Historikerkommission</i>	218
4.3	<i>Bilaterale Besuche</i>	218
4.4	<i>Bilaterale Zusammenarbeit</i>	222
4.5	<i>Zusammenarbeit auf europäischer und internationaler multilateraler Ebene</i>	227
4.6	<i>Allgemeiner Ausblick</i>	229
	Abkürzungen	232
	Quellen und Literatur	232
	Quellenanhang: Rechtsgrundlagen	236

Vorwort

Die vorliegende Arbeit behandelt (als Teilprojekt zum Projekt *Bodenreform und Enteignung. Abläufe und Nachwirkungen* im Rahmen der Forschungsaufträge der Liechtensteinisch-Tschechischen Historikerkommission) die Entwicklungen der diplomatischen Beziehungen zwischen dem Fürstentum Liechtenstein und der Tschechoslowakei bzw. der Tschechischen Republik seit dem Zweiten Weltkrieg bis heute. Das Festhalten an sich ausschliessenden Positionen machte es über Jahrzehnte beiden Seiten unmöglich, sich konkret anzunähern. Erst um die Mitte des ersten Jahrzehnts des 21. Jahrhunderts zeichneten sich Lösungsmöglichkeiten ab. Es setzte sich die Erkenntnis durch bzw. eine realistische Sicht der Dinge auf der Basis eines pragmatischen Ansatzes machte es möglich, dass sich die beiden Parteien auf konkrete Schritte, insbesondere zur Aufnahme diplomatischer Beziehungen und zur Errichtung einer bilateralen Historikerkommission, einigen konnten. Dies änderte zwar nichts an den grundsätzlich unterschiedlichen Positionen im Zusammenhang mit den so genannten Beneš-Dekreten¹ und der darauf beruhenden Enteignung ohne Entschädigung des Besitzes des Fürstenhauses Liechtenstein sowie weiterer liechtensteinischer Betroffener. Es führte aber zu einer Annäherung und zur Schaffung einer Grundlage für die bilaterale Zusammenarbeit.

I. Die Beziehungen Liechtensteins zur Tschechoslowakei und zu deren Nachfolgestaaten seit dem Zweiten Weltkrieg bis 2005

I.1 Einleitung

Für Liechtenstein als Staat, für das Fürstenhaus, aber auch für einzelne liechtensteinische Staatsangehörige, die nicht zur Fürstlichen Familie zählten, war besonders aufgrund der Beneš-Dekrete eine schwierige Situation entstanden. Durch

¹ Edvard Beneš (1848–1948), Namensgeber der Dekrete, war von 1918–1935 Aussenminister, von 1935–1938 Staatspräsident und, nach dem Exil in London, von 1945–1948 erneut Staatspräsident der Tschechoslowakei. Im vorliegenden Beitrag wird durchwegs die Schreibweise Beneš verwendet, auch wenn in verschiedenen zitierten Quellen die Schreibweise Benesch oder Benes verwendet worden war. Zu den Beneš-Dekreten: Historisches Lexikon für das Fürstentum Liechtenstein, Bd. 1, Vaduz 2013, S. 88; ausführlich: David Beattie, Liechtenstein, Staat und Geschichte, 1. Aufl., Triesen 2005, S. 142 ff.

eines der Dekrete wurden liechtensteinische Staatsangehörige als der Deutschen Volksgruppe zugehörig qualifiziert. Sie wurden enteignet, ihr Vermögen wurde – entschädigungslos, auch dies im Widerspruch zum Völkerrecht – konfisziert.² Als «Deutsche» wurden gemäss der Volkszählung von 1930 jene Personen definiert, die Deutsch als ihre Muttersprache angegeben hatten: «Alle Personen der deutschen oder magyarischen Volksgruppe, wie in den Volkszählungen nach 1929 angegeben.»³ Damit war implizit auch die Frage der Anerkennung Liechtensteins als souveräner Staat betroffen.

Das Haus Liechtenstein bzw. der Fürst von Liechtenstein, welcher Staatsoberhaupt des Fürstentums Liechtenstein ist,⁴ nahm und nimmt in den Beziehungen des Staates Liechtenstein mit der Tschechoslowakei bzw. heute mit der Tschechischen Republik eine wesentliche Rolle ein. In diesem Sinn wäre es vielfach kaum möglich (und der entsprechende Versuch wird nachstehend gar nicht unternommen), «staatliches» Handeln als Handeln des Staates Liechtenstein im Interesse des Staates Liechtenstein vom Handeln des Fürstenhauses bzw. des Fürsten im Interesse des Fürstenhauses Liechtenstein zu trennen. Der Staat Liechtenstein hatte und hat nicht nur die Interessen des Fürsten als seines Staatsangehörigen, sondern auch die Interessen anderer betroffener liechtensteinischer Staatsangehöriger zu vertreten. Angesichts dieser Ausgangslage und im Hinblick auf das Gewicht der vermögensrechtlichen Ansprüche seitens des Fürstenhauses konzentrierten sich allerdings die Bemühungen um eine Lösung der offenen Fragen auf diese Ansprüche des Fürstenhauses. 38 Personen bzw. Familien, einschliesslich des Fürstenhauses, und unter Einschluss der Enteignung des Besitzes in der heutigen Slowakischen Republik, gelten als Betroffene der Beneš-Dekrete auf liechtensteinischer Seite.⁵

² Der Umfang der Entschädigungsansprüche wird hier ausser Acht gelassen, da eine Fokussierung auf die souveränitätspolitischen Fragen beabsichtigt ist.

³ FO 371/47163. Kanzleigerichtsschreiben vom 16. Juli 1945 von der britischen Gesandtschaft in Prag, zitiert nach Beattie, Liechtenstein, S. 148.

⁴ Verfassung des Fürstentums Liechtenstein vom 5. Oktober 1921, LGBL 1921 Nr. 15; Art. 7 Abs. 1: «Der Landesfürst ist das Oberhaupt des Staates und übt sein Recht an der Staatsgewalt in Gemässheit der Bestimmungen dieser Verfassung und der übrigen Gesetze aus.»; Art. 8 Abs. 1: «Der Landesfürst vertritt, unbeschadet der erforderlichen Mitwirkung der verantwortlichen Regierung, den Staat in allen seinen Verhältnissen gegen auswärtige Staaten.»; Art. 9: «Jedes Gesetz bedarf zu seiner Gültigkeit der Sanktion des Landesfürsten.»

⁵ Akten des AAA; Peter Geiger, Bemühungen um Rückgewinnung und Rettung fürstlicher Güter 1938 bis 1945 in: Liechtensteinisch-Tschechische Historikerkommission (Hrsg.), Das Fürstenhaus, der Staat Liechtenstein und die Tschechoslowakei im 20. Jahrhundert, Vaduz 2013, S. 63–80; Peter Geiger, Alle enteigneten liechtensteinischen Staatsangehörigen: Wer, was, wo? Was wurde aus dem enteigneten Besitz? in: Ebda., S. 185–198.

Nach der Machtübernahme durch die Kommunisten in Prag war es wegen der mangelnden Gesprächsbereitschaft der tschechoslowakischen Seite nicht möglich, in direkten bilateralen Verhandlungen oder im Zusammenhang mit dem schweizerisch-tschechoslowakischen Entschädigungsabkommen⁶ zu einer Lösung zu kommen. Hierzu erfolgten insbesondere diverse Notenwechsel zwischen Liechtenstein und der Tschechoslowakei.⁷

Liechtenstein hatte gegenüber der Tschechoslowakei ständig und wiederholt zum Ausdruck gebracht, dass es die 1945 erfolgte Konfiskation liechtensteinischen Vermögens als Vermögen von Personen «deutscher Volkszugehörigkeit» als einen inakzeptablen Verstoss gegen das Völkerrecht ansieht.

Die nachstehenden Ausführungen⁸ schildern die bilateralen und multilateralen Bemühungen Liechtensteins seit Beginn der Neunzigerjahre des letzten Jahrhunderts, die durchgehende Anerkennung seiner Souveränität durch die Tschechische und Slowakische Republik zu erreichen.

1.2 Die bilateralen Bemühungen Liechtensteins um eine Lösung der offenen Fragen

1.2.1 Die Beziehungen Liechtensteins zur Tschechoslowakei bis 1992

Nach der Auflösung der Österreichisch-Ungarischen Monarchie entstand 1918 aus Böhmen, Mähren, (Österreichisch-)Schlesien und der Slowakei die Tschechoslowakei. Diese teilte sich 1993 in zwei Nachfolgestaaten, die Tschechische Republik und die Slowakische Republik.⁹

⁶ Das Abkommen zwischen der Schweiz und der Tschechoslowakischen Republik betreffend die Entschädigung der schweizerischen Interessen in der Tschechoslowakei vom 22. Dezember 1949, AS 1950 21/21, enthielt also keinen Bezug zu Liechtenstein.

⁷ Hinweise darauf im Aide-mémoire der Regierung des Fürstentums Liechtenstein vom 29. Oktober 1990, welches die liechtensteinische Regierung in der Erwartung verfasste, dass angesichts der damals (1990) «aktuellen gesamteuropäischen Entwicklungen»...eine «zukunftsorientierte Bereinigung des Fragenkomplexes... von beiderseitigem Interesse ist». Aide-mémoire, nicht publiziert, Akten des AAA.

⁸ Kapitel 1 beinhaltet eine überarbeitete und aktualisierte Fassung des Beitrags des Autors unter dem Titel «Liechtensteins Beziehungen zur Tschechoslowakei und zu deren Nachfolgestaaten seit 1945» in: Jahrbuch des Historischen Vereins für das Fürstentum Liechtenstein, Band 105, Vaduz 2006, S. 131-152. Es handelte sich und handelt sich angesichts der Vorgaben zum Umfang des Beitrags um eine Zusammenfassung wesentlicher Ereignisse, die keinen Anspruch auf Vollständigkeit erheben kann.

⁹ Historisches Lexikon für das Fürstentum Liechtenstein, Vaduz 2013, Bd. 2, S. 959.

Liechtenstein bemühte sich bereits nach dem Ersten Weltkrieg sehr darum, die Beziehungen zu Prag durch die Errichtung einer Gesandtschaft zu fördern. Prag galt als eine wichtige Aussenvertretung Liechtensteins, um den Grundbesitz des Hauses Liechtenstein in der Tschechoslowakei zu sichern und um Liechtenstein mit wichtigen Wirtschaftsgütern aus der Tschechoslowakei zu versorgen.¹⁰ Die Tschechoslowakei anerkannte 1918 die liechtensteinische Souveränität nicht und lehnte 1923 die Errichtung einer liechtensteinischen Gesandtschaft in Prag und 1925 ebenfalls die Vertretung Liechtensteins durch die Schweiz ab.

Die Tschechoslowakei betrachtete den Fürsten von Liechtenstein als den Habsburgern untergeordnet. Dies machte es möglich, den Grundbesitz des Hauses Liechtenstein in die 1918 proklamierte Bodenreform einzubeziehen. «In verschiedenen Enteignungs- und Veräusserungsaktionen verlor das Haus Liechtenstein in den Jahren 1921–1938 von rund 160 000 Hektar Grundbesitz 91 500 Hektar. Dies entsprach einem Verlust von 57.18 Prozent des Gesamtbesitzes in der Tschechoslowakei. Dabei gilt es zu beachten, dass die Entschädigungspreise nach den Durchschnittspreisen der Jahre 1913–1915 berechnet wurden.» Der Entschädigungspreis habe nur einen Bruchteil des tatsächlichen Wertes des Grundbesitzes ausgemacht.¹¹

Im Juli 1938 stimmte die Tschechoslowakei der Vertretung der liechtensteinischen Interessen durch die Schweiz für kurze Zeit zu und anerkannte Liechtenstein dadurch implizit als souveränen Staat. Im Oktober 1938 erfolgte der deutsche Truppeneinmarsch in die Sudetengebiete und im März 1939 wurde das «Protektorat Böhmen und Mähren» geschaffen.

Im Unterschied zu Liechtenstein hatte die Schweiz 1939 die Existenz der von Deutschland geschaffenen Protektorate Böhmen und Mähren und der Slowakischen Republik anerkannt.¹² Damit waren die Beziehungen der Schweiz zur Tschechoslowakischen Republik als erloschen zu betrachten. Im Februar 1945 machte die Schweiz der tschechoslowakischen Regierung im Exil in London den Vorschlag, die diplomatischen Beziehungen wieder herzustellen. Die tschechoslowakische Regierung stimmte zu. Bezüglich der Vertretung der Interessen Liech-

¹⁰ Rupert Quaderer, Ein «Annex Österreichs» oder ein souveräner Staat Liechtenstein? Beziehungen zur Tschechoslowakei nach dem Ersten Weltkrieg, in: Jahrbuch des Historischen Vereins für das Fürstentum Liechtenstein, Bd. 105, Vaduz 2006, S. 103–130.

¹¹ Rupert Quaderer, Liechtenstein und die Bodenreform in der Tschechoslowakei nach dem Ersten Weltkrieg, in: Prague Papers on the History of International Relations, Prague 2008, S. 265–290, hier 288, und dort angegebene weitere Literatur.

¹² Hanspeter Lussy/Rodrigo López: Finanzbeziehungen Liechtensteins zur Zeit des Nationalsozialismus, Studie im Auftrag der Unabhängigen Historikerkommission Liechtenstein Zweiter Weltkrieg. Vaduz/Zürich, 2005, S. 272–273.

tensteins durch die Schweiz erklärte das tschechoslowakische Aussenministerium, durch die Unterbrechung der schweizerisch-tschechoslowakischen Beziehungen während des Krieges hätten sich auch die Beziehungen zu Liechtenstein gelöst. Daher erwähnte der Notenwechsel von 1945, durch welchen die diplomatischen Beziehungen zwischen der Schweiz und der Tschechoslowakei wieder hergestellt wurden, Liechtenstein nicht. Die Beziehungen zwischen der Tschechoslowakei und Liechtenstein waren somit nicht wieder hergestellt worden.

Die Liechtensteinische Gesandtschaft in Bern richtete am 9. Juli 1945 ein Schreiben an das Eidgenössische Politische Departement (EPD) und verwies auf das Vorgehen der Tschechoslowakischen Regierung betreffend den Besitz des Fürsten in der Tschechoslowakei. Am 19. Mai 1945 habe die Tschechoslowakische Regierung ein Dekret erlassen, wonach der Besitz staatlich unzuverlässiger Personen unter Nationalverwaltung gestellt werde. Als staatlich unzuverlässige Personen würden angesehen: «a) Personen deutscher oder ungarischer Nationalität» (§ 4a), also Personen, «die sich bei jedwelcher Volkszählung seit dem Jahr 1929 zur deutschen oder ungarischen Nationalität bekannt haben», ... «b) Personen, die eine Tätigkeit entwickelten, die gegen die staatliche Souveränität, Selbständigkeit, Einheit, gegen die republikanisch-demokratische Staatsform ... gerichtet war». In einem Dekret vom 21. Juni 1945 sei die entschädigungslose Enteignung des Besitzes folgender Gruppen ausgesprochen worden: «a) Personen deutscher und ungarischer Volkszugehörigkeit, ohne Rücksicht auf ihre Staatszugehörigkeit» (§ 1a). Als solche Deutsche und Ungarn seine jene Personen zu betrachten, die sich bei einer der Volkszählungen von 1928 an zur deutschen oder ungarischen Nationalität gemeldet haben.

Am 8. Juni 1945 hätten der tschechoslowakische Ministerpräsident Zdeněk Fierlinger und am 25. Juni Landwirtschaftsminister Július Duriš jeweils eine Rede gehalten, in welcher die Familie Liechtenstein als «Ausbeuter des tschechischen Volkes» bezeichnet und die Konfiskation von deren Besitz gefordert worden sei.

Eine Anwendung der beiden Dekrete auf die Besitzungen des Fürsten erfolge zu Unrecht, weil er weder als Deutscher oder Ungar im Sinne der §§ 6 bzw. 2/1b noch als Verräter und Feind der Republik im Sinne von §§ 1b bzw. 3/1a bezeichnet werden könne.

Die Regierung ersuche daher den Bundesrat, bei der tschechoslowakischen Regierung «gegen die ausgesprochene oder allfällig geplante Verhängung der Nationalverwaltung Rechtsverwahrung einzulegen, sowie alle Schritte zu unternehmen und Massnahmen zu treffen, die zur Wahrung der Interessen des Fürsten von Liechtenstein geeignet erscheinen.»

In einem Telegramm der Schweizer Gesandtschaft vom 24. Juli 1945 an das EPD erfolgte die Mitteilung, dass im Radio und in einer Zeitung die entschädi-

gungslose Konfiskation des gesamten Vermögens des Fürsten bekannt gegeben worden sei. Der Fürst solle davon in Kenntnis gesetzt werden.

Die Liechtensteinische Gesandtschaft in Bern gelangte am 30. August 1945 an den Chef des EPD mit dem Ersuchen, über die Schweizer Gesandtschaft in Prag im Namen Liechtensteins beim tschechoslowakischen Aussenministerium vorstellig zu werden und gegen die der Wirklichkeit widersprechenden Behauptungen bezüglich der Nationalität des Fürsten und die sich daraus ergebenden Enteignungsfolgen zu protestieren: Bereits am 13. Juli 1945 war dem Generalbevollmächtigten der fürstlichen Güterverwaltung in Olmütz, Frantisek Svoboda, vom Landwirtschaftsminister die Entscheidung des Landwirtschaftsministeriums vom 26. Juni 1945 bezüglich der Einführung der Nationalverwaltung der Güter des Fürsten mitgeteilt worden. Mit Verordnung vom 30. Juli 1945 habe der Bezirksnationalausschuss von Olmütz Franz Josef II. von Liechtenstein als Person deutscher Nationalität und deshalb die entschädigungslose Enteignung seiner Güter erklärt. Sowohl die liechtensteinische Regierung als auch die Zentralverwaltung in Olmütz erhoben Opposition gegen diese Vorgangsweise. Die Regierung und das ganze Volk seien überrascht, dass dem Regierenden Fürsten, dem Ersten Bürger des Landes, die deutsche Staatsangehörigkeit aufoktroziert worden sei. Die Selbständigkeit des Landes sei international anerkannt, und explizit durch die Tschechoslowakei. Gemäss der genannten Verordnung sei es möglich, die Enteignungsmassnahmen zu annullieren, wenn der Fürst nachweisen könne, dass er aktiv an der tschechoslowakischen Widerstandsbewegung teilgenommen habe. Darauf einzugehen sei aber angesichts der bestehenden Tatsachen überflüssig. Es folgen Ausführungen zur Stellung des Fürsten gemäss liechtensteinischer Verfassung. Schliesslich kam die Hoffnung zum Ausdruck, dass die Meinungsunterschiede behoben werden könnten, vor allem in einer Zeit, in welcher die Staatsmänner in Vertretung ihrer Völker in San Francisco¹³ die grössten Anstrengungen unternähmen, um eine neue Weltordnung und einen dauerhaften Frieden zu errichten.

In einer Zusammenfassung des Schweizerischen Generalkonsulats in Prag an das EPD vom 31. Juli 1945¹⁴ nahm das Generalkonsulat Bezug auf «die von einer Enteignung bedrohten Besitzungen des liechtensteinischen Fürstenhauses» und auf zwei zu klärende Vorfragen, ob nämlich das Fürstentum Liechtenstein

¹³ Gemeint waren die Verhandlungen zur Satzung der Vereinten Nationen, welche am 26. Juni 1945 durch die 51 Gründungsmitglieder in San Francisco unterzeichnet wurde und am 24. Oktober 1945 in Kraft trat.

¹⁴ LI LA V 143/5088. Das Eidgenössische Politische Departement (EPD) wurde 1978 in das heutige Eidgenössische Departement für auswärtige Angelegenheiten (EDA) umbenannt.

ein souveräner Staat sei und ob die Schweiz die Interessen Liechtensteins in der Tschechoslowakischen Republik vertreten hatte.

Bezüglich der Vertretung Liechtensteins durch die Schweiz hielt das Schreiben fest, dass die in den Jahren 1921 bis 1925 durch die Schweiz erfolgten Schritte zur Übernahme der Vertretung der liechtensteinischen Interessen an der Ablehnung der tschechoslowakischen Behörden gescheitert seien. Im April 1938 sei die Frage wieder aufgenommen worden. Am 3. Mai 1938 habe die Gesandtschaft an das tschechoslowakische Aussenministerium die Frage gerichtet, ob inskünftig die liechtensteinischen Interessen in der Tschechoslowakei durch die Eidgenossenschaft wahrgenommen werden könnten.¹⁵ Die Gesandtschaft bezog sich dabei auf die Note des tschechoslowakischen Aussenministeriums vom 23. Januar 1925, welche, in Beantwortung der Note der Gesandtschaft vom 15. Oktober 1924, mitteilte, dass sich die tschechoslowakische Regierung nicht in der Lage gesehen hatte, im Hinblick auf bestimmte grundsätzliche Fragen zwischen den beiden Ländern normale Beziehungen mit Liechtenstein zu unterhalten. Die Schweizer Regierung, so die Gesandtschaft, habe Anlass anzunehmen, dass die Gründe, welche diese ablehnende Haltung zur Folge hatten, aktuell nicht mehr bestünden, und die Gesandtschaft sei beauftragt nachzufragen, ob die Interessen Liechtensteins nunmehr von der Schweiz wahrgenommen werden könnten.¹⁶ In der Note vom 30. Juli 1938 gab das tschechoslowakische Aussenministerium seine Zustimmung.¹⁷

Dies sei dem EPD mitgeteilt worden. Einen weiteren Beitrag zur Frage leiste ein Notenwechsel betreffend die Thronbesteigung des Fürsten Franz Josef II. im Jahr 1938. Am 2. August 1938 sei auf Wunsch der liechtensteinischen Regierung ein Handschreiben von Fürst Franz Josef II. an Präsident Beneš übergeben worden, worin der Regierungsantritt des Fürsten am 26. Juli 1938 mitgeteilt wurde. Das Prager Aussenministerium übermittelte am 4. November 1938 ein Schreiben von Präsident Beneš vom 20. August 1938 an den Fürsten, in welchem jener die Regierungsübernahme zur Kenntnis nahm und seine Glückwünsche zum Regierungsantritt aussprach.

Aus dieser Korrespondenz gehe somit hervor, dass die Schweizerische Gesandtschaft in Prag seit dem 30. Juli 1938, also dem Datum des Schreibens von Präsident Beneš, als Vertreterin der liechtensteinischen Interessen in der Tschechoslowakei fungiere. Dies schliesse in sich ein, dass die Tschechoslowakei das Fürstentum Liechtenstein als souveränen Staat und den Fürsten Franz Josef II. als dessen Staatsoberhaupt anerkannt habe. Schliesslich habe der damalige Pro-

¹⁵ LI LA V 13/5.

¹⁶ LI LA V 13/4.

¹⁷ LI LA V 13/4 und LI LA V 13/5.

tokollchef des Aussenministeriums in Prag an den Feierlichkeiten in Feldsberg vom 29. Juli 1938 zur Bestattung von Fürst Franz I. teilgenommen. Diese Beteiligung wäre nach Ansicht des Schweizerischen Generalkonsulats nicht erfolgt, wenn die tschechoslowakische Regierung dem Fürstentum Liechtenstein seine Anerkennung versagt hätte. Der Umstand, dass die Schweiz vom Mai 1939 bis zum 4. März 1945 keine diplomatischen Beziehungen mit der Tschechoslowakei unterhalten habe, sei ohne Einfluss auf das völkerrechtliche Verhältnis zwischen der Tschechoslowakei und Liechtenstein.

Am 11. September 1945 gelangte Fürst Franz Josef II. an den Obersten Verwaltungsgerichtshof in Prag und erhob Beschwerde gegen den Bescheid des Landwirtschaftsministeriums vom 17. Juli 1945 betreffend die Einsetzung einer Nationalverwaltung und die Einsetzung eines Nationalverwalters.¹⁸ In der Begründung wird unter anderem ausgeführt, dass es nicht wahr sei, dass sich der Fürst zur deutschen Volkszugehörigkeit bekannt habe, und insbesondere nicht bei irgendeiner Volkszählung seit dem Jahre 1929, denn, wie allgemein bekannt, sei in der Tschechoslowakei nur eine Volkszählung und zwar im Jahre 1930 vorgenommen worden und er habe sich «natürlich und wahrheitsgemäss als Deutscher nicht bekannt». Es sei im Gegenteil nach der (beigelegten) Bestätigung des Nationalausschusses in Velké Losiny (Gross Ullersdorf) vom 12. Juli 1945 «unentkräftbar hervorzuheben, dass sowohl ich persönlich als auch meine Familienangehörigen stets sich zur Liechtenstein'schen Volkszugehörigkeit bekannten.» Ausserdem sei es auch nicht wahr, dass sich der Fürst sein Vermögen nach der Schlacht am Weissen Berg durch den Raub an tschechischen Patrioten erworben habe.

Am 18. März 1946 übermittelte die Schweizerische Gesandtschaft in Prag dem EPD das Urteil vom 16. Januar 1946, welches die Beschwerde des Fürsten abwies. Als Hauptargument sei wieder die deutsche Staatsangehörigkeit des Fürsten vorgebracht worden. Die Konfiskation sei nun definitiv.

Mit Schreiben vom 13. November 1946 gelangte die Regierung an die Liechtensteinische Gesandtschaft in Bern. Sie habe erfahren, dass zwischen den USA und England einerseits und der Tschechoslowakei andererseits Verhandlungen über die Frage des Schutzes der Vermögensinteressen betreffend jene Vermögen, die der Nationalisierungsgesetzgebung unterliegen, eingeleitet würden. An diesen Verhandlungen würden sich auch Frankreich und die Schweiz interessieren. Die Gesandtschaft solle also sich erkundigen, inwieweit eine Möglichkeit bestehe, die

¹⁸ LA V 143/1588.

Wahrung der liechtensteinischen Interessen in die Verhandlungen mit einzubeziehen.¹⁹

In einer Note des EPD vom 20. Februar 1952 an die Liechtensteinische Gesandtschaft in Bern wurde darüber berichtet, dass der Schweizer Gesandte in Prag am 8. Februar 1952 betreffend die von den tschechoslowakischen Behörden beschlagnahmten bzw. nationalisierten Vermögenswerte des Fürsten und anderer liechtensteinischer Staatsangehöriger bei dem für die Schweiz zuständigen Sektionschef des tschechoslowakischen Aussenministeriums vorstellig geworden sei. Von tschechoslowakischer Seite sei die bekannte These vertreten worden, dass die Tschechoslowakei keine diplomatischen Beziehungen mehr zu Liechtenstein unterhalte und diese im gegenwärtigen Zeitpunkt auch nicht herzustellen wünsche. Aus diesem Grunde könne die Interessenvertretung durch die Schweiz nicht anerkannt werden. Der Schweizer Gesandte konnte unter Hinweis auf die Grundsätze des Völkerrechts immerhin erreichen, dass der Sektionschef die Note vom 8. Februar 1952, die den Fragenkomplex mit dem Wunsch Liechtensteins nach einer Lösung der Fragen gemäss Völkerrecht und unter Hinweis auf die Regelungen der Tschechoslowakei mit anderen Staaten mit dem Wunsch nach Verhandlungen zum Inhalt hatte, entgegennahm und eine nochmalige Prüfung sowohl der Frage der Interessenvertretung als auch der Konfiskation der fürstlichen Güter versprach.²⁰

Am 3. Februar 1947 übergab der Schweizer Geschäftsträger in Prag an Aussenminister Jan Masaryk ein Schreiben: Die liechtensteinische Regierung habe unter anderem mit Erstaunen zur Kenntnis genommen, dass das tschechoslowakische Aussenministerium, obwohl es in seiner Note vom 30. Juli 1938 zugestimmt hatte, dass die Schweiz die Vertretung Liechtensteins übernehme, in seiner Note vom 25. Juni 1946 mitgeteilt hatte, dass die Beziehungen zwischen der Tschechoslowakei und der Schweiz unter den bekannten Bedingungen unterbrochen waren, dass sie gemäss Notenwechsel vom 28. Februar und 21. März 1945 wieder aufgenommen wurden, darin aber nicht die Rede von der Wiederaufnahme der Beziehungen der Tschechoslowakei zu Liechtenstein sei und damit die tschechoslowakische Regierung daraus die Schlussfolgerung ziehe, dass die Beziehungen zwischen der Tschechoslowakei und Liechtenstein nicht wieder aufgenommen seien und daher auch die Vertretung Liechtensteins in der Tschechoslowakei durch die Schweiz nicht als wieder aufgenommen gelten könne. Im Schreiben des Geschäftsträgers wird dann gegen diese Position ausführlich begründet protestiert. Masaryk

¹⁹ LI LA RF 240/207.

²⁰ LI LA RF 240/359.

hatte bei der Übergabe des Schreibens eine «sorgfältige Prüfung» versprochen.²¹ Ob diese Prüfung stattfand, ist nicht ersichtlich.

Über die Schweizer Gesandtschaft in Prag wies die liechtensteinische Regierung im Jahr 1947 darauf hin, dass die Beziehungen während des Krieges niemals rechtlich abgebrochen worden seien.²² Liechtenstein habe weder die Protektorate Böhmen und Mähren noch die Unabhängigkeit der Slowakischen Republik anerkannt. Die Unterbrechung der Beziehungen der Tschechoslowakei zur Schweiz habe auf die Beziehungen mit Liechtenstein keine Auswirkungen haben können, da Liechtenstein ein eigener souveräner Staat sei, dessen Verbindung mit der Schweiz rein wirtschaftlicher Natur war. Deshalb bestand aus Sicht der liechtensteinischen Regierung die rechtliche Situation, wie sie schon 1938 galt, als die Tschechoslowakei zugestimmt hatte, dass die Schweizer Gesandtschaft die Interessen Liechtensteins vertreten könne.²³ Die tschechoslowakische Regierung antwortete nicht auf diese Argumente. Die Schweizer Regierung bemühte sich bis 1949, die Interessen Liechtensteins in der Tschechoslowakei zu vertreten.²⁴

In einer Note vom 3. Mai 1952 brachte das Aussenministerium in Prag in Beantwortung der Note der Schweizerischen Gesandtschaft vom 8. Februar 1952 zum Ausdruck, dass betreffend die Vertretung der liechtensteinischen Interessen die Schweiz die Tschechoslowakei weiterhin den folgenden Standpunkt vertrete: «Die tschechoslowakische Regierung betrachtet die Vertretung der Interessen eines Staates durch die diplomatische Mission eines anderen Staates als einen nicht offiziellen Gefälligkeitsdienst, welcher Dienst von keinem Staate obligatorisch angenommen zu werden braucht, und in diesem Fall als ein Staat schon einmal einen solchen Dienst angenommen hätte, hat er das Recht, zu jeder Zeit seine Zustimmung zu widerrufen. Im vorliegenden Fall ist die von der tschechoslowakischen Regierung gegebene Zustimmung zur Vertretung der liechtensteinischen Interessen in der Tschechoslowakei durch die Schweiz, welche durch ein Schreiben des Ministerium des Äusseren vom 30. Juli 1938 mitgeteilt wurde, im Hinblick auf die Ereignisse von 1939 bzw. 1941 erloschen, und hat die tschechoslowakische Regierung nachher niemals den Wunsch geäussert diese erloschene Zustimmung zu erneuern. In Anbetracht dieser Tatsache, bedauert das Ministerium des Äusseren

²¹ LI LA V 143/5088.

²² Beattie, Liechtenstein, S. 148.

²³ Ebenda, S. 151, dort in Fussnote 17 Verweis auf «Liechtensteiner Vaterland» vom 1. März 1950, aus «Liechtenstein 1938–1978», S. 124–125.

²⁴ Beattie, Liechtenstein, S. 151.

dem Inhalt der Note der Gesandtschaft vom 8. Februar 1952 keine Folge geben zu können.»²⁵

Im Jahr 1945 brach die Tschechoslowakei also die diplomatischen Beziehungen zu Liechtenstein ab und konfiszierte entschädigungslos das Vermögen aller liechtensteinischen Staatsangehörigen, das auf ihrem Staatsgebiet lag. Betroffen war vor allem das Fürstenhaus, aber auch eine Reihe liechtensteinischer Staatsangehöriger.²⁶ Liechtensteinische Staatsangehörige wurden als «Personen deutscher Nationalität» im Sinne des Beneš-Dekrets Nr. 12 angesehen, unter Missachtung der liechtensteinischen Souveränität und Neutralität. Das gleiche Schicksal widerfuhr auch deutschsprachigen Staatsbürgern anderer Länder, z. B. der Schweiz. Die meisten dieser Länder schlossen aber bereits unter dem kommunistischen Regime der Tschechoslowakei Entschädigungsabkommen ab.

Als Beispiel anderweitiger Bemühungen seien Korrespondenzen zwischen der liechtensteinischen Regierung und dem EPD vom 2. Juli und 1. September 1958 betreffend eine Vermögensintervention zum Nachlass von Prinz Alois, des Vaters von Fürst Franz Josef I., genannt. Das EPD habe die Gesandtschaft in Prag angewiesen, in der Sache bei den Behörden vorstellig zu werden, es wies aber gleichzeitig darauf hin, dass die tschechoslowakische Regierung bekanntlich der Schweiz das Recht abspreche, die liechtensteinischen Interessen wahrzunehmen. Es bleibe daher abzuwarten, ob die Behörden in Prag inzwischen ihren Standpunkt geändert hätten.²⁷ Mit Note der Tschechoslowakischen Gesandtschaft in Bern an das EPD war diesem mitgeteilt worden: «Da gewisse prinzipielle Fragen zwischen der Tschechoslowakei und Liechtenstein bis heute noch nicht geregelt sind, bedauert die Tschechoslowakische Regierung ausserordentlich, aus diesem Grunde noch nicht in der Lage zu sein, mit dem genannten Staate normale diplomatische Beziehungen anzuknüpfen. Die Tschechoslowakische Regierung sieht sich somit gezwungen, vorderhand auf das freundliche Angebot der Schweizerischen Regierung, die liechtensteinischen Interessen durch das Generalkonsulat in Prag vertreten zu lassen, zu verzichten.»²⁸

²⁵ LI LA RF 240/359; Übersetzung der Schweizerischen Gesandtschaft in Prag auf der Basis einer inoffiziellen französischen Übersetzung des Originals in Tschechisch.

²⁶ Peter Geiger, Bemühungen um Rückvergütung und Rettung fürstlicher Güter ab 1938, sowie ders., Alle enteigneten liechtensteinischen Staatsangehörigen: Wer, was, wo? Was wurde aus dem enteigneten Besitz? In: Liechtensteinisch-Tschechische Historikerkommission (Hrsg.), Das Fürstenhaus, der Staat Liechtenstein und die Tschechoslowakei im 20. Jahrhundert S. 63-80 bzw. 185-198; Peter Geiger, Kriegszeit, Liechtenstein 1939 bis 1945, Vaduz Zürich 2010, Bd. 2, S. 512.

²⁷ LI LA RF 249/359.

²⁸ LI LA RF 179/242/1-7.

1.2.2 Grundlegende Veränderungen der politischen Lage in Europa

Mit dem Fall der Berliner Mauer, dem Zusammenbruch der ehemaligen Sowjetunion und den damit verbundenen Änderungen in Osteuropa stellte sich die europäische politische Landschaft grundlegend neu und im Hinblick auf die künftige Zusammenarbeit in Europa sehr vielversprechend dar. Es musste als eigenartig erscheinen, dass drei europäische Staaten, die verschiedenen europäischen und internationalen Organisationen angehörten (siehe hierzu das Kapitel über die multilateralen Bemühungen Liechtensteins) und damit in einer Zusammenarbeit verbunden waren, die den gleichen Zielen verpflichtet war, unter sich – abgesehen von den dargestellten weiterhin offenen Entschädigungsfragen – noch immer nicht die gegenseitige Anerkennung sowie die Aufnahme von diplomatischen und konsularischen Beziehungen geregelt hatten. Es sollte aber doch einige Zeit dauern, bis sich eine Annäherung und Zusammenarbeit abzeichnete, wie sie nachstehend in den Kapiteln 2.3 und 2.4 dargestellt wird. Parallel zu den bilateralen Lösungsversuchen bemühte sich Liechtenstein insbesondere im Rahmen internationaler Organisationen, welchen die beiden Nachfolgestaaten der Tschechoslowakei beizutreten wünschten, um eine Positionierung seiner Interessen. Hierzu finden sich Ausführungen in Kapitel 1.3.

Die Beziehungen Liechtensteins zu beiden Nachfolgestaaten der Tschechoslowakei bewegten sich auf unterschiedlichen staatlichen und privaten Ebenen und unter Einbezug verschiedener Rollenträger mit oder ohne offizielle Zuständigkeit in die Richtung einer Normalisierung, nachdem es im Rahmen der Aktivitäten insbesondere seitens Liechtensteins im Rahmen der Erweiterung des EWR-Abkommens auf die 10 neuen EU-Länder, unter ihnen die Tschechische Republik und die Slowakische Republik, praktisch keine konkreten Fortschritte in Richtung einer völkerrechtlichen Anerkennung gegeben hatte.²⁹

1.2.3 Die Beziehungen Liechtensteins zur Tschechischen Republik 1992–2009

In die Angelegenheit kam offiziell und soweit ersichtlich erst zu Beginn der Neunzigerjahre des letzten Jahrhunderts wieder Bewegung. In einem Aide-mémoire vom 29. Oktober 1990 an die Tschechische und Slowakische Regierung³⁰ hielt die liechtensteinische Regierung fest, dass sie die Wiederherstellung der Demokratie in den beiden Ländern zum Anlass nehme, um die Aufmerksamkeit auf die nach wie vor aufrechten Ansprüche liechtensteinischer Staatsbürger in der Tschechi-

²⁹ Siehe hierzu Kapitel 1 der vorliegenden Arbeit.

³⁰ Es wurde am 30. Oktober 1990 vom liechtensteinischen Diplomaten Graf Mario von Ledebur-Wicheln im tschechoslowakischen Aussenministerium übergeben.

schen und Slowakischen Föderativen Republik zu lenken. Sie gab dann eine Darstellung der Situation seit 1945 und schlug Verhandlungen vor.³¹

Mit Beschluss vom 11. September 1990 hatte die Regierung die Liechtensteinische Botschaft in Bern beauftragt, der tschechischen Regierung über die Schweizer Botschaft in Prag ein Aide-Mémoire zu übergeben, in welchem unter Bezugnahme auf die «Wiederherstellung der Demokratie» in der Tschechischen und Slowakischen Föderativen Republik die Aufmerksamkeit der Tschechischen und Slowakischen Regierung auf die nach wie vor aufrechten Ansprüche der liechtensteinischen Staatsbürger hingewiesen und der Wunsch nach einer Lösung der offenen Fragen hinterlegt wurde.³² Es kam zu drei Gesprächs- bzw. Verhandlungsrunden zwischen Liechtenstein und der Tschechoslowakei.³³ Eine informelle Gesprächsrunde fand im Juni 1991 in Prag statt, eine erste Verhandlungsrunde im Dezember 1991 in Prag und eine zweite im Februar 1992 in Vaduz. Liechtenstein brach anschliessend die Verhandlungen ab, da sich herausstellte, dass die andere Seite³⁴ auf die liechtensteinischen Vorstellungen und Forderungen nicht eingehen würde.

Mit Schreiben vom Oktober 1990³⁵ ersuchte Aussenminister Jiří Dienstbier Regierungschef Hans Brunhart um Unterstützung der Bewerbung für den Sitz des permanenten KSZE-Sekretariats in Prag. Brunhart antwortete am 5. November 1990 dahingehend, dass Liechtenstein die Kandidatur positiv in Erwägung ziehen könne, unter der Bedingung, dass die liechtensteinische Regierung eine formelle Zusicherung erhalten müsse, dass die Tschechische und Slowakische Föderative Republik ebenfalls entschlossen sei, mit Liechtenstein Beziehungen auf der Basis der Grundsätze des Internationalen Rechts und des gegenseitigen Respekts zu etablieren, und dass die Regierung in Prag ebenfalls bereit sei, Verhandlungen zu allen offenen Fragen in diesem Zusammenhang aufzunehmen. Dienstbier antwortete am 7. November 1990 und dankte für die «positive Stellung» Liechtensteins bezüglich des Sitzes des Sekretariats der KSZE. Es liege ebenfalls im Interesse seiner Regierung, die Beziehungen mit Liechtenstein auf den Prinzipien souveräner Gleichheit, Freundschaft und beiderseitig vorteilhafter Zusammenarbeit zu gestalten. Er nehme an, dass «wir sowohl unsere Beziehungen als auch Bezie-

³¹ LI LA V 143/5088.

³² Ein analoges Vorgehen wurde im Hinblick auf die offenen Fragen mit Ungarn festgelegt.

³³ Rechenschaftsbericht der Regierung 1991, S. 107 und 1992, S. 101, 106.

³⁴ Es handelte sich also noch um die *Tschechoslowakei*, welche keine grundsätzliche Anerkennung der Vermögensforderungen aussprechen wollte, offenbar vor allem auch aus innenpolitischen Gründen, wegen der möglichen präjudiziellen Wirkungen in Bezug auf andere offene Entschädigungsfragen wie etwa diejenigen der Sudetendeutschen.

³⁵ Das Schreiben trägt kein Tagesdatum.

hungen mit allen Staaten Europas mit Perspektive eines neuen sich integrierenden Europa aufbauen werden können. Wir sind uns dessen bewusst, dass in unseren Beziehungen eine Reihe offener Fragen existiert. An ihre Lösung möchten wir ohne Belastung von Peripetien der Vergangenheit, mit dem Gefühl gegenseitiger Achtung und Verständnis herantreten.» Seine Regierung sei bereit, Verhandlungen über alle offenen Fragen aufzunehmen.³⁶

Somit kam es zur Gesprächsrunde vom 13. Juni 1991 in Prag, welche als vertraulich und informell bezeichnet wurde.³⁷ Die erste offizielle Verhandlungsrunde fand am 17. Dezember 1991 in Prag,³⁸ die zweite am 17./18. Februar 1992 in Vaduz³⁹ statt.

Im Hinblick auf den 1. Januar 1993, den Tag des Vollzugs der Teilung der Tschechischen und Slowakischen Föderativen Republik in die beiden Nachfolgestaaten, die Tschechische Republik und die Slowakische Republik, mussten sich beide Staaten bzw. in deren Interessenvertretung der vorerst noch bestehende Vorgängerstaat, die Tschechische und Slowakische Föderative Republik,⁴⁰ um die Anerkennung durch die anderen Staaten und um die eigenständige Aufnahme in internationale Organisationen bemühen.⁴¹ Dies bedeutete auch, dass Liechtenstein nun mit zwei Staaten zu sprechen und allenfalls zu verhandeln hatte, soweit es um die Beneš-Dekrete und die damit verbundenen offenen Fragen ging. Das Ersuchen der Tschechischen Republik um Anerkennung beantwortete Liechtenstein dahingehend, dass es die Existenz des neuen Staates auf der Basis der Gegenseitigkeit

³⁶ Der Brief ist in Tschechisch abgefasst. Der zitierte Text wurde der dem Original beigefügten inoffiziellen deutschen Übersetzung entnommen.

³⁷ Botschafter Dr. Winkler und Botschafter Prinz Nikolaus von Liechtenstein waren die Delegationsleiter. Bericht der liechtensteinischen Delegation vom 15.7.1991, LI LA VA 143/5089.

³⁸ Verhandlungsleiter waren Botschafter Prinz Nikolaus von Liechtenstein sowie der ehemalige tschechoslowakische Botschafter in Bern und damalige Berater der Völkerrechtsabteilung im tschechoslowakischen Aussenministerium, Dr. Pavel Winkler.

³⁹ Verhandlungsleiter waren Graf Mario von Ledebur-Wicheln und Sektionsdirektor Gabriel Brenca.

⁴⁰ Die «Tschechoslowakei» hatte amtlich folgende Bezeichnungen: von 1918–1938 und 1945–1960: *Tschechoslowakische Republik* (ČSR); 1918–1920 und 1938–1939 *Tschecho-Slowakische Republik* (Č-SR); tschechisch und slowakisch *Česko-Slovenská republika*, von 1960–1990 *Tschechoslowakische Sozialistische Republik* (ČSSR); tschechisch und slowakisch *Československá socialistická republika*, 1990 *Tschechoslowakische Föderative Republik* (ČSFR); tschechisch *Československá federativní republika* bzw. *Tschecho-Slowakische Föderative Republik*; slowakisch *Česko-Slovenská federatívna republika*, und von 1990–1992 *Tschechische und Slowakische Föderative Republik* (ČSFR); tschechisch *Česká a Slovenská Federativní Republika*; slowakisch *Česká a Slovenská Federatívna Republika*. Aus: Wikipedia, Stichwort Tschechoslowakei.

⁴¹ Beattie, Liechtenstein, S. 406 ff.

anerkennen würde. Liechtenstein schlug vor, Verhandlungen über die diplomatischen Beziehungen und andere ungelöste Fragen einschliesslich der Konfiskation liechtensteinischen Besitzes aufzunehmen.

Unter dem Titel «Verbesserungen der Beziehungen Prag-Vaduz» berichtete das «Liechtensteiner Volksblatt» am 9. Dezember 1992 Folgendes: «Die seit Ende des Zweiten Weltkrieges getrübteten Beziehungen zwischen unserem Land und der ehemaligen Tschechoslowakei könnten sich schon in absehbarer Zeit spürbar bessern. Die Initiative dafür ging von S. D. Fürst Hans-Adam II. von Liechtenstein aus. Er benützte einen privaten Aufenthalt des amtierenden Kulturministers der Tschechischen Republik, Dr. Jindřich Kabát, um die Frage der immer noch fehlenden, staatlichen Anerkennung des Fürstentums Liechtenstein durch die Tschechische Republik zu erörtern. Gleichzeitig war die Verwaltung und Erhaltung der Besitzungen des Fürstenhauses auf dem Gebiet der Tschechischen Republik Gegenstand des Gespräches, das anlässlich eines Mittagessens am vergangenen Samstag⁴² auf Schloss Vaduz stattfand. An der direkten Begegnung des Landesfürsten mit Minister Kabát nahmen auch weitere, hochstehende Persönlichkeiten aus Politik und Wirtschaft aus Prag teil.»⁴³

Am 10. Dezember 1992 richtete die Botschaft der Tschechischen und Slowakischen Föderativen Republik an die Liechtensteinische Botschaft in Bern eine Note des Aussenministeriums der Tschechischen und Slowakischen Föderativen Republik. Es wurde mitgeteilt,⁴⁴ dass sich zum Datum des 31. Dezember 1992 die Tschechische und Slowakische Föderative Republik auflöse, dass die beiden Nachfolgestaaten die Tschechische Republik und die Slowakische Republik seien und dass diese Letzteren berechtigt seien, in ihrem eigenen Namen internationale Abkommen mit Drittstaaten abzuschliessen, und zwar schon vor der Auflösung der Tschechischen und Slowakischen Föderativen Republik auf den 31. Dezember 1992. In separaten Noten der tschechischen bzw. der slowakischen Regierung werde das Anliegen der Anerkennung der beiden Nachfolgestaaten ab dem 1. Januar 1993 unterbreitet.⁴⁵

Ebenfalls am 10. Dezember 1992 – und kaum zufällig – übermittelte die Liechtensteinische Botschaft der Tschechischen und Slowakischen Botschaft in Bern den Entwurf für ein Memorandum of Understanding,⁴⁶ wonach der geregelte Übergang der Staatsgewalt von der Tschechoslowakischen auf die Tschechische

⁴² Also am 5. Dezember 1992.

⁴³ Liechtensteiner Volksblatt, 9. Dezember 1992.

⁴⁴ Analoge Noten gingen, wie bekannt wurde, auch an alle anderen Staaten.

⁴⁵ Akte des AAA.

⁴⁶ Akte des AAA.

Republik den Anlass gebe, in Bezug auf Liechtenstein festzuhalten, dass Liechtenstein Entschädigungsforderungen gestellt habe und die Tschechische Republik ihre Bereitschaft erklären würde, hierzu Verhandlungen zu führen, um die Fragen nach völkerrechtlichen Grundsätzen und im gegenseitigen Interesse zu lösen. Sollten diese Verhandlungen zu keinem Ergebnis führen, würden bis dann noch offene Fragen einer Gerichts- oder schiedsgerichtlichen Instanz vorgelegt werden.

Mit Datum vom 18. Dezember 1992 wurde der Liechtensteinischen Botschaft in Bern eine ausführliche Dokumentation des (künftigen) tschechischen Aussenministeriums übermittelt, in welcher die Tschechische Republik ihre Rechte und Pflichten als Nachfolgestaat der ehemaligen Tschechoslowakei darlegte. Beigelegt war die Erklärung des Tschechischen Nationalen Rats an alle Parlamente und Nationen der Welt, in welcher im Wesentlichen die aussenpolitischen Orientierungen des neuen Staates Tschechische Republik dargestellt wurden.

Analog ging das (künftige) slowakische Aussenministerium vor, indem es ebenfalls eine im Wesentlichen wortgleiche Darstellung zu den Rechten und Pflichten des künftigen Staates Slowakische Republik sowie die Proklamation des Slowakischen Nationalen Rats an alle Parlamente und Nationen der Welt übermittelte.

Mit jeweils einer eigenen Note vom 18. Dezember 1992 an die Liechtensteinische Botschaft wurde um Anerkennung der Tschechischen Republik bzw. der Slowakischen Republik und um Aufnahme diplomatischer Beziehungen auf der Ebene von Botschaften ab dem 1. Januar 1993 ersucht.⁴⁷ Die liechtensteinische Seite liess sich mit einer Antwort ein paar Monate Zeit.

Am 31. Dezember 1992 richtete die Botschaft der Föderativen Tschechischen und Slowakischen Republik in Bern eine weitere Note an die Liechtensteinische Botschaft und ersuchte, unter Wiederholung des Inhalts ihrer Note vom 10. Dezember 1992, um Antwort Liechtensteins. Zu dieser Note wurde von der liechtensteinischen Botschaft ebenfalls am 31. Dezember 1992 geantwortet, dass die zugestellten Dokumente der liechtensteinischen Regierung zugestellt worden seien. Zur gewünschten Anerkennung der beiden Staaten wurde also nicht Stellung genommen.

Am 15. März 1993 richtete die Liechtensteinische Botschaft eine Note an die Tschechische Botschaft in Bern mit folgendem Inhalt:⁴⁸ «(...) Die Fürstliche Regierung, nach Kenntnisnahme der genannten Noten⁴⁹ und der Proklamation

⁴⁷ Akte des AAA.

⁴⁸ Übersetzung des Autors aus der französischen Originalfassung; Akte des AAA.

⁴⁹ Jene der Botschaft der Tschechischen und Slowakischen Föderativen Republik vom 10., 18. und 31. Dezember 1992.

des Parlaments der Tschechischen Republik vom 17. Dezember 1992, ist bereit, auf der Basis der Gegenseitigkeit die Tschechische Republik, einen souveränen und unabhängigen Staat, anzuerkennen, und schlägt im Hinblick auf die Aufnahme diplomatischer Beziehungen vor, in Verhandlungen über alle damit zusammenhängenden und noch offenen Fragen zwischen den beiden Staaten zu treten». Unter diesen offenen Fragen sei das Eigentum von liechtensteinischen Staatsangehörigen zu erwähnen, welches auf dem Gebiet der Tschechischen Republik von der tschechoslowakischen Regierung enteignet und ohne Entschädigung im Jahr 1945 und danach verstaatlicht worden ist. Die Regierung erwarte in naher Zukunft eine entsprechend mandatierte tschechische Delegation in Vaduz. Die Tschechische Botschaft erklärte mit Note vom 14. April 1993 das Einverständnis des tschechischen Aussenministeriums mit den von Liechtenstein gemachten Vorschlägen.

Die informellen bilateralen Gespräche konnten somit am 22. und 23. April 1993 in Vaduz stattfinden.⁵⁰ Wie erwähnt, hatte eine erste formelle Verhandlungsrunde am 17. Dezember 1991 in Prag stattgefunden, eine zweite am 17./18. Februar 1992 in Vaduz, also noch vor der Aufteilung der Tschechoslowakei in ihre Nachfolgestaaten. Beide Verhandlungsrunden wie auch die Gespräche vom April 1993 brachten keine Annäherung in den grundsätzlich unterschiedlichen Positionen. Die tschechische Delegation war nicht in der Lage, auf Entschädigungsverhandlungen einzutreten. Die Möglichkeit der Ebene und Form der diplomatischen Vertretung wurde angesprochen, aber nicht definitiv behandelt.

Damit waren Fortschritte erneut blockiert. Trotzdem fand am 17. August 1993 ein inoffizieller Besuch einer Delegation des tschechischen Parlaments in Vaduz statt, unter der Leitung von Parlamentsvizepräsident Pavel Tollner.

Im Februar 1994 kam anlässlich seiner Teilnahme am Davoser Wirtschaftsforum Karel Dyba, Minister für regionale Entwicklung in der ersten Regierung Vaclav Klaus, auf Einladung der Liechtensteinischen Industrie- und Handelskammer und der Orfeus Praga Foundation⁵¹ zu einem Besuch nach Liechtenstein, bei welchem er von Fürst Hans-Adam II. auf Schloss empfangen wurde. Bei diesem Gespräch sei auch über die weiter offenen Fragen diskutiert worden, wobei die Positionen weiterhin unterschiedlich seien, was kein Hindernis sei, miteinander

⁵⁰ Verhandlungsleiter auf liechtensteinischer Seite war Botschafter Prinz Nikolaus von Liechtenstein, auf tschechischer Seite Milan Kováč, Stellv. Direktor im tschechischen Aussenministerium.

⁵¹ Für die Orfeus Praga Foundation zeichnete Eva Finger-Klein, welche auch die Tschechisch-Liechtensteinische Gesellschaft gegründet hatte und sich aktiv um eine Verbesserung der bilateralen Beziehungen bemühte. Die Tschechisch-Liechtensteinische Gesellschaft sah ihren Zweck in der Förderung der wirtschaftlichen Zusammenarbeit und der Pflege der kulturellen Beziehungen der beiden Länder; Akte des AAA.

über alle Themen zu sprechen, gab der Gast in einem Exklusivinterview mit dem Liechtensteiner Vaterland zu Protokoll.⁵²

Am 29. März 1994 wurden über Vermittlung der Orfeus Praga Foundation bzw. der Tschechisch-Liechtensteinischen Gesellschaft drei Abgeordnete der ODS (der Bürgerlich Demokratischen Partei), nämlich Miroslav Macek, Jan Zahradil und Aleš Janků von Fürst-Hans-Adam II. auf Schloss Vaduz zu einem Gespräch empfangen.

Anlässlich des Forums Alpbach trafen sich im August 1994 Fürst Hans-Adam II. und Präsident Vaclav Havel. Der Fürst erklärte vor den Medien, dass es ihm nicht um die Rückgabe der Besitzungen in der Tschechischen Republik gehe, die der Fürstlichen Familie und liechtensteinischen Bürgern gehörten, sondern es gehe vor allem darum, dass die liechtensteinischen Bürger von tschechischer Seite als Bürger eines souveränen Staates anerkannt werden, wie dies alle anderen Staaten auch tun.⁵³

Am 26. Januar 1995 weilte der tschechische Ministerpräsident Vaclav Klaus auf Einladung der Orfeus Praga Foundation und der Tschechisch-Liechtensteinischen Gesellschaft in Vaduz. Er stattete dem Fürsten und dem liechtensteinischen Regierungschef Mario Frick einen Höflichkeitsbesuch ab.⁵⁴ Klaus war auf dem Weg zum Wirtschaftsforum in Davos. Bei einem Empfang in der Hofkellerei äusserte sich Klaus gegenüber den Medien dahingehend, dass beide Seiten die Absicht bekundet hätten, die Probleme so rasch als möglich einer Lösung zuzuführen. Er habe das Fürstenpaar zu einem Besuch in Prag eingeladen.⁵⁵

Die Einladung des liechtensteinischen Regierungschefs vom Mai 1999 an den tschechischen Ministerpräsidenten zu einem Besuch in Liechtenstein wurde von letzterem sehr aufschiebend beantwortet. Es wurde aber die Absicht der tschechischen Seite deutlich, dass zuerst diplomatische Beziehungen hergestellt werden sollten. In der Note der Regierung vom 5. Mai 1997⁵⁶ an die Tschechische Regierung im Zusammenhang mit bzw. in Folge der so genannten Deutsch-Tschechischen Erklärung vom 21. Januar 1997⁵⁷ hatte die liechtensteinische Regierung klar

⁵² Liechtensteiner Vaterland vom 1. Februar 1994, Liechtensteiner Volksblatt vom 3. Februar 1994.

⁵³ Liechtensteiner Vaterland vom 18. Oktober 1994.

⁵⁴ Pressemitteilung des Presse- und Informationsamtes Nr. 22 vom 26. Januar 1995.

⁵⁵ Liechtensteiner Volksblatt vom 27. Januar 1995.

⁵⁶ Nicht veröffentlicht; Akte des AAA.

⁵⁷ Liechtenstein hatte am 5. Mai 1997 Noten an die deutsche und die tschechische Regierung adressiert, in denen sie unter Bezugnahme auf die am 21. Januar 1997 in Prag von den beiden Regierungen verabschiedete Erklärung unter anderem darauf hinwies, dass diese Erklärung die Rechte des Fürstentums Liechtenstein sowie die Rechte seiner Staatsangehörigen im Hinblick auf die völkerrechtswidrige Enteignung liechtensteinischen Vermögens durch die

und eindeutig die Bereitschaft erneuert, auch im Hinblick auf eine gewünschte Normalisierung der bilateralen Beziehungen, über offene Fragen zwischen der Tschechischen Republik und dem Fürstentum Liechtenstein sowie über Fragen gemeinsamen Interesses weiterhin Gespräche, gegebenenfalls Verhandlungen, zu führen. Diese Note wurde von tschechischer Seite nie konkret beantwortet.

Anschliessend gab es auf bilateraler Ebene, soweit ersichtlich, keine offiziellen (persönlichen) Kontakte mehr.⁵⁸

Liechtenstein hatte sich durchgehend auf den Standpunkt gestellt, dass die Entschädigungsfragen einer Lösung zugeführt werden müssten, wenn die formelle Anerkennung der beiden Nachfolgestaaten durch Liechtenstein und die Aufnahme diplomatischer Beziehungen zwischen Liechtenstein erfolgen sollte. Konkrete Fortschritte konnten also aus liechtensteinischer Sicht nur im Rahmen und Umfang eines Gesamtpakets an Lösungen erzielt werden. Die beiden Nachfolgestaaten der Tschechoslowakei hielten ihrerseits an der Position fest, es seien zuerst die diplomatischen Beziehungen aufzunehmen, anschliessend könnten alle (anderen) offenen Fragen in den Beziehungen der drei Staaten zueinander geklärt werden.

Die liechtensteinische Position beinhaltete immer auch das Argument, dass die Verantwortung gegenüber Liechtenstein von der früheren Tschechoslowakei an die beiden Nachfolgestaaten übergegangen sei, was von diesen beiden Staaten – soweit ersichtlich – grundsätzlich nicht bestritten wurde. Dementsprechend hatte die liechtensteinische Regierung die identischen Fragen und Probleme ursprünglich mit der Tschechoslowakei und anschliessend mit den beiden Nachfolgestaaten – und mit diesen dann auf separatem Weg und mit unterschiedlichen bilateralen Kontakten – behandelt.⁵⁹ Eine Annäherung der Standpunkte ist bisher im Wesentlichen ausgeblieben.

Die Anerkennungsfrage bzw. das Fehlen von diplomatischen Beziehungen verhinderte im Übrigen nicht, dass es unter anderem einen Briefwechsel betreffend die Anerkennung tschechischer Nachlass-Urteile durch Liechtenstein gab. Weder die tschechische Seite, welche die Anfrage stellte, noch Liechtenstein, das

tschechoslowakische Regierung nicht berührt, obwohl diese Enteignungen unter dem Titel «volksdeutsches Vermögen» oder «deutsches Auslandsvermögen» erfolgt sind. Die Regierung gehe ausserdem davon aus, dass Deutschland in seinen Beziehungen zu Tschechien alles unterlassen werde, was die Rechte Liechtensteins gegenüber der Tschechischen Republik schmälern könnte. Siehe auch Abschnitt 1.2.5.

⁵⁸ Siehe aber die Entwicklungen im multilateralen Bereich in Kapitel 3.

⁵⁹ Die Gespräche und Kontakte mit den beiden Nachfolgestaaten erfolgten getrennt und auch zeitlich nicht durchgehend parallel.

sie dahingehend beantwortete, dass die Anerkennung nur auf der Basis eines Staatsvertrags möglich wäre, nahmen darauf Bezug.⁶⁰

Auch ohne die Etablierung diplomatischer Beziehungen erfolgte der diplomatische Verkehr über die jeweiligen Botschaften in Bern in Routineangelegenheiten, wie etwa der Bekanntgabe von Ferienabwesenheiten des Botschaftspersonals, der Mitteilung von militärischen Informationen gemäss Wiener Dokument über vertrauensbildende Massnahmen oder andere Informationen offenbar ohne Probleme. So verdankte z. B. der liechtensteinische Botschafter in Bern, Prinz Nikolaus von Liechtenstein, das am 25. Januar 1994 an ihn gerichtete Schreiben des als tschechischer Botschafter bei der Eidgenossenschaft akkreditierten Botschafters Richard Belcredi, in welchem dieses Faktum den in Bern akkreditierten Botschaften mitgeteilt wurde, am 28. Januar 1994.

Als weitere Beispiele eines pragmatischen bzw. diplomatisch wohl als unproblematisch erachteten Umgangs hochrangiger Persönlichkeiten beider Länder miteinander mögen die Glückwünsche von Präsident Vaclav Havel an Fürst Hans-Adam II. zum Neujahr 2003, von Aussenminister Cyril Svoboda an Aussenminister Ernst Walch zu Jahresbeginn 2003 und 2004, von Fürst Hans-Adam II. und Fürstin Marie an Präsident Vaclav Klaus zu Weihnachten 2004 und Neujahr 2005, von Präsident Vaclav Klaus an Fürst Hans-Adam II. zu seinem 60. Geburtstag (am 14. Februar 2005), von Senatspräsident Přemysl Sobotka an Landtagspräsident Klaus Wanger zum Neujahr 2006, von Aussenminister Cyril Svoboda an Aussenministerin Rita Kieber-Beck zum Neujahr 2006 und von Erbprinz Alois im Namen des Fürsten an Präsident Vaclav Klaus (als Antwort auf die Glückwünsche des Letzteren) für das Jahr 2006 gelten.

Auch im Bereich der humanitären Hilfe seitens Liechtensteins können Beispiele angeführt werden: Am 11. Dezember 1997 wurde von Aussenministerin Andrea Willi dem tschechischen Botschafter in Bern, Richard Belcredi, in Anwesenheit des Direktors der Schule, Zdenek Boten, eine Spende der liechtensteinischen Regierung von CHF 50 000 an die Kosten der Beseitigung der Folgen der Überschwemmungen in der Tschechischen Republik für Sanierungsmassnahmen im Gymnasium von Uherké Hradiste überreicht.⁶¹

Am 16. Januar 2003 erfolgte die Überreichung eines Schecks von CHF 340 000 durch Botschafterin Maria-Pia Kothbauer-Liechtenstein an den tschechischen Kulturminister Pavel Dostal für die Instandsetzung von bedeutenden Kulturgütern im Agneskloster in Prag und in der Schlossbibliothek in Theresienstadt

⁶⁰ Korrespondenz zwischen der Tschechischen und der Liechtensteinischen Botschaft in Bern vom 3. November 2003 und 6. Februar 2004; LI LA V 143/4835, Akte Botschaft Bern 9202.3.

⁶¹ Liechtensteiner Vaterland, 13.12.1997.

sowie für die Wiederherstellung von Brückenstegen in einer kleinen tschechischen Gemeinde in der Folge der Hochwasser vom Sommer 2002 in Tschechien.

Allerdings gab es auch andere Beispiele. So erklärte Fürstin Marie in einem Brief vom 24. März 2003 an den slowakischen Präsidenten Rudolf Schuster, sie könne eine Einladung zu einem Mittagessen in Bratislava nicht annehmen. Da die offenen Fragen zwischen Liechtenstein und der Tschechischen Republik bzw. der Slowakischen Republik immer noch nicht geklärt seien, könne ein offizieller Besuch aus innen- und aussenpolitischen Gründen nicht stattfinden. Sie würde sich aber freuen, ihn einmal zu einem privaten Besuch im Palais in Wien empfangen zu können.⁶²

Anfragen betreffend die Errichtung von Honorarkonsulaten Liechtensteins in der Tschechoslowakei bzw. in der Tschechischen Republik wurden über die Jahre hinweg immer negativ beantwortet. In einer ersten Phase galt die Begründung, dass Liechtenstein keine Honorarkonsulate in Drittstaaten errichte, was der tatsächlichen Praxis entsprach. Dies geschah etwa in einem Schreiben des Amtes für Auswärtige Angelegenheiten in Vaduz vom 8. Oktober 1990 an einen Interessenten aus Prag.⁶³ Später erfolgte die Ablehnung auch mit dem Argument im Hintergrund, dass keine diplomatischen Beziehungen zwischen den beiden Ländern bestanden.

Andererseits war Liechtenstein, als die Schweiz und die Tschechische und Slowakische Föderative Republik im Jahr 1990 die Visumspflicht gegenseitig aufhoben, gemäss Artikel 9 der Vereinbarung in Form eines Notenwechsels vom 31. Juli 1990, welcher am 15. August 1990 in Kraft trat, mit einbezogen. Das Abkommen wurde mit Notenaustausch vom 31. Juli 2003/9. März 2004 ersetzt. Die Anwendung auf Liechtenstein ist nunmehr in Artikel 7 geregelt.⁶⁴ Dies ergab sich vor allem aus dem Umstand, dass die Schweiz und Liechtenstein aufgrund der fremdenpolizeilichen Zusammenarbeit ein gemeinsames Visum-Regime hatten und haben. Heute sind beide Staaten, wie auch die Slowakische Republik, Mitglieder im Schengen-System.

1.2.4 Die Beziehungen Liechtensteins zur Slowakischen Republik 1992–2009

Die Beziehungen zum neuen Staat Slowakische Republik gestalteten sich im Vergleich zu jenen zur Tschechischen Republik etwas «entspannter». Seit der Teilung

⁶² Akte des AAA.

⁶³ Akte des AAA.

⁶⁴ SR 0.142.117.432.

der Tschechoslowakei fanden mehrere Gespräche zu den bestehenden offenen Fragen in Bezug auf die Slowakei statt.

So gab es 1995 eine Gesprächsrunde in Bratislava, wonach eine Expertenrunde für den 14. Juni 1996 in Bratislava vereinbart wurde.⁶⁵ Es bestand Einvernehmen, dass eine formelle Anerkennungserklärung nicht erforderlich sei. Aus liechtensteinischer Sicht sah man sich nicht weit davon entfernt, diplomatische Beziehungen aufzunehmen unter der Bedingung, dass sich die slowakische Seite bereit erklärte, bestehende offene Fragen zu regeln. Letztere war an einer schnellen und pragmatischen Lösung interessiert, diese könne aber keinesfalls auf einem Ansatz beruhen, welcher die Gültigkeit der Beneš-Dekrete in Frage gestellt hätte. Das slowakische Recht sehe hierzu keine Möglichkeit vor.

Am 6. Juli 1995 hielt sich Josef Šesták, Staatssekretär des Ministeriums für auswärtige Angelegenheiten, in Liechtenstein auf. Auch Herr Šesták kam als Gast der Orfeus Praga Foundation nach Liechtenstein. Er führte Gespräche mit Aussenministerin Andrea Willi und traf sich zu einem Höflichkeitsbesuch mit dem Fürsten von Liechtenstein. Von slowakischer Seite wurde wiederum vorgeschlagen, sich gegenseitig anzuerkennen und diplomatische Beziehungen aufzunehmen und die offenen Fragen zu behandeln. In einem Interview mit dem «Liechtensteiner Vaterland»⁶⁶ gab Josef Šesták auf entsprechende Fragen auch deutlich zu verstehen, dass die Slowakei nun ein eigener Staat sei und keinem anderen Staat mehr Rechenschaft schulde. Insofern könne die Slowakei ihre Beziehungen zu Liechtenstein unabhängig vom Vorgehen der Tschechischen Republik regeln.

Gemäss Regierungsbeschluss vom 23. Januar 1996 sollten Gespräche mit der Slowakei betreffend die Vermögensentschädigung und die Aufnahme diplomatischer Beziehungen aufgenommen werden. Diese fanden am 14. Juni 1996 in Bratislava statt und zeitigten keine konkreten Ergebnisse.⁶⁷

In einem weiteren Treffen im Rahmen des 2. Gipfeltreffens des Europarats im Oktober 1997 in Strassburg rief die Slowakei in Erinnerung, dass sie seit zwei Jahren vorbehaltlos bereit sei, mit Liechtenstein diplomatische Beziehungen aufzunehmen.

Im Mai 1999 beschloss die liechtensteinische Regierung⁶⁸ eine Fortsetzung der bilateralen Gespräche. Sie sollten dazu dienen, über je einen Notenaustausch

⁶⁵ Chronologie der liechtensteinischen Botschaft in Wien, o. D., Akte des AAA.

⁶⁶ Siehe Ausgabe vom 7. Juli 1995.

⁶⁷ Die liechtensteinische Delegation bestand aus Botschafter Prinz Nikolaus von Liechtenstein und Amtsleiter Botschafter Roland Marxer. Die slowakische Delegation stand unter der Leitung von Igor Grexa, Direktor der Politischen Abteilung A im slowakischen Aussenministerium.

⁶⁸ Regierungsbeschluss vom 26. Mai 1999.

über die gegenseitige Anerkennung bzw. die Aufnahme von diplomatischen Beziehungen und den Abschluss eines Vertrags, welcher eine adäquate Entschädigung der liechtensteinischen Staatsangehörigen vorgesehen hätte, zu befinden. Dies entsprach der bisher gegenüber der Tschechoslowakei von Liechtenstein vertretenen «Paketlösung». Die Regierung bestellte die liechtensteinische Botschafterin in Wien zur Delegationsleiterin mit dem Auftrag, einen Vorschlag für einen Notenaustausch über die gegenseitige Anerkennung und einen Notenaustausch über die Aufnahme diplomatischer Beziehungen und die gleichzeitige Vereinbarung über offene Fragen einschliesslich der Entschädigung bzw. Restituierung zu erarbeiten.

Somit fanden am 27. September 1999 in der Liechtensteinischen Botschaft in Wien und am 23. November 1999 in der Slowakischen Botschaft in Wien Sondierungsgespräche statt, an welchen auf liechtensteinischer Seite die liechtensteinische Botschafterin in Wien, Maria-Pia Kothbauer und der Leiter des Amtes für Auswärtige Angelegenheiten in Vaduz, Botschafter Roland Marxer, teilnahmen. Die slowakische Delegation stand unter der Leitung von Botschafter L'ubor Bys-trický. Textentwürfe für völkerrechtliche Instrumente waren in Zusammenarbeit mit dem Wiener Völkerrechtsexperten Prof. Gerhard Hafner vorbereitet worden. Die grundsätzlichen Positionen zur Wirkung der Beneš-Dekrete auf Liechtenstein hatten sich allerdings nicht geändert. Auch wenn in einem Positionspapier betreffend die Entschädigungsfrage von der liechtensteinischen Delegation eine Art politische Erklärung vorbereitet wurde, konnte in der Gesprächsrunde vom 23. November 1999 kein Näherkommen erzielt werden. Es schloss sich eine längere Gesprächspause an, welcher weitere Kontakte der liechtensteinischen Seite⁶⁹ über den slowakischen Botschafter in Bern folgten⁷⁰, die zu keinen konkreten Ergebnissen führten.

1.2.5 Die Deutsch-Tschechische Erklärung vom 21. Januar 1997

Am 5. Mai 1997 richtete die liechtensteinische Regierung im Zusammenhang mit der von Deutschland und Tschechien vereinbarten «Deutsch-Tschechischen Erklärung vom 21. Januar 1997 über die gegenseitigen Beziehungen und deren künftige Entwicklung» eine Note an die tschechische Regierung, in welcher sie erneut ihre Bereitschaft und gegebenenfalls Verhandlungen über Fragen von gemeinsamem Interesse zum Ausdruck brachte und die Tschechische Republik mit Vereinbarungen (wie der Deutsch-Tschechischen Erklärung) nicht aus der Verantwortung

⁶⁹ Botschafter Prinz Nikolaus von und zu Liechtenstein, Liechtensteinische Botschaft und Mission in Brüssel; Botschafter Prinz Wolfgang von Liechtenstein, Botschaft in Bern.

⁷⁰ Botschafter Juraj Hrasco, Slowakische Botschaft in Bern.

im Hinblick auf die unrechtmässige Aneignung liechtensteinischen Vermögens entlassen werde. Mit Aide-mémoire und Note vom 5. Mai 1997, gemäss Regierungsbeschluss vom 29. April 1997⁷¹ übergeben am 7. Mai 1997 von Botschafter Prinz Wolfgang von Liechtenstein an den deutschen Botschafter Lothar Wittmann, wurde Folgendes dargelegt:

«Unter Bezugnahme auf die am 21. Januar 1997 in Prag von der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und von der Regierung der Tschechischen Republik unterzeichnete «Deutsch-Tschechische Erklärung über die Gegenseitigen Beziehungen und deren künftige Entwicklung», nach deren Ziffer IV «beide Seiten darüber übereinstimmen, dass das begangene Unrecht der Vergangenheit angehört» und dass «jede Seite ihrer Rechtsordnung verpflichtet bleibt und respektiert, dass die andere Seite eine andere Rechtsauffassung hat», ist es der Regierung des Fürstentums Liechtenstein ein Bedürfnis festzuhalten, dass diese Deutsch-Tschechische Erklärung die Rechte des Fürstentums Liechtenstein sowie die Rechte seiner Staatsangehörigen im Hinblick auf die völkerrechtswidrige Enteignung liechtensteinischen Vermögens durch die tschechoslowakische Regierung nicht berührt, obwohl diese Enteignungen unter dem Titel «volksdeutsches Vermögen» oder «deutsches Auslandsvermögen» erfolgt sind. Die Regierung des Fürstentums Liechtenstein weist in diesem Zusammenhang erneut auf das diesbezügliche völkerrechtswidrige Verhalten der tschechischen Republik hin, wenn diese die erfolgten Enteignungen liechtensteinischer Staatsangehöriger nach 1945 aufgrund ihres «deutschen Charakters» als legitim bezeichnet. Die Regierung geht davon aus, dass die Bundesrepublik Deutschland in ihren Beziehungen zur Tschechischen Republik im Nachgang zur Deutsch-Tschechischen Erklärung alles unterlassen wird, was die Rechte Liechtensteins gegenüber der Tschechischen Republik schmälern könnte. Die Regierung hat sich in ihrer Note vom 5. Mai 1997 insbesondere gegenüber der Regierung der Tschechischen Republik erneut sowohl für das Fürstentum Liechtenstein als auch für seine Staatsangehörigen alle Ansprüche vorbehalten, welche diesen aufgrund der Konfiskation liechtensteinischen Vermögens entstanden sind oder noch entstehen. Die Regierung des Fürstentums Liechtenstein hat gegenüber der Regierung der Tschechischen Republik des weiteren festgehalten, dass die Tschechische Republik durch Erklärungen mit Drittländern gegenüber dem Fürstentum Liechtenstein nicht aus ihrer Verantwortung im Hinblick auf die unrechtmässige Aneignung liechtensteinischen Vermögens entlassen wird.»

Die Deutsche Botschaft in Bern teilte am 10. Juni 1997 unter Bezugnahme auf die Note der liechtensteinischen Botschaft vom 5. Mai 1997 mit: «Bei der

⁷¹ RA 97/1104-9237, LI LA V 143/4688; Akte Botschaft Bern 9202.3.

deutsch-tschechischen Erklärung über die gegenseitigen Beziehungen und deren künftige Entwicklung vom 21. Januar 1997 handelt es sich um eine bilaterale politische Erklärung, die die Rechte dritter Staaten und deren Angehöriger nicht berührt. Was im Übrigen die Frage deutscher vermögensrechtlicher Ansprüche betrifft, ist mit der Erklärung keine Aufgabe von Rechtspositionen verbunden. Es wird im Gegenteil ausdrücklich eine Unterschiedlichkeit der Rechtsauffassungen zwischen beiden Staaten festgehalten, wie in Ziffer IV der Erklärung zum Ausdruck kommt, worin es heisst: «...wobei jede Seite ihrer Rechtsordnung verpflichtet bleibt und respektiert, dass die andere Seite eine andere Rechtsauffassung hat.»⁷²

Die Tschechische Botschaft in Bern ihrerseits schickte am 22. März 1993 lediglich eine Bestätigung des Eingangs der liechtensteinischen Note vom 5. Mai 1993 mit dem Hinweis, dass der Inhalt der Note den zuständigen Behörden zur Kenntnis gebracht worden sei.

1.3 Die multilateralen Bemühungen Liechtensteins von 1993–2005

Für die beiden Nachfolgestaaten der Tschechoslowakei hatte ihre Selbständigkeit zur Folge, dass sie (neu) um Aufnahme in diejenigen internationalen Gremien ansuchen mussten, in welchen die Tschechoslowakei vor ihrer Auflösung bereits Mitglied gewesen war.

Parallel zum bilateralen Vorgehen war die liechtensteinische Regierung darauf bedacht, in internationalen Organisationen, schon vor der Teilung der Tschechoslowakei und vor allem auch nachher, in geeigneter Weise die offenen Fragen in den Beziehungen Liechtensteins zur Tschechischen und zur Slowakischen Republik vorzubringen. Die jeweiligen Verfahren zur Aufnahme der beiden Staaten in internationale Institutionen boten daher Liechtenstein die Gelegenheit, auf die offenen Fragen in den Beziehungen zu diesen beiden Staaten hinzuweisen.

1.3.1 Die Aufnahme der Tschechischen Republik und der Slowakischen Republik in die Konferenz über Sicherheit und Zusammenarbeit in Europa (KSZE)

Liechtenstein erhob gegen die Aufnahme der Tschechischen Republik unter anderem in die damalige KSZE⁷³ (die heutige OSZE⁷⁴) Widerspruch.⁷⁵ Liechtenstein

⁷² LI LA V 143/4688; Akte Botschaft Bern, 9202.3.

⁷³ Konferenz über Sicherheit und Zusammenarbeit in Europa.

⁷⁴ Organisation für Sicherheit und Zusammenarbeit in Europa.

⁷⁵ Rechenschaftsbericht der Regierung 1992, S. 103.

verweigerte den in der KSZE üblichen Konsens nicht (es gibt keine eigentlichen Abstimmungen), konnte aber erreichen, dass beim Dritten Treffen des KSZE-Rates auf Ministerebene vom Dezember 1992 in Stockholm in einer Erklärung der Vorsitzende⁷⁶ die betroffenen Staaten⁷⁷ aufrief, ihre offenen Fragen mit Liechtenstein einer Lösung zuzuführen. Liechtenstein benützte anlässlich der jährlich stattfindenden Wirtschaftsforen der OSZE in Prag die Gelegenheit, auf die ungeklärten offenen Fragen hinzuweisen. Liechtenstein stützte sich dabei auf das Bonner Dokument der KSZE⁷⁸ vom 11. April 1990, welches unter anderem folgende Verpflichtung der KSZE-Teilnehmerstaaten enthält: «...Dementsprechend werden die Teilnehmerstaaten, ...sich bemühen, folgendes anzustreben bzw. beizubehalten: ...Volle Anerkennung und voller Schutz aller Formen von Eigentum, einschliesslich des Privateigentums, und des Rechts der Bürger, Eigentum zu besitzen und zu nutzen, sowie des Rechts an geistigem Eigentum...» Die tschechische Seite reagierte darauf, sei es mündlich, sei es schriftlich, mit nicht immer identischen Argumenten.⁷⁹ Im Verlauf der Jahre wurde die entschädigungslose Enteignung vor allem mit den folgenden zwei Argumenten begründet: Das Potsdamer Abkommen hätte eine genügende völkerrechtliche Grundlage für die entschädigungslose Enteignung auch von Drittstaatsangehörigen geliefert bzw. Liechtenstein sei kein souveräner Staat zu dem Zeitpunkt gewesen, womit das völkerrechtliche Vertretungsrecht der Enteigneten durch Liechtenstein hinfällig sei.⁸⁰

1.3.2 Die Aufnahme der Tschechischen Republik und der Slowakischen Republik in den Europarat

Die Aufnahme der beiden Staaten in den Europarat wurde in einem verkürzten Verfahren durchgeführt, in welchem sich erstmals in der Geschichte des Europarates zwei Staaten bei einem Aufnahmeantrag der Stimme enthielten.⁸¹ Liechtenstein stellte sich dabei auf den Standpunkt, solange die beiden neuen Regierungen an

⁷⁶ Es handelte sich um die damalige schwedische Aussenministerin; Journal Nr. 2, JC/EJ02, zum Dritten Treffen des KSZE-Rates in Stockholm 1992.

⁷⁷ Gemeint sind die beiden Nachfolgestaaten, ohne dass sie genannt werden.

⁷⁸ Der ausführliche Titel lautet: «Dokument der Bonner Konferenz über die wirtschaftliche Zusammenarbeit in Europa, die in Übereinstimmung mit den einschlägigen Bestimmungen des Abschliessenden Dokuments des Wiener Treffens der Konferenz über Sicherheit und Zusammenarbeit in Europa einberufen wurde». Wikipedia: «Bonner Dokument».

⁷⁹ Nicht veröffentlichte Berichte der liechtensteinischen Delegation beim Wirtschaftsforum.

⁸⁰ Akte des AAA.

⁸¹ Ungarn bei der Slowakischen Republik (Minderheitenproblematik) und Liechtenstein bei der Tschechischen Republik. Entscheidungen des Ministerkomitees des Europarats, 496. Sitzung vom 30. Juni 1993.

Beschlüssen festhielten, welche die Souveränität Liechtensteins negieren, und solange sie sich weigerten, Liechtenstein gleich wie andere Staaten zu behandeln, sei eine Normalisierung der bilateralen Beziehungen nicht möglich. Als Ergebnis wurde von der Parlamentarischen Versammlung eine Direktive aufgenommen, mit welcher die Aufnahmekandidaten aufgefordert wurden, die anlässlich der Aufnahme gemachten Zusicherungen auch einzuhalten. Die Tschechische sowie die Slowakische Republik verpflichteten sich dabei, alle offenen Fragen in den Beziehungen zu den Mitgliedsstaaten des Europarates durch Dialoge und Verhandlungen zu regeln.⁸²

Es erfolgten liechtensteinische Interventionen in der Parlamentarischen Versammlung des Europarats vom 29. Juni 1993 und anlässlich des Beschlusses zur Aufnahme der beiden Nachfolgestaaten der Tschechoslowakei in den Europarat vom 30. Juni 1993.⁸³ Liechtenstein stellte sich im Ministerkomitee des Europarates, welches nach Vorliegen einer positiven Aufnahmeempfehlung der Parlamentarischen Versammlung über die Aufnahme von Neumitgliedern in den Europarat entscheidet, der Aufnahme der beiden Staaten nicht entgegen. Liechtenstein enthielt sich der Stimme. Im September 1997 brachte die liechtensteinische Parlamentarierdelegation in der Parlamentarischen Versammlung ein Amendment⁸⁴ durch, in welchem darauf hingewiesen wird, dass die Mitgliedschaft im Europarat auch die Bereitschaft bedeute, über Dialoge und Verhandlungen jede offene Frage in den Beziehungen der Mitgliedsstaaten zu regeln.⁸⁵ Am 26. April 1999 sprach der tschechische Ministerpräsident, Miloš Zeman, vor der Parlamentarischen Versammlung.⁸⁶ Im Rahmen der Fragestunde antwortete er auf die Frage eines Parlamentariers, welche Hindernisse gegen die Anerkennung Liechtensteins durch Tschechien bestünden, dass bestimmte Fragen bezüglich der Eigentumsverhältnisse zwischen Liechtenstein und Tschechien offen seien. Diese Probleme seien nicht isoliert zu betrachten, andere solche Probleme hätten eine Lösung gefunden, so jene im Verhältnis Tschechiens zu Deutschland. Er würde gerne nach Vaduz reisen,

⁸² Protokoll (Minutes of Proceedings), AS (1997) PV 25, über den Vierten Teil der 25. Session, Sitzung vom 22. September 1997; Bezüglich Tschechiens: Empfehlung 1338 (1997) betreffend die Verpflichtungen und Bemühungen der Tschechischen Republik als Mitgliedstaat.

⁸³ Rechenschaftsbericht der Regierung 1993, S. 99.

⁸⁴ Zusatz- bzw. Abänderungsantrag zu einem Gesetz.

⁸⁵ Parlamentarische Versammlung des Europarats, Doc. 6855 (Tschechien) und 6864 (Slowakei), Amendment Nr. 1 vom 25. Juni 1993; Parlamentarische Versammlung des Europarats, Stellungnahme (Opinion) Nr. 174 (1993) betreffend das Gesuch der Tschechischen Republik um Aufnahme in den Europarat, Stellungnahme (Opinion) Nr. 175 (1993) betreffend das Gesuch der Slowakischen Republik um Aufnahme in den Europarat.

⁸⁶ Protokoll über die 9. Sitzung der Parlamentarischen Versammlung vom 26. April 1999, 15 Uhr, französische Fassung, AS (1999) CR 9, S. 18.

wenn er eingeladen würde, und er gab sich überzeugt, dass daran anschliessende bilaterale Verhandlungen erfolgreich abgeschlossen werden könnten.⁸⁷

1.3.3 Das Freihandelsabkommen der EFTA-Staaten mit der Tschechoslowakei bzw. mit ihren Nachfolgestaaten

Die EFTA-Staaten⁸⁸ hatten mit der Tschechoslowakei im Jahr 1992 ein Freihandelsabkommen abgeschlossen. Liechtenstein hatte es unterzeichnet, mit dem Hinweis auf die offenen Fragen in den Beziehungen zur Tschechoslowakei aber nie ratifiziert.⁸⁹

Im April 1993 wurde das genannte Freihandelsabkommen über die Unterzeichnung von zwei «Nachfolgeprotokollen» den realen Verhältnissen des Bestehens von zwei voneinander unabhängigen Staaten angepasst.⁹⁰ Liechtenstein beschränkte sich in der Folge auf die «provisorische Anwendung» der beiden Protokolle ab dem 1. Januar 1997, ohne die beiden Protokolle zu ratifizieren.

1.3.4 Die Aufnahme der Tschechischen Republik und der Slowakischen Republik in die UNO

Die Aufnahme der beiden Nachfolgestaaten der Tschechoslowakei in die UNO erfolgte am 19. Januar 1993⁹¹ im Rahmen der 47. Session der UNO-Generalversammlung. Da die Aufnahme neuer UNO-Mitglieder in der Generalversammlung üblicherweise per Akklamation erfolgt, verzichtete Liechtenstein darauf, eine Stimmerkklärung abzugeben. Im Auftrag der Regierung hatte die Ständige Vertreterin Liechtensteins aber in einer Note an den UNO-Generalsekretär festgehalten, welches die Gründe für die ungelösten offenen Fragen im Verhältnis Liechtensteins zu den beiden Nachfolgestaaten sind. Diese Note wurde als Dokument

⁸⁷ Diese Aussage war Anlass für die liechtensteinische Regierung, Miloš Zeman im Mai 2005 schriftlich nach Liechtenstein einzuladen.

⁸⁸ Es waren dies damals die Schweiz, Island, Norwegen, Liechtenstein, Finnland, Schweden und Österreich.

⁸⁹ Das Abkommen ist daher im Liechtensteinischen Landesgesetzblatt auch nie publiziert worden. Da dieses Freihandelsabkommen im Wesentlichen Zollvertragsmaterie abdeckte, war Liechtenstein aber durch die Ratifikation des Abkommens durch die Schweiz auf der Grundlage des Zollvertrags zwischen Liechtenstein und der Schweiz in diese Bestimmungen eingebunden. Auf tschechoslowakischer Seite wurde dies allerdings in Einzelfällen anders gesehen, wie etwa die Verhinderungen bzw. Verzögerungen von Warentransporten aus Liechtenstein in die Tschechoslowakei durch tschechoslowakische Grenzorgane zeigten.

⁹⁰ Rechenschaftsbericht der Regierung 1993, S. 100.

⁹¹ Ebenda, S. 101-102.

zum entsprechenden Tagesordnungspunkt der Generalsversammlung registriert und ist damit Bestandteil des Aufnahmeverfahrens für die beiden Staaten.⁹²

1.3.5 Der Beitritt der Tschechischen Republik und der Slowakischen Republik zum Europäischen Patentübereinkommen

Im Zusammenhang mit dem von der Tschechoslowakei geäußerten Wunsch, dem Europäischen Patentübereinkommen⁹³ beizutreten, thematisierte der liechtensteinische Delegierte im Verwaltungsrat der Europäischen Patentorganisation 1997 die offenen Fragen in den Beziehungen zwischen Liechtenstein und der Tschechoslowakei.⁹⁴

1.3.6 Die Aufnahme der Tschechischen Republik und der Slowakischen Republik in den Europäischen Wirtschaftsraum (EWR)

Der EU-Beitritt der beiden Staaten erfolgte am 1. Mai 2004. Das Abkommen des Europäischen Wirtschaftsraums war im Jahr 1992 zwischen den damaligen EG-Staaten⁹⁵ und den damaligen EFTA-Staaten⁹⁶ abgeschlossen worden. Da alle EU-Staaten Vertragsparteien des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum (EWR) sind bzw. mit ihrem EU-Beitritt werden müssen, war mit der EU-Erweiterung von 2004 auch eine Anpassung des EWR-Abkommens notwendig, das der Zustimmung aller Vertragsparteien bedurfte.⁹⁷

Von besonderem Interesse sind die Bemühungen der liechtensteinischen Regierung im Rahmen der Verhandlungen zur EWR-Erweiterung unter anderem durch die Tschechische und die Slowakische Republik. Sie sollen daher etwas ausführlicher behandelt werden, weil sie auch den Gesamtkontext der Problematik der Beziehungen eindrücklich darlegen.⁹⁸

⁹² Ebenda. Ferner: United Nations General Assembly, Dok. A/47/848 vom 31. Dezember 1992.

⁹³ LGBI. 1980 Nr. 35/1 i.d.G.F., SR 0.232.142.2.

⁹⁴ Interne Akten des Amtes für Auswärtige Angelegenheiten. Die beiden Nachfolgestaaten sind dem Europäischen Patentübereinkommen am 1. Juli 2002 beigetreten.

⁹⁵ Belgien, Dänemark, Deutschland, Frankreich, Griechenland, Irland, Italien, Luxemburg, Niederlande, Portugal, Spanien, Vereinigtes Königreich.

⁹⁶ Island, Norwegen, Liechtenstein, Finnland, Österreich, Schweden und die Schweiz. Finnland, Österreich und Schweden traten 1995 der EU bei, was aber nichts an ihrer Mitgliedschaft im EWR änderte.

⁹⁷ Die 10 neu der EG bzw. dem EWR beitretenden Staaten waren: Estland, Lettland, Litauen, Malta, Polen, Slowenien, Slowakische Republik, Tschechische Republik, Ungarn und Zypern.

⁹⁸ Bericht und Antrag der Regierung zum EWR-Erweiterungsabkommen, Nr. 2/2004 vom 27. Januar 2004, S. 39ff.

1.3.6.1 Die Situation vor der Paraphierung des Erweiterungsabkommens am 3. Juli 2003

In einem Aide-mémoire vom 4. April 2003⁹⁹ zuhanden aller künftigen Vertragsparteien begrüßte die Regierung die anstehende EWR-Erweiterung und die fortschreitende Integration in Europa. Sie machte aber gleichzeitig auch auf die offenen Fragen in den Beziehungen zwischen Liechtenstein und der Tschechischen Republik und der Slowakischen Republik aufmerksam. Die Regierung stellte nicht die aus Sicht der betroffenen Staaten behauptete Rechtmässigkeit der Beneš-Dekrete in Frage, sondern behandelte die offenen Fragen unter dem für Liechtenstein wesentlichen Aspekt der Anerkennung der liechtensteinischen Souveränität. Die Regierung stellte dar, dass das EWR-Abkommen ein Vertrag unter internationalem Recht ist und daher die Vertragsparteien sich gegenseitig als souveräne Staaten anerkennen müssen. Im Weiteren wurde auf die bisher geführten Verhandlungen zu den offenen Fragen eingegangen, und es wurden Vorschläge zum weiteren Vorgehen gemacht. Die Regierung erklärte dabei, dass sie sich bewusst sei, dass die Frage der Behandlung von Eigentum nicht in kurzer Frist bereinigt werden könne. Die Regierung verlangte aber von den beiden Staaten, wie dies ihr Vorgängerstaat, die Tschechoslowakei, im Jahr 1938 tat, dass die beiden Staaten Liechtenstein vorbehaltlos als souveränen Staat anerkennen und ihre Bereitschaft erklären, zu den offenen Fragen bezüglich des Eigentums im Rahmen einer friedlichen Streitbeilegung eine Lösung zu erreichen. Vor diesem Hintergrund hatte Liechtenstein diesbezüglich den beiden Staaten eine Note zukommen lassen und die Vertragsparteien des Erweiterungsabkommens um Unterstützung der Anliegen Liechtensteins ersucht. Ausserdem hatte der liechtensteinische Aussenminister Ernst Walch am 4. April 2003 in einem Schreiben an seinen Amtskollegen Cyril Svoboda darauf hingewiesen, dass die Tschechische Republik zu jenen 10 Staaten gehöre, mit welchen ein EWR-Erweiterungsabkommen abzuschliessen sei, und er gab inhaltlich in etwa wieder, was auch im Aide-mémoire mit gleichem Datum enthalten war.

Liechtenstein gab dann im Hinblick auf die Paraphierung des Erweiterungsabkommens am 3. Juli 2003 eine Erklärung ab. Darin ging die Regierung von der Annahme aus, dass die Tschechische Republik und die Slowakische Republik Liechtenstein ohne Vorbehalt anerkennen. Im Gegenzug anerkennt sie diese beiden Staaten. Weiters nahm sie an, dass eine einvernehmliche Lösung der noch offenen Frage hinsichtlich der entschädigungslosen Enteignungen im Jahre 1945

⁹⁹ Zusammenfassung des englischen Originals im Bericht und Antrag Nr. 2/2004, S. 39, auf Deutsch.

in beiderseitigem Interesse ist. Sie schlug hierfür vor, Mechanismen für die friedliche Beilegung von Streitigkeiten in Anspruch zu nehmen, z. B. den Valletta-Mechanismus der OSZE.¹⁰⁰

Die Tschechische Republik und die Slowakische Republik gaben zu dieser Erklärung Liechtensteins jeweils eine eigene Erklärung ab.¹⁰¹ In einer Erklärung zur Erklärung Liechtensteins anerkennt somit die Tschechische Republik das Fürstentum Liechtenstein als souveränen Staat. Auch die Slowakische Republik bringt in ihrer Erklärung ihre Anerkennung Liechtensteins zum Ausdruck, erklärt jedoch, die Bedingungen bzw. Einwände Liechtensteins als nicht rechtlich verbindlich anzusehen, da ihrer Ansicht nach die gegenseitige Anerkennung von Staaten gemäss dem Völkerrecht ohne Einwände und einseitige Bedingungen erfolgen müsse. Streitpunkt im Rahmen dieser EWR-Verhandlungen war somit nicht die entschädigungslose Enteignung, sondern die vorbehaltlose Anerkennung Liechtensteins. Tschechien und die Slowakei hatten seit ihrer Entstehung die Politik ihres Vorgängerstaates, der Tschechoslowakei, übernommen, Liechtensteins ununterbrochene Souveränität nicht anzuerkennen, um seine Völkerrechtssubjektivität zum Zeitpunkt der Enteignungen zu umgehen. Liechtenstein andererseits sah aus eben diesem Grund eine angebotene Anerkennung *ex nunc*, ohne die Klarstellung der souveränitätsrechtlichen Kontinuität, als ungenügend an. Eine solche Anerkennung sei fehlerhaft, da ja gerade die gleichen Staaten die Souveränität Liechtensteins zumindest für das Jahr 1945 in Zweifel ziehen würden. Liechtensteins Souveränität hätte aber zu keinem Zeitpunkt, also auch 1945 nicht, irgendeine Unterbrechung erfahren und sei auch von allen anderen Staaten über all die Jahre hinweg anerkannt worden.

1.3.6.2 Die Entwicklung nach der Paraphierung des Erweiterungsabkommens am 3. Juli 2003 bis zur Unterzeichnung am 13./14. Oktober 2003

Die Standpunkte Liechtensteins einerseits und Tschechiens und der Slowakei andererseits waren damit nicht miteinander vereinbar. Es gelang jedoch, Verhandlungsgespräche zu führen, um im Hinblick auf die Unterzeichnung des EWR-Erweiterungsabkommens zu einer einvernehmlichen Lösung bzw. Festlegung zu weiteren Schritten zu gelangen. Hauptsächlich ging es darum, eine Kompromissformel für die Anerkennungsfrage zu finden. Nach anfänglich ermutigend verlaufenden Gesprächen teilte die tschechische Seite überraschend mit, dass man auf der zuvor eingebrachten eigenen Anerkennungsformel beharren würde, womit die

¹⁰⁰ Erklärung im Wortlaut in Bericht und Antrag Nr. 2/2004, S. 40-41.

¹⁰¹ Ebenda.

gemeinsam diskutierten Formulierungsansätze gegenstandslos wurden. Die liechtensteinische Regierung stellte sodann allen anderen Vertragsparteien des Erweiterungsabkommens am 23. September 2003 erneut ein Aide-mémoire zu, dessen Wortlaut nachstehend zitiert sei:¹⁰²

«Die Regierung des Fürstentums Liechtenstein hatte in ihrem Aide-mémoire vom 4. April 2003 ihren Wunsch zum Ausdruck gebracht, dass im Rahmen der von dem Fürstentum Liechtenstein ausdrücklich begrüßten Integration der neu aufzunehmenden Staaten in den Europäischen Wirtschaftsraum (EWR) auch die zwischen dem Fürstentum Liechtenstein und der Tschechischen Republik sowie der Slowakischen Republik bestehenden völkerrechtlichen Statusfragen einer Klärung zugeführt werden können. In dem Aide-mémoire wurde die Sorge des Fürstentums Liechtenstein zum Ausdruck gebracht, dass die von der früheren Tschechoslowakei und ihren heutigen Nachfolgern, der Tschechischen Republik wie auch der Slowakischen Republik, weiter verfolgte und bis heute bestehende Nichtanerkennungspolitik gegenüber dem Fürstentum Liechtenstein mit dem Grundkonzept des EWR unvereinbar ist. Der EWR beruht auf dem Konsens von souveränen Staaten, die sich jeweils wechselseitig als gleichberechtigt und souverän anerkennen, so wie sie bestehen und bestanden haben. Zugleich hatte das Fürstentum Liechtenstein seine Hoffnung zum Ausdruck gebracht, dass in bilateralen Gesprächen mit der Tschechischen Republik und der Slowakischen Republik diese Fragen einer Lösung zugeführt werden können. Bedauerlicherweise hat sich diese Hoffnung bis heute nicht erfüllt.

Das Fürstentum Liechtenstein hat seine Bereitschaft erklärt – und ist hierzu auch nach wie vor bereit –, die neu entstandenen Staaten, die Tschechische Republik und die Slowakische Republik, uneingeschränkt anzuerkennen, wenn von diesen Staaten die Respektierung des Fürstentums Liechtenstein als ein seit 1806 souveräner und eigenständiger Staat ausgesprochen und gewährleistet wird. Das Fürstentum Liechtenstein hat gegenüber der Tschechischen Republik folgende Formulierung einer gemeinsamen Erklärung vorgeschlagen, die analog auch für die Slowakische Republik formuliert würde:

«The Czech Republic hereby expressly declares to respect the Principality of Liechtenstein without reservation as a sovereign and recognized state

¹⁰² Ebenda, S. 43–46.

*since 1806. The Principality of Liechtenstein expresses likewise the recognition of the Czech Republic as a sovereign state since 1 January 1993.*¹⁰³

Eine Erklärung der Tschechischen wie auch der Slowakischen Republik, das Fürstentum Liechtenstein als einen schon seit der Zeit vor Entstehen der Tschechoslowakei existierenden souveränen Staat zu respektieren, ist deshalb notwendig, weil sowohl die Tschechoslowakei wie auch ihre Nachfolger, die Tschechische Republik und die Slowakische Republik, gegenüber dem Fürstentum Liechtenstein die Politik der Nichtanerkennung betrieben haben. Der Vorgängerstaat der Tschechischen Republik und der Slowakischen Republik, die Tschechoslowakei, hatte im Jahre 1938 das Fürstentum Liechtenstein als souveränen Staat anerkannt. Das Fürstentum Liechtenstein wiederum unterstützte im Gegenzug die seinerzeitige Exilregierung der Tschechoslowakei in London und gehörte zu den wenigen Staaten, die weder das Münchener Abkommen von 1938 noch die damit verbundene Annexion der Tschechoslowakei durch das Deutsche Reich anerkannt haben. Ungeachtet dessen hat jedoch die Tschechoslowakei nach Ende des II. Weltkrieges im Jahre 1945 die gegenüber dem Fürstentum Liechtenstein ausgesprochene Anerkennung nicht fortgeführt, sondern seit diesem Zeitpunkt eine konsequente Politik der Nichtanerkennung verfolgt. Diese Politik hat dazu geführt, dass liechtensteinische Staatsangehörige nach dem Krieg sowohl von der Tschechoslowakei als auch von den Nachfolgestaaten, der Tschechischen Republik und der Slowakischen Republik, bis zum heutigen Tag als Deutsche behandelt wurden und weiterhin behandelt werden.

Auch in den Verhandlungen mit dem Fürstentum Liechtenstein, die vor kurzem stattgefunden haben, hat die Tschechische Republik es erneut abgelehnt, eine Erklärung dahingehend abzugeben, dass sie das Fürstentum Liechtenstein als einen seit langem souveränen und eigenständigen Staat respektiert. Sie hat vielmehr das Fürstentum Liechtenstein wissen lassen, dass sie lediglich eine völkerrechtliche Neu-Anerkennung des Fürstentums Liechtenstein mit sofortiger Wirkung aussprechen könne, ohne sich hierbei von der Politik der Nichtanerkennung in der Vergangenheit zu distanzieren und zugleich sicherzustellen, dass diese in der Zukunft unterbleibt. Die Tschechische Republik ist lediglich bereit gewesen, eine Erklärung folgenden Inhalts abzugeben:

¹⁰³ Inoffizielle Übersetzung: «Die Tschechische Republik erklärt hiermit ausdrücklich, das Fürstentum Liechtenstein ohne Vorbehalt als seit 1806 souveränen und anerkannten Staat zu respektieren. Das Fürstentum Liechtenstein bringt in gleicher Weise die Anerkennung der Tschechischen Republik als souveränen Staat seit dem 1. Januar 1993 zum Ausdruck.»

«The Czech Republic noted that the declaration made by the Principality of Liechtenstein on the occasion of the conclusion of the agreement between the candidate countries and members of the European Economic Area contains an express recognition of the Czech Republic. The Czech Republic assumes that this step also expresses the interest of the Principality of Liechtenstein in establishing diplomatic relations and, as a state maintaining diplomatic relations with more than 180 countries of the world, member of the United Nations, OSCE, Council of Europe and NATO awaiting the ratification of the EU accession, welcomes it. The Czech Republic declares that it also recognizes the Principality of Liechtenstein as a sovereign state.»¹⁰⁴

Die Funktionsfähigkeit des EWR als ein integrierter Wirtschaftsraum setzt aber voraus, dass alle Staaten sich nicht nur wechselseitig als souverän anerkennen, sondern auch bereit sind, diese Anerkennung entsprechend umzusetzen. Dies ist bisher nicht gesichert. Das Fürstentum Liechtenstein muss deshalb darauf bestehen, dass vor Unterzeichnung der Schlussakte sowohl die Tschechische Republik als auch die Slowakische Republik vorbehaltlos erklären, dass sie das Fürstentum Liechtenstein als einen bereits seit langem anerkannten und souveränen Staat respektieren. Umgekehrt ist das Fürstentum Liechtenstein seinerseits bereit, die neu entstandenen Staaten, die Tschechische Republik und die Slowakische Republik, völkerrechtlich erstmals anzuerkennen, wobei die Einzelheiten der Aufnahme diplomatischer Beziehungen bilateralen Gesprächen vorbehalten bleiben können.

Was die weiteren in dem Aide-mémoire vom 4. April 2003 angesprochenen offenen Vermögensfragen zwischen dem Fürstentum Liechtenstein einerseits und der Tschechischen Republik und der Slowakischen Republik andererseits anbelangt, so ist das Fürstentum Liechtenstein – wie dies auch in verschiedenen Gesprächen zum Ausdruck gebracht wurde – bereit, diese einer künftigen Klärung auf bilateraler Ebene zuzuführen, sofern nur von der tschechischen und slowakischen Seite die Bereitschaft bekundet wird, in

¹⁰⁴ Übersetzung gemäss deutschem Text in der Schlussakte: «Die Tschechische Republik hat zur Kenntnis genommen, dass die Erklärung des Fürstentums Liechtenstein aus Anlass des Abschlusses des Übereinkommens zwischen den Bewerberländern und den Mitgliedern des Europäischen Wirtschaftsraums eine ausdrückliche Anerkennung der Tschechischen Republik enthält. Die Tschechische Republik nimmt an, dass dieser Schritt auch das Interesse des Fürstentums Liechtenstein an der Aufnahme diplomatischer Beziehungen bekundet, und begrüsst ihn als Staat, der diplomatische Beziehungen zu mehr als 180 Staaten der Welt unterhält, Mitglied der Vereinten Nationen, der OSZE, des Europarats und der NATO ist und die Ratifikation des EU-Beitritts erwartet. Die Tschechische Republik erklärt, dass auch sie das Fürstentum Liechtenstein als souveränen Staat anerkennt.»

entsprechende Verhandlungen mit dem Ziel einer ernsthaften Lösung einzutreten.»

Der liechtensteinische Aussenminister Ernst Walch bemühte sich, in Begleitung des isländischen Aussenministers Halldór Ásgrímsson in Prag in Verhandlungen mit dem tschechischen Aussenminister Cyril Svoboda kurz vor dem offiziellen Unterzeichnungsdatum um eine Lösung, die schliesslich aber nicht zustande kam.

1.3.6.3 Die (definitiven) Erklärungen in der Schlussakte zum EWR-Erweiterungsabkommen vom 14. Oktober 2003:

In einer Note vom 9. Oktober 2003 teilte die liechtensteinische Regierung allen Vertragsparteien des Erweiterungsabkommens mit,¹⁰⁵ sie gehe davon aus, dass alle Vertragsparteien Liechtenstein als lange bestehenden souveränen und anerkannten Staat, der im ganzen Ersten und Zweiten Weltkrieg neutral war, anerkennen. Wenn diese Erklärung für alle Vertragsparteien unbestritten und annehmbar sei, sei Liechtenstein in der Lage, das EWR-Erweiterungsabkommen zu unterzeichnen.

Alle Vertragsparteien mit Ausnahme der Tschechischen und der Slowakischen Republik erhoben keine Einwände. Die beiden Staaten brachten durch ihre erneuten Erklärungen kurz vor der Unterzeichnung des Erweiterungsabkommens Vorbehalte an.

Die Erklärung der Tschechischen Republik in der Schlussakte lautet:¹⁰⁶

«Die Tschechische Republik begrüsst den Abschluss des Übereinkommens zwischen den Bewerberländern und den Mitgliedern des Europäischen Wirtschaftsraums als wichtigen Schritt zur Überwindung der früheren Teilung Europas und zu seiner weiteren politischen und wirtschaftlichen Entwicklung. Die Tschechische Republik ist bereit, im Europäischen Wirtschaftsraum mit allen Mitgliedstaaten zusammenzuarbeiten, einschliesslich des Fürstentums Liechtenstein.

Gegenüber dem Fürstentum Liechtenstein hat die Tschechische Republik seit ihrer Gründung ein deutliches Interesse an der Aufnahme diplomatischer Beziehungen gezeigt. Bereits 1992 übersandte sie den Regierungen aller Staaten, einschliesslich des Fürstentums Liechtenstein, Ersuchen um Anerkennung als neues Völkerrechtssubjekt mit Wirkung vom 1. Januar 1993. Während praktisch alle Regierungen positiv reagierten, ist das Fürstentum Liechtenstein bisher eine Ausnahme. Die Tschechische Republik misst Erklä-

¹⁰⁵ Bericht und Antrag der Regierung Nr. 2/2004, S. 46.

¹⁰⁶ Ebenda.

rungen, die nicht im Zusammenhang mit dem Gegenstand und dem Zweck dieses Übereinkommens stehen, keine rechtlichen Wirkungen bei.»

Die Erklärung der Slowakischen Republik hat folgenden Wortlaut:¹⁰⁷

«Die Slowakische Republik begrüsst den Abschluss des Übereinkommens zwischen den Bewerberländern und den Mitgliedern des Europäischen Wirtschaftsraums als wichtigen Schritt zur weiteren wirtschaftlichen und politischen Entwicklung in Europa.

Seit ihrer Gründung erkennt die Slowakische Republik das Fürstentum Liechtenstein als souveränen und unabhängigen Staat an und ist bereit, diplomatische Beziehungen zum Fürstentum aufzunehmen.

Die Slowakische Republik misst Erklärungen, die nicht im Zusammenhang mit dem Gegenstand und dem Zweck dieses Übereinkommens stehen, keine rechtlichen Wirkungen bei.»

Die Regierung sah sich aufgrund dieser Ausgangslage nicht in der Lage, die Unterzeichnung des Abkommens am 13. bzw. 14. Oktober 2003 vorzunehmen. Darüber informierte sie alle künftigen Vertragsparteien am 13. Oktober 2003. Island und Norwegen schlossen sich am 14. Oktober dieser Haltung solidarisch an, und beide Staaten bemühten sich anschliessend, in Absprache mit Liechtenstein, über Verhandlungen einen Kompromiss zu erreichen.¹⁰⁸

Schliesslich beschloss die Regierung in Absprache mit Island und Norwegen, im Interesse des Weiterbestands des EWR und seiner Erweiterung – beides wurde von der Regierung nie in Frage gestellt – das Abkommen am 11. November 2003 in Vaduz zusammen mit Island und Norwegen zu unterzeichnen. Italien als Vorsitzland der EU unterzeichnete zusammen mit der Kommission am gleichen Tag. Trotz dieser Verschiebungen betreffend den Ort und das Datum der Unterzeichnung des EWR-Erweiterungsabkommens sind in diesem der Unterzeichnungsort Luxemburg und das Datum vom 14. Oktober 2003 enthalten.

Der Entscheid der Regierung, die Unterzeichnung vorerst zu verweigern und dann doch am 11. November 2003 durchzuführen, beruhte unter anderem auf folgenden Beweggründen:

a) Die Regierung hatte am 19. August 2003 das am 3. Juli 2003 paraphierte Abkommen zur Kenntnis genommen und die Unterzeichnung des Abkommens beschlossen. Die Regierung tat dies im Bewusstsein der offenen Fragen in den Beziehungen zwischen Liechtenstein und der Tschechischen Republik sowie der

¹⁰⁷ Ebenda, S. 47.

¹⁰⁸ Ebenda, S. 47 ff.

Slowakischen Republik, wie sie in den Einseitigen Erklärungen der drei Staaten zu den am 3. Juli 2003 paraphierten Texten zum Ausdruck kamen.

b) Allen künftigen Vertragsparteien des EWR-Erweiterungsabkommens wurde das Aide-mémoire vom 4. April 2003 verteilt, das die Position Liechtensteins bezüglich der Beziehungen zu den beiden Nachfolgestaaten der ehemaligen Tschechoslowakei ausführlich darstellte. Diese Darstellung war somit allen Unterzeichnerstaaten des Abkommens zum Zeitpunkt der Paraphierung und Unterzeichnung des EWR-Erweiterungsabkommens bekannt. Bereits mehrmals vor den Erweiterungsverhandlungen war von Liechtenstein auf die Problematik hingewiesen worden. So gab der liechtensteinische Aussenminister auf politischer Ebene im Rahmen des EWR-Rates vom 22. Oktober 2002 sowie 15. April 2003 entsprechende Erklärungen ab.

c) Die im zeitlichen Umfeld der Paraphierung des Abkommens noch optimistischen Perspektiven, aufgrund derer zwischen dem liechtensteinischen und dem tschechischen Botschafter Gespräche im Hinblick auf eine Lösung geführt wurden, wurden von tschechischer Seite abrupt zerstört. Dies war für die Regierung der Anlass, in einem weiteren Aide-mémoire vom 23. September 2003 alle Vertragsparteien auf die für Liechtenstein gegebene Ausgangslage hinzuweisen. Die Regierung brachte dabei deutlich zum Ausdruck, dass die Funktionsfähigkeit des EWR voraussetzt, dass alle Staaten sich nicht nur wechselseitig als souverän anerkennen, sondern auch bereit sind, diese Anerkennung entsprechend umzusetzen. Die Regierung musste daher darauf bestehen, dass vor der Unterzeichnung der Schlussakte sowohl die Tschechische Republik als auch die Slowakische Republik vorbehaltlos erklären, dass sie Liechtenstein als einen bereits seit langem anerkannten und souveränen Staat respektieren. Umgekehrt erklärte sich die liechtensteinische Regierung bereit, die aus der ehemaligen Tschechoslowakei neu entstandenen beiden Staaten völkerrechtlich erstmals anzuerkennen. Die Einzelheiten der Aufnahme diplomatischer Beziehungen wurden gemäss Vorschlag Liechtensteins bilateralen Gesprächen vorbehalten. Die Regierung hatte zudem vorgeschlagen, die offenen Vermögensfragen einer künftigen Klärung zuzuführen, sofern die beiden Staaten nur bereit wären, in entsprechende Verhandlungen mit dem Ziel einer ernsthaften Lösung einzutreten.

d) Die anschliessend mit der Tschechischen Republik geführten Gespräche brachten kein für Liechtenstein befriedigendes Ergebnis. Die liechtensteinische Regierung bemühte sich aber weiterhin um eine Lösung im beiderseitigen Einvernehmen und war dabei zu wesentlichen Kompromissen bereit.

e) Kurzfristig, am Wochenende vor dem Unterzeichnungsdatum vom 14. Oktober 2003, teilte die Regierung Tschechiens mit, dass sie sich allen Vorschlägen Liechtensteins verweigere. Dies führte in konsequenter Haltung der

liechtensteinischen Regierung dazu, dass Liechtenstein das Abkommen am 14. Oktober 2003 nicht unterzeichnete. Die EFTA-/EWR- Partner Norwegen und Island erklärten sich solidarisch mit Liechtenstein und unterzeichneten das Abkommen ebenfalls nicht. Ebenfalls unterzeichnete Italien nicht, dies aber aus der Überlegung heraus, dass Italien als Vorsitzland der EU als letzter Staat unterzeichnen würde.

f) Die Regierung bedauerte, dass die vielfältigen Bemühungen Liechtensteins, in Zusammenarbeit mit seinen EFTA-/EWR-Partnern und dem zuständigen EU-Kommissar, welchem sie für ihren solidarischen Einsatz einen besonderen Dank aussprach, eine Lösung zu erzielen, insbesondere seitens der Tschechischen Republik nicht anerkannt wurden. Die Regierung sah sich nun angesichts der politischen Bedeutung des EWR und dessen Erweiterung im allgemeinen Interesse und im besonderen Interesse für Liechtenstein veranlasst, die Unterzeichnung wie vorgesehen am 11. November 2003 vorzunehmen. Von diesem Vorgehen unberührt bleiben sollten die von Liechtenstein gestellten und weiterhin aufrecht erhaltenen Forderungen nach einer durchgehenden Anerkennung Liechtensteins durch alle Vertragsparteien des EWR-Erweiterungsabkommens.

Bei der Unterzeichnung des Abkommens am 11. November 2003 gab der liechtensteinische Aussenminister folgende Erklärung ab:¹⁰⁹

«Mit Bedauern muss das Fürstentum Liechtenstein den Umstand zur Kenntnis nehmen, dass die Tschechische Republik und die Slowakische Republik die innerhalb der Gemeinschaft der Staaten einschliesslich der Europäischen Union unbestrittene Tatsache nicht akzeptieren, dass das Fürstentum Liechtenstein ein seit langem bestehender souveräner und anerkannter Staat ist, der während des ganzen Ersten und Zweiten Weltkriegs neutral war.

Indem sie diese Position einnehmen, verfolgen die Tschechische Republik und die Slowakische Republik ohne Unterbruch gegenüber Liechtenstein die Politik der Nicht-Anerkennung ihres Vorgängerstaats, der Tschechoslowakei. Während die Tschechoslowakei das Fürstentum Liechtenstein im Jahr 1938 als souveränen Staat anerkannt hatte, wurde diese Anerkennung im Jahr 1945 nicht aufrecht erhalten. Diese Nicht-Anerkennung kam zur Hauptsache zum Ausdruck, als im Jahr 1945 das Eigentum liechtensteinischer Staatsangehöriger ohne Entschädigung enteignet wurde aufgrund der Behauptung, dass es dem Deutschen Volk gehöre, und diese Enteignung stellte eine Verletzung des Völkerrechts dar, wie es zu jenem Zeitpunkt bereits in Kraft stand.

¹⁰⁹ Ebenda, S. 51-52.

Das Fürstentum Liechtenstein sieht sich veranlasst festzustellen, dass die bei zwei künftigen EWR-Mitgliedstaaten fehlende Respektierung der Souveränität und der ihr innewohnenden Rechte eines der EWR-Staaten weder mit dem Geist und den Prinzipien des Europäischen Wirtschaftsraums noch mit den allgemeinen Grundsätzen des Völkerrechts vereinbar ist. Dennoch hat das Fürstentum Liechtenstein, im Interesse einer fortgesetzten multilateralen Zusammenarbeit im Rahmen des Europäischen Wirtschaftsraums, beschlossen, das Abkommen zu unterzeichnen. Ungeachtet dessen behält sich das Fürstentum Liechtenstein das Recht vor, die möglichen politischen, rechtlichen und wirtschaftlichen Schlussfolgerungen, die das Fürstentum Liechtenstein im Hinblick auf die Position der Tschechischen Republik und der Slowakischen Republik zu ziehen hat, zu prüfen.»

Im Weiteren äusserte der liechtensteinische Aussenminister die Hoffnung, dass in Zukunft eine Lösung zu dieser offenen Frage und zu anderen bilateralen Problemen zwischen dem Fürstentum Liechtenstein und der Tschechischen Republik und der Slowakischen Republik gefunden und so eine fruchtbare und gewinnbringende Zusammenarbeit unter allen Mitgliedern des EWR ermöglicht werde. Die Regierung werde diese Angelegenheit weiterhin mit grösster Aufmerksamkeit verfolgen und behalte sich weitere Schritte – darunter auch die Abgabe einer Erklärung bis zur Ratifikation – vor, um die Rechtsposition Liechtensteins zu wahren.

Anlässlich der Debatte im Landtag zur Genehmigung des EWR-Erweiterungsabkommens ging der liechtensteinische Aussenminister nochmals ausführlich auf die Beweggründe für die Vorgangsweise der Regierung ein.¹¹⁰ Sie decken sich im Wesentlichen mit den Ausführungen im Bericht und Antrag der Regierung Nr. 2/2004 und enthalten auch noch weitere Begründungen für das Verhalten der liechtensteinischen Regierung. Zusammenfassend hielt der Aussenminister fest, dass die Regierung dem ihr dauernd übertragenen Auftrag nachgekommen sei, die Interessen des Staates Liechtenstein wahrzunehmen und zu vertreten, die in diesem Zusammenhang vornehmlich und wesentlich auf die Frage der durchgehenden Anerkennung der Souveränität Liechtensteins durch die Tschechische und die Slowakische Republik ausgerichtet waren. Die zahlreichen Reaktionen aus dem Kreis der Vertragsparteien, die das Vorgehen Liechtensteins als richtig einschätzten, hätten die Position der Regierung bestätigt. Die offenen Fragen Liechtensteins im Verhältnis zu den beiden Staaten seien damit einerseits in den einzelnen Aussenministerien ins Bewusstsein gerückt worden, andererseits habe auch auf die

¹¹⁰ Protokoll über die Landtagssitzung vom 10. März 2004, S. 78-105.

Solidarität vor allem der beiden EFTA-Partner im EWR, nämlich Norwegen und Island, gezählt werden können, die Liechtenstein in seinen Bemühungen tatkräftig und mit persönlichem Einsatz der Aussenminister unterstützt hätten. Für Liechtenstein sei die offene Frage gegenüber Tschechien und der Slowakei keine lediglich bilaterale mehr, keine, die nur noch Liechtenstein gegenüber den beiden Staaten stelle, sondern die EWR-/EFTA-Staaten hätten sich solidarisch erklärt. Die EU-Kommission habe im Sinne Liechtensteins versucht, mit den beiden Mitgliedern zu verhandeln. Dies habe nicht nur Rückwirkungen, sondern insbesondere Zukunftswirkung. Damit sei auch die Position Liechtensteins gegenüber Tschechien und der Slowakei insofern gestärkt, als die beiden Staaten erkennen müssten, dass die offenen Fragen nicht nur ein bilaterales Thema seien, dass europäisch ein Verständnis vorhanden und von bestimmten Staaten konkret auch eine Unterstützung gegeben sei. Abgesehen von dieser direkten Frage habe dies auch die Haltung Liechtensteins, die zwar für die EWR-Erweiterung kompromissbereit, in Bezug auf die Souveränität Liechtensteins im liechtensteinischen Verständnis aber klar gewesen sei, auch ihre Auswirkungen auf andere Vertragsverhältnisse und Verhandlungen. Liechtenstein sei als konsequent verhandelnder Verhandlungspartner angesehen worden.¹¹¹

1.3.6.4 Die Ratifikation des EWR-Erweiterungsabkommens durch Liechtenstein

Anlässlich der Ratifikation dieses Erweiterungsabkommens gab Liechtenstein eine weitere Erklärung ab, die nicht nur das Verständnis beinhaltete, dass sich die Vertragsparteien verpflichten, «sich um die Beilegung zwischen ihnen bestehender, bislang ungelöster Streitigkeiten auf friedlichem Wege auf der Grundlage des Völkerrechts» zu bemühen, sondern auch, dass «mit der Ratifikation dieses Übereinkommens das Bestehen des Fürstentums Liechtensteins als seit langem bestehender souveräner Staat auch für die in Artikel 1 dieses Übereinkommens genannten «neuen Vertragsparteien» ausser Zweifel steht.»¹¹²

Die Hinterlegung der liechtensteinischen Ratifikationsurkunde erfolgte am 28. April 2004, das Abkommen wurde ab 1. Mai 2004 vorläufig angewendet und trat für Liechtenstein am 6. Dezember 2005 definitiv in Kraft. Diese lange Frist ergab sich daraus, dass andere Vertragsparteien die Ratifikationsurkunde erst längere Zeit nach Liechtenstein hinterlegten. Liechtenstein hatte also in keiner Weise das Inkrafttreten des Abkommens verzögert.

¹¹¹ Siehe hierzu die Verhandlungen bzw. Erklärungen zum Abkommen Liechtensteins mit der EU zur Zinsertragsbesteuerung in Kap. 1.3.7.

¹¹² Akte des AAA.

1.3.7 Das Vorgehen Liechtensteins im Zusammenhang mit dem Abkommen der EU über die Zinsbesteuerung

Die Regierung bestätigte die in ihrer Sicht konsequente Haltung im Zusammenhang mit der Unterzeichnung und Ratifikation des mit der EU abgeschlossenen Abkommens zur Zinsertragsbesteuerung vom 7. Dezember 2004.¹¹³ Das Abkommen wurde am 7. Dezember 2004 unterzeichnet. Anlässlich der Unterzeichnung wurde von liechtensteinischer Seite angesichts der offenen Fragen in den Beziehungen zu Tschechien und zur Slowakei eine Erklärung zur Anerkennung seiner seit langem bestehenden Souveränität und zur friedlichen Streitbeilegung von Konflikten mit folgendem Wortlaut abgegeben:

«Das Fürstentum Liechtenstein legt diesem Abkommen, das dem gemeinsamen Interesse der weiteren Entwicklung der privilegierten Beziehung zwischen der Gemeinschaft und dem Fürstentum Liechtenstein dienen soll, das gemeinsame Verständnis zugrunde, dass Ziel und Zweck dieses Abkommens, wie sie sich insbesondere in der Präambel und in Artikel 1 manifestieren, zum Ausdruck bringen, dass die Gemeinschaft und ihre Mitgliedstaaten das Fürstentum Liechtenstein als einen seit langem bestehenden souveränen Staat respektieren, mit dem alle bestehenden wie auch eventuell künftigen Konflikte mit den Mitteln der friedlichen Streitbeilegung auf der Grundlage des Völkerrechts gelöst werden.

Dieses gemeinsame Verständnis bildet für das Fürstentum Liechtenstein die Grundlage für die vertrauensvolle Zusammenarbeit, wie sie die Durchführung des Abkommens generell und insbesondere von Artikel 10 erfordert.»

Diese Erklärung war wieder in der Ratifikationsurkunde Liechtensteins enthalten.¹¹⁴ Auch diese Erklärung blieb von Tschechien und von der Slowakei gegenüber Liechtenstein unwidersprochen. Wenn auch die Souveränität Liechtensteins 1945 nicht ausdrücklich genannt wird, so umfasst der Ausdruck «seit langem bestehender souveräner Staat» auch diesen Zeitpunkt zumindest implizit.

¹¹³ Bericht und Antrag der Regierung Nr. 3/2005, S. 18; das «Abkommen zwischen dem Fürstentum Liechtenstein und der Europäischen Gemeinschaft über Regelungen, die denen der Richtlinie 2003/48/EG des Rates über die Besteuerung von Zinserträgen gleichwertig sind (Zinsbesteuerungsabkommen)» trat am 1. Juli 2005 in Kraft, LGBl. 2005 Nr. 111.

¹¹⁴ Nicht publiziert. Akte des AAA.

1.3.8 Gerichtsverfahren

1.3.8.1 *Klage von Fürst Hans-Adam II. vor deutschen Gerichten*

Die Klage des Fürsten vor deutschen Gerichten gegen Deutschland hat direkt nichts mit dem Verhältnis Liechtensteins zur Tschechischen Republik zu tun. Ausgangspunkt war die damalige Forderung des Fürsten, das sog. «Kalkofen-Bild»,¹¹⁵ das aus Brünn (Tschechische Republik) im Jahr 1991 zu einer Ausstellung nach Köln gelangt war und welches zu dem 1945 dem Fürstenhaus enteigneten Vermögen gehörte, von den deutschen Behörden zurückzuerhalten, da der Fürst rechtmässiger Besitzer sei und die Bundesrepublik daher das Bild herausgeben müsse. Der Rechtsstreit vor den deutschen Gerichten (Landgericht Köln 1995, Oberlandesgericht Köln 1996, Bundesgerichtshof Karlsruhe 1997) dauerte acht Jahre. Am 28. Januar 1998 entschied schliesslich das Bundesverfassungsgericht, dass die Verfassungsbeschwerde des Fürsten nicht zur Entscheidung angenommen werde. Auf der Grundlage dieses Urteils hob das Landgericht Köln im Juni 1998 die Beschlagnahme des Bildes auf. Das Bild befindet sich nun wieder auf dem Territorium der Tschechischen Republik. Das Bundesverfassungsgericht begründete die Ablehnung der Beschwerde mit einer Vorschrift des sog. Überleitungsvertrages.¹¹⁶ Nach jener Vorschrift könnten Klagen wegen bestimmter im Zusammenhang mit dem Zweiten Weltkrieg gegen Deutschland gerichteter Massnahmen in Deutschland nicht erhoben werden. Es bestehe keine völkerrechtliche Verpflichtung deutscher Gerichte, die materielle Rechtmässigkeit von Enteignungen zum Zwecke der Begleichung von Reparationsschulden des Deutschen Reiches zu überprüfen, auch wenn es sich um Konfiskationen neutralen, liechtensteinischen Vermögens handle. Die sich in den Jahren 1998 und 1999 anschliessenden bilateralen Gespräche zwischen Liechtenstein und Deutschland brachten keine Lösung, so dass eine gerichtliche Entscheidung auf anderer Ebene angestrebt wurde.

1.3.8.2 *Individualbeschwerde von Fürst Hans-Adam II: vor dem Europäischen Gerichtshof für Menschenrechte in Strassburg*

Fürst Hans-Adam II. erhob anschliessend im Juli 1998 Beschwerde vor dem Europäischen Gerichtshof für Menschenrechte (EUGMR) in Strassburg. Er machte geltend, dass Deutschland durch die Nicht-Herausgabe des Bildes, welches die Stadt Köln vom Historischen Denkmalamt von Brünn für eine Ausstellung als Leihgabe erhalten hatte, ihm, dem Fürsten, das Recht auf eine faire und öffentliche

¹¹⁵ «Szene aus einem römischen Kalkofen» von Pieter van Laer; Beattie, Liechtenstein, S. 409 ff.

¹¹⁶ Der Überleitungsvertrag wurde 1955 als Teil der deutschen Nachkriegsordnung zwischen Frankreich, Grossbritannien, den USA und Deutschland abgeschlossen.

Anhörung (Art. 6 (1) EMRK) und das Recht auf Eigentum (Art. 1 von Protokoll 1 EMRK) sowie das Recht auf Schutz vor Diskriminierung (Art. 14 EMRK) verletzt habe. Der EUGMR erklärte 2001 die Klage für zulässig, stellte hingegen einstimmig fest, dass die genannten drei Artikel nicht verletzt worden seien.¹¹⁷

Als weiterer gerichtlicher Weg im Rahmen der EMRK wäre noch eine Staatenbeschwerde seitens Liechtensteins gegen Deutschland möglich gewesen. Darauf wurde jedoch verzichtet, und Liechtenstein erhob am 1. Juni 2001 Klage gegen Deutschland vor dem Internationalen Gerichtshof in Den Haag.¹¹⁸

1.3.8.3 Klage Liechtensteins gegen Deutschland vor dem Internationalen Gerichtshof (IGH) in Den Haag

Auch die Klage Liechtensteins vor dem IGH gegen Deutschland hat direkt nichts mit dem Verhältnis Liechtensteins zur Tschechischen Republik zu tun. Liechtenstein ersuchte den Gerichtshof um Feststellung, dass Deutschland seit 1998 die Souveränität und Neutralität Liechtensteins missachtet und die Eigentumsrechte seiner Staatsangehörigen verletzt habe. Liechtenstein brachte somit beim IGH zwei Klagen ein, nämlich, dass Deutschland in Bezug auf liechtensteinisches Eigentum es im Jahr 1998 und danach versäumt habe, die Rechte Liechtensteins im Zusammenhang mit dem Eigentum zu respektieren und durch dieses Versäumnis Liechtenstein und/oder seine Staatsangehörigen für ihre Verluste zu entschädigen, womit Deutschland gegen Völkerrecht verstosse. Deutschland sollte verpflichtet werden, liechtensteinisches Auslandsvermögen nicht als deutsches Auslandsvermögen zu behandeln, das zur Begleichung deutscher Reparationsschulden herangezogen werden kann. Bis 1998, d. h. vor dem Urteil des Bundesverfassungsgerichtes, war Liechtenstein davon ausgegangen, dass zwischen Deutschland und Liechtenstein Einvernehmen darüber bestehe, dass liechtensteinisches Vermögen von den Reparationsbestimmungen des Überleitungsvertrages nicht erfasst wird. Das Urteil des Bundesverfassungsgerichts vom Januar 1998 führte nun dazu, dass liechtensteinisches Vermögen auf dem Gebiet der ehemaligen Tschechoslowakei als deutsches Auslandsvermögen behandelt wird, das zur Berechnung und Begleichung deutscher Kriegsschulden herangezogen werden kann.

Am 10. Februar 2005 entschied der IGH mit 12 gegen vier Stimmen, dass das Gericht zur Beurteilung des Streits «ratione temporis» keine Zuständigkeit besitze.¹¹⁹ Im Wesentlichen entschied der Gerichtshof, dass der Streitfall seinen

¹¹⁷ Application no. 42527/98, Prince Hans Adam against Germany; Judgment of 12 July 2001.

¹¹⁸ Beim IGH wäre eine Individualbeschwerde nicht möglich gewesen.

¹¹⁹ Certain Property (Liechtenstein v. Germany), Entscheidung des IGH vom 10. Februar 2005, www.icj-cij.org; Pressemitteilung der Regierung vom 10. Februar 2005; Beattie, Liechtenstein

Ursprung im Überleitungsvertrag vom 26. Mai 1952¹²⁰ und in den Beneš-Dekreten habe, die lange vor 1980¹²¹ entstanden seien. Der Gerichtshof konstatierte zwar, dass ein völkerrechtlich relevanter Streit zwischen Liechtenstein und Deutschland bestehe. Er wies also den Einwand Deutschlands, es bestehe gar kein Streitfall, zurück. Andererseits habe Deutschland zu Recht eingewendet, dass der Fall auf Tatsachen und Gegebenheiten zurückgehe, die vor dem Inkrafttreten des für die Gerichtsbarkeit des IGH massgebenden Europäischen Abkommens über die friedliche Beilegung von Streitigkeiten zwischen Deutschland und Liechtenstein im Jahr 1980 lägen. Die Urteile der deutschen Gerichte hätten zwar den Streit zwischen Liechtenstein und Deutschland ausgelöst, der Ursprung oder die massgebliche Grundlage des Streites sei aber im Überleitungsvertrag bzw. in den Beneš-Dekreten zu finden. Diese Elemente könne der IGH aber aufgrund seiner zeitlich beschränkten («ratione temporis») Gerichtsbarkeit nicht zur Beurteilung heranziehen.

Die übrigen vier Einwände Deutschlands betreffend die Zulässigkeit der Klage («third party rule», «domestic jurisdiction», «lack of substantiation», «local remedies») beurteilte der Gerichtshof in der Folge nicht und er traf damit keine meritorische Entscheidung über den Streitfall, ausser darüber, dass der Streitfall besteht. Der Gerichtshof hatte nicht einstimmig entschieden, einige Richter hatten sich der Mehrheitsmeinung nicht angeschlossen und teilweise interessante sogenannte «Dissenting Opinions» abgegeben. Das Verfahren vor dem Internationalen Gerichtshof, das am 1. Juni 2001 von Liechtenstein eingeleitet worden war, war am 10. Februar 2005 abgeschlossen.

Insbesondere das Verfahren vor dem IGH war von tschechischer Seite mit grossem Interesse und wohl auch mit einiger Sorge verfolgt worden, da sich bei einem anderen Ausgang der Entscheidung überaus grosse Folgen hätten ergeben können.¹²²

– A Modern History, Vaduz 2012, S. 470–471. Dort sind auch die «dissenting opinions» der vier Richter für Ägypten, Belgien, Japan und das Vereinigte Königreich wiedergegeben.

¹²⁰ Vertrag zur Regelung aus Krieg und Besatzung entstandener Fragen, abgeschlossen in Bonn von Deutschland mit den drei westlichen Alliierten Mächten, 26. Mai 1952.

¹²¹ Im Jahr 1980 trat das Europäische Übereinkommen über die friedliche Beilegung von Streitigkeiten vom 29. April 1957 im Verhältnis zwischen Liechtenstein und Deutschland in Kraft.

¹²² Interview von Roland Marxer mit Botschafter Jiří Šitler vom 4. September 2012.

1.4 Fazit

Zusammenfassend lässt sich feststellen, dass die jahrzehntelangen Bemühungen um eine Annäherung erfolglos geblieben waren, wenn man den Erfolg nur an konkreten Ergebnissen messen wollte. Es bedurfte eines politischen Reifungsprozesses auf beiden Seiten, um einen Schritt weiter zu kommen. Insbesondere die diplomatischen Bemühungen im Zusammenhang mit dem EWR-Erweiterungsabkommen dürften dazu beigetragen haben, dass dieser Reifungsprozess schliesslich Früchte tragen konnte. Hierzu war gewiss eine pragmatische Haltung auf Seiten Liechtensteins bzw. des liechtensteinischen Fürstenhauses Voraussetzung, wie sie in der im Vergleich zur früher offeneren Haltung Liechtensteins zu Tage trat – die Frage der Anerkennung und der Aufnahme diplomatischer Beziehungen wurde dabei vom früheren Junktim mit der Enteignungs- und Entschädigungsfrage abgekoppelt.¹²³

2. Bemühungen um Annäherung und deren Ergebnisse

2.1 Im Verhältnis zwischen Liechtenstein und der Tschechischen Republik

2.1.1 Ein Neubeginn

Wie dargestellt, hatten sowohl der frühere Fürst Franz Josef II. wie auch Fürst Hans-Adam II. mehrere Versuche unternommen, um auf dem Gerichtsweg ihre Forderungen gegenüber der Tschechoslowakei bzw. gegenüber der Tschechischen Republik durchzusetzen. Diesen Bemühungen war damals kein Erfolg beschieden. Die intensiven Bemühungen von Seiten Liechtensteins im Zusammenhang mit der Unterzeichnung des EWR-Erweiterungsabkommens hatten keine konkreten Ergebnisse im Sinne einer Annäherung gebracht. Sollte ein weiterer Stillstand in den Beziehungen vermieden werden, galt es neue Wege zu finden. Dies insbesondere ergab sich auch vor dem (ausser)politischen Hintergrund, dass nicht nur Drittstaaten, welche Kenntnis von der Situation hatten, diese für zusehend «anormal» hielten, sondern auch die direkt betroffenen Parteien, wenn auch mit nicht identischen Argumenten. Für Liechtenstein stellte sich generell für seine Aussenpolitik unter anderem die Frage, auf welchem Weg es neue Verbündete finden konnte. Die Tschechische Republik sah sich vor der Situation, dass jüngere

¹²³ Interview von Roland Marxer mit Ernst Walch vom 8. Februar 2013.

tschechische Historiker sich vermehrt mit der tschechoslowakischen bzw. tschechischen Geschichte des 20. Jahrhunderts befassten und durchaus auch kritische Fragen zu den Beneš-Dekreten stellten und behandelten.¹²⁴

Der Erfolg des sich abspielenden Szenarios stand vor allem im Zeichen des Vertrauens massgeblicher Persönlichkeiten zueinander und des klaren politischen Willens, eine Lösung zur blockierten Situation zu finden. Es konnte nicht darum gehen, die grundsätzlich unterschiedlichen Positionen im Zusammenhang mit den Beneš-Dekreten in Übereinstimmung zu bringen, sondern, trotz dieser unterschiedlichen Positionen, den Weg für die Aufnahme diplomatischer Beziehungen und für die bilaterale Zusammenarbeit einzuschlagen. Den Schlüssel hierzu bildete die Einsetzung einer gemeinsamen Historikerkommission, welche einerseits die Beziehungen des *Fürstenhauses Liechtenstein* zur Tschechoslowakei bzw. zur Tschechischen Republik und andererseits die Beziehungen des *Staates Liechtensteins* zur Tschechoslowakei bzw. zur Tschechischen Republik umfassend aufarbeiten sollte.

2.1.2 Kontakte mit Folgen

Vom 8. bis 10. Oktober 2007 besuchte S. D. Erbprinz Alois von und zu Liechtenstein auf Einladung des Landeshauptmanns des Südmährischen Kreises, Ing. Stanislav Juránek, Südmähren, nachdem er schon im Dezember 2006 an den Gedenkfeiern zur Schlacht bei Austerlitz teilgenommen hatte. Während der Reise von 2007 wurde eine Reihe von ehemals liechtensteinischen Besitztümern besucht. Der Anlass war unter anderem dazu ausersehen, die offenen Fragen zwischen Liechtenstein und Tschechien anzusprechen.

Die Berichterstattung zu den Beziehungen Liechtensteins bzw. insbesondere des Fürstenhauses Liechtenstein zur Tschechoslowakei, zu Tschechien bzw. zu Mähren wurde andernorts recht ausführlich dargestellt.¹²⁵ Als Beispiel für die im vorliegenden Zusammenhang immer wieder stattfindende Medienberichterstattung sei das folgende erwähnt: Am 15. Februar 2008 gab Fürst Hans-Adam II. der Journalistin Šárka Daňková von *Lidové noviny*¹²⁶ ein ausführliches Interview zur Geschichte des Hauses Liechtenstein, zu den Fürstlichen Kunstsammlungen, zur

¹²⁴ Interviews des Autors mit Direktor Jiří Čistěcký am 4. September, mit Botschafter Rudolf Jindrák am 20. September 2012, mit Fürst Hans-Adam II. und Erbprinz Alois am 6. November 2012 und mit Botschafterin Maria-Pia Kothbauer am 3. Dezember 2012.

¹²⁵ Vgl. die Artikel von Blažena Glacová, von Peter Geiger und von Zdeněk Vácha in: *Liechtensteinisch-Tschechische Historikerkommission* (Hrsg.). *Liechtensteinische Erinnerungsorte in den böhmischen Ländern*, Vaduz 2012.

¹²⁶ *Lidové noviny* (deutsch: Volkszeitung), auch kurz «lidovky» genannt, ist eine tschechische Tageszeitung.

verfassungsrechtlichen Ordnung in Liechtenstein, zur liechtensteinischen Aussenpolitik. Von Relevanz im vorliegenden Zusammenhang sind seine Aussagen zu den Beneš-Dekreten und deren Auswirkungen auf Liechtenstein. Der Fürst stellte fest, dass die nach 1945 verbreitete Behauptung, sein Vater (Fürst Franz Josef) habe sich im Rahmen einer Volkszählung als Bürger deutscher Nationalität deklariert, eine «glatte Lüge» sei. Auf die Frage, was er mit dem Grundbesitz tun würde, sollte er einmal rückerstattet werden, sagte der Fürst, dass zuerst viel Geld für die Renovation der historischen Gebäude aufzuwenden wäre, er aber dazu bereit wäre und er die Gebäude der Öffentlichkeit zugänglich machen würde, wie dies auch mit dem Gartenpalais und dem Stadtpalais in Wien geschehe. Der Wohnsitz bleibe aber in Vaduz.¹²⁷

Am 4. September 2008 führte die liechtensteinische Botschafterin in Wien, Maria-Pia Kothbauer, in Berlin ein Gespräch mit dem dortigen tschechischen Botschafter Rudolf Jindrák, um im Auftrag S. D. des Erbprinzen und der liechtensteinischen Regierung die Möglichkeiten für eine Normalisierung der Beziehungen der beiden Länder zu erörtern, «ohne einen Schlussstrich unter die alten, offenen Fragen zu ziehen». Die liechtensteinische Botschafterin und der tschechische Botschafter kannten sich aus der Zeit seiner Tätigkeit als Botschafter der Tschechischen Republik in Wien von 2004 bis 2006.

Von liechtensteinischer Seite wurde der Vorschlag gemacht, diplomatische Beziehungen unter Ausblendung der Frage der gegenseitigen Anerkennung aufzunehmen. Liechtenstein hatte bis anhin auf der durchgehenden Anerkennung Liechtensteins seit 1806 (Datum der Souveränität im Rahmen des Rheinbunds unter Napoleon) bestanden, während Tschechien zu einer Anerkennung erst ab 1993 bereit war. Es standen sich also die Forderungen nach einer Anerkennung *ex tunc* und einer Anerkennung *ex nunc* gegenüber, die je nachdem Auswirkungen auf die Beneš-Dekrete in Bezug auf Liechtenstein hatten.

In einem weiteren Dokument würde nach dem liechtensteinischen Vorschlag die Errichtung einer gemeinsamen Historikerkommission, die Zusammenarbeit in internationalen Organisationen, auf europäischer Ebene in weiteren Bereichen des gemeinsamen Interesses (etwa Finanzplatz- und Steuerfragen) und generell im Bereich der Wirtschaft behandelt. Das zweite Dokument müsste auch ein dynamisches Element enthalten (bzw. eine Dynamik zumindest fördern), um das Ansprechen und Lösen von offenen Fragen zu ermöglichen.

¹²⁷ Siehe dazu auch die Rede von Fürst Hans-Adam II. am 8. Oktober 2006 in Wranau (Auszug daraus später in diesem Kapitel).

Grundlage für dieses Gespräch vom 4. September 2008 war das von S. D. dem Erbprinzen und der Regierung autorisierte Vorgehen, welches Botschafterin Kothbauer vorgeschlagen hatte. Konkret sollte in einer *Diplomatischen Note* lediglich die Aufnahme diplomatischer Beziehungen zwischen beiden Ländern angesprochen werden. In einem *Memorandum* sollten die Grundsätze über die künftige Zusammenarbeit festgehalten werden. Es wurde ein zweistufiges Vorgehen vorgeschlagen, bei welchem gleichzeitig beide Dokumente, die Note und das Memorandum, gezeichnet bzw. unterzeichnet würden. Das Memorandum sollte drei Ziele verfolgen, nämlich 1. die diplomatischen Beziehungen mit Leben zu erfüllen und dafür den Rahmen zu setzen; 2. keinen Schlussstrich unter liechtensteinische Ansprüche zu setzen, sondern Türen offen zu halten; und 3. imagebildende Massnahmen zu setzen (Image-Probleme wurden wiederholt als Hemmnis bei der Überwindung alter Probleme mit bzw. in Tschechien gesehen).

Die tschechische Seite reagierte grundsätzlich positiv zur Aufnahme diplomatischer Beziehungen, bat aber um Konkretisierung der weiteren liechtensteinischen Vorstellungen. Dementsprechend informierte sie Staatspräsident Václav Klaus, welcher den geplanten weiteren Schritten zustimmte.

Die liechtensteinische Regierung nahm am 4. November 2008 die Entwürfe der Note zur Aufnahme diplomatischer Beziehungen und des Memorandums über die künftige Zusammenarbeit der beiden Staaten zur Kenntnis und erteilte den Auftrag, sie nunmehr der tschechischen Seite über Botschafter Jindrák zukommen zu lassen.¹²⁸ Der Erbprinz hatte seine Zustimmung vorgängig gegeben.

Am 10. Dezember 2008 erfolgten die ersten Reaktionen aus Prag zu den liechtensteinischen Vorschlägen. Bezüglich des Memorandums of Understanding wurde vorgeschlagen, dieses so zu gestalten, dass es nicht der Zustimmung des Parlaments bedürfte. Damit könne sichergestellt werden, dass es sich um die Einleitung eines politischen Prozesses und nicht um die Übernahme von völkerrechtlich verbindlichen Verpflichtungen handeln würde. Da Tschechien am 1. Januar 2009 erstmals den halbjährigen Vorsitz in der EU übernehme, solle dieser Vorsitz auch zu einer konstruktiven Zusammenarbeit mit Liechtenstein genutzt werden.

Am Rande des Gesprächs war auch der abgesagte Besuch des südmährischen Landeshauptmannes Stanislav Juránek auf Einladung des Erbprinzen nach Österreich angesprochen worden. Es wurde in Aussicht genommen, seinen Nachfolger Michal Hašek einzuladen,¹²⁹ der den SP-Klub im Prager Parlament geleitet hatte

¹²⁸ Regierungsbeschluss vom 4. November 2008, Akte des AAA.

¹²⁹ Der Besuch von Hašek in Vaduz erfolgte am 7. Dezember 2011, siehe später.

und zu einer «breiten politischen Abstützung der Beziehungen zu Liechtenstein» beitragen könne.¹³⁰

Die liechtensteinische Botschafterin in Wien fasste die Ausgangslage zusammen: Liechtenstein unterhalte mit der Tschechischen Republik keine diplomatischen Beziehungen und auch die Frage der Anerkennung sei seit Jahrzehnten in der Schwebe. In den vergangenen Jahren seien auf mehr oder weniger informelle Art und Weise Bemühungen unternommen worden, die Beziehungen zu normalisieren. Wegen der hohen Sensibilität dieser Frage für die tschechische Seite seien diese Gespräche stets streng vertraulich und in einem sehr engen Kreis geführt worden. Im April des Vorjahres (2008) sei das Szenario für die Aufnahme diplomatischer Beziehungen mit der Tschechischen Republik skizziert und ein Mandat ausgearbeitet worden. In der Folge sei die bilaterale Einigung zu einer «Erklärung über die Aufnahme von diplomatischen Beziehungen zwischen der Tschechischen Republik und dem Fürstentum Liechtenstein» und über eine Erklärung über die künftige Zusammenarbeit erzielt worden. Insbesondere sei die Einsetzung einer gemeinsamen Historikerkommission zu konkretisieren.

Das weitere Vorgehen in der Normalisierung der Beziehungen liege nun auf tschechischer Seite. Diese sei bemüht, unter den schwierigen Umständen die Möglichkeiten und den Zeitrahmen für die Unterzeichnung des Memorandums über die zukünftige Zusammenarbeit anlässlich der Aufnahme diplomatischer Beziehungen zwischen der Tschechischen Republik und dem Fürstentum Liechtenstein auszuloten. Es sei mehrfach versichert worden, dass auch der tschechische Staatspräsident an einer Normalisierung der Beziehungen zu Liechtenstein interessiert sei.

Am 17. März 2009 konnte im Wesentlichen das Einverständnis der beiden Verhandlungspartner zur Erklärung über die Aufnahme diplomatischer Beziehungen erzielt werden. Das Memorandum über die künftige Zusammenarbeit bedurfte noch der Einigung, die schliesslich bei noch geringfügigen Anpassungen erreicht werden konnte. Das Memorandum zur Errichtung der Historikerkommission wurde erst nach dem 8. September 2009 vereinbart, da es auch erst später, nämlich anlässlich des Besuchs des tschechischen Aussenministers in Liechtenstein, unterzeichnet werden sollte.¹³¹

Die liechtensteinische Regierung beschloss am 14. April 2009, in der Annahme, dass die Unterzeichnung der Gemeinsamen Erklärung und des Memorandums zwischen Liechtenstein und Tschechien voraussichtlich am 5. Mai 2009

¹³⁰ Ebenda.

¹³¹ Die Einladung zu diesem Besuch wurde von Aussenministerin Aurelia Frick am 8. September 2009 in Prag ausgesprochen. Er fand am 7. April 2012 in Vaduz statt.

in Prag erfolgen sollte, die Unterzeichnung der Gemeinsamen Erklärung und des Memorandums und bevollmächtigte Aussenministerin Aurelia Frick mit der Unterzeichnung der Dokumente. Das Amt für Auswärtige Angelegenheiten hatte die entsprechenden Unterzeichnungsvollmachten vorzubereiten, und die liechtensteinische Botschafterin in Wien wurde gleichzeitig beauftragt, eine analoge Einigung mit der Slowakischen Republik anzustreben.¹³²

Damit war auch Öffentlichkeitsarbeit verbunden. In Vaduz wie in Prag wurde grosser Wert darauf gelegt, eine möglichst gemeinsame Sprache zu verwenden, ohne dabei die eigenen, unter Umständen zu präzisierenden, Interessen der jeweiligen Seite unberücksichtigt zu lassen.

Am 21. Mai 2009 erschien im Internetportal iDNES.cz unter dem Titel: «Politiker fürchten sich vor der Anerkennung Liechtensteins. Das Fürstentum fordert sein Besitztum in Mähren zurück» ein Artikel, welcher auf den Abschluss eines Doppelbesteuerungsabkommens zwischen Liechtenstein und Tschechien Bezug nahm und dabei darauf hinwies, dass Tschechien mit der Unterschrift eines solchen Abkommens Liechtenstein anerkennen würde, mit welchem bis anhin keine diplomatischen Beziehungen bestünden. Die Regierung Mirek Topolánek hätte sich noch am 4. Mai 2009 darüber gestritten, das Thema Liechtenstein vor den Wahlen zu behandeln, und habe das Dossier bewusst der Nachfolgeregierung Jan Fischer überlassen. Das tschechische Aussenministerium nahm hierzu in einer Erklärung vom 22. Mai 2009 wie folgt Stellung:¹³³

«Die Tschechische Republik hat langfristig ein Interesse an der Ausrichtung der Beziehungen zum Fürstentum Liechtenstein, die durch Anknüpfung diplomatischer Beziehungen eröffnet werden sollten.

Die positive Entwicklung in der Zusammenarbeit zwischen dem Fürstentum Liechtenstein und der Tschechischen Republik nach ihrem Beitritt in die Europäische Union auf internationalem Feld, eigens im Rahmen des Europäischen Wirtschaftsraumes, bildet aus der Sicht des Aussenministeriums Bedingungen für die Möglichkeit baldiger Realisierungen eines solchen Schrittes.

Nach bestehenden internationalen Gepflogenheiten ist es nicht üblich, solch einen Schritt, auf welche Art und Weise auch immer, die eine bzw. die andere Seite zu unterminieren. Das Aussenministerium sieht keinen Grund anzunehmen, dass es im obigen angeführten Fall anders sein sollte.

¹³² Regierungsbeschluss vom 14. April 2009, Akte des AAA.

¹³³ Übersetzung ins Deutsche gemäss Akte des AAA.

Die Anknüpfung diplomatischer Beziehungen ist allgemein Grundvoraussetzung für den Abschluss jeglicher weiterer bilateraler Abkommen. Daraus geht hervor, dass die Möglichkeit der Verhandlungen und Abschlüsse bilateraler Abkommen, d. h., einschliesslich des Abkommens über die Verhinderung der zweifachen Besteuerung, mit dem Fürstentum Liechtenstein erst dann auf dem Tagesprogramm steht, wenn die Regierung der Tschechischen Republik im Einklang mit dem Standard der innerstaatlichen Praxis die Zustimmung zur Anknüpfung diplomatischer Beziehungen gibt.»

Die Unterzeichnung eines Doppelbesteuerungsabkommens zwischen Liechtenstein und Tschechien stand allerdings, entgegen verschiedenen Aussagen in den Medien und anderswo, nicht im Mittelpunkt der Gespräche, welche die liechtensteinische Botschafterin mit den Prager Behördenvertretern geführt hatte.¹³⁴

So kam es, dass die Vereinbarungen mit Liechtenstein erst unter der Regierung Jan Fischer, welche als Übergangsregierung vom 8. Mai 2009 bis 13. Juli 2010 in Tschechien im Amt war, genehmigt und unterzeichnet wurden.

Auch in Liechtenstein hatten im Frühjahr 2009 Parlamentswahlen stattgefunden, als deren Ergebnis die Regierung Otmar Hasler II von der Regierung Klaus Tschütscher abgelöst wurde. Als Nachfolgerin von Aussenministerin Rita Kieber-Beck, welche das Dossier die vorangehenden vier Jahre betreut hatte, übernahm Aurelia Frick dieses Amt und diese Zuständigkeit am 25. März 2009. Der Regierungswechsel in Liechtenstein hatte allerdings keine konkreten Auswirkungen auf die inhaltliche und zeitliche Vorgehensweise im Zusammenhang mit Tschechien.

Mit dem «Beschluss der Regierung der Tschechischen Republik vom 13. Juli 2009 Nr. 925 über die Zustimmung zur Aufnahme diplomatischer Beziehungen zwischen der Tschechischen Republik und dem Fürstentum Liechtenstein und zur Unterzeichnung des Memorandums über die zukünftige Zusammenarbeit anlässlich der Aufnahme diplomatischer Beziehungen zwischen der Tschechischen Republik und dem Fürstentum Liechtenstein»,¹³⁵ welcher von Premierminister Jan Fischer unterfertigt und der liechtensteinischen Regierung in deutscher Übersetzung zugestellt wurde, hatte die Tschechische Regierung der Aufnahme der diplomatischen Beziehungen und der Unterzeichnung des Memorandums zugestimmt. Sie bevollmächtigte den Vizepremierminister und Aussenminister – er ist im Dokument nicht genannt, es handelte sich aber um Jan Kohout – zur

¹³⁴ Akte des AAA.

¹³⁵ Akte des AAA.

Unterzeichnung des Memorandums und beauftragte ihn, alle mit der Aufnahme diplomatischer Beziehungen und der Unterzeichnung des Memorandums zusammenhängenden Aufgaben durchzuführen.

Am 13. Juli 2009 erliess das Presse- und Informationsamt der liechtensteinischen Regierung die Pressemitteilung Nr. 441 in deutscher, englischer und tschechischer Sprache mit folgendem Inhalt in deutscher Sprache; der Inhalt war mit der tschechischen Seite abgesprochen worden:

«Die Regierungen Liechtensteins und der Tschechischen Republik beschliessen die Aufnahme diplomatischer Beziehungen. Beide Länder einig(t)en sich am heutigen Montag, 13. Juli 2009, auf eine dementsprechende Erklärung sowie auf die Unterzeichnung eines gemeinsamen Memorandums über die künftige Zusammenarbeit.

Gemeinsames Ziel der Regierungen des Fürstentums Liechtenstein und der Tschechischen Republik sind engere und partnerschaftliche Beziehungen sowie die Zusammenarbeit im Rahmen des europäischen Integrationsprozesses und in den internationalen Organisationen. Dies liegt nicht zuletzt auch im wirtschaftlichen Interesse beider Staaten und ihrer Bevölkerungen.

Beide Staaten verbinden ein gemeinsames europäisches Erbe und die jahrhundertalte Geschichte des Hauses Liechtenstein in den Ländern Böhmen, Mähren und Schlesien. Liechtenstein und die Tschechische Republik sind der Auffassung, dass die Beziehungen beider Staaten auf der Grundlage dieses gemeinsamen Erbes und der gemeinsamen europäischen Werte entwickelt und dabei auch unterschiedliche Positionen, die im Laufe einer wechselvollen Geschichte bestanden haben, überwunden werden können.

Liechtenstein und die Tschechische Republik haben beschlossen, eine Historikerkommission einzusetzen, welche sich mit der gemeinsamen Geschichte Böhmens, Mährens und Schlesiens und des Hauses Liechtenstein, sowie mit dem Verhältnis beider Länder im 20. Jahrhundert befassen soll. Ziel dieser Historikerkommission ist es, einen Beitrag zum gegenseitigen Verständnis der gemeinsamen Geschichte, ihrer Chancen und Herausforderungen zu leisten.

Im Sinne einer guten Partnerschaft und freundschaftlicher Beziehungen werden die Tschechische Republik und das Fürstentum Liechtenstein einen regelmässigen Gedankenaustausch pflegen.»

Der Stellvertretende Premierminister und Aussenminister Jan Kohout richtete am 26. Juli 2009 ein Schreiben an die liechtensteinische Aussenministerin Aurelia Frick. Er hoffe, dass ein neues Kapitel der bilateralen Zusammenarbeit für die beiden Länder mit ihrer reichen gemeinsamen Geschichte auf dem Gebiet der Wirtschaft, der Kultur sowie anderweitig eröffnet worden sei, und er begrüsse

dies persönlich sehr. Gleichzeitig lud er die liechtensteinische Aussenministerin zu einem Besuch in der Tschechischen Republik ein.

2.1.3 Unterzeichnung der Vereinbarungen vom 8. September 2009, Besuch der liechtensteinischen Aussenministerin in Prag

Die liechtensteinische Aussenministerin Aurelia Frick folgte dieser Einladung am 8. September 2009 mit einem Besuch in Prag, bei welchem die Unterzeichnung der Gemeinsamen Erklärung über die Aufnahme diplomatischer Beziehungen und des Memorandums über die künftige Zusammenarbeit vorgenommen wurde.

Die Vorbereitungen des Besuchs wurden auf beiden Seiten mit einem besonderen Bemühen um vorsichtiges Vorgehen getroffen. Auf tschechischer Seite war die innenpolitische Lage zu berücksichtigen. Die liechtensteinische Seite war darauf bedacht, ihrerseits nicht den Eindruck des «Nachgebens» in Sachen Enteignungs- bzw. Entschädigungsfragen zu erwecken. Beide Seiten legten Wert darauf, eine gemeinsame Basis für das weitere Vorgehen und die künftige bilaterale Zusammenarbeit zu schaffen. Dementsprechend wurden auch die von den beiden Delegationsleitern, Aussenminister Jan Kohout und Aussenministerin Aurelia Frick, benutzten Sprechnotizen vorbereitet und ausgetauscht.¹³⁶

Dem offiziellen Arbeitsgespräch ging ein Gespräch zwischen dem Aussenminister und der Aussenministerin voraus. Im grösseren Kreis begrüsste anschliessend der tschechische Aussenminister die Aufnahme diplomatischer Beziehungen und unterstrich, dass Liechtenstein das einzige Land in Europa gewesen sei, mit dem sein Land noch keine diplomatischen Beziehungen unterhalten habe. Die feierliche Unterzeichnung der Gemeinsamen Erklärung und des Memorandums seien die Hauptziele der Begegnung vom 8. September 2009. Es bedeute aber nicht, dass an diesem Tage eine Einigung zu allen Fragen, insbesondere bei den unterschiedlichen Positionen zu bestimmten Perioden der gemeinsamen Geschichte des 20. Jahrhunderts, gefunden werden müsse. Dies solle aber kein Hindernis dafür sein, die gemeinsamen Beziehungen zu entwickeln. Das Treffen sei damit lediglich der Beginn, und weitere regelmässige Konsultationen, insbesondere unter den beiden Aussenministerien, sollten folgen, um Möglichkeiten der Zusammenarbeit auf multilateraler und europäischer Ebene zu definieren. Die multilaterale Kooperation solle dabei auf den bilateralen Bedürfnissen basieren, aber gleichzeitig die Bedürfnisse und Interessen aus der Mitgliedschaft beider Länder im Europäischen Wirtschaftsraum reflektieren. Die tschechische Regierung begrüsse den schnellst-

¹³⁶ Sprechnotizen für den Tschechischen Aussenminister sowie Sprechnotizen für die Liechtensteinische Aussenministerin, beide ohne Datum, Akte des AAA.

möglichen Abschluss der Verhandlungen zwischen Liechtenstein und der Europäischen Gemeinschaft zu einem Abkommen zur Betrugsbekämpfung.¹³⁷ Tschechien begrüsse auch die Beteiligung Liechtensteins am Schengen-System.¹³⁸

Eine weitere Möglichkeit künftiger Zusammenarbeit sei die gegenseitige Unterstützung von Kandidaturen in internationalen Organisationen wie der OSZE oder dem Europarat. Bezüglich der wirtschaftlichen und kulturellen Zusammenarbeit könnten konkrete Projekte in Absprache mit den Fachministerien erarbeitet werden. Schliesslich dankte der Gastgeber Liechtenstein für die finanzielle Unterstützung an die Prager Nationalgalerie und das Nationalmuseum zur Behebung der Hochwasserschäden im Jahr 2002.¹³⁹

Bezüglich der Zusammensetzung der gemeinsam geplanten Historikerkommission verwies er auf die notwendigen nächsten Schritte zur Errichtung der Kommission und darauf, dass angesichts der zu bearbeitenden Themen eine breite und qualitativ hochstehende Besetzung notwendig sei.

Die liechtensteinische Aussenministerin dankte allen, die zum Zustandekommen der vorbereiteten Lösungsmodelle beigetragen hatten. Sie unterstrich den Wandel der Zeiten insbesondere seit dem Fall der Berliner Mauer, welcher auch eine Annäherung zwischen den beiden Ländern erleichtert habe. «Offene Fragen und alte Wunden» seien dem bisher im Wege gestanden. Deshalb habe es im Vorfeld des Treffens in den Medien auch einige irritierende Aussagen gegeben. Es sei wichtig, zur Kenntnis zu nehmen, dass Liechtenstein die vermögensrechtlichen Ansprüche liechtensteinischer Staatsangehöriger weiter aufrechterhalte. Der 9. September 2009 werde aber als ein wichtiger Schritt gesehen, um neue Wege zu beschreiten, Vertrauen aufzubauen und miteinander enger zu kooperieren. Die Aussenministerin verwies dann auf die gemeinsamen Plattformen auf internationaler und insbesondere europäischer Ebene und gab eine kurze Darstellung der liechtensteinischen Aussen- und Integrationspolitik, auf die Zusammenarbeit im EWR, auf das Abkommen über die Betrugsbekämpfung zwischen Liechtenstein und der EU und auf die Assoziation von Liechtenstein an die Systeme von Schengen und Dublin. Im Rahmen der Steuerkooperation wolle Liechtenstein mit Tschechien ein Doppelbesteuerungsabkommen gemäss OECD-Standard abschliessen. Bezüglich der Konkretisierung der diplomatischen Beziehungen und der Akkreditierung von Botschaftern erwähnte sie die von Liechtenstein praktizierten Modelle, ohne irgendeine Präferenz zum Ausdruck zu bringen. Auch

¹³⁷ Dieses Abkommen ist zum Zeitpunkt der Fertigstellung der vorliegenden Arbeit auf EU-Seite noch nicht genehmigt.

¹³⁸ Liechtenstein ist dem Schengen-System am 19. Dezember 2011 definitiv beigetreten.

¹³⁹ Siehe hierzu Kapitel 1.

Liechtenstein sehe in der Errichtung einer Historikerkommission ein wichtiges Instrument in der Aufarbeitung und Klärung «unserer mitunter sehr wechselvollen Geschichte.» Es wurde auch die Einladung an den tschechischen Aussenminister zu einem Besuch in Liechtenstein ausgesprochen,¹⁴⁰ ebenfalls eine Einladung zur Teilnahme Tschechiens an der Liechtensteinischen Industrie-, Handels- und Gewerbeausstellung LIHGA 2010 in Schaan, Liechtenstein.¹⁴¹

Die Frage der Errichtung der diplomatischen Vertretungen wurde also im Arbeitsgespräch auf Wunsch der tschechischen Seite nicht konkret angesprochen, da hierzu im Prager Aussenministerium noch keine Festlegungen getroffen worden waren. Das Dossier Liechtenstein war bis anhin der tschechischen Botschaft in Wien zugeteilt.¹⁴²

Die Gespräche verliefen in einer sachlichen und freundlichen Atmosphäre. Es war beiden Seiten wichtig, dass der Tag positiv und freundschaftlich verlief und den Weg für einen Neuanfang in den Beziehungen ebnete.¹⁴³

Im Hinblick auf die gemeinsame Pressekonferenz war insbesondere auf Wunsch der tschechischen Seite ein möglichst koordiniertes Vorgehen vorgesehen. Die Frage der Anerkennung führte zu Anschlussfragen, da die liechtensteinische Aussenministerin in ihrer Ansprache vor der Presse darauf hingewiesen hatte, dass die Frage der Anerkennung weiterhin offen sei.¹⁴⁴

Das tschechische Aussenministerium organisierte neben dem Arbeitsgespräch und der gemeinsamen Pressekonferenz auch eine Begegnung «bei einem Glas Wein» für weitere geladene Gäste, darunter rund 50 Personen aus Politik, Diplomatie und hoher Beamtenschaft, welche mit dem Themenkreis Liechtenstein im engeren oder weiteren Sinn zu tun hatten. Regierungsrätin Aurelia Frick wiederholte in ihrem Statement in gekürzter Fassung die Hintergründe und die Beweggründe für das Treffen auf Aussenministerebene. Es folgten ein gemeinsames Mittagessen und ein Höflichkeitsbesuch der liechtensteinischen Delegation bei Premierminister Jan Fischer.

¹⁴⁰ Dieser Besuch fand am 7. April 2010 statt und diente unter anderem der Unterzeichnung des Memorandum of Understanding zur Errichtung einer gemeinsamen Historikerkommission. Näheres dazu siehe später.

¹⁴¹ Die Region Südmähren war im September 2010 Gast an der LIHGA.

¹⁴² Hieraus erklärte sich auch, wie bereits erwähnt, die Kontaktnahme zwischen dem tschechischen Botschafter und der liechtensteinischen Botschafterin in Wien bis zum Abschluss der Vorbereitungen zur Gemeinsamen Erklärung und zum Memorandum über die künftige Zusammenarbeit.

¹⁴³ Bericht der Botschaft Wien vom 23. September 2009.

¹⁴⁴ Kommunikationsvorlage der Stabsstelle für Kommunikation und Öffentlichkeitsarbeit, 8. September 2009, Akte des AAA.

Die Pressemitteilung,¹⁴⁵ welche wiederum in deutscher, englischer und tschechischer Fassung herausgegeben wurde, hatte folgenden deutschen Wortlaut:

«Die liechtensteinische Aussenministerin Aurelia Frick und der tschechische Vizepremierminister und Aussenminister Jan Kohout haben am heutigen Dienstag in Prag eine gemeinsame Erklärung zur Aufnahme diplomatischer Beziehungen und ein Memorandum über die zukünftige Zusammenarbeit unterzeichnet. Anlässlich der Unterzeichnung einer bereits im Juli 2009 vereinbarten Erklärung haben sich beide Länder auch für die Aufnahme von Verhandlungen zu einem Doppelbesteuerungsabkommen ausgesprochen.

«Wir legen heute den Grundstein, um die Beziehungen unserer beiden Länder zu vertiefen», sagte Aussenministerin Aurelia Frick. «Wir freuen uns über den Beginn eines partnerschaftlichen Dialogs.»

Gemeinsames Ziel der Regierungen des Fürstentums Liechtenstein und der Tschechischen Republik sind engere und partnerschaftliche Beziehungen sowie die verstärkte Zusammenarbeit im Rahmen des europäischen Integrationsprozesses und in den internationalen Organisationen. Diese Zusammenarbeit hat sich bereits im Vorfeld der Unterzeichnung der Schengen-Verträge durch Liechtenstein bewährt.

«Als nächsten konkreten Schritt wollen wir nun bilaterale Verhandlungen für ein OECD-konformes Doppelbesteuerungsabkommen aufnehmen. Damit können wir eine solide Basis für die Entwicklung der Wirtschaftsbeziehungen sowie der verstärkte(n) Kooperation in Steuerfragen legen», sagte die Aussenministerin.

Auch auf dem Gebiet der Kultur, der Bildung und des Tourismus sollen verschiedene gemeinsame Initiativen den Austausch und die Kooperation zwischen den Ländern verstärken. Liechtenstein und die Tschechische Republik verbinden ein gemeinsames europäisches Erbe und die jahrhundertalte Geschichte des Hauses Liechtenstein in den Ländern Böhmen, Mähren und Schlesien. Beide Länder sind der Auffassung, dass die Beziehungen beider Staaten auf der Grundlage dieses gemeinsamen Erbes entwickelt und dabei auch unterschiedliche Positionen, die im Laufe einer wechselvollen Geschichte bestanden haben, überwunden werden können.

Dazu sieht das heute unterzeichnete Memorandum die Einsetzung einer gemeinsamen Historikerkommission vor, die sich mit der gemeinsamen Geschichte sowie mit dem Verhältnis beider Länder im 20. Jahrhundert befassen soll. Ziel dieser Historikerkommission ist es, einen Beitrag

¹⁴⁵ Pressemitteilung des Presse- und Informationsamts Nr. 536 vom 8. September 2009.

zum gegenseitigen Verständnis und damit zu einer guten Partnerschaft und freundschaftlichen Beziehungen zu leisten.»

Die liechtensteinischen Medien, insbesondere die beiden Landeszeitungen, berichteten ausführlich über das Ereignis.¹⁴⁶

2.1.4 Ergebnisse

Die vereinbarte Lösung umfasste damit die folgenden drei Vereinbarungen, von welchen die ersten beiden am 8. September 2009 in Prag unterzeichnet wurden, die dritte am 7. April 2010 in Vaduz:¹⁴⁷

a) Die Gemeinsame Erklärung über die Aufnahme diplomatischer Beziehungen zwischen dem Fürstentum Liechtenstein und der Tschechischen Republik vom 8. September 2009,

b) das Memorandum über die zukünftige Zusammenarbeit anlässlich der Aufnahme diplomatischer Beziehungen zwischen dem Fürstentum Liechtenstein und der Tschechischen Republik vom 8. September 2009 und

c) das Memorandum of Understanding über die Bildung einer Liechtensteinisch-Tschechischen Historikerkommission vom 7. April 2010.

Das gewählte Vorgehen mit dessen erster wichtigen Etappe vom 9. September 2009 sollte der Normalisierung der Beziehungen beider Länder dienen. In diesem Sinne kann es als erfolgreicher Neubeginn bezeichnet werden. Auf liechtensteinischer Seite war damit allerdings die Bereitschaft Voraussetzung, von der bis anhin geforderten «Paketlösung» Abstand zu nehmen, damit eine Einigung überhaupt zustande kommen konnte. Während nämlich die tschechoslowakische bzw. tschechische und auch slowakische Seite immer darauf bestanden hatte, dass zuerst bilaterale diplomatische Beziehungen aufgenommen werden sollten und die offenen (Entschädigungs-) Fragen anschliessend angegangen werden könnten, hatte Liechtenstein lange eine Paketlösung in dem Sinne vertreten, dass mit der Aufnahme diplomatischer Beziehungen auch eine konkrete Lösung bzw. wenigstens eine konkrete Perspektive zur Lösung der offenen Fragen vorliegen müsste. Dies bedeutet allerdings nicht, dass Liechtenstein seine grundsätzlichen Positionen im Zusammenhang mit den Beneš-Dekreten aufgeben hätte. Dies wurde unter anderem von Aussenministerin Aurelia Frick anlässlich ihres Besuches vom

¹⁴⁶ Siehe hierzu das Interview mit Aussenministerin Aurelia Frick im Liechtensteiner Volksblatt vom 3. September 2009: «Ein Schritt in die Zukunft», die Artikel auf der Frontseite der Ausgabe vom 9. September 2009: «Diplomatische Eiszeit beendet» und im Liechtensteiner Vaterland vom 9. September 2009: «Neubeginn mit Tschechien».

¹⁴⁷ Die Vereinbarungen werden im Kapitel 3 im Einzelnen vorgestellt. Ihr Wortlaut findet sich in Kapitel 4.

8. September 2009 in Prag ausdrücklich festgehalten und entspricht auch weiterhin der Haltung des Fürstenhauses.¹⁴⁸

2.1.5 Unterzeichnung der Vereinbarung betreffend eine Historikerkommission am 7. April 2010, Besuch des tschechischen Aussenministers in Vaduz

Am 7. April 2010 besuchte der tschechische Aussenminister Jan Kohout Liechtenstein gemäss der Einladung, die Aussenministerin Aurelia Frick am 7. September 2009 in Prag ausgesprochen hatte. Bei den Gesprächen stand der seit Aufnahme der diplomatischen Beziehungen im Vorjahr intensivierte bilaterale Austausch zwischen beiden Staaten im Mittelpunkt. Als wesentliches Ergebnis des Treffens wurde das Memorandum of Understanding zur Errichtung einer bilateralen Historikerkommission unterzeichnet. Inhalt der Gespräche waren ausserdem die bereits stattfindende Zusammenarbeit des Liechtenstein-Instituts in Bendern/Liechtenstein mit der Prager Karls-Universität im Rahmen von Austauschprogrammen, die für Anfang Mai 2010 angekündigte Ausstellung der Fürstlichen Sammlungen in Prag, bei der erstmals seit 1945 Exponate des in Wien und Vaduz befindlichen Teils der Fürstlichen Sammlungen mit den seit Kriegsende in Schloss Eisgrub in Südmähren unter Obhut der tschechischen Behörden befindlichen Exponaten im Rahmen einer Sonderausstellung «Biedermeier und Klassizismus» zusammengebracht würden. Schliesslich bestätigte Aussenminister Kohout die Teilnahme der Tschechischen Republik als Gastland an der LIHGA 2010. Die tschechische Delegation wurde von Fürst Hans-Adam II. zu einem Abendessen auf Schloss Vaduz empfangen.¹⁴⁹

2.1.6 Gegenseitige Akkreditierungen

Gemäss bilateralem Einvernehmen wurde der in der Schweiz akkreditierte tschechische Botschafter am 13. Januar 2011 auch in Liechtenstein akkreditiert. Erster tschechischer Botschafter mit Sitz in Bern wurde Boris Lazar, welcher seit 2008 tschechischer Botschafter in Bern war.

Die Akkreditierung der liechtensteinischen Botschafterin, Maria-Pia Kothbauer, als nicht residierende Botschafterin Liechtensteins in Prag mit Sitz in Wien erfolgte am 11. April 2011.¹⁵⁰ Vom 23. bis 26. Mai 2011 absolvierte die Botschafterin verschiedene Antrittsbesuche in Prag. Vom 2. bis 4. Mai 2012 folgten Arbeits-

¹⁴⁸ Gespräch des Autors mit Fürst Hans-Adam II. und Erbprinz Alois am 6. November 2012.

¹⁴⁹ Mitteilungen des Presse- und Informationsamtes vom 7. April 2010.

¹⁵⁰ Mitteilung des Presse- und Informationsamtes vom 11. April 2010.

besuche in den Regionen Südmähren, Mährisch-Schlesien und Olmütz mit dem Schwerpunkt auf historischen Orten mit Liechtenstein-Bezug.

Die diplomatische Vertretung beruht damit vereinbarungsgemäss auf einem «asymmetrischen» Modell (welches allerdings jenem entsprach, welches Liechtenstein auch mit Staaten wie der Schweiz, Deutschland, Belgien oder den USA unterhält), wobei aber nicht der tschechische Botschafter in Wien in Liechtenstein akkreditiert wurde, sondern der tschechische Botschafter in Bern.¹⁵¹ Bei der Akkreditierung der liechtensteinischen Botschafterin in Wien in Prag handelt es sich im Übrigen um die erste von Liechtenstein vorgenommene «Doppelakkreditierung», da die Botschafterin auch weiterhin in Wien akkreditiert bleibt. Die Schweiz ist weiterhin für die konsularischen Beziehungen Liechtensteins in der Tschechischen Republik zuständig, in Routineangelegenheiten seit dem September 2011 als Folge einer Neuorganisation durch die Konsularabteilung der Schweizer Botschaft in Wien.

2.2 Im Verhältnis zwischen Liechtenstein und der Slowakischen Republik

2.2.1 Anbahnung der Lösungssuche

In die bilateralen Kontakte kam konkret erst ab April 2009 wieder Bewegung, als bekannt wurde, dass Liechtenstein mit Tschechien an einem Lösungsmodell arbeitete. Die slowakische Seite hatte von den Entwicklungen im Verhältnis zwischen Liechtenstein und Tschechien wohl auf verschiedenen Wegen, voraussichtlich auch aus Prag, Kenntnis erhalten. So wurden Anfragen der slowakischen Vertretungen zum Stand der Dinge u. a. an die liechtensteinische Mission in New York und Brüssel sowie an die Liechtensteinische Botschaft in Bern gerichtet. Die Sprachregelung bestand darin, dass Liechtenstein die Verhandlungen mit Tschechien nicht in Abrede stellte und sich bereit erklärte, mit der Slowakei eine ähnliche Lösung wie jene mit Tschechien zu treffen.

Am 23. September 2009 fand ein bilaterales Treffen zwischen Aussenministerin Aurelia Frick und Aussenminister Miroslav Lajčák anlässlich der Generaldebatte der UNO-Generalversammlung in New York «in sehr freundschaftlicher Atmosphäre» statt und diente insbesondere dazu, die bilateralen, teilweise unterschiedlichen Positionen insbesondere zu den Beneš-Dekreten nochmals abzustechen.¹⁵² Das Datum der gegenseitigen Anerkennung blieb ungeklärt, die Aufnahme

¹⁵¹ Vgl. hierzu auch das Modell der diplomatischen Beziehungen zwischen Liechtenstein und der Slowakei nachstehend.

¹⁵² Akten des AAA.

diplomatischer Beziehungen stand für die slowakische Seite im Vordergrund, die auch in Aussicht stellte, Textentwürfe für eine Vereinbarung vorzulegen. Die Errichtung einer (Liechtensteinisch-Slowakischen) Historikerkommission analog zur Liechtensteinisch-Tschechischen Historikerkommission sei nicht notwendig.

In dem bereits erwähnten Regierungsbeschluss vom 14. April 2009 wurde, neben dem Beschluss zur Unterzeichnung der Gemeinsamen Erklärung und des Memorandums zwischen Liechtenstein und Tschechien, die liechtensteinische Botschafterin in Wien beauftragt, eine analoge Einigung mit der Slowakischen Republik anzustreben.¹⁵³ Am 19. Mai 2009 informierte die liechtensteinische Botschafterin in Wien den dortigen slowakischen Botschafter Peter Lizak über die mit Tschechien geführten Gespräche sowie deren beabsichtigte Ergebnisse und darüber, dass Liechtenstein daran interessiert sei, die Beziehungen zur Slowakei zu normalisieren. Es folgten am 18. September 2009 entsprechende Konsultationen auf der slowakischen Botschaft in Wien. Es konnte innert kurzer Frist das Einvernehmen über eine Vereinbarung in Form eines Memorandums über die Aufnahme diplomatischer Beziehungen erzielt werden, welches auf Aussenministerebene am 21. Dezember 2009 in Bratislava unterzeichnet werden konnte. Für die damit verbundene Öffentlichkeitsarbeit wurde wiederum eine eigene Kommunikationsvorlage¹⁵⁴ benutzt, welche in Zusammenarbeit zwischen der Botschafterin in Wien, einem Kommunikationsbeauftragten der Regierung und dem Leiter des Amtes für Auswärtige Angelegenheiten erstellt worden war.

2.2.2 Unterzeichnung des Memorandum of Understanding am 21. Dezember 2009, Besuch der liechtensteinischen Aussenministerin in Bratislava

In einer Pressemitteilung vom 9. Dezember 2009 gaben die beiden Regierungen ihren Beschluss des gleichen Tages bekannt, wonach die beiden Länder diplomatische Beziehungen zueinander aufnahmen.¹⁵⁵ Gemeinsames Ziel der Regierungen seien engere und partnerschaftliche Beziehungen sowie die Zusammenarbeit innerhalb des europäischen Integrationsprozesses und in den internationalen Organisationen. Dies liege auch im wirtschaftlichen Interesse beider Staaten. Mit der vorgesehenen Aufnahme diplomatischer Beziehungen erfolge auch eine gegenseitige Anerkennung der völkerrechtlichen Souveränität beider Staaten, die Unterzeichnung des gemeinsamen Memorandums sei für den 21. Dezember 2009 vorgesehen.

¹⁵³ Regierungsbeschluss vom 14. April 2009.

¹⁵⁴ Siehe Akte des AAA.

¹⁵⁵ Pressemitteilung Nr. 818 vom 9. Dezember 2009 des Presse- und Informationsamtes, Vaduz, Akte des AAA.

Im Sinne einer guten Partnerschaft und freundschaftlicher Kooperation sehe das Memorandum auch einen regelmässigen Gedankenaustausch auf bilateraler Ebene vor mit dem Ziel, die Beziehungen in den Bereichen Politik, Wirtschaft und Kultur laufend weiterzuentwickeln.

So wurde am 21. Dezember 2009, also rund drei Monate nach dem Aussenministertreffen in Prag, von Aussenministerin Aurelia Frick und Aussenminister Miroslav Lajčák in Bratislava das «Memorandum über die Aufnahme diplomatischer Beziehungen zwischen dem Fürstentum Liechtenstein und der Slowakischen Republik» unterzeichnet.¹⁵⁶ Es gab also keine gesonderte «Erklärung» über die Aufnahme von diplomatischen Beziehungen, ausserdem war die Errichtung einer allfälligen liechtensteinisch-slowakischen Historikerkommission in Analogie zur liechtensteinisch-tschechischen Historikerkommission vor dem Hintergrund der unterschiedlichen Ausgangslage in Tschechien bzw. in der Slowakei von beiden Seiten unbestritten nicht Gegenstand dieser oder einer anderen Vereinbarung.

Bezüglich der Errichtung diplomatischer Vertretungen sprach sich der slowakische Minister dafür aus, den slowakischen Botschafter in Bern in Liechtenstein zu akkreditieren. Von liechtensteinischer Seite wurde dies akzeptiert mit dem Hinweis, dass es dem üblichen Vertretungsmodell ohne Reziprozität entspreche und Liechtenstein im Gegenzug keinen Botschafter in Bratislava akkreditieren werde. Als erster slowakischer Botschafter in Liechtenstein mit Sitz in Bern wurde am 25. August 2010 Ján Foltín akkreditiert. Sein offizieller diplomatischer Kontakt mit Vaduz erfolgt über das liechtensteinische Aussenministerium bzw. über das Amt für Auswärtige Angelegenheiten. Die Schweiz ist weiterhin für die konsularischen Beziehungen Liechtensteins in der Slowakischen Republik, in Routineangelegenheiten seit dem September 2011 wie in den Beziehungen zu Tschechien durch die Konsularabteilung der Schweizer Botschaft in Wien, zuständig.

Im Ministergespräch wurde neben den eigentlichen bilateralen Agenden auch ein Tour d'horizon über die wirtschaftliche Situation in beiden Ländern und über die Auswirkungen des Vertrags von Lissabon, über die EU-Erweiterung und die Situation im Balkan geführt. Ausserdem wurde der slowakische Aussenminister zu einem Besuch in Liechtenstein eingeladen.¹⁵⁷ Die Pressemitteilung vom 21. Dezember 2009 entsprach inhaltlich im Wesentlichen derjenigen vom 9. Dezember 2009.

¹⁵⁶ Text im Quellenanhang.

¹⁵⁷ Dieser Besuch in Vaduz fand am 7. Juni 2013 statt. Siehe Kap. 2.2.4. Den «sportlichen Rahmen» dazu bildete das Fussball-Länderspiel Liechtenstein-Slowakei, das 1:1 endete.

2.2.3 Ergebnis

Im Unterschied zur Lösung zwischen Liechtenstein und der Tschechischen Republik, bei welcher eine Erklärung über die Aufnahme diplomatischer Beziehungen sowie je ein Memorandum of Understanding über die künftige Zusammenarbeit bzw. die Errichtung einer gemeinsamen Historikerkommission unterzeichnet wurde, wurde zwischen Liechtenstein und der Slowakischen Republik nur ein Memorandum of Understanding verhandelt, welches aus der Sicht beider Staaten alle notwendigen Festlegungen enthält.¹⁵⁸

2.2.4 Andere Ereignisse und Treffen seit der Aufnahme der diplomatischen Beziehungen zwischen Liechtenstein und der Slowakischen Republik

Abkommen zur Zusammenarbeit im Steuerbereich, TIEA und DBA

Beim Treffen in Bratislava hatte Aussenministerin Aurelia Frick auch das Interesse der liechtensteinischen Regierung am Abschluss eines Doppelbesteuerungsabkommens bekundet. Der Aussenminister nahm das Anliegen an die Adresse des zuständigen slowakischen Finanzministeriums entgegen.

Politischer Dialog Liechtenstein-Slowakische Republik am 30. März 2011 in Vaduz

Gemäss Memorandum sollte auch der politische Dialog zwischen den beiden Ländern gepflegt werden. Das erste entsprechende Treffen auf hoher Beamtenebene fand auf Einladung von Botschafter Roland Marxer, Leiter des Amtes für Auswärtige Angelegenheiten, am 30. März 2011 in Vaduz statt. Die slowakische Delegation stand unter der Leitung von František Ružička, Generaldirektor in der Sektion für Europäische Angelegenheiten im Slowakischen Aussenministerium. In diesem ersten Treffen ging es einvernehmlich um die gegenseitige Information zu den jeweiligen aussenpolitischen Prioritäten und Aktivitäten. Von liechtensteinischer Seite wurden auch das mit der Tschechischen Republik etablierte Modell der Zusammenarbeit und die Unterschiede zur Lösung mit der Slowakischen Republik dargestellt. Anschliessend kamen Themen der europäischen und internationalen Zusammenarbeit und deren Auswirkungen auf die beiden Länder zur Sprache. Ebenfalls wurden Möglichkeiten von gemeinsamen bilateralen Projekten in der Entwicklungszusammenarbeit erörtert. Der zweite Politische Dialog auf hoher Ebene hat bisher nicht stattgefunden.

Besuch von Aussenminister Miroslav Lajčák in Vaduz

Der slowakische Aussenminister Miroslav Lajčák weilte am 7. Juni 2013 in Vaduz. Im Rahmen seines Besuchs wurde er auch von Erbprinz Alois sowie von Regie-

¹⁵⁸ Siehe hierzu das Kapitel 3.4.

rungschef Adrian Hasler zu einem Höflichkeitsbesuch empfangen. Die beiden Höflichkeitsbesuche dienten in erster Linie dazu, die bestehenden ausgezeichneten Kontakte zu vertiefen. Beim Arbeitsgespräch mit Regierungsrätin Aurelia Frick fand ein Austausch über die Zusammenarbeit der beiden Länder auf bilateralen wie auch auf internationaler Ebene statt. Beide Aussenminister engagieren sich stark für die Rechtsstaatlichkeit und den Kampf gegen die Straflosigkeit. Der slowakische Aussenminister ist auch Mitglied eines von Regierungsrätin Aurelia Frick ins Leben gerufenen Ministernetzwerks zur Stärkung des Internationalen Strafgerichtshofs. Des Weiteren kam auch ein mögliches Doppelbesteuerungsabkommen zur Sprache, das gerade für eine verstärkte wirtschaftliche Zusammenarbeit der beiden Staaten wichtig wäre.¹⁵⁹

Treffen auf Aussenministerebene in New York

Im Rahmen eines Informellen Ministernetzwerks zum Internationalen Strafgerichtshof (ICC), welchem Liechtenstein prioritäre Bedeutung beimisst, traf sich am 26. September 2013 Aussenministerin Aurelia Frick mit dem slowakischen Aussenminister Miroslav Lajčák. Er trägt die liechtensteinische Initiative mit.

3. Die bilateralen Vereinbarungen von 2009 und 2010

Die bilateralen Vereinbarungen zwischen Liechtenstein und der Tschechischen Republik bzw. der Slowakischen Republik sind im Wortlaut im Anhang wiedergegeben. Nachstehend sollen die Vereinbarungen kurz beschrieben und auch die Unterschiede zwischen den getroffenen Lösungen mit der Tschechischen Republik einerseits und mit der Slowakischen Republik andererseits dargestellt werden.

Mit einer Gemeinsamen Erklärung und einem Memorandum of Understanding, beide vom 8. September 2009, wurden die bilateralen Beziehungen zwischen dem Fürstentum Liechtenstein und der Tschechischen Republik auf eine neue Grundlage gestellt. Die beiden Staaten beschlossen, diplomatische Beziehungen aufzunehmen und die bilaterale Zusammenarbeit zu fördern. Im Memorandum of Understanding vom 7. April 2010 wurden die Einzelheiten zur Bildung der liechtensteinisch-Tschechischen Historikerkommission festgelegt.

Das Memorandum über die Aufnahme diplomatischer Beziehungen zwischen Liechtenstein und der Slowakischen Republik wurde am 21. Dezember 2009 unterzeichnet.

¹⁵⁹ Mitteilung der Abteilung Information und Kommunikation der liechtensteinischen Regierung vom 7. Juni 2013.

3.1 Gemeinsame Erklärung über die Aufnahme diplomatischer Beziehungen zwischen dem Fürstentum Liechtenstein und der Tschechischen Republik vom 8. September 2009

Die Gemeinsame Erklärung über die Aufnahme diplomatischer Beziehungen beruft sich in ihrer Präambel auf den Wunsch, das gegenseitige Verständnis, die freundschaftlichen Beziehungen und die Zusammenarbeit zwischen den beiden Ländern im politischen, wirtschaftlichen und kulturellen Bereich zu fördern. Geleitet durch die Grundsätze und Ziele der Charta der Vereinten Nationen, welchen beide Staaten als Mitglieder angehören, sollen ab dem Datum der Unterzeichnung der Erklärung, also am 8. September 2009, diplomatische Beziehungen zwischen Liechtenstein und der Tschechischen Republik aufgenommen werden. Die diplomatischen und konsularischen Beziehungen sollen auf der Grundlage der Wiener Übereinkommen über diplomatische und konsularische Beziehungen vom 28. April 1961 bzw. 24. April 1963 aufgebaut werden. Anlässlich der Unterzeichnung der Gemeinsamen Erklärung solle auch das Memorandum über die zukünftige Zusammenarbeit anlässlich der Aufnahme diplomatischer Beziehungen zwischen dem Fürstentum Liechtenstein und der Tschechischen Republik unterzeichnet werden. Die Gemeinsame Erklärung wurde am 8. September 2009 in Prag von Aussenminister Jan Kohout und Aussenministerin Aurelia Frick unterzeichnet.

In der Gemeinsamen Erklärung findet sich, wie auch in den anderen von beiden Seiten unterzeichneten Vereinbarungen, vor dem Hintergrund der damit verbundenen unterschiedlichen Positionen beider Länder (siehe hierzu die Kapitel 1 und 2 der vorliegenden Arbeit) kein Hinweis auf die gegenseitige Anerkennung bzw. auf das Datum der gegenseitigen Anerkennung.

3.2 Memorandum über die zukünftige Zusammenarbeit anlässlich der Aufnahme diplomatischer Beziehungen zwischen dem Fürstentum Liechtenstein und der Tschechischen Republik vom 8. September 2009

Das MoU vom 8. September 2009 verweist in der Präambel auf die Beweggründe für die Unterzeichnung desselben und insbesondere auf die jahrhundertalte gemeinsame Geschichte sowie auf den beiderseitigen Wunsch der Zusammenarbeit im kulturellen und wirtschaftlichen Bereich. Abschnitt 1 spricht vom Bewusstsein beider Staaten für ihre «Verantwortung und Verpflichtung ..., ihre Beziehungen im Geiste guter Partnerschaft zu entwickeln» und diese auf der Grundlage der gemeinsamen demokratischen Werte, der Achtung der Menschenrechte, Grundfreiheiten und der Normen des Völkerrechts sowie der Grundsätze der Rechtsstaatlichkeit und einer Politik des Friedens aufzubauen. Ausserdem soll auf allen

für die beiderseitigen Interessen und die gemeinsamen Werte wichtigen Gebieten in internationalen Organisationen und im Rahmen des europäischen Integrationsprozesses eng zusammengearbeitet werden. Abschnitt 2 sieht die Errichtung einer gemeinsamen Historikerkommission vor. Das Nähere hierzu ist Gegenstand des MoU vom 7. April 2010. Abschnitt 3 ist der wirtschaftlichen Zusammenarbeit gewidmet. Abschnitt 4 bezieht sich auf den kulturellen Austausch zwischen den beiden Staaten. Ausserdem soll gemäss Abschnitt 5 zu jeweils interessierenden Fragen ein regelmässiger Gedankenaustausch stattfinden. Dabei ist vor allem an einen wiederkehrenden (institutionalisierten) Politischen Dialog auf hoher Ebene (auf hoher Beamtenebene) gedacht, wie er erstmals am 25. Mai 2012 auf Einladung des Leiters des Amtes für Auswärtige Angelegenheiten, Martin Frick, in Vaduz stattfand und am 20. Juni 2013 auf Einladung von Botschafter Jaroslav Kurfürst in Prag fortgeführt wurde.

Das MoU wurde am 8. September 2009 in Prag von Aussenminister Jan Kohout und Aussenministerin Aurelia Frick unterzeichnet.

3.3 Memorandum of Understanding über die Bildung einer Liechtensteinisch-Tschechischen Historikerkommission vom 7. April 2010

Das MoU vom 8. September 2009 beinhaltet neben den genannten Festlegungen bezüglich der bilateralen Zusammenarbeit insbesondere die Absicht, eine gemeinsame Historikerkommission einzusetzen, welche sich mit der gemeinsamen Geschichte Böhmens, Mährens und Schlesiens und des Hauses Liechtenstein, aber auch mit dem Verhältnis beider Länder im 20. Jahrhundert befassen soll. Die Historikerkommission hat zum Ziel, einen Beitrag zum gegenseitigen Verständnis dieser gemeinsamen Geschichte sowie ihrer Chancen und Herausforderungen zu leisten und damit eine tragfähige Basis für eine zukünftige Zusammenarbeit zu legen.

Das Memorandum of Understanding über die Bildung einer liechtensteinisch-tschechischen Historikerkommission vom 7. April 2010 enthält nunmehr konkrete Bestimmungen über die Einsetzung einer Historikerkommission (Zusammensetzung, Mandat, Arbeitsweise, in Auftrag gegebene und realisierte Projekte, usw.). Aufgrund der damit verbundenen finanziellen Kosten war in Liechtenstein die Zustimmung des Parlaments zur Errichtung dieser Historikerkommission einzuholen. Die Regierung unterbreitete daher mit Datum vom

13. September 2011 dem Landtag einen entsprechenden Bericht und Antrag¹⁶⁰ zur Genehmigung eines Verpflichtungs- und eines Nachtragskredits.

Die Genehmigung des entsprechenden Finanzbeschlusses durch den Landtag erfolgte in seiner Sitzung vom 20. Oktober 2011 (LGBI. 2011 Nr. 528). Der Finanzbeschluss wurde zum Referendum ausgeschrieben. Das Referendum wurde nicht ergriffen, und es gab damit auch keine Volksabstimmung zu diesem Finanzbeschluss. Hierzu und zur Finanzierung von tschechischer Seite findet sich eine ausführliche Darstellung in Kapitel 3.3.4.

3.3.1 Aufgaben der Historikerkommission

Die Kommission hat die Aufgabe, sich mit der gemeinsamen Geschichte des Hauses Liechtenstein, Böhmens, Mährens und Schlesiens und ebenso mit dem Verhältnis zwischen der Tschechoslowakei bzw. Tschechien und Liechtenstein im 20. Jahrhundert zu befassen. Das Ziel besteht gemäss Memorandum of Understanding darin, «einen Beitrag zum gegenseitigen Verständnis dieser gemeinsamen Geschichte, ihrer Chancen und Herausforderungen zu leisten» und damit eine tragfähige Basis für eine zukünftige Zusammenarbeit zu legen.

Die konkreten Themen und Projekte der Historikerkommission legen deren Mitglieder in Form eines Zeit- und Arbeitsplans fest, der von den beiden Aussenministerien auf Aussenministerebene zu bewilligen und zu finanzieren ist. Die Historikerkommission berichtet zuhanden der beiden Aussenministerien.

Die Historikerkommission war auf unbestimmte Zeit eingerichtet worden, wobei die Mitglieder der Historikerkommission für 3 Jahre nominiert wurden. Eine Entscheidung über eine Einstellung ihrer Tätigkeit liegt in der Kompetenz der beiden Aussenministerien,¹⁶¹ welche die Einstellung jederzeit im gegenseitigen Einvernehmen in Schriftform beschliessen können.

Die Historikerkommission gibt sich eine Geschäftsordnung und legt diese den beiden Aussenministerien zusammen mit einem Zeitplan, einem Arbeitsplan und einer Aufstellung der notwendigen finanziellen Mittel zur Genehmigung vor. Die Historikerkommission erstattet den beiden Aussenministerien jährlich einen Bericht über Projekte und Publikationen, die im Rahmen der Arbeiten der Kommission veranlasst oder von ihr unterstützt wurden. Die Co-Vorsitzenden legen den beiden Aussenministerien den von der Kommission vereinbarten Finanzierungsplan zur Genehmigung vor. Die Historikerkommission soll die Ergebnisse

¹⁶⁰ Bericht und Antrag Nr. 89/2001.

¹⁶¹ In Liechtenstein liegt die Zuständigkeit über das Aussenministerium bei der Regierung.

ihrer Arbeit in einer geeigneten, gegenseitig abgestimmten Form der Öffentlichkeit zugänglich machen.

3.3.2 Zusammensetzung der Historikerkommission

Die Historikerkommission setzt sich aus maximal 8 Wissenschaftlern zusammen, die vom Aussenminister/der Aussenministerin beider Länder unter Berücksichtigung des innerstaatlichen Zustimmungsverfahrens gemeinsam für drei Jahre nominiert werden. Jedes Land bestimmt einen Co-Vorsitzenden der Kommission. Nach Bedarf können weitere Historiker für die Mitwirkung an den Arbeiten der Kommission herangezogen werden.

3.3.3 Die Mitglieder der Historikerkommission

Das tschechische Aussenministerium teilte der liechtensteinischen Regierung Anfang September 2010 die Zusammensetzung der tschechischen Delegation in der Historikerkommission mit. Die Regierung nahm am 21. September 2010 zustimmend davon Kenntnis und ernannte die liechtensteinische Delegation in der Historikerkommission. Am 25. September 2010 unterzeichneten Regierungsrätin Aurelia Frick und der tschechische Aussenminister Fürst Karl Schwarzenberg die Ernennungsschreiben für die Mitglieder der Historikerkommission. Diese setzt sich damit aus folgenden Personen zusammen:

Die *Tschechische Delegation* in der Liechtensteinisch-Tschechischen Historikerkommission umfasst folgende Personen:

Prof. Dr. Tomáš Knoz, Co-Vorsitzender
Dr. Eliška Fučicová
Dr. Marek Vařeka (bis Juni 2012)
Dr. Ondřej Horák (ab Juni 2012)
Dr. Jan Županič

Die *Liechtensteinische Delegation* in der Liechtensteinisch-Tschechischen Historikerkommission setzt sich zusammen aus:

PD Dr. Peter Geiger, Co-Vorsitzender
Prof. Dr. Catherine Horel
Dr. Johann Kräfter
Prof. Dr. Thomas Winkelbauer

3.3.4 Finanzieller Aufwand für die Historikerkommission

Gemäss dem Memorandum of Understanding übernimmt die liechtensteinische bzw. die tschechische Seite die Kosten für die Arbeiten der von ihr ernannten

Kommissionsmitglieder, einschliesslich der von der jeweiligen Seite erteilten Aufträge.

Für die Liechtensteinische Delegation in der Historikerkommission ist für die Jahre 2011–2013 ein Gesamtaufwand von 1 500 000 Franken vorgesehen. Die für Liechtenstein anfallenden Kosten für den ersten Teil des Mandats (gemeinsame Geschichte des Hauses Liechtenstein und Böhmens, Mährens und Schlesiens) werden vom Fürstenhaus, für den zweiten Teil des Mandats (Verhältnis zwischen Liechtenstein und der Tschechoslowakei bzw. der Tschechischen Republik im 20. Jahrhundert) vom Land Liechtenstein getragen. Das Land und das Fürstenhaus finanzieren also jeweils einen Betrag von 750 000 Franken.¹⁶²

Die Arbeit der Tschechischen Delegation in der Historikerkommission wird vom tschechischen Aussenministerium finanziert. Das Budget verändert sich jährlich und ist abhängig vom Umfang der Aktivitäten, vor allem von der Zahl der Konferenzen, aber auch der herausgegebenen Sammelbände, der Studienreisen usw. Das Budget bewegt sich zwischen 15 000 und 30 000 Euro (18 000 bis 35 000 Franken) pro Jahr.¹⁶³

3.3.5 Tätigkeiten der Historikerkommission

Die Historikerkommission nahm ihre Arbeit mit der konstituierenden Sitzung vom 16. Dezember 2010 auf. Am gleichen Tag gab sie sich eine Geschäftsordnung. Die Kommission hat bisher Kommissionssitzungen und Tagungen zu Fachthemen aus ihrem Forschungsauftrag abgehalten.¹⁶⁴

*Kommissionssitzungen*¹⁶⁵

- 16. Dezember 2010 in Wien: Konstituierende Sitzung und 1. Ordentliche Sitzung.
- 10. Februar 2011 in Prag: 2. Ordentliche Sitzung.
- 18. April 2011 in Butschowitz/Bučovice: 3. Ordentliche Sitzung.
- 16. Juni 2011 in Wien: 4. Ordentliche Sitzung.
- 12. November 2011 in Wranau: 5. Ordentliche Sitzung.
- 2. Februar 2012 in Prag: 6. Ordentliche Sitzung.
- 18. Juni 2012 in Wien: 7. Ordentliche Sitzung.
- 2. Dezember 2012 in Brünn: 8. Ordentliche Sitzung.
- 25. April 2013 in Prag: 9. Ordentliche Sitzung.
- 27. September 2013 in Vaduz: 10. Ordentliche Sitzung.

¹⁶² Bericht und Antrag Nr. 89/2011.

¹⁶³ Auskunft des tschechischen Aussenministeriums vom 12. Juni 2013.

¹⁶⁴ Jahresberichte und Sitzungsprotokolle der Historikerkommission.

¹⁶⁵ Auf den Inhalt der Kommissionssitzungen wird hier nicht im Einzelnen eingegangen.

13. Dezember 2013 in Prag: Offizielle Medienkonferenz zu den Ergebnissen der Historikerkommission.

*Forschungsaufträge*¹⁶⁶

Forschungsaufträge auf tschechischer Seite:

An der Philosophischen Fakultät der Masaryk-Universität in Brunn werden von tschechischer Seite die folgenden Forschungsthemen bearbeitet und finanziert:

- 1) «*Lednicko-valtický areál. Krajina paměti nebo odraz vzorníkové literatury? / Das Areal von Eisgrub-Feldsberg. Erinnerungslandschaft oder Widerspiegelung der Vorlagen-Bücher?*» (Mag. Michal Konečný) (publiziert im «Erinnerungsorte»-Band).
- 2) «*Mythological Themes in the Liechtenstein Residences in Moravia as Part of the Ancestral Memory*» (Dr. Radka Miltová) (finanziell unterstützt vom Dekansfonds der Philosophischen Fakultät der Masaryk-Universität).
- 3) «*Musik am Hof Karls I. von Liechtenstein*» (Dr. Vladimír Maňas) (finanziell unterstützt vom Dekansfonds der Philosophischen Fakultät der Masaryk-Universität). Der Musikhistoriker hat am 3. Dezember 2012 an der «Kunst»-Tagung in Brunn zum Thema referiert, samt Vortrag historischer Musikbeispiele.
- 4) K. Hořeni / H. Drašnar / F. Steinerová / F. Kokoutková verfassen an der Fakultät für Sozialwissenschaften, Masaryk-Universität Brunn, eine Studie zum Thema «*Was weiss die Bevölkerung in Südmähren heute über Liechtenstein und die Familie Liechtenstein?*» (finanziell unterstützt vom Stipendienfonds der Philosophischen Fakultät der Masaryk-Universität). Die Ergebnisse wurden in Prag an der Tagung vom 25./26. April 2013 vorgetragen.

Hinzu kommen Tagungsreferate und Beiträge der vier tschechischen Kommissionsmitglieder und weiterer tschechischer Historiker.

Forschungsaufträge auf liechtensteinischer Seite

In Bearbeitung standen zwischen Januar 2012 und Juni 2013:

- a) «*Liechtensteinische Güter und Rechte in Böhmen, Mähren und Schlesien. Vom Spätmittelalter bis ins 20. Jahrhundert*» (Christoph Merki, Triesen)
- b) «*Die Verwaltung der liechtensteinischen Grundherrschaften bzw. Güter in den böhmischen Ländern (1750 bis 1945)*» (Josef Löffler, Wien)

¹⁶⁶ Auskunft des Sekretariats der liechtensteinischen Delegation in der Historikerkommission vom 19. Dezember 2012.

- c) «Fürstenbesitz, Tschechien und der Staat Liechtenstein. Vom 18. Jahrhundert bis zur Gegenwart» (Susanne Keller-Giger, Buchs)
- d) «Bodenreform und Enteignung. Abläufe und Nachwirkungen», drei Teilprojekte:
 - d1) «Liechtenstein und die Bodenreform in der Tschechoslowakei» (Rupert Quaderer, Liechtenstein-Institut, Bendern)
 - d2) «Die Enteignungen von liechtensteinischen Besitzungen in der Tschechoslowakei 1945–1948» (Václav Horčíčka, Prag)
 - d3) «Nachwirkungen und Entwicklungen von 1948 bis heute» (Roland Marxer, Balzers)

Dazu kommen ebenfalls wissenschaftliche Tagungsreferate und Beiträge der vier Kommissionsmitglieder der liechtensteinischen Seite und weiterer Historiker.

Workshops/Tagungen

11./12. November 2011 in Wranau: «*Liechtensteinische Erinnerungsorte in den böhmischen Ländern*».

10./11. Mai 2012 in Wien: «*Die Liechtenstein: Kontinuitäten – Diskontinuitäten*».

2.–4. Dezember 2012 in Brunn: «*Die Liechtenstein und die Kunst*».

25./26. April 2013 in Prag: «*Das Fürstenhaus, der Staat Liechtenstein und die Tschechoslowakei im 20. Jahrhundert*».

Publikationen

Es sind vier Tagungsbände (zu den genannten Workshops) sowie sechs Einzelstudien (Ergebnisse der Forschungsprojekte) zur Publikation im Jahr 2013 vorgesehen. Erste Tagungsbände sind erschienen, so im Dezember 2012 in Vaduz, im März 2013 in Brunn (cz.), im August und im Oktober 2013 in Vaduz (dt.). Drei Forschungsbände (dt.) erscheinen im Dezember 2013. Ein abschliessender Syntheseband in Deutsch und Tschechisch soll in einem jeweils separaten Band im Jahr 2014 erscheinen.

3.4 Memorandum über die Aufnahme diplomatischer Beziehungen zwischen dem Fürstentum Liechtenstein und der Slowakischen Republik vom 21. Dezember 2009

Wie in der Präambel festgehalten, lassen sich die Regierungen des Fürstentums Liechtenstein und der Slowakischen Republik, ausgehend vom gemeinsamen europäischen Erbe und seinen kulturellen Bindungen und in der Überzeugung,

dass enge partnerschaftliche Beziehungen im Interesse beider Staaten und ihrer Bevölkerung liegen, vom Wunsch leiten, ihre Beziehungen, das Verständnis und die freundschaftliche Zusammenarbeit in den Bereichen Politik, Wirtschaft und Kultur allseitig zu entwickeln, und zwar unter Respektierung der Charta der Vereinten Nationen und im Bewusstsein der gemeinsamen vertraglichen Verpflichtungen und Mitgliedschaften beider Staaten auf europäischer und internationaler Ebene.

Gemäss Abschnitt 1 würdigen sie gegenseitig die Existenz des jeweils anderen, selbständigen und souveränen Staates und begrüssen dessen Beitrag zum gemeinsamen europäischen Erbe. Abschnitt 2 hält fest, dass sich Liechtenstein und die Slowakische Republik ihrer Verantwortung für die Entfaltung der gemeinsamen Beziehungen im Geiste guter Partnerschaft und freundschaftlicher Zusammenarbeit zum zukünftigen Nutzen beider Seiten bewusst seien und sie die gemeinsamen demokratischen Werte teilen, die Menschenrechte, die Grundfreiheiten sowie die Völkerrechtsnormen achten und den Prinzipien des Rechtsstaats sowie der Friedenspolitik verpflichtet seien. Die beiden Länder sollen daher in internationalen Organisationen und im Rahmen des europäischen Integrationsprozesses eng zusammenarbeiten. Beide Staaten geben in Abschnitt 3 der Überzeugung Ausdruck, dass ihre gemeinsame Teilnahme am Europäischen Wirtschaftsraum eine solide Grundlage für ihre wirtschaftliche Zusammenarbeit schafft, und sie wollen sich bemühen, darauf aufbauend auch auf bilateraler Ebene Entwicklungsmöglichkeiten zu prüfen. Es soll nach Möglichkeiten des kulturellen Austausches gesucht werden, um ein besseres gegenseitiges Kennenlernen und die gegenseitige Verständigung zu fördern und zu vertiefen (Abschnitt 4). Im Sinne einer guten Partnerschaft und freundschaftlicher Beziehungen wird gemäss Abschnitt 5 ein regelmässiger Gedankenaustausch geführt und finden in Fragen ihres Interesses Konsultationen statt.

Am Schluss des Memorandums wird festgehalten, dass mit dem Tag der Unterzeichnung, also am 21. Dezember 2009, diplomatische Beziehungen aufgenommen sind und sich diese im Rahmen der Bestimmungen des Wiener Übereinkommens über diplomatische Beziehungen vom 18. April 1961 und des Wiener Übereinkommens über konsularische Beziehungen vom 24. April 1963 abwickeln sollen. Das Memorandum wurde von Aussenminister Miroslav Lajčák und Aussenministerin Aurelia Frick unterzeichnet. Im Memorandum findet sich, wie auch in den von Liechtenstein mit der Tschechischen Republik unterzeichneten Vereinbarungen, vor dem Hintergrund der damit verbundenen unterschiedlichen Positionen beider Länder (siehe hierzu das Kapitel 1 der vorliegenden Arbeit betreffend die Slowakei) kein Hinweis auf die gegenseitige Anerkennung bzw. auf das Datum der gegenseitigen Anerkennung.

4. Entwicklungen seit der Aufnahme diplomatischer Beziehungen zwischen Liechtenstein und der Tschechischen Republik im Jahre 2009

4.1 Die Beziehungen zwischen Liechtenstein und der Tschechischen Republik

Die Pflege der Beziehungen zwischen Liechtenstein und Tschechien wurde seit Aufnahme der diplomatischen Beziehungen im Herbst 2009 konsequent weitergeführt. 2010 konzentrierte sich die Zusammenarbeit insbesondere auf die Etablierung der Historikerkommission sowie auf die Weiterführung der Zusammenarbeit im kulturellen und wirtschaftlichen Bereich. 2011 und 2012 erfolgte eine weitere Vertiefung der Beziehungen. Die zahlreichen Begegnungen auf politischer Ebene und auf Beamtenebene können im Folgenden nur in einer Auswahl dargestellt werden.¹⁶⁷

4.2 Die Historikerkommission

Die Liechtensteinisch-Tschechische Historikerkommission konnte mit der Unterzeichnung der offiziellen Ernennungsschreiben für die Kommissionsmitglieder anlässlich eines Treffens von Regierungsrätin Aurelia Frick mit Aussenminister Karel Schwarzenberg in New York am 25. September 2010 formell eingesetzt werden. Die konstituierende Sitzung der Historikerkommission fand am 16. Dezember im Liechtenstein Museum in Wien statt.¹⁶⁸

4.3 Bilaterale Besuche¹⁶⁹

Besuch von Fürst Hans-Adam II. in Südmähren (2009)

Fürst Hans-Adam II. hielt sich anlässlich der Neuerscheinung eines Buches über die Familie Liechtenstein des Autors Pavel Juřík am 25. September 2009 in Mikulov (Nikolsburg) in Südmähren auf. Er nahm verschiedene Pressetermine wahr,

¹⁶⁷ Ergänzend siehe Rechenschaftsberichte der Regierung an den Hohen Landtag, 2009–2012, Ressort Äusseres.

¹⁶⁸ Weiteres zur Tätigkeit der Historikerkommission siehe in Kapitel 3.

¹⁶⁹ Die Angaben zum behandelten Zeitraum stützen sich im Wesentlichen auf Berichte der Liechtensteinischen Botschaft in Wien an das Ressort Äusseres der liechtensteinischen Regierung.

besuchte das Regionalmuseum in Nikolsburg, das Liechtensteinhaus in Lundenburg, das Schloss Eisgrub (Lednice) und die Ausstellung «Pretium Laborare Non Vile» im Schloss Feldsberg (Valtice).

Besuch von Fürst Hans-Adam II. in Prag (2010)

Anlässlich seines Besuchs der Ausstellung «Auf den Spuren des Albrecht aus Walenstein» am 5. Mai 2010 in Prag stattete Fürst Hans-Adam II. dem tschechischen Staatspräsidenten Václav Klaus einen Höflichkeitsbesuch ab.

Treffen auf Aussenministerebene in Shanghai (2010)

Am 17. Mai 2010 fand im Laufe des Besuchs von Regierungsrätin Frick bei der EXPO in Shanghai ein weiteres Treffen mit dem tschechischen Aussenminister Jan Kohout statt, welcher anlässlich des tschechischen Nationentages die Weltausstellung besuchte.

Besuch einer tschechischen Delegation bei der LIHGA (2010)

Die Tschechische Republik war bei der Liechtensteinischen Industrie-, Handels- und Gewerbeausstellung (LIHGA) Gastland. Zur Eröffnung der Messe am 4. September 2010 reiste eine hochrangige Delegation aus Prag und Brünn nach Liechtenstein und es fanden Treffen und Gespräche auf Regierungsebene statt.

Besuch von Fürstin Marie in Prag (2010)

Fürstin Marie von und zu Liechtenstein war zum Abschluss der Biedermeierausstellung im Palais Waldstein im Herbst 2010 in Prag. Sie besuchte auch ein Sozialprojekt der Ordensgemeinschaft der Barmherzigen Schwestern vom Hl. Karl Borromäus.

Besuch von Fürst Hans-Adam II. in Olmütz (2010)

Vom 24. bis 26. November 2010 nahm Fürst Hans-Adam II. in Olmütz als Ehrengast an der internationalen Konferenz mit über 40 Experten zum Thema «Das Fürstenhaus Liechtenstein in der Geschichte der Länder der Böhmisches Krone» teil. Im Januar 2010 hatten Pavel Juřík und Marek Vařeka einen unabhängigen Verein unter dem Namen «Historischer Verein Liechtenstein» zur Förderung des Wissens über die Geschichte des liechtensteinischen Fürstenhauses in Tschechien und zur Zusammenarbeit mit ähnlichen Vereinen in Tschechien und im Ausland gegründet und diese Konferenz zusammen mit der Universität Ostrau organisiert.

Erstes Treffen der Historikerkommission in Wien (2010)

Die Liechtensteinisch-Tschechische Historikerkommission kam am 16. Dezember 2010 zu ihrer Konstituierenden Sitzung und ihrem ersten Treffen in Wien zusammen.¹⁷⁰

Besuch von Regierungschef Klaus Tschütscher in Prag (2010)

Der liechtensteinische Regierungschef traf den tschechischen Ministerpräsidenten Petr Nečas am 30. März 2011 in Prag im Rahmen seiner Teilnahme am Fussball-Länderspiel zwischen Tschechien und Liechtenstein (Resultat 2:0) in Budweis vom 29. März 2011. Es handelte sich um das erste Zusammentreffen auf der Ebene der Regierungschefs zwischen den beiden Ländern. In einer freundschaftlichen Atmosphäre wurde die Entwicklung der bilateralen Beziehungen gewürdigt sowie auf die Bedeutung der im gleichen Jahr (am 11. April) erfolgten Akkreditierung der liechtensteinischen Botschafterin und der Einsetzung der Liechtensteinisch-Tschechischen Historikerkommission hingewiesen. Der Ministerpräsident verwies dabei ausdrücklich auf Südmähren, das bei der Normalisierung der Beziehungen eine wichtige Rolle gespielt habe. Ebenfalls wurde die Teilnahme Tschechiens als Gastland an der LIHGA 2010 und der damit verbundene Besuch des tschechischen Vize-Wirtschaftsministers für Industrie und Handel, Milan Hovorka, positiv erwähnt. Die beiden Regierungsvertreter informierten sich über den Stand der Dinge zu einem bilateralen Abkommen über den Steuerinformationsaustausch. Zum Abschluss eines von Liechtenstein gewünschten Doppelbesteuerungsabkommens konnte noch keine Einigung erzielt werden. Liechtenstein sagte die positive Prüfung der Unterstützung der tschechischen Kandidatur für einen Sitz im Menschenrechtsrat der UNO für die Periode 2011–2014 zu. Schliesslich kamen die liechtensteinischen Integrationsperspektiven zur Sprache. Ministerpräsident Nečas wurde zu einem Besuch nach Liechtenstein eingeladen.¹⁷¹

Treffen von Botschafterin Maria-Pia Kothbauer mit Generaldirektor Botschafter Petr Burianek (2011)

Das Treffen fand wenige Tage vor der Akkreditierung der liechtensteinischen Botschafterin in Prag am 4. April 2011 in Prag statt. Es diente einer Bestandesaufnahme zu den Entwicklungen der bilateralen Beziehungen und einer Würdigung der bisher unternommenen Schritte. Von tschechischer Seite wurde besonders ein verstärkter Austausch im Bereich von Kultur und Bildung angesagt.

¹⁷⁰ Siehe Kap. 3.3.5.

¹⁷¹ Siehe auch die Pressemitteilung des Presse- und Informationsamtes vom 30. März 2011.

Besuch von Fürst Hans-Adam II. in Prag und Brünn (2011)

Vom 4.-6. April 2011 hielt sich Fürst Hans-Adam II. anlässlich des Erscheinens des von ihm verfassten Buches «Der Staat im dritten Jahrtausend» in Prag und Brünn auf. Die vom Fürsten mitfinanzierte Übersetzung in die tschechische Sprache wurde von «Czech Top 100 Management» verlegt. An der Karls-Universität in Prag hielt der Fürst am 5. April eine Rede zu seinem Buch und stand den Studenten für eine Diskussion zur Verfügung.

Besuch zum liechtensteinischen Staatsfeiertag (2011)

Eine politische Delegation aus Südmähren unter der Leitung der Vorsitzenden des Ausschusses für internationale Beziehungen, Anna Matějková, nahm am 15. August 2011 an den Feierlichkeiten zum Staatsfeiertag in Liechtenstein teil.

Besuch aus Mähren und Gegenbesuch in Mähren (2011)

Am 3. und 4. Oktober 2011 besuchte Regierungschef-Stellvertreter Martin Meyer mit einer Wirtschaftsdelegation die Tschechische Republik. Im Rahmen der Wirtschaftsreise wurde der Regierungschef-Stellvertreter von Vertretern der Wirtschaftskammer und Unternehmern begleitet. Die Reise fand auf Einladung des Landeshauptmannes von Südmähren, Michal Hašek, statt und diente der Vertiefung der wirtschaftlichen Zusammenarbeit. Der Besuch von Landeshauptmann Michal Hašek in Liechtenstein sollte diese Zusammenarbeit weiter intensivieren, weshalb im Besonderen auch konkrete Projekte besprochen wurden. Hierzu gehören beispielsweise die Teilnahme von liechtensteinischen Unternehmen an ausgewählten Messen in Brünn und die Zusammenarbeit von Wirtschaftsstudenten. Landeshauptmann Hašek zeigte sich besonders interessiert am liechtensteinischen Investitionsmarkt und den künftigen Aktivitäten im Bereich der Start-up-Finanzierung.

Die Tschechische Republik wurde als ein wichtiger Wirtschaftspartner Liechtensteins dargestellt. 2010 betrugen die Exporte Liechtensteins 22.8 Millionen Franken. Umgekehrt importierte Liechtenstein Waren im Wert von 11.4 Millionen Franken. Die liechtensteinischen Firmen Hilti AG und Hoval Aktiengesellschaft unterhalten Niederlassungen in Tschechien mit insgesamt 220 Beschäftigten (Stand 2011).

Auf Einladung Liechtensteins nahm vom 6.-9. November 2011 eine tschechische Bau- und Handelsfirma am «Liechtensteiner Investitions Markt» (LIM) teil. LIM dient als Plattform für den Austausch von Investoren und kapitalsuchenden Unternehmen.

Der Landeshauptmann von Südmähren machte seinen Gegenbesuch am 7. Dezember 2011 in Vaduz. Neben einem Mittagessen auf Schloss Vaduz, gegeben von Fürst Hans-Adam II. von und zu Liechtenstein, traf sich der Landeshauptmann mit Regierungschef-Stellvertreter Martin Meyer im Rahmen eines Arbeitsbesuches.

Teilnahme an der Trauerfeier für Präsident Václav Havel (2011)

Botschafterin Maria-Pia Kothbauer nahm am 23. Dezember 2011 an den Trauerfeierlichkeiten für den verstorbenen tschechischen Staatspräsidenten teil.

Landeshauptleutekonferenz in Brünn (2012)

Am 12. Januar 2012 nahm die liechtensteinische Botschafterin auf Einladung von Landeshauptmann Michal Hašek an der Landeshauptleutekonferenz in Brünn teil und hielt einen Vortrag über die liechtensteinisch-tschechischen Beziehungen.

Besuch des Fürstenpaares in Mikulov/Nikolsburg (2012)

Fürst Hans-Adam II. und Fürstin Marie nahmen an der Eröffnung der Ausstellung «The Prince Hans Adam I, his Life and Work» auf Schloss Nikolsburg teil. Die Ausstellung war von der «Historic Association Liechtenstein» mit Unterstützung der Südmährischen Regierung organisiert worden.

Besuch Tschechischer Journalisten (2012)

Auf Einladung der Stiftung Fürst Liechtenstein besuchten vom 30.-31. August 2012 tschechische Journalisten die Betriebe der Stiftung in Wien und Niederösterreich (Land- und Forstwirtschaft, Weinbau, Tourismus, Naturschutz sowie Kultur).

4.4 Bilaterale Zusammenarbeit

Politischer Dialog Liechtenstein – Tschechische Republik

Im Rahmen des durch das Memorandum of Understanding von 2009 über die bilaterale Zusammenarbeit vorgesehenen Politischen Dialogs trafen sich am 25. Mai 2012 in Vaduz zu einer ersten solchen Begegnung der Leiter des Amtes für Auswärtige Angelegenheiten, Martin Frick, und der Generaldirektor der Europaabteilung im tschechischen Aussenministerium, Botschafter Jaroslav Kurfürst. Das Treffen, dem ein Höflichkeitsbesuch bei Regierungschef-Stellvertreter Martin

Meyer¹⁷² vorausgegangen war, diente der Etablierung einer ersten Auslegeordnung für die künftigen Möglichkeiten der Zusammenarbeit. So kamen die Arbeit der Historikerkommission (der liechtensteinische Co-Vorsitzende Peter Geiger berichtete über deren bisherige Arbeit), die Errichtung eines tschechischen Honorarkonsulats in Liechtenstein, die Zusammenarbeit im Rahmen der Ostpartnerschaften und die Ausgabe einer Gemeinschaftsbriefmarke zur Sprache.¹⁷³ Der zweite Politische Dialog fand am 20. Juni 2013 auf Einladung von Botschafter Jaroslav Kurfürst in Prag statt und diente der Vertiefung der genannten Themen sowie einer Aussprache über Entwicklungen im Rahmen der europäischen Integration.¹⁷⁴

Justizielle Zusammenarbeit

Generalstaatsanwalt Pavel Zeman besuchte am 29. März 2012 Vaduz, der liechtensteinische Leitende Staatsanwalt Robert Wallner war am 15. Juni 2012 zu Besuch in Bränn, am Sitz der tschechischen Staatsanwaltschaft.¹⁷⁵ Die Tschechische Republik ersuchte in den vergangenen Jahren Liechtenstein verschiedentlich um Rechtshilfe. 2005 (6 Fälle), 2006 (4), 2007 (10), 2008 (0), 2009 (4), 2010 (0), 2011 (9) und 2012 (7).

Kulturelle Zusammenarbeit

Die Zusammenarbeit auf kultureller Ebene nimmt im beiderseitigen Interesse bereits einen wichtigen Platz ein.

Werke des Neoklassizismus und des Biedermeier aus den Fürstlichen Sammlungen wurden bereits in einer umfassenden Ausstellung vom 6. Mai bis 17. Oktober 2010 im Wallenstein-Palais (Palais Waldstein) vorgestellt. Dabei wurden Objekte der Fürstlichen Sammlungen und aus den enteigneten liechtensteinischen Schlössern in der Tschechischen Republik, Feldsberg/Valtice und Eisgrub/Lednice, zusammengeführt. Die Ausstellung war am 4. Mai 2010 im Beisein von Fürst Hans-Adam II. und Ministerpräsident Jan Fischer eröffnet worden. Fürst Hans-Adam II. traf auch mit Staatspräsident Václav Klaus zusammen. Bereits ab 19. November 2009 wurde im Palais Liechtenstein in Wien unter dem Titel

¹⁷² Martin Meyer vertrat dabei die abwesende Aussenministerin Aurelia Frick.

¹⁷³ Rechenschaftsbericht der Regierung 2012, S. 71 f.

¹⁷⁴ Auskunft des Leiters des AAA vom 24. Juni 2013.

¹⁷⁵ In Bränn sind alle Organe der höchsten tschechischen Judikative angesiedelt (Verfassungsgericht, Oberster Gerichtshof, das Oberste Verwaltungsgericht und die Generalstaatsanwaltschaft). Ausserdem ist Bränn Sitz des tschechischen Ombudsmanns und der höchsten Wettbewerbsbehörde. wikipedia «Bränn».

«Einzug der Künste in Böhmen» eine Ausstellung zum Prager Manierismus mit Malerei und Skulpturen des Prager Hofes von Rudolf II. gezeigt. Im Rahmen der Österreich-Bibliotheken bzw. der von Österreich errichteten Bibliotheken in Tschechien ist Liechtenstein an sieben Standorten mit einem eigenen «Liechtenstein-Regal» vertreten, welches Literatur über Liechtenstein aufnimmt.

Im Frühjahr 2011 wurden anlässlich eines Alpenschwerpunkts der Österreichischen Botschaft in Prag auch Objekte des liechtensteinischen Architekturwettbewerbs «Konstruktiv» in der Galerie Fragner in Prag ausgestellt.

Liechtenstein nahm vom 10. bis 13. Oktober 2011 am deutschsprachigen Theaterfestival mit einer eigenen Produktion teil. Am 11. Oktober 2011 wurde in Prag die Ausstellung «Architecture Week Prague 2011» eröffnet. Liechtenstein nahm die Einladung an, Werke des Ausstellungswettbewerbs «Konstruktiv» durch Bildmaterial sowie ein Modell des Vaduzer Regierungsviertels vorzustellen.

Am 12. Oktober 2010 trafen die Fussball-Nationalmannschaften von Liechtenstein und Tschechien in Vaduz aufeinander. Tschechien siegte mit 2:0. Am 29. März 2011 folgte das Rückspiel in Prag, bei welchem Tschechien mit dem gleichen Resultat den Sieg davon trug.

Liechtenstein unterstützte vom 12.-13. November 2011 im Rahmen des Prager Theaterfestivals deutscher Sprache eine liechtensteinisch-schweizerische Co-Produktion der freien Theatergruppe TRIAD des Stücks «Krabat» (nach einem Roman von Otfried Preussler). Vom 3.-20. November 2012 fand ein weiteres Theaterfestival unter liechtensteinischer Teilnahme statt. In einer Eigenproduktion des Theaters am Kirchplatz (TAK) in Schaan, welches schon an der Produktion des Vorjahres beteiligt war, wurde am 7. November das Stück «Das Erbgut» des Liechtensteiners Sebastian Frommelt aufgeführt.

Spezielle Beziehungen Liechtensteins bzw. des Fürstenhauses bestehen also wie ersichtlich zu Südmähren. Fürst Hans-Adam II. und Erbprinz Alois besuchten mehrere Male die Region, in welcher sich viele ehemalige Besitztümer der Familie Liechtenstein befinden.¹⁷⁶ So reiste das Fürstenpaar am 31. März 2012 zur Eröffnung der Ausstellung «The Prince-Hans Adam I, His Life and Work» auf Schloss Nikolsburg/Mikulov. Die Ausstellung war von der «Historic Association Liechtenstein» mit Sitz in Tschechien (nicht zu verwechseln mit der liechtensteinisch-Tschechischen Historikerkommission) mit Unterstützung der Regierung Südmährens organisiert.

Am 1. Juni 2012 nahm Prinz Constantin, das dritte Kind des Fürstenpaares, an der Ausstellung zu Ehren von Erzherzogin von Savoyen, Prinzessin Maria

¹⁷⁶ Karte in: Historisches Lexikon für das Fürstentum Liechtenstein, Vaduz 2013, Bd. 1, S. 525.

Theresia von Savoyen-Caragnano, geborene Liechtenstein, in Schwarzkosteletz teil. Es folgte ein Besuch des Škoda-Werks in Mladá, in welchem z. B. in Liechtenstein produzierte Teile für Lenksäulen eingebaut werden.

Eine Delegation aus Troppau war am 22. Oktober 2012 zu Gast bei der Liechtensteinischen Botschafterin in Wien. Im Mittelpunkt der Gespräche stand die kulturelle Zusammenarbeit mit der Region Troppau.

Die Liechtensteinische Post AG und die Tschechische Post (Česká pošta) hatten Interesse an der Herausgabe einer gemeinsamen Briefmarke bekundet.¹⁷⁷

Restaurierung der Gruft Wranau

In der Marienwallfahrtskirche in Wranau bei Brünn wurde im Jahre 1623 eine Familiengruft des Fürstenhauses Liechtenstein errichtet. Bis zur Mitte des 20. Jahrhunderts wurden mehr als 50 Mitglieder der Fürstenfamilie dort beigesetzt. Fürst Hans-Adam II. hatte sich im November 2007 bereit erklärt, die von der Pfarrgemeinde Wranau initiierte Restaurierung der Familiengruft angesichts ihrer Bedeutung für die Fürstliche Familie finanziell zu unterstützen.¹⁷⁸

Bereits am 8. Oktober 2006 hatte Fürst Hans-Adam II. in Wranau in Anwesenheit von Kulturminister Štěpánek und Bürgermeister Juha anlässlich der Fahnenweihe und der Benennung eines Platzes nach den Fürsten von Liechtenstein Folgendes unter anderem ausgeführt¹⁷⁹:

«... Unsere Familie war 700 Jahre mit Mähren verbunden – in guten wie in schlechten Zeiten. Im Laufe dieser Jahrhunderte waren meine Vorfahren in Wirtschaft, Kultur, Politik, aber auch im sozialen Bereich tätig. Es ist deshalb nicht überraschend, dass die Familiengruft in Mähren stand. Noch mein Vater¹⁸⁰ ist mit seinen Geschwistern in Mähren aufgewachsen und fühlte sich mit Mähren und Böhmen eng verbunden.

Die Besetzung der Tschechoslowakei 1938 durch das Dritte Reich, der Zweite Weltkrieg und die kommunistische Herrschaft im sowjetischen Imperium haben diese 700-jährige Partnerschaft abrupt beendet. Mein Vater hat 1938 seinen Wohnsitz nach Liechtenstein verlegt. Mit viel Glück und Gottes Hilfe ist es ihm und anderen Persönlichkeiten in Liechtenstein gelungen, einen Anschluss Liechtensteins ans Dritte Reich zu verhindern. Zwar hat

¹⁷⁷ Mitteilung des AAA vom 1. März 2013. Anlass könnte 2014 der fünfte Jahrestag der Aufnahme der bilateralen Beziehungen sein.

¹⁷⁸ Das Fürstenhaus leistet keine finanzielle Unterstützung, falls gewünscht aber beratende Unterstützung an andere Objekte, die sich früher in ihrem Besitz befanden, Interview des Autors mit Fürst und Erbprinz am 6. November 2012.

¹⁷⁹ Die vollständige Rede findet sich unter www.fuerstenhaus.li/de/presse/reden/Archiv.

¹⁸⁰ Gemeint ist Fürst Franz Josef II. (1938–1989).

mein Vater in Liechtenstein eine neue Familiengruft errichtet, aber er hat die Hoffnung nie aufgegeben, dass es unserer Familie eines Tages vergönnt sein wird, nach Mähren zurückzukehren und ein neues Kapitel aufzuschlagen in den traditionell engen Beziehungen zwischen Mähren und der Familie Liechtenstein.

Ich selbst bin mit meinen Geschwistern in Liechtenstein aufgewachsen und wir mussten uns dort den Herausforderungen stellen, die an uns herangetragen wurden. In den letzten Jahrzehnten ist es uns gelungen, die Verluste, die das Fürstliche Vermögen während der Kriegszeit und in der Nachkriegszeit erlitten hat, wieder auszugleichen und das Fürstliche Vermögen neu aufzubauen.

Vor kurzem konnten wir einen Wunsch unseres verstorbenen Vaters erfüllen und das Liechtenstein Museum in unserem Gartenpalais in Wien wieder eröffnen. Ob es unserer Generation oder einer späteren Generation gelingen wird, den grössten Wunsch meines Vaters – die Rückkehr nach Mähren – zu erfüllen, lässt sich aus heutiger Sicht nicht beantworten. Im Namen des Fürstenhauses kann ich Ihnen aber versichern, dass die Bereitschaft besteht, wieder in Mähren wirtschaftlich und kulturell tätig zu werden, falls dies gewünscht wird und die entsprechenden Voraussetzungen vorhanden sind.

Selbst wenn wir in Zukunft, so wie in den vergangenen 70 Jahren getrennte Wege in Europa gehen sollten, so verbindet uns doch eine 700-jährige Geschichte, welche für beide Seiten wirtschaftlich und kulturell sehr erfolgreich verlaufen ist. ...»

Bildung

Seit mehreren Jahren bereits findet ein wissenschaftlicher Austausch zwischen dem Liechtenstein-Institut in Bendorf/Liechtenstein und tschechischen Historikern aus Prag statt.

Ein reger Austausch erfolgt auch zwischen den Archiven in Liechtenstein bzw. des Hauses Liechtenstein und den Archiven in Tschechien.

Im Bereich der Bildung fand vom 9.–10. September 2009 im Dezember ein Besuch des Leiters des liechtensteinischen Schulamtes, Guido Wolfinger, und von Botschafterin Maria-Pia Kothbauer in Brünn statt. Daraus entstanden verschiedene Vorstösse zur Zusammenarbeit zwischen den Architekturabteilungen der Technischen Universität Brünn und der Universität Liechtenstein, so ein Architektur-Workshop in Wranau im Jahr 2011. Südmähren ist ein Bildungsstandort und Innovationscluster. Zu den Kooperationspartnern der Universität Liechtenstein

gehören vier tschechische Universitäten. Die Masaryk-Universität in Brunn, die University of West Bohemia in Cheb, die Technische Universität in Prag und die Wirtschaftsuniversität in Prag. Die bildungspolitische Zusammenarbeit stand deshalb im Fokus verschiedener Treffen und Diskussionen, sie gestaltete und gestaltet sich aber unter anderem aufgrund der fehlenden gemeinsamen Sprache und generell aufgrund unterschiedlicher Ausrichtungen als eher schwierig. An der Universität Liechtenstein ist eine Reihe von tschechischen Studenten eingeschrieben.

Eine Delegation von Prorektoren und Verantwortlichen der Masaryk-Universität, der Mendel-Universität und der Technischen Universität in Brunn besuchte am 21. Juni 2011 gemeinsam mit politischen Vertretern der Region Südmähren die Universität Liechtenstein. Sie führte auch Gespräche mit dem KMU-Zentrum in Liechtenstein und dem Leiter der Stabsstelle für Kulturfragen.

Steuerabkommen

Der Abschluss eines Steuerabkommens zwischen Liechtenstein und Tschechien war schon seit einigen Jahren Gegenstand von Gesprächen auf Regierungs- und Beamtenebene. Bei einem weiteren Treffen am 6. Februar 2013 erklärte sich die tschechische Seite dazu bereit, mit Liechtenstein aufgrund der besonderen Beziehungen der beiden Länder nun Verhandlungen zu einem Doppelbesteuerungsabkommen (DBA) aufzunehmen, wie es seit Anbeginn dem Wunsch Liechtensteins entsprach. Die tschechische Seite kam damit von ihrem sonst üblichen Ansatz ab, zuerst ein Steuerinformationsabkommen abzuschliessen und erst anschliessend über ein DBA zu verhandeln. Die erste Verhandlungsrunde hat im Oktober 2013 in Vaduz stattgefunden.¹⁸¹

4.5. Zusammenarbeit auf europäischer und internationaler Ebene

Im Memorandum of Understanding vom 8. September 2009 ist auch die Zusammenarbeit im multilateralen Bereich angesprochen.¹⁸²

Über den EWR-Finanzierungsmechanismus leistet Liechtenstein – zusammen mit seinen EWR/EFTA-Partnern Island und Norwegen – einen Beitrag zum Ausgleich und zur Reduzierung von wirtschaftlichen und gesellschaftlichen Ungleichheiten innerhalb des EWR.¹⁸³ Die finanziellen Mittel betragen im Rah-

¹⁸¹ Auskunft des AAA vom 10. Oktober 2013.

¹⁸² Abschnitt 1: „...Das Fürstentum Liechtenstein und die Tschechische Republik sind weiters entschlossen, auf allen, für die beiderseitigen Interessen und die gemeinsamen Werte wichtigen Gebieten, in internationalen Organisationen und im Rahmen des europäischen Integrationsprozesses eng zusammenzuarbeiten.“

¹⁸³ Bericht und Antrag der Regierung Nr. 90/2010.

men des Finanzierungsmechanismus 2009–2014 insgesamt 988.5 Millionen Euro, wobei der Beitrag Liechtensteins etwas über einem Prozent der Gesamtsumme bzw. zehn Millionen Euro entspricht (Norwegen und Island leisten etwa 94 % bzw. 5 %). Die Tschechische Republik gehört zu den Empfängerstaaten des Mechanismus. Die Grundlage für die Umsetzung von Programmen in der Tschechischen Republik wurde in einem Memorandum of Understanding zwischen Island, Liechtenstein und Norwegen festgelegt, welches am 16. Juni 2011 in Prag unterzeichnet wurde.¹⁸⁴ Für die allgemeinen Programme, das Kulturelle Erbe und die Zeitgenössische Kunst stehen im Rahmen des Fünfjahresprogramms 21.49 Mio. Euro zur Verfügung. Liechtenstein leistet hierzu entsprechend der Gesamtkostenaufteilung des Mechanismus einen Anteil von rund 1 %. Sein besonderes Interesse an einer Zusammenarbeit hat Liechtenstein dabei in den Bereichen Kultur und Studien-Stipendien kundgetan. Bereits im Rahmen des EWR-Finanzierungsmechanismus 2004–2009 hatte die Tschechische Republik für die Wahrung des Kulturellen Erbes 19.75 Millionen Euro zugesprochen erhalten. Insbesondere die Bereiche Kultur und Studien-Stipendien werden auf zu realisierende tschechisch-liechtensteinische Kooperationsmöglichkeiten geprüft.

Am 2. Oktober 2013 wurde im Prager Aussenministerium die von Liechtenstein in Auftrag gegebene CEPS-Studie zur Europäischen Integration präsentiert.¹⁸⁵

Im Projektbereich ebenfalls erwähnenswert ist, dass die Regionen Südmähren (CZ) und Weinviertel (NÖ) mit Unterstützung einer regionalen EU-Förderung das Gemeinschaftsprojekt „Auf den Spuren der Liechtenstein“ lancierten, welches im Zusammenhang steht mit der niederösterreichischen Landesausstellung «Wein und Brot» vom 27. April–3. November 2013 in Asparn an der Zaya und Poysdorf. Botschafterin Maria-Pia Kothbauer nahm am 15. November 2012 an einer wissenschaftlichen Konferenz zu diesem Projekt in Feldsberg teil, welche unter dem Titel «Die Bestrebungen des Fürstenhauses Liechtenstein zur Gründung und zum Erhalt des eigenen Staates» stand.

Abgesehen davon hat sich die bilaterale Zusammenarbeit auf multilateraler Ebene bisher noch nicht besonders stark entwickelt und sie dürfte noch ausbaufähig sein. Immerhin lässt sich feststellen, dass in einzelnen aussenpolitischen Bereichen die Zusammenarbeit seit der Aufnahme der diplomatischen Beziehun-

¹⁸⁴ Nicht publiziert. Auskunft der Liechtensteinischen Mission in Brüssel vom 29. Januar 2013.

¹⁸⁵ CEPS = Center for European Political Studies mit Sitz in Brüssel. Die Studie wurde von Liechtenstein in Auftrag gegeben und trägt den Titel *The EEA Review and Liechtenstein's Integration Strategy*. <https://www.ceps.be/research-areas/politics-and-institutions>.

gen (und teilweise schon vorher) zwischen den beiden Ländern doch an Intensität gewonnen hat.

So hat etwa, um ein Beispiel für gleiche Positionen zu geben, Liechtenstein die tschechische Kandidatur im UNO-Menschenrechtsrat im Jahr 2006 unterstützt, während sich Tschechien am Informellen Minister-Netzwerk zum Internationalen Strafgerichtshof, für den sich Liechtenstein mit hoher Priorität einsetzt, beteiligt.

Als Beispiel für eine ungleiche Positionierung der beiden Länder mag die Abstimmung über den Status Palästinas in den Vereinten Nationen (Zuerkennung des Beobachterstatus als Nicht-UNO-Mitgliedstaat) angeführt werden. Während Liechtenstein zu den 138 Staaten gehörte, welche der Verbesserung des Status Palästinas zustimmten, stimmte Tschechien zusammen mit Israel, Kanada, den Marshall-Inseln, Mikronesien, Nauru, Palau, Panama und den USA dagegen.¹⁸⁶

Die bilateralen Kontakte beim Europarat bestehen aus einem engen Austausch und einer gezielten Zusammenarbeit der beiden Ständigen Vertreter.

4.6 Allgemeiner Ausblick

Im Bericht zu den Aussenpolitischen Prioritäten Liechtensteins von 2012¹⁸⁷ wird Folgendes festgehalten:

«Das Fürstentum Liechtenstein und die Tschechische Republik nahmen am 8. September 2009 diplomatische Beziehungen auf. Mit diesem Schritt konnten beide Länder ihre bilateralen Beziehungen nach einem über 70-jährigen Unterbruch, welcher durch die entschädigungslosen Enteignungen liechtensteinischen Eigentums durch die damalige Tschechoslowakei bedingt war, wieder aufnehmen. ... Mit der Aufnahme der diplomatischen Beziehungen begann der Prozess der Normalisierung der bilateralen Beziehungen. Die Tschechische Republik gehört wie Liechtenstein dem Europäischen Wirtschaftsraum an. Beide Staaten teilen gemeinsame Werte und sind enge Handelspartner. Die über 700-jährige Geschichte des Hauses Liechtenstein in Böhmen und Mähren verbindet das Fürstentum Liechtenstein und die Tschechische Republik zudem auf einzigartige Weise. Aus der zunächst schwierigen Ausgangslage ergeben sich somit für Liechtenstein ganz besondere Möglichkeiten der Zusammenarbeit mit einem mitteleu-

¹⁸⁶ Abstimmung in der UNO-Generalversammlung vom 29. November 2012 zur Resolution A/67/L.28 vom 26. November 2012.

¹⁸⁷ Prioritäten der Liechtensteinischen Aussenpolitik, Bericht des Ressorts Äusseres, Vaduz 2012, S. 32f.

ropäischen Land, das – voll eingebettet in die Europäische Union – immer auch sehr bewusst seinen eigenständigen Weg geht».

Es dürfte sich hierbei um eine Momentaufnahme handeln, zu welcher in den kommenden Jahren durchaus Differenzierungen stattfinden könnten. Ebenso scheint klar zu sein, dass sich das ausformulierte konkrete Interesse an einer bilateralen Zusammenarbeit, wie eben dargestellt, schwergewichtig auf liechtensteinischer Seite befindet. Auf tschechischer Seite wurde zwar im Aussenpolitischen Bericht zu 2009 auf die Anknüpfung der bilateralen Beziehungen, auf den Besuch des Fürsten in Tschechien und auf das Potenzial der Beziehungen im Bereich Finanzen, Wirtschaft und Touristik verwiesen. Im Bericht zur Aussenpolitik im Jahr 2010 wurden die Beziehungen zu Liechtenstein bereits in der für alle Staaten üblichen Form einer Übersicht von Staatsbesuchen, ökonomischen und kulturellen Beziehungen thematisiert. Seit dem Jahr 2011 wird die tschechische Aussenpolitik in einem neuen Format dargestellt, nämlich nach Konzeption, Strategie, Analyse und Kurze Übersicht. Wie bei der Mehrzahl der übrigen Staaten werden dabei die tschechisch-liechtensteinischen Beziehungen nicht explizit bearbeitet.¹⁸⁸

Das gegenseitige Interesse an einer Zusammenarbeit zwischen Liechtenstein und der Tschechischen Republik dürfte (trotzdem) substanziell und vielseitig sein. Liechtenstein verbindet, so die liechtensteinische Botschafterin für Tschechien mit Sitz in Wien, von seinen Nachbarn Schweiz und Österreich sowie den EWR/EFTA-Partnern Island und Norwegen abgesehen, mit keinem anderen Land eine so breite historische Basis an gemeinsamen Interessen. Die Tschechische Republik ihrerseits habe auf politischer und regionalpolitischer sowie im Bereich der Kultur ein Interesse, mit Liechtenstein zu kooperieren.¹⁸⁹

Schliesslich soll auch darauf hingewiesen sein, dass zu den Beziehungen zwischen den beiden Ländern und zu den weiteren dargestellten Aktivitäten jeweils eine intensive Medienarbeit insbesondere auch über die Liechtensteinische Botschaft in Wien stattfindet.

Für das Jahr 2013 wurden Lesungen in Brunn geplant, eine erste hat am 22. Oktober 2013 stattgefunden, mit den Autoren Mathias Ospelt aus Liechtenstein und Thomas Stangl aus Österreich. Aktivitäten wie die bereits erwähnte Gründung einer «Historic Association Liechtenstein» und das genannte Projekt «Auf den Spuren der Liechtensteiner» tragen dazu bei, das Bild zu Liechtenstein aktuell zu prägen.

¹⁸⁸ Mitteilung des tschechischen Aussenministeriums (Jan Kreuter) vom 6. März 2013.

¹⁸⁹ Interview des Autors mit Botschafterin Maria-Pia Kothbauer vom 3. Dezember 2012.

Es wird sich weisen, inwieweit die Ergebnisse der Arbeit der Liechtensteinisch-Tschechischen Historikerkommission, welche im Januar 2014 präsentiert werden sollen, Einfluss auf die bilaterale Zusammenarbeit nehmen werden.

Abkürzungen

AAA	Amt für Auswärtige Angelegenheiten
HLFL	Historisches Lexikon für das Fürstentum Liechtenstein
i.d.g.F.	In der geltenden Fassung
LGBL	Liechtensteinisches Landesgesetzblatt
LR	Systematische Sammlung der liechtensteinischen Rechtsvorschriften
MoU	Memorandum of Understanding
SR	Systematische Sammlung des Bundesrechts (Schweiz)

Quellen und Literatur

Quellen

Bericht und Antrag der Regierung an den Landtag des Fürstentums Liechtenstein betreffend das Übereinkommen über die Beteiligung der Tschechischen Republik, der Republik Estland, der Republik Zypern, der Republik Lettland, der Republik Litauen, der Republik Ungarn, der Republik Malta, der Republik Polen, der Republik Slowenien und der Slowakischen Republik am Europäischen Wirtschaftsraum (EWR-Erweiterungsabkommen), Nr. 2/2004, vom 14. Oktober 2003 (zitiert als Bericht und Antrag Nr. 2/2004).

Bericht und Antrag der Regierung an den Landtag des Fürstentums Liechtenstein betreffend den Finanzbeschluss zu einem Verpflichtungs- und Nachtragskredit im Zusammenhang mit der Einsetzung einer liechtensteinisch-tschechischen Historikerkommission, Nr. 89/2011, vom 13. September 2011 (zitiert als Bericht und Antrag Nr. 89/2011).

Bericht und Antrag der Regierung an den Landtag des Fürstentums Liechtenstein betreffend die Beteiligung des Fürstentums Liechtenstein am EWR-Finanzierungsmechanismus für die Jahre 2009–2014, Nr. 90/2010 (zitiert als Bericht und Antrag Nr. 90/2010).

Rechenschaftsberichte der Regierung an den Hohen Landtag, Ressort Äusseres, 2009–2012 (zitiert als Rechenschaftsbericht der Regierung).

Rechenschaftsberichte der Regierung an den Hohen Landtag, Ressort Justiz, 2005–2012 (zitiert als Rechenschaftsbericht der Regierung).

- Rechenschaftsberichte der Liechtensteinischen Botschaft in Wien bzw. in Prag, in: Rechenschaftsberichte der Regierung an den Hohen Landtag, 2009–2012.
Amt für Auswärtige Angelegenheiten, Hintergrundinformationen zum Bilderstreit, Vaduz, o. D.
- Akten aus dem Liechtensteinischen Landesarchiv.
- Akten des Amtes für Auswärtige Angelegenheiten unter folgenden Registraturnummern:
- Bilaterale Beziehungen, 9202.3 Geschäftsverkehr nach Staaten (alphabetisch); 9237.4 Tschechoslowakei (Tschechien und Slowakei); Europarat, 9302.3/0/5 Slowakei, 9302.3/0/6 Tschechien; EFTA, 9521.2 Tschechien und Slowakei; IGH, 9718.10 Bilderfall-FL-Klage; die Akten zu den Noten betreffend die Anerkennung der beiden Nachfolgestaaten der Tschechoslowakei finden sich unter der Registraturnummer 348.51.
- Deutsch-Tschechische Erklärung über die gegenseitigen Beziehungen und deren künftige Entwicklung vom 21. Januar 1997, Bulletin des Presse- und Informationsamtes der Bundesregierung vom 24. Januar 1997, Nr. 7, S. 61-62, Politisches Archiv des Auswärtigen Amts, Vertragsarchiv.
- Artikel von Roland Marxer in: Historisches Lexikon für das Fürstentum Liechtenstein, Vaduz.
- Jahresberichte und Sitzungsprotokolle der Liechtensteinisch-Tschechischen Historikerkommission.

Verwendete Literatur

- David Beattie, Liechtenstein, Geschichte & Gegenwart, 1. Auflage, Triesen 2005.
- David Beattie, Liechtenstein. A Modern History, 2. Auflage, Triesen 2012.
- Peter Geiger, Kriegszeit, Liechtenstein 1939 bis 1945, Vaduz und Zürich 2010.
- Peter Geiger, Das Bild der böhmischen Länder, der Tschechoslowakei und Tschechiens in den liechtensteinischen Medien, in: Liechtensteinisch-Tschechische Historikerkommission (Hrsg.): Liechtensteinische Erinnerungsorte in den böhmischen Ländern, Vaduz 2012, S. 215-246.
- Peter Geiger, Bemühungen um Rückgewinnung und Rettung fürstlicher Güter von 1938 bis 1945, in: Liechtensteinisch-Tschechische Historikerkommission (Hrsg.), Das Fürstenhaus, der Staat Liechtenstein und die Tschechoslowakei im 20. Jahrhundert, Vaduz 2013, S. 63-80.
- Peter Geiger, Alle enteigneten liechtensteinischen Staatsangehörigen: Wer, was, wo? Was wurde aus dem enteigneten Besitz?, in: Liechtensteinisch-Tschechische Historikerkommission (Hrsg.), Das Fürstenhaus, der Staat Liechtenstein und die Tschechoslowakei im 20. Jahrhundert, Vaduz 2013, S. 185-198.

- Blažena Gracová, Das Bild der Liechtenstein in tschechischen Geschichtslehrbüchern, in: Liechtensteinisch-Tschechische Historikerkommission (Hrsg.): Liechtensteinische Erinnerungsorte in den böhmischen Ländern, Vaduz 2012, S. 183-194.
- Václav Horčíčka, Die Tschechoslowakei und die Enteignungen nach dem Zweiten Weltkrieg. Der Fall Liechtenstein, in: Zeitschrift für Geschichtswissenschaft, 58. Jahrgang (2010), Bd. 5, S. 413-431.
- Václav Horčíčka, Einige grundlegende Probleme des Wirkens der Familie Liechtenstein in den Böhmischen Ländern während des Zweiten Weltkrieges, in: Liechtensteinisch-Tschechische Historikerkommission (Hrsg.): Liechtensteinische Erinnerungsorte in den böhmischen Ländern, Vaduz 2012, S. 215-246
- Václav Horčíčka, Czechoslovak-Liechtenstein relations in the shadow of the Communist coup in Czechoslovakia, February 1948, European Review of History, Vol. 19, No. 4, August 2012, S. 601-620
- Liechtensteinisch-Tschechische Historikerkommission (Hrsg.), Liechtensteinische Erinnerungsorte in den böhmischen Ländern, Vaduz 2012.
- Liechtensteinisch-Tschechische Historikerkommission (Hrsg.), Die Liechtenstein: Kontinuitäten – Diskontinuitäten, Vaduz 2013.
- Liechtensteinisch-Tschechische Historikerkommission (Hrsg.), Das Fürstenhaus, der Staat Liechtenstein und die Tschechoslowakei im 20. Jahrhundert, Vaduz 2013.
- Roland Marxer, Liechtensteins Beziehungen zur Tschechoslowakei und zu deren Nachfolgestaaten seit 1945, in: Jahrbuch des Historischen Vereins für das Fürstentum Liechtenstein, Bd 105, Vaduz 2006.
- Roland Marxer, Die Beziehungen zwischen dem Fürstentum Liechtenstein und der Tschechoslowakei bzw. der Tschechischen Republik seit dem Zweiten Weltkrieg, in: Liechtensteinisch-Tschechische Historikerkommission (Hrsg.), Das Fürstenhaus, der Staat Liechtenstein und die Tschechoslowakei im 20. Jahrhundert, Vaduz 2013, S. 213-235.
- Rupert Quaderer, Ein «Annex Österreichs» oder ein souveräner Staat? – Liechtensteins Beziehungen zur Tschechoslowakei nach dem Ersten Weltkrieg, in: Jahrbuch des Historischen Vereins für das Fürstentum Liechtenstein, Bd. 105, Vaduz 2006.
- Rupert Quaderer, Liechtenstein und die Bodenreform in der Tschechoslowakei nach dem Ersten Weltkrieg, in: Prague Papers on the History of International Relations, Prague 2008, S. 265-290.
- Rupert Quaderer, Beneš vertrete «einen unserer Aufnahme feindlichen Standpunkt» – Liechtenstein, der Völkerbund und die Tschechoslowakei, in:

Liechtensteinisch-Tschechische Historikerkommission (Hrsg.): Liechtensteinische Erinnerungsorte in den böhmischen Ländern, Vaduz 2012, S. 83-122.

Regierung des Fürstentums Liechtenstein, Ziele und Prioritäten der liechtensteinischen Aussenpolitik, Schriftenreihe der Regierung 2007, Vaduz 2008.

Regierung des Fürstentums Liechtenstein (Hrsg.), Liechtenstein 1938–1978, Bilder und Dokumente, Vaduz 1978.

Ressort Äusseres, Fürstentum Liechtenstein, Prioritäten der Liechtensteinischen Aussenpolitik, Vaduz 2012, S. 32-33.

Gespräche des Autors mit Zeitzeugen

Interview mit Fürst Hans-Adam II. und Erbprinz Alois von und zu Liechtenstein vom 6. November 2012, Schloss Vaduz, Vaduz.

Interview mit Direktor Jiří Čištěcký vom 4. September 2012, Tschechisches Ausserministerium, Prag.

Interview mit Botschafter Jiří Šitler vom 4. September 2012, Tschechisches Ausserministerium, Prag.

Interview mit Botschafter Dr. Rudolf Jindrák vom 20. September 2012, Tschechische Botschaft, Berlin.

Interview mit Botschafterin Maria-Pia Kothbauer vom 3. Dezember 2012, Brünn.

Interview mit Dr. Ernst Walch, vormals liechtensteinischer Aussenminister, vom 8. Februar 2013, Vaduz.

Quellenanhang: Rechtsgrundlagen

A)

*Gemeinsame Erklärung über die Aufnahme diplomatischer Beziehungen zwischen dem Fürstentum Liechtenstein und der Tschechischen Republik*¹⁹⁰

Die Regierung des Fürstentums Liechtenstein
und

die Regierung der Tschechischen Republik

in dem Wunsch, das gegenseitige Verständnis, die freundschaftlichen Beziehungen und die Zusammenarbeit zwischen den beiden Ländern im politischen, wirtschaftlichen und kulturellen Bereich zu entwickeln,

geleitet durch die Grundsätze und Ziele der Charta der Vereinten Nationen, haben beschlossen, am Datum der Unterzeichnung dieser Gemeinsamen Erklärung diplomatische Beziehungen aufzunehmen;

sind übereingekommen, ihre diplomatischen und konsularischen Beziehungen auf der Grundlage der Bestimmungen des Wiener Übereinkommens über diplomatische Beziehungen vom 28. April 1961 und des Wiener Übereinkommens über konsularische Beziehungen vom 24. April 1963 aufzubauen;

sind weiters übereingekommen, am Datum der Unterzeichnung dieser Gemeinsamen Erklärung das „Memorandum über die zukünftige Zusammenarbeit anlässlich der Aufnahme diplomatischer Beziehungen zwischen der Tschechischen Republik und dem Fürstentum Liechtenstein« ebenfalls zu unterzeichnen.

Zu diesem Zweck haben der bevollmächtigte Vertreter der Tschechischen Republik und die bevollmächtigte Vertreterin des Fürstentums Liechtenstein diese Gemeinsame Erklärung, abgefasst in deutscher und tschechischer Sprache, wobei beide Texte in gleicher Weise authentisch sind, unterzeichnet.

Prag, den 8. September 2009

(Es folgen die Unterschriften von Regierungsrätin Aurelia Frick und Aussenminister Jan Kohout).

¹⁹⁰ Abschrift des liechtensteinischen Alternats.

B)

*Memorandum über die zukünftige Zusammenarbeit anlässlich der Aufnahme diplomatischer Beziehungen zwischen dem Fürstentum Liechtenstein und der Tschechischen Republik*¹⁹¹

Die Regierung des Fürstentums Liechtenstein und die Regierung der Tschechischen Republik,

eingedenk des beiden Staaten gemeinsamen europäischen Erbes,

eingedenk der jahrhundertealten gemeinsamen Geschichte des Hauses Liechtenstein und der Länder Böhmen, Mähren und Schlesien sowie der hierdurch begründeten kulturellen und wirtschaftlichen Verbundenheit von Tschechen und Liechtensteinern,

überzeugt davon, dass enge und partnerschaftliche Beziehungen im Interesse beider Staaten und ihrer Bevölkerungen liegen,

überzeugt davon, dass der kulturelle Austausch und die bessere Kenntnis voneinander das gute Bild des jeweils anderen Staates fördern,

überzeugt davon, dass die Beziehungen beider Staaten auf der Grundlage der gemeinsamen europäischen Werte entwickelt und dabei auch unterschiedliche Positionen überwunden werden können,

unter Berücksichtigung der gemeinsamen Mitgliedschaft in internationalen und europäischen Zusammenschlüssen, insbesondere dem Europäischen Wirtschaftsraum und dem Europarat,

anlässlich der Unterzeichnung der Gemeinsamen Erklärung vom 8. September 2009 über die Aufnahme diplomatischer Beziehungen zwischen den beiden Staaten, welche zum Ziel hat, Partnerschaft und Freundschaft zwischen diesen aufzubauen und zu vertiefen,

erklären:

1.

Das Fürstentum Liechtenstein und die Tschechische Republik sind sich ihrer Verantwortung und Verpflichtung bewusst, ihre Beziehungen im Geiste guter Partnerschaft zu entwickeln.

Das Fürstentum Liechtenstein und die Tschechische Republik teilen gemeinsame demokratische Werte, achten die Menschenrechte, die Grundfreiheiten sowie die Normen des Völkerrechts und sind den Grundsätzen der Rechtsstaatlichkeit und einer Politik des Friedens verpflichtet.

¹⁹¹ Abschrift des liechtensteinischen Alternats.

Das Fürstentum Liechtenstein und die Tschechische Republik sind entschlossen, auf dieser Grundlage ihre bilateralen Beziehungen aufzubauen.

Das Fürstentum Liechtenstein und die Tschechische Republik sind weiters entschlossen, auf allen, für die beiderseitigen Interessen und die gemeinsamen Werte wichtigen Gebieten, in internationalen Organisationen und im Rahmen des europäischen Integrationsprozesses eng zusammenzuarbeiten.

2.

Das Fürstentum Liechtenstein und die Tschechische Republik sehen eine gemeinsame Historikerkommission vor, welche sich mit der gemeinsamen Geschichte Böhmens, Mährens und Schlesiens und des Hauses Liechtenstein, aber auch mit dem Verhältnis beider Länder im 20. Jahrhundert befasst.

Die Historikerkommission hat zum Ziel, einen Beitrag zum gegenseitigen Verständnis dieser gemeinsamen Geschichte, ihrer Chancen und Herausforderungen zu leisten und damit eine tragfähige Basis für eine zukünftige Zusammenarbeit zu legen.

Das Fürstentum Liechtenstein und die Tschechische Republik prüfen die gemeinsame Veröffentlichung der Ergebnisse der Arbeit der Kommission.

3.

Das Fürstentum Liechtenstein und die Tschechische Republik sind überzeugt, dass eine enge wirtschaftliche Zusammenarbeit gute Beziehungen zwischen den Staaten und ihren Bevölkerungen fördert. Sie suchen nach zusätzlichen Möglichkeiten auf diesem Gebiet.

In diesem Zusammenhang geben das Fürstentum Liechtenstein und die Tschechische Republik ihrer Genugtuung Ausdruck, dass die gemeinsame Mitgliedschaft im Europäischen Wirtschaftsraum bereits wesentliche Fortschritte auf dem Gebiet der wirtschaftlichen Zusammenarbeit gebracht hat und eine gute Basis für eine künftige Zusammenarbeit darstellt.

4.

Gemeinsame Traditionen und ein gemeinsames kulturelles Erbe bilden eine wertvolle Grundlage für gute Beziehungen zwischen Staaten und Menschen. In diesem Sinne suchen das Fürstentum Liechtenstein und die Tschechische Republik nach Möglichkeiten, den kulturellen Austausch und das bessere gegenseitige Verständnis im jeweils eigenen Land zu fördern.

5.

Im Sinne einer guten Partnerschaft und freundschaftlicher Beziehungen geben das Fürstentum Liechtenstein und die Tschechische Republik ihrem Wunsch

Ausdruck, über jeweils interessierende Fragen einen regelmässigen Gedankenaustausch zu pflegen.

Prag, den 8. September 2009

(Es folgen die Unterschriften von Regierungsrätin Aurelia Frick und Aussenminister Jan Kohout).

C)

*Memorandum of Understanding über die Bildung einer liechtensteinisch-tschechischen Historikerkommission*¹⁹²

Am 8. September 2009 haben das Fürstentum Liechtenstein und die Tschechische Republik diplomatische Beziehungen aufgenommen.

Am gleichen Tag wurde in einem Memorandum of Understanding über die zukünftige Zusammenarbeit die Bildung einer gemeinsamen Historikerkommission (nachstehend «Historikerkommission» genannt) vereinbart.

Das vorliegende Memorandum dient dazu, die näheren Einzelheiten zu den Zielen und Arbeitsmethoden dieser Historikerkommission festzulegen.

1. Ziel

- a) Die Historikerkommission befasst sich eigenständig einerseits mit der gemeinsamen Geschichte des Hauses Liechtenstein und Böhmens, Mährens und Schlesiens und andererseits mit dem Verhältnis beider Länder zueinander im 20. Jahrhundert.
- b) Die Historikerkommission hat zum Ziel, einen Beitrag zum gegenseitigen Verständnis der gemeinsamen Geschichte, ihrer Chancen und Herausforderungen zu leisten.
- c) Die von der Historikerkommission in Auftrag gegebenen Projekte dienen den oben genannten Zielen.

2. Zusammensetzung

- a) Die Historikerkommission wird auf unbestimmte Zeit eingerichtet. Eine Entscheidung über eine Einstellung ihrer Tätigkeit liegt in der Kompetenz der beiden Minister für auswärtige Angelegenheiten, die die Einstellung jederzeit im gegenseitigen Einvernehmen in Schriftform beschliessen können.

¹⁹² Abschrift des liechtensteinischen Alternats.

b) Die Historikerkommission setzt sich aus maximal 8 Wissenschaftlern (Historiker, Kunsthistoriker, Archivare oder andere Experten) zusammen, die von den Ministern für auswärtige Angelegenheiten beider Länder gemeinsam für 3 Jahre ernannt werden.

c) Die Minister für auswärtige Angelegenheiten ernennen je einen Co-Vorsitzenden.

3. *Arbeitsweise*

a) Die Historikerkommission gibt sich eine Geschäftsordnung und legt diese den beiden Aussenministerien zusammen mit einem Zeitplan, einem Arbeitsplan und einer Aufstellung der notwendigen finanziellen Mittel zur Genehmigung vor.

b) Die Historikerkommission legt den beiden Aussenministerien einen Jahresbericht über Projekte und Publikationen vor, die im Rahmen der Arbeiten der Historikerkommission gemacht wurden oder die von dieser Kommission unterstützt wurden.

4. *Finanzierung*

a) Die Kosten für die Arbeiten der Historikerkommission übernimmt jeder der beiden Staaten für die von ihm ernannten Mitglieder und die von diesen eingesetzten weiteren Forschenden.

b) Die Co-Vorsitzenden legen den beiden Aussenministerien den von der Historikerkommission vereinbarten Finanzierungsplan zur Genehmigung vor.

5. *Öffentlichkeitsarbeit*

Die Historikerkommission wird die Ergebnisse ihrer Arbeit in einer geeigneten, gegenseitig abgestimmten Form der Öffentlichkeit zugänglich machen.

Vaduz, den 7. April 2010

(Es folgen die Unterschriften von Regierungsrätin Aurelia Frick und Aussenminister Jan Kohout).¹⁹³

¹⁹³ Erläuterung im Original: «In Liechtenstein ist das Aussenministerium unter Vorbehalt der Zustimmung der Regierung und gegebenenfalls S. D. des Fürsten oder seines Stellvertreters zuständig.»

D)

Geschäftsordnung der Liechtensteinisch-Tschechischen Historikerkommission vom 16. Dezember 2010¹⁹⁴

Die Liechtensteinisch-Tschechische Historikerkommission (nachfolgend Historikerkommission oder HK) hat folgende Geschäftsordnung für ihre Arbeit beschlossen:

Art. 1

Grundsätze

- a) Beratungsgegenstände und Projekte ergeben sich aus dem der Historikerkommission aufgetragenen Mandat, niedergelegt im liechtensteinisch-tschechischen Memorandum vom 7. April 2010.
- b) Die Historikerkommission arbeitet einvernehmlich, unbürokratisch und effizient, wissenschaftlich und eigenständig.
- c) Sie sieht bestimmte Forschungsprojekte, übergreifende Symposien, Ausstellungen und kulturelle Kontakte vor.
- d) Sie erstellt einen Arbeitsplan, in welchem sie Projekte, einen Zeitplan und Kosten festhält. Sie legt diesen Arbeitsplan den Aussenministerien vor. Nach Genehmigung des finanziellen Rahmens durch die zuständigen Instanzen der jeweiligen Seite setzt die Historikerkommission die Projekte um.
- e) Die HK erstattet jährlich zuhanden der Aussenministerien einen Jahresbericht.
- f) Zum Ende der vorläufig auf drei Jahre bis Ende 2013 angelegten Kommissionsarbeit erstellt die HK einen Schlussbericht.

Art. 2

Arbeitsweise

- a) Die HK berät und beschliesst in Sitzungen. Daneben arbeitet sie mittels moderner Kommunikation, in gegenseitiger Absprache, koordiniert durch die beiden Co-Vorsitzenden.
- b) Forschungsprojekte werden in der Regel nicht von Mitgliedern der HK ausgeführt, sondern an geeignete, kommissionsexterne Forscher und Forscherinnen vergeben. Die HK begleitet und kontrolliert Forschungsarbeiten, begutachtet Ergebnisse und beschliesst über Publikationen.

¹⁹⁴ Abschrift des Originals.

Art. 3

Sitzungen

- a) Sitzungen finden jährlich mindestens viermal sowie zusätzlich nach Bedarf statt. Orte, Termine und Tagesordnung werden jeweils nach Absprache der beiden Co-Vorsitzenden bestimmt.
- b) Die Co-Vorsitzenden laden gemeinsam zur Sitzung ein. Einladung, Tagesordnung, Unterlagen und Anträge zur Sitzung sind in der Regel drei Wochen vor der Sitzung zu versenden.
- c) Über die Sitzungsführung sprechen sich die Co-Vorsitzenden ab. Sie erfolgt in der Regel alternierend.
- d) Die Mitglieder jeder Seite – der liechtensteinischen und der tschechischen – bestimmt aus ihren Mitgliedern einen Stellvertreter oder eine Stellvertreterin des Co-Vorsitzenden.
- e) Stellvertretung für HK-Mitglieder durch Nichtmitglieder ist nicht möglich.

Art. 4

Protokolle

- a) Sitzungsprotokolle werden von einer Sekretariatsperson oder einem Mitglied der Kommission erstellt, von den Co-Vorsitzenden geprüft, allen Mitgliedern zugestellt, bei der nächsten Sitzung zur Genehmigung vorgelegt und danach von beiden Co-Vorsitzenden unterzeichnet.
- b) Gegenstände, welche einvernehmlich auf dem Korrespondenzweg beschlossen werden (Umlaufbeschluss), werden ebenfalls in Beschlussprotokollen niedergelegt und analog behandelt.

Art. 5

Beschlussfähigkeit, Abstimmungen

- a) Die HK beschliesst nach Möglichkeit einvernehmlich.
- b) Beschlussfähigkeit in einer Sitzung besteht, wenn von jeder Seite mindestens drei Mitglieder anwesend sind.
- c) Bei einer Abstimmung gilt ein Vorschlag als angenommen, wenn mindestens fünf Stimmen für Annahme votieren und davon mindestens zwei von jeder Seite – FL und CZ – stammen. Stimmenthaltung wird als Gegenstimme gezählt.

Art. 6

Vertraulichkeit, Kommunikation

- a) Beratungen und Beschlüsse der HK sind vertraulich.
- b) Interne Kommunikation erfolgt zwischen den Mitgliedern direkt und über ihre Sekretariatspersonen sowie je nach Bedarf über Kontaktpersonen der beiderseitigen Aussenministerien.

c) Externe Kommunikation – gegenüber Aussenstehenden, Presse, Anfragen – erfolgt durch die Co-Vorsitzenden sowie nach einvernehmlichen Beschlüssen der HK.

Art. 7

Publikationen

- a) Ergebnisse sollen grundsätzlich publiziert werden, in der Regel in deutscher und tschechischer Sprache.
- b) Die HK entscheidet, nach Rücksprache mit den Aussenministerien, in welcher Form Ergebnisse publiziert werden.
- c) Der Schlussbericht der HK soll in Deutsch, Tschechisch und Englisch erscheinen.

Art. 8

Finanzierung

Zum Finanzierungsmodus verabschiedet die Historikerkommission separate Grundsätze (siehe «Kostenregelung der Historikerkommission», 16. Dezember 2010).

Art. 9

Gültigkeit der Geschäftsordnung

Die Geschäftsordnung erlangt Gültigkeit nach zustimmender Kenntnisnahme durch die Aussenministerien. Sie gilt bis zum Ende der Tätigkeit der Historikerkommission. Änderungen der Geschäftsordnung können von der Kommission beschlossen und den beiden Aussenministerien zur Kenntnis gebracht werden.

(gez.)

Peter Geiger

Co-Vorsitzender FL

(gez.)

Tomas Knoz

Co-Vorsitzender CZ

Wien, den 16. Dezember 2010

E)

*Finanzbeschluss vom 20. Oktober 2011 betreffend den Verpflichtungskredit im
Zusammenhang mit der Einsetzung einer liechtensteinische-tschechischen Historikerkommission*

Der Landtag hat in seiner Sitzung vom 20. Oktober 2011 beschlossen:¹⁹⁵

Art. 1

Für die Beteiligung des Fürstentums Liechtenstein an den Arbeiten der liechtensteinisch-tschechischen Historikerkommission wird ein Verpflichtungskredit in Höhe von 750 000 Franken bewilligt.

Art. 2

Für das Jahr 2011 wird ein Nachtragskredit von 65 000 Franken bewilligt.

Art. 3

Dieser Finanzbeschluss tritt am Tage der Kundmachung in Kraft.

In Stellvertretung des Landesfürsten:

gez. *Alois*

Erbprinz

gez. *Dr. Klaus Tschütscher*

Fürstlicher Regierungschef

Bericht und Antrag der Regierung Nr. 89/2011

¹⁹⁵ Liechtensteinisches Landesgesetzblatt, Jg. 2011, Nr. 528, ausgegeben am 14. Dezember 2011.

F)

*Memorandum über die Aufnahme diplomatischer Beziehungen zwischen dem Fürstentum Liechtenstein und der Slowakischen Republik*¹⁹⁶

Die Regierung des Fürstentums Liechtenstein,
und

die Regierung der Slowakischen Republik

ausgehend vom gemeinsamen europäischen Erbe und seinen kulturellen Bindungen,

in der Überzeugung, dass enge partnerschaftliche Beziehungen im Interesse beider Staaten und ihrer Bevölkerung liegen,

geleitet vom Wunsch, ihre Beziehungen, das Verständnis und die freundschaftliche Zusammenarbeit in den Bereichen Politik, Wirtschaft und Kultur allseitig zu entwickeln,

unter Respektierung der Charta der Vereinten Nationen,

im Bewusstsein der gemeinsamen vertraglichen Verpflichtungen und Mitgliedschaften beider Staaten auf europäischer und internationaler Ebene,
erklären:

1) Das Fürstentum Liechtenstein würdigt die Existenz der selbständigen und souveränen Slowakischen Republik und begrüsst deren Beitrag zum gemeinsamen europäischen Erbe.

Die Slowakische Republik würdigt die Existenz des selbständigen und souveränen Fürstentums Liechtenstein und begrüsst dessen Beitrag zum gemeinsamen europäischen Erbe.

2) Das Fürstentum Liechtenstein und die Slowakische Republik sind sich ihrer Verantwortung für die Entfaltung der gemeinsamen Beziehungen im Geiste guter Partnerschaft und freundschaftlicher Zusammenarbeit zum zukünftigen Nutzen beider Seiten bewusst.

Das Fürstentum Liechtenstein und die Slowakische Republik teilen die gemeinsamen demokratischen Werte, achten die Menschenrechte, die Grundfreiheiten sowie die Völkerrechtsnormen und sind den Prinzipien des Rechtsstaats sowie der Friedenspolitik verpflichtet.

Das Fürstentum Liechtenstein und die Slowakische Republik arbeiten in internationalen Organisationen und im Rahmen des europäischen Integrationsprozesses eng zusammen.

¹⁹⁶ Abschrift des liechtensteinischen Alternats.

3) Das Fürstentum Liechtenstein und die Slowakische Republik sind überzeugt, dass ihre gemeinsame Teilnahme am Europäischen Wirtschaftsraum eine solide Grundlage für ihre wirtschaftliche Zusammenarbeit schafft, und werden sich bemühen, darauf aufbauend auch auf bilateraler Ebene Entwicklungsmöglichkeiten zu prüfen.

4) Das Fürstentum Liechtenstein und die Slowakische Republik werden nach Möglichkeiten des kulturellen Austausches suchen, um ein besseres gegenseitiges Kennenlernen und die gegenseitige Verständigung zu fördern und zu vertiefen.

5) Im Sinne einer guten Partnerschaft und freundschaftlicher Beziehungen werden das Fürstentum Liechtenstein und die Slowakische Republik einen regelmässigen Gedankenaustausch führen und sich in Fragen ihres Interesses konsultieren.

Deshalb haben die Regierung des Fürstentums Liechtenstein und die Regierung der Slowakischen Republik

- dieses Memorandum unterzeichnet und mit dem Tag seiner Unterzeichnung die diplomatischen Beziehungen aufgenommen,
- die diplomatischen und konsularischen Beziehungen im Rahmen der Bestimmungen des Wiener Übereinkommens über diplomatische Beziehungen vom 18. April 1961 und des Wiener Übereinkommens über konsularische Beziehungen vom 24. April 1963 abzuwickeln.

Das Memorandum, in deutscher und slowakischer Sprache ausgefertigt, wurde von der bevollmächtigten Vertreterin des Fürstentums Liechtenstein und vom bevollmächtigten Vertreter der Slowakischen Republik unterzeichnet. Der Text in jeder Sprache gilt als gleichermassen authentisch.

Geschehen in Bratislava, am 21. Dezember 2009

Für die Regierung des Fürstentums
Liechtenstein

(gez.)

Aurelia Frick

Ministerin für Auswärtige
Angelegenheiten

Für die Regierung der Slowakischen
Republik

(gez.)

Miroslav Lajčák

Minister für Auswärtige
Angelegenheiten

Die Autoren

Doc. PhDr. Václav Horčíčka, Ph. D., ist Dozent für Allgemeine und Weltgeschichte am Institut für Weltgeschichte der Karls-Universität Prag. Er konzentriert sich auf neue und neueste Geschichte, vorab auf die Geschichte der internationalen Beziehungen des 19. und 20. Jahrhunderts und speziell auf die Aussenpolitik Österreich-Ungarns, Russlands bzw. der Sowjetunion und der USA. Er befasst sich seit einigen Jahren auch mit der Geschichte des tschechischen Adels und hier besonders mit dem Hause Liechtenstein in den tschechischen Ländern im 20. Jahrhundert. Er ist Autor von drei wissenschaftlichen Monographien und publiziert in internationalen Fachzeitschriften, z. B. *The International History Review* / *European Review of History* / *Revue européenne d'Histoire* / *Zeitschrift für Geschichtswissenschaft*.

Lic. rer. pol. Roland Marxer studierte an der Universität Basel Wirtschafts- und Sozialwissenschaften und absolvierte die Diplomatische Akademie in Wien. Ab 1977 war er Diplomatischer Mitarbeiter des Amtes für Internationale Beziehungen in Vaduz, heute Amt für Auswärtige Angelegenheiten. Von 1982 bis zu seiner Pensionierung 2011 war er Leiter dieses Amtes. In Personalunion war er auch nichtresidierender liechtensteinischer Botschafter beim Europarat 1989–1991, bei der EFTA und den internationalen Organisationen in Genf 1996–1997 sowie in Deutschland 2000–2002. Ab 1993 bis heute wirkt er als Stv. Gouverneur Liechtensteins bei der Europäischen Bank für Wiederaufbau und Entwicklung in London. Seit 2011 ist er aussenpolitischer Berater der liechtensteinischen Regierung.

Publikationen der Liechtensteinisch-Tschechischen Historikerkommission

Band 1

Liechtensteinisch-Tschechische Historikerkommission (Hrsg.), *Liechtensteinische Erinnerungsorte in den böhmischen Ländern*, Vaduz 2012.

Časopis Matice moravske, Ročník CXXXI/2012, Supplementum 3, *Místa lichtenštejnské paměti*, K vydání připravili Tomáš Knoz a Peter Geiger, Matice moravská v Brně, Česko-lichtenstejnská komise historiků, Brno 2012.

Band 2

Liechtensteinisch-Tschechische Historikerkommission (Hrsg.), *Die Liechtenstein: Kontinuitäten – Diskontinuitäten*, Vaduz 2013.

Band 3

Liechtensteinisch-Tschechische Historikerkommission (Hrsg.), *Die Liechtenstein und die Kunst* (in Vorbereitung).

Band 4

Liechtensteinisch-Tschechische Historikerkommission (Hrsg.), *Das Fürstenhaus, der Staat Liechtenstein und die Tschechoslowakei im 20. Jahrhundert*, Vaduz 2013.

Band 5

Christoph Maria Merki / Josef Löffler, *Das Haus Liechtenstein in den böhmischen Ländern vom Mittelalter bis ins 20. Jahrhundert – Güter, Rechte, Verwaltung*, Vaduz 2013.

Band 6

Susanne Keller-Giger / Rupert Quaderer, *Das Fürstentum Liechtenstein, die böhmischen Länder und die Tschechoslowakei, Geschichte der zwischenstaatlichen Beziehungen*, Vaduz 2013.

Band 7

Václav Horčíčka / Roland Marxer, *Liechtenstein und die tschechoslowakischen Konfiskationen von 1945, Vom Zweiten Weltkrieg bis zur Gegenwart*, Vaduz 2013.

Band 8

Peter Geiger / Tomáš Knoz / Eliška Fučíková / Ondřej Horák / Catherine Horel / Johann Kräftner / Thomas Winkelbauer / Jan Županič, *Liechtensteinisch-tschechische Beziehungen in Geschichte und Gegenwart, Synthesebericht der Liechtensteinisch-Tschechischen Historikerkommission* (in Vorbereitung).